This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IV 459.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

's

# ie,

em

ndwirthschaft,

hte,

esetzt

Gustav Floerke,

avid Korth,

Josephie,

oßarski.

meiundzwanzigster Theil,

erwaltung (Polizei-) enthält.

und Königl. Sächs. Privilegien.

erlin, 1854.

Buchhandlung (Ernst Litfaß).

3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

IV 459.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

A 2 2

AE27
K6
v.222
[illegible]
at.d.

# B. V.

**Verwaltung (Polizei-).** (Schluß des im vorigen Bande abgebrochenen Artikels.) Zu den am Ende des vorigen Bandes angeführten Verordnungen gehören auch noch folgende:

I. Die Meldungen der Fremden, Einwohner und Gewerbegehülfen betreffend.

Bekanntmachung.

In Bezug auf polizeiliche Meldungen gelten folgende Vorschriften:

1. Hinsichtlich der Einwohner.

1) Bei Wohnungsveränderungen ist zur An- und Abmeldung verpflichtet:

a) jeder Vermiether, Aftermiether, Chambre garni-Vermiether, Schlafstellenvermiether, nur für die Person seines Miethers;

b) jeder Inhaber einer Wohnung für seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle anderen Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Woh-

nung gleichzeitig mit dem An- und Abzumeldenden bezieht oder verläßt.

2) Wer sein eigenes Haus bezieht oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat sich selbst, nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- oder abzumelden.

3) Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.

4) Apotheker, Kaufleute und Händler sind verpflichtet, ihre Geschäftsgehülfen bei der Annahme und Entlassung, ohne Rücksicht, ob der Geschäftsgehülfe bei dem Prinzipal Wohnung hat oder nicht, dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem das Geschäftslokal belegen ist, unter Bezeichnung der Wohnung des Gehülfen, resp. an- und abzumelden.

5) Sämmtliche Familienhäupter, ohne Unterschied der Religion oder Confession, haben bei jeder an den Revier-Kommissarius zu richtenden Wohnungsmeldung zugleich für alle zu ihrem Hausstande gehörigen Kinder in dem Alter vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre die Seitens der Schulvorstände auszustellenden Schulbesuchskarten von dem laufenden halben Jahre, für diejenigen Kinder christlicher Eltern aber, welche das 13te Lebensjahr angetreten, das 16te jedoch noch nicht vollendet haben, auch die Bescheinigung des Geistlichen, bei dem sie den Confirmations-Unterricht besuchen, oder, insofern sie bereits confirmirt sind, den Confirmations-Schein mit vorzulegen. Diese Atteste werden ihnen nach befundener Richtigkeit sogleich von dem Revier-Polizei-Kommissarius zurückgegeben. Besucht ein im schulpflichtigen Alter befindliches Kind keine öf-

# V. V.

**Verwaltung (Polizei-).** (Schluß des im vorigen Bande abgebrochenen Artikels.) Zu den am Ende des vorigen Bandes angeführten Verordnungen gehören auch noch folgende:

## I. Die Meldungen der Fremden, Einwohner und Gewerbegehülfen betreffend.

### Bekanntmachung.

In Bezug auf polizeiliche Meldungen gelten folgende Vorschriften:

1. Hinsichtlich der Einwohner.

1) Bei Wohnungsveränderungen ist zur An- und Abmeldung verpflichtet:

a) jeder Vermiether, Aftermiether, Chambre garni-Vermiether, Schlafstellenvermiether, nur für die Person seines Miethers;

b) jeder Inhaber einer Wohnung für seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle anderen Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Woh-

# Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

# Encyklopädie,

oder

## allgemeines System
der

## Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt

von

Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von

Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und Ludwig Koßarski.

Zweihundert zweiundzwanzigster Theil,
welcher den Artikel **Verwaltung (Polizei-)** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1854.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Siegfried).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

AE 27
K6
v. 222
[illegible]
[illegible]

# B. V.

**Verwaltung (Polizei-).** (Schluß des im vorigen Bande abgebrochenen Artikels.) Zu den am Ende des vorigen Bandes angeführten Verordnungen gehören auch noch folgende:

I. Die Meldungen der Fremden, Einwohner und Gewerbegehülfen betreffend.

Bekanntmachung.

In Bezug auf polizeiliche Meldungen gelten folgende Vorschriften:

1. Hinsichtlich der Einwohner.

1) Bei Wohnungsveränderungen ist zur An- und Abmeldung verpflichtet:

a) jeder Vermiether, Aftermiether, Chambre garni-Vermiether, Schlafstellenvermiether, nur für die Person seines Miethers;

b) jeder Inhaber einer Wohnung für seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle anderen Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Woh-

nung gleichzeitig mit dem An- und Abzumeldenden bezieht oder verläßt.

2) Wer sein eigenes Haus bezieht oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat sich selbst, nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- oder abzumelden.

3) Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.

4) Apotheker, Kaufleute und Händler sind verpflichtet, ihre Geschäftsgehülfen bei der Annahme und Entlassung, ohne Rücksicht, ob der Geschäftsgehülfe bei dem Prinzipal Wohnung hat oder nicht, dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem das Geschäftslokal belegen ist, unter Bezeichnung der Wohnung des Gehülfen, resp. an- und abzumelden.

5) Sämmtliche Familienhäupter, ohne Unterschied der Religion oder Confession, haben bei jeder an den Revier-Kommissarius zu richtenden Wohnungsmeldung zugleich für alle zu ihrem Hausstande gehörigen Kinder in dem Alter vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre die Seitens der Schulvorstände auszustellenden Schulbesuchskarten von dem laufenden halben Jahre, für diejenigen Kinder christlicher Eltern aber, welche das 13te Lebensjahr angetreten, das 16te jedoch noch nicht vollendet haben, auch die Bescheinigung des Geistlichen, bei dem sie den Confirmations-Unterricht besuchen, oder, insofern sie bereits confirmirt sind, den Confirmations-Schein mit vorzulegen. Diese Atteste werden ihnen nach befundener Richtigkeit sogleich von dem Revier-Polizei-Kommissarius zurückgegeben. Besucht ein im schulpflichtigen Alter befindliches Kind keine öf-

dieses innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Kommissarius vorlegen, welcher dasselbe an sich behält.

25) Hat der Gehülfe innerhalb 3 Tagen nach seinem Austritt aus der Arbeit ein anderweitiges Arbeits-Verhältniß gefunden, so muß er hierüber eine, von dem neuen Arbeitsgeber ausgestellte, und, wenn dies ein zünftiger Meister ist, von dem Gewerks-Aeltesten, sonst aber von dem Revier-Polizei-Kommissarius des Arbeitsgebers attestirte Bescheinigung dem Polizei-Kommissarius, welcher sein Arbeitsbuch aufbewahrt, überbringen. Er erhält dasselbe demnächst, nachdem es zu diesem Behuf visirt worden, zurück, um es dem neuen Arbeitsgeber, wie oben ad 23 vorgeschrieben ist, zu übergeben.

26) Erhält der Gehülfe innerhalb 3 Tagen keine neue Arbeit, so muß er Berlin verlassen, und zu dem Ende sein Arbeitsbuch bei dem Polizei-Kommissarius, wo dasselbe deponirt ist, zur Abreise visiren lassen, worauf er gegen Rückgabe des Arbeitsbuchs bei der V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums seine dort asservirten Reise-Dokumente zurück empfängt.

27) Dasselbe hat der Gehülfe zu beobachten, wenn er aus anderen Gründen Berlin wieder verlassen will.

28) Ein Gehülfe, welcher binnen 3 Tagen, nachdem er arbeitslos geworden, sein Arbeitsbuch nicht zur Abreise visiren läßt und Berlin nicht verläßt, wird zwangsweise fortgeschafft.

29) Wenn der Arbeitgeber dem Gehülfen mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle gewährt, so bedarf es hierüber noch einer besonderen Anmeldung, und dasselbe gilt von der Abmeldung, wenn der Arbeitsgeber den Ge-

hülfen mit der Arbeit gleichzeitig aus der Wohnung oder Schlafstelle entläßt.

30) Verstöße gegen obige Vorschriften werden mit einer Geldbuße von Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Nur unterlassene Wohnungs-An- und Abmeldungen werden im engeren Polizei-Bezirk jedesmal mit 2 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

31) Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet und bestraft.

Berlin, den 5. Februar 1848.

Königl. Gouvernement. von Ditfurth.

Königl. Polizei-Präsidium. von Minutoli.

## II. Die Meldung der Fremden betreffend.

### Bekanntmachung.

Nach Aufhebung des Belagerungszustandes kommen in Beziehung auf den Fremdenverkehr, mit aus-

## 2. Rücksichtlich der Meldung und des Aufenthalts der Fremden in Berlin.

treten folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Wer einem Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den etwa in seiner Begleitung befindlichen Personen binnen vier Stunden nach der Aufnahme bei dem Revier-Polizei-Kommissarius schriftlich melden.

§. 2. Die Meldung muß außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie die Angabe des Geburts- und Wohnorts und endlich des Ortes, von woher der Fremde kommt, enthalten.

§ 3. Die Abmeldung der Fremden muß gleichfalls binnen vier Stunden nach der Abreise bei dem Revier-Polizei-Kommissarius schriftlich erfolgen, und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde sich begiebt.

§. 4. Gastwirthe und Inhaber von Hôtel garnis haben die An- und Abmeldung der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Kommissarius einzureichen, so daß diejenigen Fremden, welche nach 8 Uhr Morgens zu- oder abreisen, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, und diejenigen Fremden, welche nach 6 Uhr Nachmittags eintreffen oder abreisen bis 8 Uhr Morgens des folgenden Tages an- oder abgemeldet sein müssen.

§. 5. Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei-Kommissarien der Reviere, in denen die neu bezogene und die aufgegebene Wohnung belegen sind, resp. An- und Abmeldung gemacht werden.

zogene Wohnung belegen sind, resp. Ab- und Anmeldung gemacht werden.

20) Der Fremde hingegen ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden zu nehmen beabsichtigt, nach Verlauf dieser Frist sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung gegen Niederlegung seiner Reise-Dokumente in dem Geschäftslokale der V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, Molkenmarkt Nr. 2, erfolgt.

### 3. Hinsichtlich der Gewerbe-Gehülfen.

21) Handwerks-Gesellen und Gewerbe-Gehülfen, welche von außerhalb hier eintreffen, sind verpflichtet, sich bei der V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, und zwar in dem Geschäfts-Lokale desselben, Molkenmart Nr. 2., zur Empfangnahme einer Aufenthaltskarte, gegen Niederlegung ihrer Reise-Dokumente, und wenn sie hier Arbeit erhalten, zur Empfangnahme eines, für die fernere Dauer ihres hiesigen Aufenthalts gültigen Arbeitsbuchs zu melden.

22) Dieses Arbeitsbuch muß der Gehülfe bei dem Arbeits-Antritt sogleich dem Arbeitsgeber aushändigen, kein Arbeitsgeber aber darf den Gehülfen ohne dies wirklich annehmen.

23) Der Arbeitsgeber muß darauf in dem Arbeitsbuche den Arbeits-Antritt vermerken und dasselbe innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Kommissarius vorlegen, nachdem er es aber bescheinigt zurückempfangen hat, in Verwahrung nehmen.

24) Sobald der Gehülfe sein Arbeits-Verhältniß aufgiebt, muß der Arbeitsgeber den Tag seines Austritts in dem Arbeitsbuche vermerken und

## III. Die Anmeldung der bei Privatpersonen logirenden Fremden betreffend.

### Bekanntmachung.

Das Polizei-Präsidium hat mittelst Bekanntmachung vom 27. Juli v. J. ad II. §. 1 u. §. 3 angeordnet, daß die hiesigen Einwohner (mit Ausschluß der Gastwirthe und Inhaber von Hôtel garnis, für welche andere Bestimmungen gelten) die bei ihnen eintreffenden Fremden binnen vier Stunden nach der Aufnahme bei dem Revier-Kommissarius schriftlich an- und binnen vier Stunden nach der Abreise abmelden sollen. Diese Verordnung wird hierdurch dahin erläutert: daß diejenigen vier Stunden, binnen welchen die Meldung der bei Privatpersonen eintreffenden resp. abreisenden Fremden erfolgen soll, von 8 Uhr Morgens an laufen, sobald dieselben nicht bereits vor 9 Uhr des vorhergegangenen Abends vollständig abgelaufen sind.

Berlin, den 2. Januar 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

## IV. Die Meldung der Neuanziehenden betreffend.

### Publicandum.

Wer an einem Orte im Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Polizei-Präsidiums seinen Wohnsitz nehmen will, muß sich in Berlin und dessen engerem Bezirk beim Polizei-Präsidium, im weiteren Polizei-Bezirke aber bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben. Hierzu gehört, daß der Neuanziehende sich über seine und der Seinigen untadelhafte Führung und über die Mittel zu seinem

durch glaubhafte Atteste ausweise, indem [illegible] Aufenthaltsbewilligung versagt werden [illegible] nach seiner bisherigen Führung oder [illegible] Mitteln zu seinem Unterhalte zu [illegible] daß er die öffentliche Sicherheit und Ordnung [illegible] Personen, welche von außerhalb in den diesseitigen Verwaltungsbezirk ziehen wollen, haben die vorschriftsmäßige Meldung vor ihrem Umzuge zu bewirken und den Bescheid darauf abzuwarten, indem Jeder, welcher den obigen Erfordernissen nicht genügt, seine sofortige Wegweisung zu gewärtigen hat. Zu dieser Meldung sind auch diejenigen verpflichtet, welche innerhalb des Verwaltungsbezirks des Polizei-Präsidiums in einen anderen Communalverband verziehen oder ihren Wohnsitz aus dem weiteren in den engeren Polizeibezirk verlegen wollen, endlich auch diejenigen, welche sich bereits vorübergehend an einem Orte aufhielten, und durch Verheirathung und Begründung eines eigenen Hausstandes, oder durch ein sonstiges Etablissement, einen Wohnsitz in demselben erwerben wollen. Wer diese Meldung unterläßt, kann niemals ein Domicil im gesetzlichen Sinne an einem Orte erwerben. Wird das Niederlassungsgesuch statthaft befunden, so ertheilt die Orts-Polizeibehörde darüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist bei 2 bis 5 Thalern Strafe verpflichtet, darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Meldung geschehe. Außerdem macht ihn die Untersuchung regreßpflichtig, wenn die aufgenommene Person später der Armenpflege verfällt.

Berlin, den 29. April 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Puttkammer.

## V. Die Meldung des Arbeits-Verhältnisses der einheimischen Gesellen betreffend.

### a. Bekanntmachung.

Um die Arbeitsverhältnisse der fremd einwandernden und einheimischen Gesellen und Arbeitsgehülfen im Interesse der Orts- und Gewerks-Polizei-Behörde gleichmäßig kontrolliren zu können, werden, unter Aufrechthaltung der Verordnung des unterzeichneten Polizei-Präsidiums vom 18. Januar 1845, folgende Bestimmungen mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten:

1) Jeder fremd einwandernde Geselle oder Gehülfe, desgleichen jeder fremde Lehrling, welcher nach beendigter Lehrzeit als Geselle oder Gehülfe hier bleibt, muß mit einem polizeilichen Arbeitsbuche, jeder heimische oder längere Zeit sich bereits hier aufhaltende Geselle oder Gehülfe eines Gewerkes, für welches in Berlin eine Innung besteht, dagegen mit einem Innungs-Arbeitsscheine versehen sein.

2) Kein Arbeitgeber darf einen Gesellen oder Gehülfen ohne polizeiliches Arbeitsbuch oder Innungsschein in Arbeit nehmen.

3) Erhält der fremde einwandernde Geselle oder Gehülfe Arbeit, so muß er die in der Verordnung vom 18. Januar 1845 verlangte, von dem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag der Letztere der Innung angehören oder nicht, von dem Innungs-Vorstande zur Sicherung der Kontrolle abstempeln lassen, und werden die V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, so wie die Revier-Polizei-Kommissarien, nur Bescheinigungen annehmen, welche auf diese Weise kontrollirt sind.

4) Die mit einem Innungs-Arbeitsscheine versehenen Gesellen müssen jeden Arbeits-Ein- und Austritt dem Innungs-Vorstande anzeigen und durch einen

§. 6. Der Fremde selbst ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als zwei Tage zu nehmen beabsichtigt, vor Ablauf dieser Frist sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung nach vorgängiger genauer Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden und gegen Niederlegung seiner Reisedokumente im Geschäftlokal der V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums (Molkenmarkt Nr. 2) erfolgt. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur regierende Fürsten, Mitglieder ihres Hauses und deren Gefolge, die Mitglieder beider Kammern für die Dauer der Sitzungs-Periode und alle in Dienstangelegenheiten oder mit Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde im Orte sich aufhaltenden einheimischen und fremden Civil- und Militair-Beamten.

§. 7. Allen Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern möblirter Wohnungen und Zimmer, liegt es ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit dieser ihrer Verpflichtung bekannt zu machen.

§. 8. Wer die Meldung eines bei ihm logirenden Fremden nach obigen Vorschriften unterläßt, hat Geldbuße von 2 Rthlrn. bis zu 50 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen; Gastwirthen und Vermiethern möblirter Wohnungen oder Zimmer, so wie Schlafstellenhaltern, kann unter Umständen außerdem noch die Gewerbe-Concession entzogen werden.

§. 9. Fremde, welche ihrer Verpflichtung zur Lösung einer Aufenthaltskarte nicht genügen, haben ebenfalls die oben (§. 8) gedrohte Strafe zu erwarten.

Berlin, den 27. Juli 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Hinckeldey.

dem Innungs-Vorstande zur Sicherung der Controlle abstempeln lassen, und werden die V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, so wie die Revier-Polizei-Kommissarien, nur Bescheinigungen annehmen, welche auf diese Weise kontrollirt sind", gültig bleiben und die in dem erstgedachten Publicandum vom 5ten v. M. sub III. ad 25 enthaltenen Bestimmungen sich hiernach modificiren.

Berlin, den 1. März 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

VI. Die Meldung der Personen betreffend, welche auf Schiffen wohnen oder übernachten.

Die Verordnung vom 28. Januar 1846 bestimmt, daß alle Fremde 4 Stunden nach ihrer Ankunft in Berlin oder nach ihrer Abreise von hier der Polizei-Behörde schriftlich und vollständig an-, resp. abgemeldet werden müssen. Einheimische haben dasselbe binnen 24 Stunden zu bewirken. Die Spree mit ihren Kanälen und Wasserläufen, von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Kanals und mit Einschluß dieses Kanals, gehört zum engeren Berliner Polizei-Bezirke. Es müssen daher auch alle Personen, welche auf Schiffen logiren und übernachten, die auf hiesigen Wasserläufen angelegt worden sind, dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau — welches mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, und laut Bekanntmachung vom 5ten d. M. mit der gesammten executiven Strompolizei-Verwaltung betraut ist — von den Meldungspflichtigen unter Abgabe ihrer Pässe und sonstigen Legitimationspapiere innerhalb der oben angegebenen gesetzlichen Frist pünktlich gemeldet werden. Ausgenommen sind nur die Führer kleiner, nicht vermessungspflichtiger Kähne, welche

Stemy … außerhalb
Arbeit… Schiffs-
darf e… …sknechte
ſen A… …er in ihre
word… …er Niemand
5 … …eilenhalten
vier… …er Schiffs-
Niet… …Waſſerläufe
Vor… …nem Gefäß
dun… …verpflichtet,
(… …Schiffsknechte,
Be… …enen, die mit
ord… …und auf ſeinem
der… …ſchriftlich und
le… …euch zu melden,
1 … …am Ausweiſe der
n… …weit zurückgege-

…en:
… …Stromſtelle, wo
… …auf welchem
…werden muß, ver-

meldungen müssen erfolgen vier Stunden nach dem Abgange eines Fremden oder sonstiger Personen von den hier angelegten Kähnen, oder vor dem Ausgange des Fahrzeuges aus der Stadt, oder aus dem engeren Berliner Polizei-Bezirke, und jedenfalls bei Abstempelung der Schiffer-Anlegescheine eingereicht werden.

Jeder Fremde, mit Ausschluß der zu einem Fahrzeuge gehörigen Schiffer und sonstigen Mannschaft, so wie deren Familien, ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden auf einem Schiffsgefäße hierselbst zu nehmen beabsichtigt, nach Verlauf dieser Frist sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalt mit einer Aufenthalts-Karte zu versehen. Atteste zur Lösung von Aufenthalts-Karten, zur Erlangung neuer Pässe und Paß-Karten oder zum Visiren laufender gültiger Pässe, ingleichen Lebens-Atteste und Todtenscheine, ertheilt für Schiffer, Floßholzführer, Fischer und die zu Wasser reisenden und auf Kähnen sich aufhaltenden Personen vom 1. April d. J. an das Königliche Polizei-Schifffahrts-Büreau nach Untersuchung ihrer Verhältnisse. Die Pässe selbst, das Visa für dieselben, so wie die Aufenthalts-Karten, letztere gegen Niederlegung der Reise-Dokumente, werden in dem Geschäftslokale der V. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums am Molkenmarkt Nr. 2 ausgestellt.

Arbeitslose fremde Schiffsknechte, imgleichen solche, welche ihres Dienstes erst hier entlassen worden sind, müssen, wenn sie innerhalb dreier Tage kein anderweites Arbeitsverhältniß sich beschafft, Berlin verlassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie von hier zwangsweise entfernt werden. Die gesetzliche Vorschrift, daß Schiffsführer bei Entlassungen ihrer Schiffsknechte Losscheine (Abschiede, Dienst-Entlassungsscheine) ausstellen sollen und ohne solche

Stempel auf dem Schein kontrolliren lassen. Kein Arbeitgeber, mag er der Innung angehören oder nicht, darf einen Gesellen oder Gehülfen annehmen, in dessen Arbeitsschein nicht der fragliche Vermerk gemacht worden.

5) Auf dem Berlinischen Rathhause, bei den Revier-Polizei-Kommissarien, auf den Herbergen und Niederlagen befindet sich ein Nachweis der Innungs-Vorsteher und derjenigen Geschäftslokale, wo die Meldungen zu bewirken sind.

6) Auf Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen ist, sofern dieselben nicht nach der Verordnung vom 18. Januar 1845 zu bestrafen sind, für den Gesellen eine Geldbuße von 5 Sgr. bis 1 Thaler, gegen den Gewerbetreibenden eine solche von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gesetzt.

Berlin, den 9. Dezember 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenz.
Krausnick. Naunyn. Risch.

### b. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das neuerliche Publikandum wegen der polizeilichen Meldungen, vom 5ten v. M., wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften des von dem Polizei-Präsidium und dem Magistrat gemeinschaftlich unter dem 9. December 1846 erlassenen Publicandums und namentlich auch die Bestimmung desselben ad 3: „Erhält der fremde einwandernde Geselle oder Gehülfe Arbeit, so muß er die in der Verordnung vom 18. Januar 1845 verlangte, von dem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag der Letztere der Innung angehören oder nicht, von

dem Innungs-Vorstande zur Sicherung der Controlle abstempeln lassen, und werden die V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, so wie die Revier-Polizei-Kommissarien, nur Bescheinigungen annehmen, welche auf diese Weise kontrollirt sind", gültig bleiben und die in dem erstgedachten Publicandum vom 5ten v. M. sub III. ad 25 enthaltenen Bestimmungen sich hiernach modificiren.

Berlin, den 1. März 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

VI. Die Meldung der Personen betreffend, welche auf Schiffen wohnen oder übernachten.

Die Verordnung vom 28. Januar 1846 bestimmt, daß alle Fremde 4 Stunden nach ihrer Ankunft in Berlin oder nach ihrer Abreise von hier der Polizei-Behörde schriftlich und vollständig an-, resp. abgemeldet werden müssen. Einheimische haben dasselbe binnen 24 Stunden zu bewirken. Die Spree mit ihren Kanälen und Wasserläufen, von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Kanals und mit Einschluß dieses Kanals, gehört zum engeren Berliner Polizei-Bezirke. Es müssen daher auch alle Personen, welche auf Schiffen logiren und übernachten, die auf hiesigen Wasserläufen angelegt worden sind, dem Königlichen Polizei-Schiffahrts-Büreau — welches mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, und laut Bekanntmachung vom 5ten d. M. mit der gesammten executiven Strompolizei-Verwaltung betraut ist — von den Meldungspflichtigen unter Abgabe ihrer Pässe und sonstigen Legitimationspapiere innerhalb der oben angegebenen gesetzlichen Frist pünktlich gemeldet werden. Ausgenommen sind nur die Führer kleiner, nicht vermessungspflichtiger Kähne, welche

[redacted] legitimirte Personen nicht in [redacted] passiren, muß zur Controlle der [redacted] beobachtet werden. Der Ersatz [redacted] Dokumente, das Visiren der Päſſe, [redacted] nur zur Reiſe bis nach Berlin [redacted] den Orten, wohin die Inhaber ſich [redacted], bei fremden Schiffern und paß- [redacted] erforderlich, wenn dieſelben län- [redacted] hier verweilt haben.

[redacted] Waſſerthoren ſtationirten Polizei-Be- [redacted] Steuerruder, Floßholzführer und Fiſcher [redacted] Eingange in die Stadt die Namen [redacted] außen befindlichen Perſonen, unter [redacted] Legitimationspapiere, genau anzu- [redacted] anzuweiſen.

[redacted] unrichtige Meldungen werden, wenn [redacted] Verbrechen verbunden iſt, als unter- [redacted] betrachtet. Bei Nichtbefolgung [redacted] treten die in den bezüglichen ſpe- [redacted] und Verordnungen vorgeſehenen Stra-

Berlin, den 8. März 1850.

[redacted]

überhaupt erst von 5 Uhr Nachmittag an, bei 20 Thalern Strafe, verkauft werden durfte; das zweite Mal betrug die Strafe 50 Thaler, beim dritten Mal wurde der Gesetzesübertreter des Landes verwiesen, oder auch körperlich gezüchtigt. Von den Strafgeldern erhielt der Denunciant einen, die Hospitäler drei Theile. Endlich mußte dennoch bald wieder ein verschärftes Edict erlassen werden (unter dem 17. December 1689), welche Gewerbe und Handel, Offenhalten der Läden und Buden, so wie den Verkauf von Eß- und Trinkwaaren bis 5 Uhr Nachmittag gänzlich untersagte. Um diese Zeit erst durften die Wirthshäuser Gäste aufnehmen, und die bis dahin nur nicht für ankommende Reisende geschlossenen Thore geöffnet; desgleichen vorher weder Hochzeiten noch andere Gastmähler gefeiert werden. Die Declaration vom 4. October 1690 (welche zugleich in den späteren Edicten vom 24. Juni 1693 und 28. Juli 1705 wiederholt wurde) befahl sogar, daß nach 5 Uhr zwar die Wirthe der Bier-, Wein- und Branntwein-Häuser das Nothwendigste verkaufen, jedoch am Sonn- und Feiertag durchaus keine bleibenden Gäste dulden dürften; bei Entdeckung des Zuwiderhandelns wurden Wirth und Gast auf der Stelle nach dem Gefängniß abgeführt. Im Jahre 1741 fand übrigens durch Magistrats-Mitglieder selbst eine General-Visitation in Bezug der Heilighaltung der Sonntagsfeier in ganz Berlin statt, bei welcher Gelegenheit es sich herausstellte, daß alle Wirthshäuser, Schänken ꝛc. während der Predigt von zahlreichen Gästen besucht waren. Nunmehr wurde allen Gewerbe- und Handeltreibenden (mit Ausnahme der Apotheker), so wie den Wirthshausbesitzern, bei 5 bis 10 Thalern Strafe untersagt, an Sonn- und Feiertagen, von 8 Uhr Morgens an, in offenen Läden oder an Gäste überhaupt zu verkaufen.

frem
ihre
let
ab
ir
e

...auch der Sittlichkeit

...g derer Faſtnachts-
...tionen ꝛc.

... von Gottes Gnaden Marg-
... heiligen Römiſchen Reichs
...rmahl, ꝛc. Entbieten allen
... Unterthanen, auch denen,
... unſern Landen auffhalten,
... unſere Gnade und Gruß, und
... nunmehr die Jahres-Zeit hin-
... die Gedächtniß des bittern
... unſers Herrn und Heylandes
... Chriſtenheit zu betrachten und de-
...klaren, von den lieben Alten an-
...geet: auch, damit umb ſo viel mehr
... nüchtern Leben, und embſiges Ge-
... darzu præpariren, und recht bereiten
... den Leuten würcklich auf einige
... ſich einiger gewiſſen Speiſen, Ge-
... und allerhand Freuden-Tagen und Uepvig-

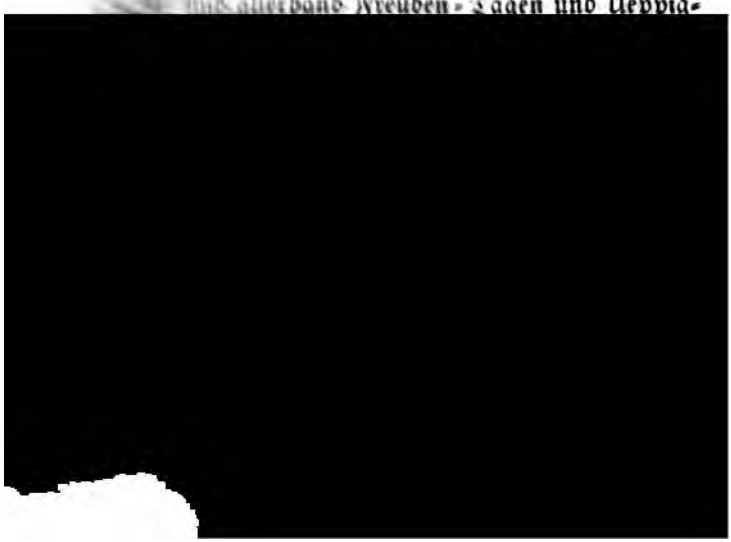

viele Sünde wegzunehmen, einmal am Creutze vollnbracht, recht zu Hertzen zu nehmen, denen Leuten fürgestellet wird, damit sie nach desselben Wiederkunfft, wann Er nemlich zum andernmal ohne Sünde erscheinen wird, denenjenigen, die auf Ihn warten, zur Seeligkeit, mit aufgerichtetem Haupte ein sehnliches Verlangen tragen mögen, worzu absonderlich Nüchterkeit, Mäßigkeit, wahre Buße und inbrünstiges Gebät erfordert wird: sondern daß auch bey gegenwärtigem Unserer Lande Zustand, noch viele andere Ursachen leyder! fürhanden, welche die Leute zum Fasten und Bäten antreiben sollen. Gestalt niemanden verborgen seyn kan, mit was grausamen heimlichen und öffentlichen Lastern und Sünden, unsere Lande gleichsam überschwemmet, und daß die Leute weder durch die Göttl. Gnade und Wohlthat, do der barmhertzige Gott den lang-gewünschten Frieden bescheret, und dadurch Sie von dem Mord- und Verderbens-Geist liberiret und befreyet, noch durch treuhertzige Abmahnung und endliche würklich erfolgete Bestraffung sich bessern und bekehren wollen, sondern an statt daß sie dem gnädigen Gotte für die grosse erwiesene Gnade und Güte gantz inniglich danckbar seyn sollen, dieselbe die alte Sünden- und Lust-Seuche herfür gesuchet, und sich nach wie vor darinnen gesudelt, und geweltzet, bevorabe umb diese Zeit, da die Handwercker und andere mehr ihre Fastnachten-Aufzüge weidlich wieder eingeführet, wann sie in Processíon mit allerhand Music über die Gassen gangen, viel Aefferey und Muthwillen verübet, der Bürgerschafft und andern Einwohnern durch Plackereyen und Abforderung Gelder und Victualien, nicht geringe Beschwer verursachet, nachmals in ihren Herbergen, und Zusammenkünfften, wol acht und mehr Tage, an einander geschmauset, sich dabey gehadert, geschlagen, und wol ermordet; dagegen ihre Arbeit und Geschäffte versäumet, groß

Aeltere Verordnungen hinsichtlich der Sittlichkeit und Religion sind noch:

I. Edict wegen Abstellung derer Fastnachts-Spiele, Prozessionen ꝛc.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unseren Ständen, Unterthanen, auch denen, so sich sonsten in hiesigen unsern Landen auffhalten, reisen und handtieren, unsere Gnade und Gruß, und erinnern darnechst, daß nunmehr die Jahres-Zeit hinwieder herannahe, darinnen die Gedächtniß des bittern Leydens und Sterbens unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi in der Christenheit zu betrachten und denen Gemeinen zu erklären, von den lieben Alten angenommen und beliebet: auch, damit umb so viel mehr durch ein mäßiges nüchtern Leben, und embsiges Gebät, ein jeder sich darzu präpariren, und recht bereiten möchte, nicht allein den Leuten würcklich auf einige Zeit zu fasten, und sich einiger gewissen Speisen, Getränckes, und allerhand Freuden-Tagen und Ueppigkeit zu enthalten und zu äussern aufferleget, sondern auch zu dem Ende sothane Jahres-Zeit die Fasten genennet worden.

Gleich wie nun diese so nöthige und nützliche Gewonheit von denen Evangelischen Kirchen, zum mehrern theil, und zwar auch in unsern Landen je und je beybehalten; Dann ob zwar der Christlichen Freyheit zuwider, so eben Speise oder Tranck, und sonsten etwas, denen Leuten nicht untersaget, sind dieselbe jedoch zum nüchtern mäßigen Leben und fleißigem Gebät, sonderlich umb diese Zeit angemahnet worden; Also lassen Wir es auch nach wie vor dabey bewenden, in Erwegung, daß nicht allein führnemlich in der Fasten das blutige Opffer, so Unser Herr Christus

viele Sünde wegzunehmen, einmal am Creutze vollnbracht, recht zu Hertzen zu nehmen, denen Leuten fürgestellet wird, damit sie nach desselben Wiederkunfft, wann Er nemlich zum andernmal ohne Sünde erscheinen wird, denenjenigen, die auf Ihn warten, zur Seeligkeit, mit aufgerichtetem Haupte ein sehnliches Verlangen tragen mögen, worzu absonderlich Nüchterkeit, Mäßigkeit, wahre Buße und inbrünstiges Gebät erfordert wird: sondern daß auch bey gegenwärtigem Unserer Lande Zustand, noch viele andere Ursachen leyder! fürhanden, welche die Leute zum Fasten und Bäten antreiben sollen. Gestalt niemanden verborgen seyn kan, mit was grausamen heimlichen und öffentlichen Lastern und Sünden, unsere Lande gleichsam überschwemmet, und daß die Leute weder durch die Göttl. Gnade und Wohlthat, do der barmhertzige Gott den lang-gewünschten Frieden bescheret, und dadurch Sie von dem Mord- und Verderbens-Geist liberiret und befreyet, noch durch treuhertzige Abmahnung und endliche würklich erfolgete Bestraffung sich bessern und bekehren wollen, sondern an statt daß sie dem gnädigen Gotte für die grosse erwiesene Gnade und Güte gantz inniglich danckbar seyn sollen, dieselbe die alte Sünden- und Lust-Seuche herfür gesuchet, und sich nach wie vor darinnen gesudelt, und geweltzet, bevorabe umb diese Zeit, da die Handwercker und andere mehr ihre Fastnachten-Aufzüge weidlich wieder eingeführet, wann sie in Procession mit allerhand Music über die Gassen gangen, viel Aefferey und Muthwillen verübet, der Bürgerschafft und andern Einwohnern durch Plackereyen und Abforderung Gelder und Victualien, nicht geringe Beschwer verursachet, nachmals in ihren Herbergen, und Zusammenkünfften, wol acht und mehr Tage, an einander geschmauset, sich dabey gehadert, geschlagen, und wol ermordet; dagegen ihre Arbeit und Geschäffte versäumet, groß

Ergerniß gegeben; und mit ihrem Epicuriſchen Heydniſchen Leben und ſündlichen Weſen Gottes Zorn nicht wenig gereitzet. Wie denn darauf erfolget, daß der gerechte Gott, nach ſeinem heiligen unerforſchlichen Rath und Willen, denenjenigen, die ſo gerne kriegen, ſothaner und dergleichen Sünden halber, abermalen verhänget, daß ſie ſo wol die benachbarte, als Unſere und des heiligen Römiſchen Reichs Lande und Leute, gantz unſchuldiger Weiſe, und ohne einige ihnen gegebene Urſach, angefallen, ausgeſogen, bey nahe umb gekehret, und uns genöthiget, daß Wir, krafft tragenden Unſers hohen Ambtes, zur Ehre Gottes, Erbauung der Chriſtlichen Kirchen, Defenſion und Beſchirmung unſerer Lande und Leute, Erhaltung der Juſtitz, auch Wiederbringung des lieben Friedens, mit höchſter Beſchwer Unſerer armen Unterthanen, die arma ergriffen, und denen Feinden, dieſes angezündete Kriegs-Feuer, ehe es Unſere Lande weiter berühre, von ferne zu dämpfen, entkegen ziehen müſſen. Wollen dannenhero die Einwohner unſerer Lande, von dem allſehenden grundgütigen Gotte, Vergebung ihrer begangenen Sünden, wahre Buſſe und Beſſerung Ihres Lebens, Abwendung der wolverdienten Straffe, Linderung und Abthuung der ſo großen Krieges-Preſſuren, und Drangſalen, Sieg wider die Feinde, und den lieben Frieden erlangen; So wird vor allen Dingen nöthig ſeyn, daß ſie mit demütigem bußfertigen Hertzen, inbrünſtigem ſeufftzen und bäten recht faſten, und durch Abſtellung aller üppigkeit und ärgerniß, dem zornigem, aber auch barmhertzigen Unſern Gott und Vater, in zeiten in die Ruthe fallen, damit ſie nicht in die erſchreckliche Stimme deſſelben durch den Propheten hören dürffen. Ob ſie gleich faſten, wolte Er doch Ihr flehen nicht hören, ſondern er wolte Sie mit dem Schwerdt, Hunger und Peſtilentz aufreiben.

Dieſemnach ſetzen und ordnen Wir hiemit, und

krafft dieſes, gnädigſt, und zugleich ernſtlich, daß bey angehender und währender itziger Faſtenzeit, in Unſern hieſigen Landen ſich niemand, wer der auch ſey, in Städten oder auffm Lande unterfangen ſolle, einiges Faſtnachtſpiel, Aufzug, Mummerey, Gauckeley, Proceſſion mit der Muſic über die Gaſſen, ſollicitirung einiges Geldes, Bratwürſten, Schincken, oder anderer Victualien, Schmauſereyen, Zechen, Zuſammenkunfften auff Handwercksherbergen, Krügen, Wein- Bier- und Brandtwein-Häuſern fürzunehmen, zu üben, anzuſtellen oder werckſtellig zu machen: ſondern es ſoll ein jedweder den Gottesdienſt fleißig abwarten, keine ärgerniß geben, ſeine Geſchäffte nicht verabſeumen, noch ſich in Zechen, Krügen, Wein- Bier- und Brandtwein-Häuſern betreten laſſen. Geſtalt Wir dann allen und jeden unſern Räthen, Magiſträten, Befehlichs- und Gerichts-Inhabern, vom höchſten bis zum niedrigſten, gnädigſt committiren und befehlen, daß Sie über dieſe Unſere Verordnung ſteiff und feſt halten, und darunter keine Perſon anſehen, ſondern durch die darzu beſtellete Diener und Leute genaue Inquiſition anſtellen, Erkundigung einziehen, und auffs fleißigſte auff die Verbrechere und Verächtere dieſer Unſerer Verordnung Acht geben laſſen, damit dieſelbe zur gehörigen Straffe ohne Seumniß gezogen werden können. Betreffend aber die Straffe, ſol es damit folgender maſſen gehalten werden:

Nemlich, es ſollen zu Straffe erlegen (oder do ein oder der andere gar zu unvermögend wäre, nach Proportion des Verbrechens mit Gefängniß angeſehen werden) Einen Thaler ein Weinſchencke von jedem Gaſte, ſo die Faſten über bey ihm angetroffen wird. Zwölf Groſchen ein Bierſchencke oder Krüger, Sechs Groſchen ein Aquavit- und Brandtweinverkauffer. Und nach ſolcher Proportion ſollen auch diejenigen angeſehen werden, welche zwar weder Wein, Bier,

aber doch Zechen und
Häusern verstatten. Zwölf
so diese Zeit über in einem
Zechen in einem Bierhause, Drey
Brandtwein-Officin oder Schencke,

die Meynung nicht haben, wann
in Zeiten verwarnet werden, daß
dieser Straffe die gantze Fastenzeit
sollen, sondern so manchen Tag einer
betroffen wird, sol er solche Straffe zu
schuldig seyn.

Diejenigen, so mit Spielleuten, Auffzügen oder
und Narrentheidigungen auf den Gassen
sollen betreten werden, sol der Magistrat jedes
nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, mit
oder Gefängniß abestrafen. Von der Geld-
aber sol ein Theil dem Gotteskasten jedes Orts:
dem Magistrat: der dritte, den Contribu-
Einnehmern: und der vierdte Theil, den Die-
oder denen, so die Verbrechere anmelden wer-
verreichet und abgefolget werden.

Diejenigen auch, welche den Fastnacht-Umblauffern,
es seyen Handwerckspursche oder andere, an Gelde
oder Victualien etwas verreichen werden, sollen nicht
allein alles, was erweißlich gemachet wird, in die
arme Häuser gedoppelt geben, sondern noch dazu in
Respect der Person und des Verbrechens gestrafet
werden. Was aber auff der Gassen von solcher Bet-
teley an Fleisch und andern Victualien bei dergleichen
Leuten betroffen wird, sol ihnen durch die Diener oder
Soldaten abgenommen, und demselben, so es abnim-
met, gelassen, auch die Verbrechere noch darüber an
Gelde, und mit Gefängniß bestrafet werden. Was
auch mehr zu Abstrafung dergleichen üppigkeiten dien-
lich sein wird, solches haben Magistrat und Ministri,

in so viel einem jeden ratione officii zustehet, zu beobachten. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten: Unsere gnädigste intention und Willensmeynung aber zu vollbringen wissen wird.

Geben zu Cölln an der Spree, am 4. Februarii des 1656sten Jahres.

Friedrich Wilhelm.

II. Rescript wegen derer im Edict vom 4. Februar 1659 verbotenen Fastnachtsspiele.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs-Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue. Ihr wisset Euch annoch gehorsahmst zu erinnern, was für ein Edict Wir am 4. Februar des 1659. Jahres publiciren, und darinnen alle Fastnachtsspiele, Aufzüge, Mummereyen, Processionen und Music über die Gassen, und andere dergleichen ärgerliche Gebräuche, bei einer nahmhafften und in selbigen Edict exprimirten Straffe, ernstlich verbiethen lassen. Dieweil nun anjetzo die Fasten-Zeit vor der Thüre, welche billig mit allerlei gottseeligen Meditationibus und geistlicher Devotion gefeyret, nicht aber durch dergleichen Gauckeley, und den Christen nicht geziehmende Excessen profaniret werden soll; Als befehlen Wir Euch gnädigst, alsofort die Verordnung zu thun, damit bevorstehenden Sonntag obgedachtes Edict von den Cantzeln in allen Kirchen allhier abgelesen, auch in den angelegenen Creyßen, so viel in der Kürtze der Zeit geschehen kan, eben dergleichen Verordnung geschehen, und künfftig alle Jahr, so lange es nöthig, in dem gantzem Lande es also gehalten und dabey jedermann ermahnet werden solle, sich solcher Verordnung

...der unehelichen Kin...
...Köln a...
...).

...in der Sorge.

...in Bezu...
...der Sonn- u...

...2. des Justiz...
...richt un...
...ate, wege...
...ne neuen Fes...
...ichen gerichtliche...

...ige Anstellung der Verbr...
...geworden. D...
...vermindert der Kirche...
...Anstellungen ist, so ist do...
...Schulen Anstalt vorhanden, und ...
...den Anstellungen im Spanisch...
...ne spanischen Strafwerkzeug...

## II. Publikandum, festliche Aufzüge betreffend.

An Sonn- und Feiertagen dürfen öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer öffentlichen Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes nicht stattfinden. (Auszug aus dem Publicandum vom 5. Februar 1817.)

## III. Circulare des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Ober-Präsidenten, die Bälle an den Vorabenden heiliger Tage betreffend.

Da es dem sittlichen und religiösen Gefühl nicht anders als anstößig sein kann, wenn an den Vorabenden heiliger Tage, besonders derjenigen großen Kirchenfeste, welche Tages vorher eingeläutet und dadurch ausgezeichnet werden, Bälle gegeben werden, so haben des Königs Majestät ausdrücklich angeordnet, daß diese Entheiligung der Vorabende solcher großen Feste sofort abgestellt werde. Ew. ꝛc. haben daher die Regierungen Ihres Ressorts hiernach gemessenst anzuweisen.

Berlin, den 22. December 1817.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

## IV. Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, die Bälle und andere Lustbarkeiten an den Vorabenden heiliger Tage betreffend.

Da es dem sittlichen und religiösen Gefühl nicht anders als anstößig sein kann, wenn an den Vorabenden heiliger Tage Bälle und ähnliche Lustbarkeiten

veranstaltet werden, so haben des Königs Majestät näher unterm 14. v. M. verordnet, daß die Entheiligung der Vorabende solcher großen Kirchenfeste nicht stattfinden soll. Darunter sollen begriffen sein: die drei großen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der evangelische allgemeine Bettag und die dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten evangelischen und katholischen Jahrestage, welche sämmtlich an den Vorabenden, überall, wo solches nicht schon stattfindet, eingeläutet werden sollen.

Münster, den 16. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

## V. Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die öffentlichen Lustbarkeiten an den hohen Festtagen betreffend.

Wenn gleich die Bekanntmachungen vom 7. Januar und 29. April 1819 die Anstellung von Bällen und anderen Lustbarkeiten nur an Vorabenden der großen Kirchenfeste untersagen, und mithin diese Festtage selbst hierunter nicht begriffen sind, so bringt es doch die Natur einiger dieser Festtage mit sich, daß jenes Verbot auch auf diese ausgedehnt werde. Solche sind nämlich der Charfreitag, der allgemeine Bußtag, der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag und der erste Tag des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes. Es wird daher hiermit auch an diesen genannten Tagen jede öffentliche Lustbarkeit, sei es Schauspiel, Ball oder dergleichen, und namentlich auch auf dem Lande jede Tanzmusik, Darstellung von Seiltänzern, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt, und werden sämmtliche Ortsvorsteher unseres Regierungsbezirkes hierdurch angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung genau zu achten, und jede Uebertretung

derselben ist von den Polizei-Obrigkeiten, vorstehender Strafbestimmung gemäß, zu rügen.

Magdeburg, den 23. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

VI. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, wegen Einstellung von Bällen und Lustbarkeiten an den Vorabenden großer Kirchenfeste, und zum Theil an diesen selbst.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. v. M. zu bestimmen geruhet, daß es bei Allerhöchst Dero Befehlen vom 13. December 1817 und vom 14. März 1818, welche Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nur an den Vorabenden der großen Kirchfeste ausschließen, verbleiben soll, jedoch mit der Ausdehnung für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag, daß nämlich auch an den Abenden dieser beiden Feiertage keine Bälle und sonstige Lustbarkeiten ähnlicher Art gestattet werden sollen.

Der Königl. Regierung wird diese in Folge der vorgedachten Kabinets-Ordres ergangene nähere Allerhöchste Festsetzung zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 4. März 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

VII. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In Verfolg des Rescriptes vom 4. v. M., die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten an den ersten

Feiertagen der hohen Kirchenfeste betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß des Königs Majestät die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar d. J. unterm 20. v. M. mittelst anderweitiger Kabinets-Ordre dahin zu modificiren geruhet hat,

daß an den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht gewesen, an den ersten Feiertagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes Schauspiel-Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht stattfinden zu lassen, es ferner bei dieser Ordnung und Gewohnheit bleiben, und die in der Ordre vom 26. Februar für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Bestimmung dahin ausgedehnt werden soll, daß auch an dem Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen keine der erwähnten oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden dürfen.

Berlin, den 7. April 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

**VIII. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Bromberg, in wie weit Bälle, Schauspiele und ähnliche Lustbarkeiten an den Vorabenden großer Kirchenfeste und zum Theil an diesen selbst nicht stattfinden dürfen.**

Wenn nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 12. d. M. der dort anwesende Schauspiel-Unternehmer N. N. in Beziehung auf die Allerhöchste Bestimmung, wonach Bälle und ähnliche Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeste ꝛc. ausgeschlossen bleiben sollen, der Meinung ist, daß Schau-

spiele hierunter nicht mitbegriffen wären, so sind wir mit der dieserhalb von der Königl. Regierung geäußerten Ansicht, daß unter Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten allerdings auch theatralische Darstellungen zu verstehen wären, einverstanden.

Was die gleichzeitige Anfrage betrifft:

ob jene Lustbarkeiten auch am Vorabende des allgemeinen Buß- und Bettages untersagt wären?

so ist selbige in diesem Jahre in Berlin speciell zur Sprache gekommen, und es ist von des Königs Majestät entschieden worden, daß an dem Vorabende des Buß- und Bettages theatralische Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten erlaubt sein sollen.

Uebrigens ist zur Beseitigung der auch anderweit entstandenen Zweifel über die Zulässigkeit von öffentlichen Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeste und an einigen Festtagen selbst eine nähere allgemeine Allerhöchste Bestimmung zu erwarten.

Berlin, den 27. Juni 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

## IX. Die Sonntagsfeier betreffend.

### Verordnung.

Nach der Verordnung über die äußere Heiligha[l]tung der Sonn- und Festtage vom 18. Mai 1837, war das Oeffnen der Verkaufs-Lokale an jenen Tagen, mit Ausschluß der Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr und der Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr, allgemein gestattet. Mit höherer Genehmigung wird diese Bestimmung hierdurch außer Kraft gesetzt, und dagegen Folgendes allgemein verordnet. Der öffentliche Gewerbeverkehr, namentlich das Oeffnen der Verkaufs-Lokalien und das Ausstellen von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern ist an Sonn-

und Festtagen nur bis 9 Uhr Vormittags gestattet, von da ab aber allen Gewerbetreibenden, mit alleiniger Ausnahme derer, welche Lebensmittel feilhalten, unbedingt verboten. Diesen letzteren ist gestattet, außer den Haupt-Kirchenstunden von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ihre Läden zu öffnen. Rücksichtlich der Apotheken und Stuben der Wundärzte bleibt es bei den früheren Bestimmungen, wonach deren Eröffnung keiner Beschränkung unterliegt. Eben so ist der Verkehr auf den des Sonntags in den Frühstunden stattfindenden und in den Monaten Mai, Juni, Juli und August bis 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis 8½ Uhr dauernden Morgen-Viktualien-Märkten, mit Einschluß des Fleischverkaufs in den Scharrn, so wie der Verkauf auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt, außer den vorbezeichneten Stunden des Gottesdienstes, auch fernerhin gestattet. Oeffentliche Arbeiten während des Gottesdienstes bleiben wie früher verboten, eben so dürfen an den Vorabenden der drei großen Feste, Weihnachten, Ostern oder Pfingsten, des allgemeinen Buß- und Bettages, des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tages, so wie an den Abenden dieser letzten beiden Tage und während der Charwoche keine Bälle oder andere öffentliche Lustbarkeiten stattfinden. Wer hiergegen handelt, verfällt in eine Polizei-Strafe bis zu fünf Thalern, die im Wiederholungsfalle erhöht wird.

Berlin, den 20. November 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

## X. Das Fahren bei den Kirchen während des Gottesdienstes betreffend.

### Polizeiliche Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der Störungen, welche der Got-

tesdienst in den hiesigen Kirchen durch das Geräusch vorüberfahrender Wagen erleidet, wird hierdurch in Gemäßheit höherer Anordnung Folgendes festgesetzt: Während der Stunden des Gottesdienstes bleiben:

1) bei der Dreifaltigkeits-Kirche, die Mauer- und Kanonier-Straße zwischen der Mohren- und Kronen-Straße;

2) bei der Friedrichs-Werderschen Kirche, der Nielag-Straße;

3) bei der Garnison-Kirche, die neue Friedrichs-Straße zwischen der Rosen- und Burg-Straße für alle Fuhrwerke ohne Ausnahme gänzlich gesperrt.

Bei den übrigen Kirchen soll zwar die Fahr-Passage nicht unbedingt gehemmt werden, es ist jedoch untersagt, während des Gottesdienstes bei einer Kirche, auch bei den theilweise abgesperrten, an den freibleibenden Seiten, anders als im Schritt vorüberzufahren. Die Wagenführer, welche den zur Aufrechthaltung dieser Vorschriften beorderten Polizei-Beamten und Gens-d'armen nicht Folge leisten, haben sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 28. Januar 1844.

Königliches Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

von Lützow. von Puttkammer.

Zu den neueren Polizei-Verordnungen in Bezug auf Sittlichkeit und Religion gehören noch folgende:

## I. Nächtliche Schwärmerei und Störung der nächtlichen Ruhe betreffend.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 181. Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der

Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

§. 182. Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht Tage bis sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen.

### II. Oeffentliche grobe Unsittlichkeit und Straßen-Unfug betreffend.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 35. Wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen, so darf dieselbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen oder funfzig Thalern Geldbuße ausgedehnt werden.

### III. Das Baden an unerlaubten Stellen betreffend.

#### Bekanntmachung.

Um Gefahren für die Badenden selbst, so wie Verletzungen des öffentlichen Anstandes, vorzubeugen, ist es unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimmanstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Eben so wenig darf auch außerhalb der Stadt in deren näheren Umgebungen, sowohl des engeren als weiteren berliner Polizeibezirks und insbesondere in dem neuen Landwehrgraben (neuen Schifffahrtskanal) und in der Panke, zwischen der Chaussee und dem

derselben ist von den Polizei-Obrigkeiten, vorstehender Strafbestimmung gemäß, zu rügen.

Magdeburg, den 23. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

VI. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, wegen Einstellung von Bällen und Lustbarkeiten an den Vorabenden großer Kirchenfeste, und zum Theil an diesen selbst.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. v. M. zu bestimmen geruhet, daß es bei Allerhöchst Dero Befehlen vom 13. December 1817 und vom 14. März 1818, welche Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nur an den Vorabenden der großen Kirchfeste ausschließen, verbleiben soll, jedoch mit der Ausdehnung für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag, daß nämlich auch an den Abenden dieser beiden Feiertage keine Bälle und sonstige Lustbarkeiten ähnlicher Art gestattet werden sollen.

Der Königl. Regierung wird diese in Folge der vorgedachten Kabinets-Ordres ergangene nähere Allerhöchste Festsetzung zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 4. März 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

VII. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In Verfolg des Rescriptes vom 4. v. M., die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten an den ersten

sondern auch unangenehmen Maßregeln, namentlich eventueller Verhaftung aussetzt.

Berlin, den 3. Juni 1849.

Königliches Gouvernement.

Für dasselbe der General-Major und Kommandant

von Thümen.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Hinckeldey.

IV. Aeltern sollen mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahre oder darüber alt sind, nicht in einem Bette schlafen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1044. Um aber dergleichen Unheil mit desto mehrerer Sicherheit zu verhüten, sollen Aeltern mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahr oder darüber alt sind, nicht in einem Bette schlafen.

V. Geschwistern verschiedenen Geschlechts ist das Zusammenschlafen nicht gestattet, sobald das Jüngere das zehnte Jahr vollendet hat.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1045. Auch Geschwistern verschiedenen Geschlechts soll dergleichen Zusammenschlafen, sobald das Jüngere das zehnte Jahr vollendet hat, nicht gestattet werden.

§. 1046. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist, so lange noch kein Verbrechen begangen worden, an den Aeltern durch gerichtlichen Verweis und im Wiederholungsfalle mit verhältnißmäßiger willkührlicher Gefängnißstrafe zu ahnden.

VI. Wahrsagen durch Kartenlegen ohne betrügliche Gaukeleien.

(Reſcr. des Generaldirektorii v. 24. Mai 1797.)

Se. Königliche Majeſtät von Preußen laſſen dem hieſigen Polizei-Direktorium hierdurch eröffnen, da es keines beſonderen Geſetzes wider das Wahrſagen durch Kartenlegen und andere dergleichen Künſte bedarf: Wenn Jemand dem Polizei-Direktorium bekannt wird, der lieri causa daraus ein Gewerbe macht, ſo muß das Polizei-Direktorium ſolches demſelben ernſtlich bei 5 Rthlrn. Geld- oder achttägiger Gefängnißſtrafe unterſagen und in wiederholten Fällen den Kontravenienten zur Verantwortung und zu ſolcher Strafe ziehen.

VII. In Betreff der Bildung neuer Religions-Geſellſchaften.

Bekanntmachung.

Das Allerhöchſte Patent vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religions-Geſellſchaften betreffend (Geſetz-Sammlung 1847, S. 121), und die Verordnung von demſelben Tage, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Gerichte erfolgen muß (Geſetz-Sammlung 1847, S. 125), haben zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß gegeben, zu deren Behebung nachſtehende, unterm 2. December v. J. miniſteriell genehmigte Inſtruction des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz vom 15. December v. J. hiermit für den Verwaltungs-Bezirk des Polizei-Präſidiums zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1) Nachdem die Verhältniſſe der von der evangeliſchen Landeskirche ſich entfernt haltenden Lutheraner in der General-Conceſſion vom 23ſten Juli 1845 (Geſetz-Sammlung, S. 516) und in der wegen Ausführung derſelben ergangenen Miniſterial-Verfügung vom 7. Auguſt v. J.,

diejenigen der Juden aber in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263) ihre rechtliche Norm erhalten haben, handelt es sich jetzt vorzugsweise nur noch um die Anwendung der Eingangs gedachten Gesetze vom 30. März v. J. auf die Sekten der katholischen Dissidenten, der Baptisten und der sogenannten freien Evangelischen. Diese Sekten sind bis jetzt noch nicht als Gemeinschaften im rechtlichen Sinne aufzufassen, vielmehr ist ihre rechtliche Stellung zunächst noch von dem Ergebnisse einer bereits eingeleiteten umfassenden Prüfung ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen abhängig. Hiernach ergiebt sich von selbst, daß sie vorerst nicht als Religions-Gesellschaften, sondern als eine Anzahl von einzelnen Individuen zu betrachten sind, welche sich zur Bildung einer neuen Religions-Gesellschaft vereinigt haben, und ihrer bisherigen Kirche so lange angehören, bis sie sich auf die im §. 17 der Verordnung vom 30sten März 1847 bezeichnete Weise davon lossagen.

2) Eine Verpflichtung der bezeichneten Individuen, ihren Austritt aus der Kirche, welcher sie bisher angehört haben, auf die im §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 beregte Art zu erklären, besteht im Allgemeinen nicht, sondern tritt erst alsdann ein, wenn dieselben sich unter Berufung auf ihre Lossagung von der Kirche denjenigen Verbindlichkeiten entziehen wollen, welche ihnen, der Kirche gegenüber, obliegen, zu der sie zur Zeit noch im rechtlichen Sinne gehören. Es folgt daraus, daß ein unmittelbarer Zwang zu einer förmlichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche im Sinne des §. 17 l. a. bei den gedachten Personen nicht stattfindet. Dieselben sind aber zur Erfüllung

tesdienſt in den hieſigen Kirchen durch das Geräuſch vorüberfahrender Wagen erleidet, wird hierdurch in Gemäßheit höherer Anordnung Folgendes feſtgeſetzt:

Während der Stunden des Gottesdienſtes bleiben:

1) bei der Dreifaltigkeits-Kirche, die Mauer- und Kanonier-Straße zwiſchen der Mohren- und Kronen-Straße;

2) bei der Friedrichs-Werderſchen Kirche, der Nie-lag-Straße;

3) bei der Garniſon-Kirche, die neue Friedrichs-Straße zwiſchen der Roſen- und Burg-Straße für alle Fuhrwerke ohne Ausnahme gänzlich geſperrt.

Bei den übrigen Kirchen ſoll zwar die Fahr-Paſſage nicht unbedingt gehemmt werden, es iſt jedoch unterſagt, während des Gottesdienſtes bei einer Kirche, auch bei den theilweiſe abgeſperrten, an den freibleibenden Seiten, anders als im Schritt vorüberzufahren. Die Wagenführer, welche den zur Aufrechthaltung dieſer Vorſchriften beorderten Polizei-Beamten und Gens-d'armen nicht Folge leiſten, haben ſofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 28. Januar 1844.

Königliches Gouvernement und Polizei-Präſidium hieſiger Reſidenz.

von Lützow. von Puttkammer.

Zu den neueren Polizei-Verordnungen in Bezug auf Sittlichkeit und Religion gehören noch folgende:

### I. Nächtliche Schwärmerei und Störung der nächtlichen Ruhe betreffend.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 181. Allem Zuſammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, beſonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der

then und Sterbefälle, welche bei solchen Personen, die keiner ausdrücklich geduldeten Religions-Gesellschaft angehören, also für jetzt bei den katholischen Dissidenten, den Baptisten ꝛc., vor ihrer ausdrücklichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche in Form des §. 17 I. a. (namentlich also auch von Emanation der Verordnung vom 30. März v. J.) vorgekommen sind und noch jetzt vorkommen, zu sichern, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) In Betreff der Geburten haben die Ortspolizei-Behörden zunächst durch Einforderung der darüber von den sogenannten Gemeinde-Vorstehern der Dissidenten geführten Listen oder auf eine andere möglichst zuverlässige Weise sich eine specielle Kenntniß von allen hierher einschlagenden Fällen zu verschaffen, und sich sodann zu vergewissern, ob dieselben unter Angabe der dem Kinde ertheilten Vornamen etwa bereits in die evangelischen Kirchenbücher eingetragen sind. Ist dies geschehen, so ist hierin die nothwendige öffentliche Beglaubigung bereits vorhanden und eine Uebertragung in die gerichtlichen Register nicht mehr erforderlich. In denjenigen Geburtsfällen dagegen, wo eine Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch bisher noch nicht erfolgt ist, hat die Ortspolizei-Behörde bei ehelichen Kindern den Vater vorzuladen und zu einer bestimmten Erklärung über sein kirchliches Verhältniß aufzufordern. Erklärt derselbe, daß er aus der Kirche ausgeschieden und das Kind von einem Dissidenten-Geistlichen bereits getauft sei, oder nach seiner Absicht vorläufig

gar nicht getauft werden solle, so ist ihm zu eröffnen, daß nach der bestehenden gesetzlichen Ordnung die Taufe, beziehungsweise die Beglaubigung der Geburt mittelst Eintragung in das Kirchenbuch lediglich durch einen Geistlichen der vom Staate anerkannten Kirchen erfolgen könne. Zugleich ist ihm eine sechswöchentliche Frist zu setzen, innerhalb deren er bei Vermeidung des im §. 131 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht und dem Reskripte vom 23. Februar 1802 vorgeschriebenen Verfahrens entweder die Taufe durch einen vom Staate anerkannten Pfarrer bewirken zu lassen oder nach vorgängiger Erklärung seines Austritts aus der Kirche in Form des §. 17 I. a. bei dem Gerichte die erforderliche Anzeige von der Geburt des Kindes nachträglich zu erstatten habe. Verstreicht diese Frist unbenutzt, so hat die Orts-Polizei-Behörde dem zuständigen Gerichte die Verhandlungen zu übersenden und dasselbe zu ersuchen, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze der bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bei unehelichen oder solchen Kindern, deren ehelicher Vater inzwischen verstorben sein sollte, hat die Ortspolizei-Behörde dagegen nur das kompetente Vormundschafts-Gericht von dem Falle zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

b) In Betreff der Heirathen bedarf es einer Legalisirung überall da, wo dieselben durch die Einsegnung von Seiten eines *Dissidenten*-Geistlichen vollzogen sind.

[redacted] (Polizei).

[redacted], die von der Obrigkeit di
[redacted] werden.
[redacted] derſelben, ſo wie die Th
[redacted] nicht weiſen laſſen, ſind mit Ar
[redacted] Gefängniſſe auf acht Tage bis ſe
[redacted] verhältnißmäßiger Geld- oder ande
[redacted]

[redacted] grobe Unſittlichkeit u
[redacted]-Unfug betreffend.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

[redacted] Muthwillige Buben, welche auf t
[redacted] Unruhe erregen oder grobe U
[redacted] Buben, ſollen mit verhältnißmäßig
[redacted], körperlicher Züchtigung oder Zuchtha
[redacted] werden.

[redacted] Wenn die Geſetze eine willkührliche Str
[redacted], ſo daß dieſelbe nicht über Gefängniß v
[redacted] Wochen oder funfzig Thalern Geldbuße aus
[redacted]

[redacted] Das Baden an unerlaubten Stell

Invalidenhause, so wie zwischen dem Gesundbrunnen und Pankow (mit Ausnahme der Privat-Badeanstalt in der Panke auf dem Gesundbrunnen), gebadet werden. Ueberhaupt ist das Baden außer den Privat-Schwimm-Unterrichts-Anstalten vor dem Ober- und Unterbaum nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene am Ufer errichtete und mit der Aufschrift „Badestelle" versehene Tafeln besonders bezeichnet sind. Von den erlaubten Badestellen befindet sich eine in der Spree unfern Stralow am Kreuzbogen, eine im Rummelsburger See, eine am rechten Ufer des neuen Schiffahrtskanals, vor dem Schlesischen Thore, in der Nähe der dort befindlichen Lohmühle, und eine im Plötzen-See. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden an den benachbarten Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich und namentlich das Baden an Orten, wo selbiges nicht gestattet, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Aeltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu oder Vernachlässigung der erforderlichen Warnungen selbst straffällig. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree, im Rummelsburger und im Plötzen-See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich Jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens,

ligen Intelligenz-Comptoir, befand. Nicolai sagt darüber in seiner Beschreibung Berlins vom Jahre 1786:

„Es ist auf dem Friedrichswerder in der Friedrichsstraße. Daselbst wird Geld gegen hinlängliches Pfand geliehen; die Zinsen und die Magazinage (oder die Kosten der Aufbewahrung) betragen jährlich 7½ Procent, nämlich 6 Procent Zinsen und 1½ Procent Magazinage. An Einschreibungsgebühren wird nach Proportion der geliehenen Summe überhaupt sechs Pfennige, ein Groschen oder höchstens zwei Groschen bezahlt. Man bekommt über das Pfand einen Schein auf einen Monat, der aber nach demselben noch Ein Jahr, also zusammen dreizehn Monate, gültig ist. Wenn alsdann die Zinsen nicht bezahlt werden, ist das Pfand verfallen; doch kann es, wenn es noch nicht wirklich verauktionirt ist, noch eingelöst werden. Die verfallenen Pfänder werden von Zeit zu Zeit verauktionirt, welches vorher allezeit öffentlich bekannt gemacht wird. Wenn aus den Pfändern mehr gelöst wird, als darauf gegeben worden, so wird der Ueberrest, nach Abzug des Kapitals, der Zinsen und der Auktionskosten, dem Vorzeiger des Pfandscheins zurückgegeben; jedoch muß er sich dieserhalb binnen den nächsten sechs Monaten nach geschlossener Auktion melden, weil nach solchen sechs Monaten dieser Ueberschuß dem Fiscus anheimfällt. Auch werden bei den Auktionen allhier fabricirte Waaren und andere Effekten, die nicht auf dem Adreßhause versetzt stehen, gegen fünf Procent Auktionsgebühren mit zu verauktioniren angenommen. Diese Anstalt ward 1692 errichtet und einer refugirten Familie verliehen. 1717 ward das ihr darüber ertheilte Privilegium bestätigt."

Mittlerweile hatten aber bereits mehrere Privatleute begonnen, das Leihen auf Pfänder als ein Gewerbe zu betreiben, und dies machte bald den Erlaß

VI. Wahrsagen durch Kartenlegen ohne betrügliche Gaukeleien.

(Reſcr. des Generaldirektorii v. 24. Mai 1797.)

Se. Königliche Majeſtät von Preußen laſſen dem hieſigen Polizei-Direktorium hierdurch eröffnen, da es keines beſonderen Geſetzes wider das Wahrſagen durch Kartenlegen und andere dergleichen Künſte bedarf: Wenn Jemand dem Polizei-Direktorium bekannt wird, der lieri causa daraus ein Gewerbe macht, ſo muß das Polizei-Direktorium ſolches demſelben ernſtlich bei 5 Rthlrn. Geld- oder achttägiger Gefängnißſtrafe unterſagen und in wiederholten Fällen den Kontravenienten zur Verantwortung und zu ſolcher Strafe ziehen.

VII. In Betreff der Bildung neuer Religions-Geſellſchaften.

Bekanntmachung.

Das Allerhöchſte Patent vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religions-Geſellſchaften betreffend (Geſetz-Sammlung 1847, S. 121), und die Verordnung von demſelben Tage, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Gerichte erfolgen muß (Geſetz-Sammlung 1847, S. 125), haben zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß gegeben, zu deren Behebung nachſtehende, unterm 2. December v. J. miniſteriell genehmigte Inſtruction des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz vom 15. December v. J. hiermit für den Verwaltungs-Bezirk des Polizei-Präſidiums zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1) Nachdem die Verhältniſſe der von der evangeliſchen Landeskirche ſich entfernt haltenden Lutheraner in der General-Conceſſion vom 23ſten Juli 1845 (Geſetz-Sammlung, S. 516) und in der wegen Ausführung derſelben ergangenen Miniſterial-Verfügung vom 7. Auguſt v. J.,

diejenigen der Juden aber in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263) ihre rechtliche Norm erhalten haben, handelt es sich jetzt vorzugsweise nur noch um die Anwendung der Eingangs gedachten Gesetze vom 30. März v. J. auf die Sekten der katholischen Dissidenten, der Baptisten und der sogenannten freien Evangelischen. Diese Sekten sind bis jetzt noch nicht als Gemeinschaften im rechtlichen Sinne aufzufassen, vielmehr ist ihre rechtliche Stellung zunächst noch von dem Ergebnisse einer bereits eingeleiteten umfassenden Prüfung ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen abhängig. Hiernach ergiebt sich von selbst, daß sie vorerst nicht als Religions-Gesellschaften, sondern als eine Anzahl von einzelnen Individuen zu betrachten sind, welche sich zur Bildung einer neuen Religions-Gesellschaft vereinigt haben, und ihrer bisherigen Kirche so lange angehören, bis sie sich auf die im §. 17 der Verordnung vom 30sten März 1847 bezeichnete Weise davon lossagen.

2) Eine Verpflichtung der bezeichneten Individuen, ihren Austritt aus der Kirche, welcher sie bisher angehört haben, auf die im §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 beregte Art zu erklären, besteht im Allgemeinen nicht, sondern tritt erst alsdann ein, wenn dieselben sich unter Berufung auf ihre Lossagung von der Kirche denjenigen Verbindlichkeiten entziehen wollen, welche ihnen, der Kirche gegenüber, obliegen, zu der sie zur Zeit noch im rechtlichen Sinne gehören. Es folgt daraus, daß ein unmittelbarer Zwang zu einer förmlichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche im Sinne des §. 17 I. a. bei den gedachten Personen nicht stattfindet. Dieselben sind aber zur Erfüllung

ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre bisherige Kirche auf gesetzliche Weise so lange anzuhalten, als sie nicht ihren Austritt aus derselben in der im §. 17 I. a. vorgeschriebenen Form erklären. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie sich ihrer Sekte bereits vor oder erst nach Publication der Verordnung vom 30. März v. J. angeschlossen haben. Denn da jene Sekten bis jetzt nur faktisch, ohne rechtliches Dasein, bestanden haben, so ist auch der Zutritt zu ihnen nicht als eine mit rechtlicher Wirkung bekleidete Handlung zu betrachten. Erst von da ab, wo eine solche Sekte durch einen Akt der Gesetzgebung als geduldete Religions-Gesellschaft ausdrücklich anerkannt ist, begreift die Erklärung des Eintritts in eine solche geduldete Religions-Gesellschaft zugleich die Erklärung des Austritts aus der bisherigen Kirche in sich (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §§. 41. 42.).

3) Wenn in Folge des ad 2. gedachten Verfahrens oder von freien Stücken ein Dissident seinen Austritt aus der Kirche in der Form des §. 17 I. a. erklärt hat, so kann er alsdann auch den aus §. 16 ib. folgenden Schutz in Anspruch nehmen. Erst von da ab findet also beispielsweise der §. 131 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht auf ihn keine Anwendung mehr, und erst von da ab ist nicht mehr die Taufe, sondern nur noch die vorschriftsmäßige Anmeldung der Geburt, resp. der dem Kinde beigelegte Vorname nach §§. 3 und 13 der Verordnung vom 30. März v. J. zu kontrolliren, resp. durch das im §. 12 ib. vorgeschriebene Strafverfahren zu erzwingen.

) Um die im öffentlichen Interesse nothwendige öffentliche Beglaubigung der Geburten, Heira-

then und Sterbefälle, welche bei solchen Personen, die keiner ausdrücklich geduldeten Religions-Gesellschaft angehören, also für jetzt bei den katholischen Dissidenten, den Baptisten ꝛc., vor ihrer ausdrücklichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche in Form des §. 17 I. a. (namentlich also auch von Emanation der Verordnung vom 30. März v. J.) vorgekommen sind und noch jetzt vorkommen, zu sichern, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) In Betreff der Geburten haben die Ortspolizei-Behörden zunächst durch Einforderung der darüber von den sogenannten Gemeinde-Vorstehern der Dissidenten geführten Listen oder auf eine andere möglichst zuverlässige Weise sich eine specielle Kenntniß von allen hierher einschlagenden Fällen zu verschaffen, und sich sodann zu vergewissern, ob dieselben unter Angabe der dem Kinde ertheilten Vornamen etwa bereits in die evangelischen Kirchenbücher eingetragen sind. Ist dies geschehen, so ist hierin die nothwendige öffentliche Beglaubigung bereits vorhanden und eine Uebertragung in die gerichtlichen Register nicht mehr erforderlich. In denjenigen Geburtsfällen dagegen, wo eine Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch bisher noch nicht erfolgt ist, hat die Ortspolizei-Behörde bei ehelichen Kindern den Vater vorzuladen und zu einer bestimmten Erklärung über sein kirchliches Verhältniß aufzufordern. Erklärt derselbe, daß er aus der Kirche ausgeschieden und das Kind von einem Dissidenten-Geistlichen bereits getauft sei, oder nach seiner Absicht vorläufig

gar nicht getauft werden solle, so ist ihm zu eröffnen, daß nach der bestehenden gesetzlichen Ordnung die Taufe, beziehungsweise die Beglaubigung der Geburt mittelst Eintragung in das Kirchenbuch lediglich durch einen Geistlichen der vom Staate anerkannten Kirchen erfolgen könne. Zugleich ist ihm eine sechswöchentliche Frist zu setzen, innerhalb deren er bei Vermeidung des im §. 131 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht und dem Reskripte vom 23. Februar 1802 vorgeschriebenen Verfahrens entweder die Taufe durch einen vom Staate anerkannten Pfarrer bewirken zu lassen oder nach vorgängiger Erklärung seines Austritts aus der Kirche in Form des §. 17 I. a. bei dem Gerichte die erforderliche Anzeige von der Geburt des Kindes nachträglich zu erstatten habe. Verstreicht diese Frist unbenutzt, so hat die Orts-Polizei-Behörde dem zuständigen Gerichte die Verhandlungen zu übersenden und dasselbe zu ersuchen, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze der bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bei unehelichen oder solchen Kindern, deren ehelicher Vater inzwischen verstorben sein sollte, hat die Ortspolizei-Behörde dagegen nur das kompetente Vormundschafts-Gericht von dem Falle zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

b) In Betreff der Heirathen bedarf es einer Legalisirung überall da, wo dieselben durch die Einsegnung von Seiten eines Dissidenten-Geistlichen vollzogen sind.

nach sorgfältiger Erhebung der thatsächlichen Umstände zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

VIII. In Betreff der Aufnahme der Schüler von Seiten der Gast- und Schankwirthe.

Es sind wiederholt Fälle zur Wahrnehmung gekommen, wo Gast- und Schankwirthe Schülern, selbst in noch unmündigem Alter, den Verkehr bei sich gestattet und ihnen Genüsse sogar bis zum Uebermaß gereicht haben, welche nur für erwachsene Personen bestimmt sind. Das Polizei-Präsidium nimmt hieraus Veranlassung, die Inhaber von Gast- und Schanklokalen darauf aufmerksam zu machen, daß sie in ihrem Gewerbebetriebe alle, unerwachsene junge Leute zu Ausschweifungen verführende Gelegenheiten gänzlich zu vermeiden haben, da sie sich dadurch nicht allein nach §. 1324 Th. II. Tit. 20 Allg. Landr. strafbar machen können, sondern auch von Wirthen, welche einen derartigen Verkehr bei sich dulden, angenommen werden muß, daß ihnen die gesetzlich erforderliche Zuverlässigkeit abgehe. Hieraus aber folgt die Verweigerung der Erneuerung der gewerblichen Concession und nach Bewandtniß der Umstände selbst die sofortige Entziehung derselben auf Grund des §. 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Berlin, den 9. Februar 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

Wir erwähnten bereits früher des ersten Pfandleihhauses in Berlin, welches sich unter dem Namen „Adreßhaus" im spätern Fürstenhause, dem nachma-

eines betreffenden Gesetzes nothwendig, welches die Verhältnisse zwischen Pfandnehmer und Pfandgeber u. s. w. ordnen sollte. Im Jahre 1787 erschien denn auch ein erschöpfendes, noch heut zu Tage maßgebendes Reglement für die Inhaber von Pfandleihen, deren es in Berlin jetzt noch 11 giebt, neben denen zugleich auch drei große Königliche Pfandleihhäuser (in der Jäger-, Kloster- und Linien-Straße) bestehen. Diese drei Institute, welche nach und nach im Laufe der letzten zwanzig Jahre gegründet sind, werden unzweifelhaft vermehrt werden müssen, wenn erst die Inhaber der Privat-Pfandleihen ausgestorben sind, da Niemand mehr eine Concession zur Etablirung einer neuen erhält. In der That ist es unbegreiflich, wie die Privat-Pfandleihen noch immer so großen Zulauf haben, da die Zinsen eine enorme Summe betragen, indem vom Thaler 2½ Silbergroschen gezahlt werden muß, gleichviel ob das Pfand einige Tage oder ob es sechs Monate verpfändet war! Dagegen nehmen die Königlichen Pfandleihen ein für alle Mal nur 3 Pfennige monatlich vom Thaler, was einen ungemein großen Unterschied macht, zumal wenn die auf das Pfand erhaltene Summe eine namhafte ist! Denn scheinbar nimmt der Privatpfandleiher jährlich 16⅔ Procent, das Königliche Leihamt 10 Procent, was eine Differenz von nur 6⅔ Procent wäre. In der That aber ist die Differenz eine bei Weitem größere, da Jemand für 50 Thaler, die er schon nach einem Monat zurückzahlt, in der Privatpfandleihe 4⅙ Thaler, im Königlichen Leihamt nur 12½ Silbergroschen Zinsen giebt! Das erwähnte Pfand- und Leih-Reglement für die preußischen Staaten lautet folgendermaßen:

Da Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc., Unser Allergnädigster Herr, wahrgenommen haben, daß die über das Leihen und Borgen auf Pfänder in

gemeinen Rechten und einzelnen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften einestheils nicht so allgemein bekannt sind, als es bei einem Geschäft, welches besonders unter den niederen Klassen des Volks betrieben wird, die Nothwendigkeit und der Endzweck der Gesetze erfordern, und daß es anderentheils diesen Vorschriften, vornehmlich insofern sie die Form und Erfordernisse des Pfand-Contraktes betreffen, an bestimmter Deutlichkeit und Vollständigkeit hin und wieder noch ermangele, so haben Allerhöchstdieselben resolvirt, sothane Vorschriften nochmals revidiren und in ein allgemeines Reglement bringen zu lassen, damit solchergestalt auf der einen Seite den aus dem Pfand-Verkehr entstehenden Irrungen und Prozessen möglichst vorgebeugt, auf der anderen Seite aber auch den bei diesem Geschäft bisher so häufig vorgefallenen Betrügereien und wucherlichen Bevortheilungen desto nachdrücklicher gesteuert werden möge.

1. Bestimmung derjenigen, für welche das gegenwärtige Reglement gegeben ist.

§. 1. Zuvörderst sollen nur Privatpersonen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an dieses Reglement gebunden sein und danach beurtheilt werden.

§. 2. Dagegen soll es in Ansehung der bereits subsistirenden öffentlichen Leih-Anstalten bei deren bisherigen Verfassung und den ihnen ertheilten besonderen Vorschriften und Privilegien fernerhin sein Bewenden haben.

§. 3. Banquiers und andere Kaufleute, welche nur zufällig bei Gelegenheit eines Wechsel- oder anderen kaufmännischen Verkehrs zu ihrer mehreren Sicherheit Pfänder nehmen, sind unter dem gegenwärtigen Reglement nicht mit begriffen, sondern wer-

den bloß nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

§. 4. Andere Privatpersonen hingegen, welche sich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben und dabei die durch dieses Reglement bestimmten und gebilligten Vortheile genießen wollen, müssen solches bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Polizei-Anstalten ihres Wohnorts zukömmt, anzeigen, sich in eine von dieser Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen und sich einen Concessionsschein darüber ertheilen lassen.

§. 5. Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichwohl aber überführt werden kann, daß er, ohne selbst ein Kaufmann zu sein, an einen Kaufmann oder andere Privatpersonen mehr als drei Mal innerhalb Jahresfrist Geld auf Pfänder verliehen oder auch, daß er bei einem gegen Pfand gegebenen Darlehn sich über sechs vom Hundert an Zinsen ausgedungen habe, der soll als ein solcher, welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen, folglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements beurtheilt und sich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintragen zu lassen angehalten werden.

2. Erfordernisse des Pfand-Contracts in Ansehung der dabei vorkommenden Personen und Sachen.

§. 6. Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muß vor allen Dingen genau prüfen: ob die zum Pfand eingetragene Sache wirklich dem Eigenthum und der freien Disposition des Verpfänders unterworfen sei.

§. 7. Besonders muß der Pfandverleiher diese Vorschrift alsdann beobachten, wenn der Verpfänder ein Dienstbote und das Pfand so beschaffen ist, daß es wahrscheinlicherweise der Dienstherrschaft gehören kann.

gen[redacted] Falle muß er ſich mit der
ne[redacted] Dienſtboten, daß das ange-
ſi[redacted] ſei, oder daß der Ver-
[redacted] ſprechen, nicht begnügen, ſon-
[redacted] bei der Dienſtherrſchaft
[redacted] das Vorgeben ſeine Richtigkeit
[redacted] eine Untreue des verpfändenden

[redacted]

[redacted] Sachen von Werth, z. E. Gold,
[redacted] und andere Koſtbarkeiten, von einem
[redacted] Menſchen zum Pfand angeboten, oder
[redacted] der Beſchaffenheit, daß Leute von dem
[redacted] Gewerbe des Verpfänders dergleichen
[redacted] gewöhnlich nicht zu haben pflegen, ſo muß
[redacted] ſich darüber in keinen Pfand-Con-

[redacted]

[redacted] denn aus Vergleichung der Qualität der
[redacted] der Perſon des Verpfänders ein wahr-
[redacted] Verdacht, daß erſtere entwendet ſei, er-
[redacted] insbeſondere aber, wenn der Pfandverleiher
durch öffentliche Bekanntmachung oder durch obrigkeit-
liche Warnungen, oder auch nur durch glaubhafte Pri-

men, die aus Verleihung von Kleidungsstücken oder anderen Effekten, gegen Entrichtung eines gewissen Leihgeldes, ein Gewerbe machen, und soll denselben, wenn die geliehenen Sachen von den Inhabern verpfändet worden, gegen den Pfandnehmer keine Vindications-Klage zukommen, sondern sie blos an denjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, sich zu halten berechtigt sein.

§. 13. Ein Pfandverleiher, der kein Jude ist und wissentlich eine gestohlene Sache zum Pfand angenommen hat, soll, gleich den Diebeshehlern, nach Inhalt der Kriminalgesetze bestraft werden und zur ferneren Treibung des Pfandverkehrs auf immer unfähig sein.

§. 14. Kann er einer wirklichen Wissenschaft, daß die zum Pfand gegebene Sache gestohlen sei, zwar nicht überführt werden, es ergiebt sich aber bei der Untersuchung, daß er die §§. 6—10 vorgeschriebene Prüfung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit angestellt habe, so soll er nach Verhältniß der ihm zur Last bleibenden Nachlässigkeit mit Geldbuße oder Gefängniß nachdrücklich bestraft werden.

§. 15. Wird ein solcher Pfandleiher zum zweiten Male dabei betroffen, daß er gestohlene Sachen ohne Anwendung der schuldigen Vorsicht zum Pfand angenommen, so soll die das erste Mal gegen ihn erkannte Strafe verdoppelt und ihm noch außerdem aller fernere Pfandverkehr bei namhafter Gefängniß- oder Zuchthausstrafe gänzlich untersagt werden.

§. 16. Hat ein jüdischer Pfandverleiher wissentlich gestohlene Sachen zum Pfand angenommen, so soll derselbe seines Schutzbriefes verlustig erklärt und nebst den Seinigen aus dem Lande geschafft werden.

§. 17. Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieser Vorschrift zur Fortschaffung qualifizirten jüdischen Pfandverleiher ferner duldet, soll nicht nur

wegen einer solchen Contravention in fiskalischen Anspruch genommen, sondern auch zur Selbsthaftung für alle von ihm etwa nachher noch verübten Betrügereien und Uebervortheilungen und den daraus entstandenen Schaden, angehalten werden.

§. 18. Ist ein solcher jüdischer Pfandverleiher nicht vermögend, das Pfand selbst dem Eigenthümer wieder zu schaffen, oder bei dessen Ermangelung den vollen Werth zu ersetzen, so ist die Judenschaft des Ortes schuldig, den Eigenthümer für diesen Werth und die bei der Sache verwendeten Kosten zu entschädigen.

§. 19. Von dieser Vertretung soll die Judenschaft nur in dem einzigen Fall befreit sein, wenn die Aeltesten nachweisen können, daß sie alle in dem General-Juden-Reglement, in den übrigen Landesgesetzen und auch in dem gegenwärtigen Reglement (§. 79) ihnen vorgeschriebene Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet haben, um dergleichen Diebeshehlerei und liederliches Gesindel in Zeiten zu entdecken und zur Fortschaffung anzuzeigen.

§. 20. Kann nach vorstehenden Grundsätzen dem Eigenthümer weder das Pfand selbst zurück verschafft, noch ihm zu seiner Entschädigung von dem Pfandverleiher oder der Judenschaft verholfen werden, so ist gegen den Pfandverleiher, außer der Cassation seines Schutzbriefes, und noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied oder anderer verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu verfahren.

§. 21. Ist dagegen das Pfand selbst dem Eigenthümer zurück verschafft oder ihm dafür vollständige Schadloshaltung geleistet worden, und es ist das erste Mal, daß der jüdische Pfandverleiher auf dem Vergehen, gestohlene Sachen wissentlich zum Pfand angenommen zu haben, betroffen wird, so soll auf Für-

bitte der Judenschaft des Ortes und nach Befund der von selbiger zur Milderung des Vergehens beigebrachten Gründe und Umstände, dem Richter erlaubt sein, die in dem §. 16 festgesetzte ordentliche in eine außerordentliche Geld- oder Leibesstrafe zu verwandeln.

§. 22. Wird aber ein solcher jüdischer Pfandverleiher auf einem dergleichen Verbrechen zum zweiten Mal betroffen, so soll nicht nur die gesetzliche Strafe (§. 16 sequ.) ohne weitere Schonung über ihn verhängt, sondern auch die Judenschaft des Ortes, ohne die geringste fernere Rücksicht oder Entschuldigung, zur völligen Entschädigung des Eigenthümers nach Vorschrift des §. 18 angehalten werden.

§. 23. Kann der jüdische Pfandverleiher, welcher eine gestohlene Sache zum Pfand angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wissenschaft von dieser Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachlässigung der in den §§. 6—10 vorgeschriebenen Prüfung und Vorsicht überführt werden, so soll bei dem ersten Contraventionsfall die Vorschrift §. 14 wider ihn stattfinden. Wenn er aber zum zweiten Mal auf eine dergleichen Contravention betroffen wird, so soll er mit der in dem §. 16 bestimmten ordentlichen Strafe der Cassation seines Schutzbriefes, auch seiner und der Seinigen Fortschaffung außer Landes, verfahren werden.

§. 24. Mit Personen, deren Befugniß, überhaupt Contracte zu schließen, oder insonderheit Darlehne aufzunehmen, durch Gesetze eingeschränkt ist, soll sich Niemand diesen gesetzlichen Einschränkungen zuwider in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 25. Insonderheit darf an Militairpersonen, denen das Schuldenmachen ohne Consens des Chefs oder Commandeurs in den Edicten verboten ist, auch gegen Pfand kein Darlehn gegeben werden, insofern nicht ein förmlicher schriftlicher Consens dieses Chefs

oder Commandeurs, in welchem die Summe und Münzsorte des Darlehns nebst der Zeit, auf wie lange solches geliehen werden könne, ausgedrückt sein müssen, von dem Verpfänder beigebracht worden.

§. 26. Bleibt das Pfand nach verflossener Zeit unabgelöst stehen, so muß sich der Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche Prolongation des Chefs oder Commandeurs beibringen lassen, oder, wenn ihm solche nicht verschafft werden kann, das Darlehn nach der unten folgenden Vorschrift unverzüglich einklagen.

§. 27. Wer diesem zuwider einer solchen Militairperson ohne den erforderlichen Consens Gelder auf Pfand verleiht, der verliert nicht nur sein Darlehn und muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben, sondern er soll auch noch außerdem nach den darüber vorhandenen Edicten fiskalisch bestraft werden.

§. 28. Mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen, soll Niemand ohne Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der Väter oder Vormünder in ein Pfandverkehr sich einlassen.

§. 29. Ist solches dennoch geschehen, so verliert der Pfandleiher sein Darlehn und muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben.

§. 30. Der Vorwand, daß sich der Verpfänder für volljährig oder für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, ausgegeben, und solches wohl gar eidlich bestärkt habe, soll den Pfandverleiher bei Schuldnern, welche Landeseingeborne sind, gegen den Verlust des Darlehns und die unentgeltliche Herausgabe des Pfandes niemals schützen.

§. 31. Nur in den durch die Gesetze näher bestimmten Fällen, wo ein dergleichen Personen gegebenes Darlehn durch die wirklich geschehene Verwendung in ihrem Nutzen unter gewissen Umständen gül-

tig wird, besteht auch ein mit ihnen geschlossener Pfand-Contract.

§. 32. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pfandverleihers, wenn die Person und Qualität des sich angebenden Verpfänders ihm nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit bekannt sind, sich danach genau zu erkundigen und durch unverdächtige Taufscheine oder durch das Zeugniß glaubwürdiger Personen sich zu versichern: daß der Verpfänder unter Diejenigen nicht gehöre, mit denen ohne väterlichen und vormundschaftlichen Consens kein gültiger Darlehns- und Pfand-Contract geschlossen werden kann.

§. 33. Wer wissentlich mit dergleichen Personen ein Pfandverkehr getrieben hat, der soll dafür nach Vorschrift der darüber besonders ergangenen Verordnungen bestraft werden, und wird für immer unfähig zur Treibung des Pfandverkehrs.

§. 34. Kann der Pfandverleiher dieser gehabten Wissenschaft zwar nicht überführt werden, es ergiebt sich aber bei der Untersuchung, daß er der Vorschrift des §. 32 zuwider die erforderliche Mühe, sich von der persönlichen Qualität des Pfandgebers zu versichern, nicht angewendet habe, so soll gegen ihn ohne Unterschied, ob er ein Jude ist oder nicht, nach den §§. 14 und 15 enthaltenen Festsetzungen verfahren werden.

§. 35. Mit verheiratheten Frauenspersonen soll sich Niemand, ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Mannes, in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 36. Nur in solchen folgenden Fällen bedarf es keiner solchen Einwilligung:

1) wenn eine Frau für sich selbst eine eigene Handlung treibt;
2) wenn sie das gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute wirklich verwendet;

oder (
Münz
lange
müſſe
§.
unabh
weder
Chefe
wenn
Darl
züglic
§.
perſo
Pfan
und
dern
vorh
§.
Gew
Nien
migu
verk

laubten Pfandverkehren mit verheiratheten Frauensperſonen ſchon mehr als einmal betroffen worden.

§. 42. Studirenden auf höheren Schulen und Univerſitäten ſoll Niemand, ohne Vorwiſſen und Conſens des akademiſchen Gerichts, Geld oder Geldeswerth auf Pfänder leihen.

§. 43 Der Conſens ſoll allemal nur auf eine gewiſſe, nach den Umſtänden beſtimmte Zeit ertheilt werden.

§. 44. Wenn nach Verlauf dieſer Zeit das Pfand unabgelöſt ſtehen bleibt, ſo muß der Pfandnehmer ſolches dem akademiſchen Gericht, bei Verluſt ſeines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von dieſem, auf den in den allgemeinen und den beſonderen akademiſchen Geſetzen näher beſtimmten Wegen, zu ſeiner Befriedigung verholfen werde.

§. 45. Wer einem Studirenden, ohne den vorgeſchriebenen Conſens, ein Darlehn auf Pfänder giebt, wird deſſen verluſtig und muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben.

§. 46. Iſt das Darlehn zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit und Schwelgerei gegeben worden, ſo ſoll der Pfandnehmer, außer dem Verluſt der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derſelben fiscaliſch beſtraft und ihm das fernere Gewerbe mit Pfänderleihen gänzlich unterſagt werden.

### 3. Form des Pfand-Contracts.

§. 47. Jeder, welcher mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe treibt, ſoll ſchuldig ſein, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, und ſolches nach Vorſchrift des Stempel-Edikts vom 13. Mai 1766 Art. VI. paraaraphiren zu laſſen.

§. 48. In dieſes Pfandbuch muß jedes von ihm Pfandverkehr deutlich und umſtändlich einerden.

§. 49. Die Einschreibung muß in deutscher oder französischer Sprache geschehen, je nachdem der Pfandnehmer zu einer oder der anderen Nation gehört.

§. 50. Der Vermerk muß, der Regel nach, von dem Verpfänder selbst eingetragen und mit seinem ausgeschriebenen Namen unterzeichnet werden.

§. 51. Allenfalls kann zwar die Einschreibung des Vermerks, auf Verlangen des Verpfänders, durch einen Dritten, welches jedoch nicht der Pfandnehmer selbst sein darf, geschehen; es ist aber alsdann erforderlich, daß der Verpfänder Geschriebenes lesen könne und seinen Namen eigenhändig unterschreibe.

§. 52. Ist der Verpfänder des Lesens und Schreibens so weit nicht mächtig, oder ist er der Sprache, in welcher, nach §. 49, das Einschreiben geschehen soll, nicht kundig, so muß er einen selbst gewählten Assistenten mitbringen und durch diesen die Einzeichnung in das Pfandbuch verrichten lassen.

§. 53. Dieser Assistent muß, wenn der Verpfänder der Sprache nicht kundig ist, mit ihm zugleich den Vermerk unterschreiben und dabei ausdrücklich attestiren, daß er solchen dem Verpfänder in seiner Sprache treulich erklärt habe.

§. 54. Ist aber der Verpfänder des Lesens und Schreibens überhaupt nicht mächtig, so muß er den Vermerk im Pfandbuch mit Kreuzen oder anderen ihm gewöhnlichen Zeichen vollziehen; sein Assistent muß ihn als Zeuge mit unterschreiben und dabei ausdrücklich attestiren, daß er diesen Vermerk dem Verpfänder vorgelesen, dieser ihn genehmigt und die Zeichen oder Kreuze statt seiner Unterschrift beigefügt habe.

§. 55. Obige Vorschriften (§§. 52, 53, 54) müssen zwar, der Regel nach, ohne Rücksicht auf den Betrag des Darlehns beobachtet werden, und dem Pfandnehmer liegt es ob, den bei ihm sich meldenden Verpfänder danach zu bedeuten und anzuweisen.

§. 56. Wenn jedoch das Darlehen nur zehn Thaler oder weniger beträgt, und der Verpfänder sich zur Zuziehung eines Assistenten dabei nicht bequemen will, so kann solcher zwar wegbleiben und die Einzeichnung in das Pfandbuch allenfalls von dem Pfandnehmer selbst geschehen; es muß aber alsdann in dem eingetragenen Vermerk ausdrücklich erwähnt werden, daß Verpfänder wegen Zuziehung eines Assistenten bedeutet worden und sich dazu nicht habe verstehen wollen.

§. 57. Wenn der Verpfänder, welcher sich unter solchen Umständen die Einzeichnung des Vermerks in das Pfandbuch von dem Pfandnehmer selbst hat gefallen lassen, hiernächst inne wird, daß das Geschäft anders niedergeschrieben, als verabredet worden, so muß er solches innerhalb dreier Tage, von Zeit des vollzogenen Geschäfts, dem Richter zur weiteren Untersuchung anzeigen.

§. 58. Wird aber dergleichen Behauptung erst nach Ablauf des dreitägigen Zeitraums angebracht, so soll der Verpfänder damit nicht weiter gehört werden.

§. 59. Will der Verpfänder seinen Namen oder überhaupt das ganze Verkehr im Pfandbuche nicht kund werden lassen, so steht ihm zwar frei, dem Pfandleiher einen besonderen Schein darüber auszustellen, es muß aber

a) dieser Schein völlig in der Form abgefaßt sein und eben das enthalten, was bei einem Vermerk im Pfandbuch selbst erforderlich ist.

b) Besonders muß der Verpfänder in diesem Schein ausdrücklich bekräftigen, daß die Einschreibung in das Pfandbuch auf sein eigenes Verlangen und Anregung unterblieben sei.

c) Der Pfandnehmer muß zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugestellt wird, und unter eben dem Datum in seinem Pfandbuche vermerken: daß er unter diesem Datum ein Pfandgeschäft über

so und so viel gegen ein in Juwelen, Silber, Kleidern ꝛc. bestehendes Pfand, laut besonderen Scheins, geschlossen habe.

d) Diese geschehene Eintragung in das Pfandbuch und die Nummer oder Pagina des Vermerks in selbigem muß von dem Verpfänder auf dem Originalschein notirt werden (cfr. §. 71).

§. 60. Der in das Pfandbuch eingetragene Vermerk und also auch der in dem Falle des §. 59 statt desselben auszustellende Schein muß enthalten:

1) das Datum und das Jahr des vollzogenen Geschäfts;
2) die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichst genauer Beschreibung derselben, und wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe;
3) die Summe und Münzsorte des Darlehns;
4) die verabredeten Zinsen: ob dieselben im Voraus abgezogen und wie viel nach deren Abzug dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden;
5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;
6) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeschlagen werde;
7) das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von diesem Vermerk eine Abschrift statt des Empfangscheines über das eingelegte Pfand zugestellt worden (cfr. §. 67).

§. 61. Dem Verpfänder steht frei, wenn besonders Juwelen oder andere, nach Summe, Maaß und Gewicht nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere dergleichen Kennzeichen daran zu befestigen. Ist solches geschehen, so muß dessen im Pfandbuche gedacht und die gemachten Kennzeichen müssen deutlich angegeben werden.

§. 62. Auch können sich die Interessenten dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder in Gegen-

wart des Pfandnehmers in Beuteln, Schachteln oder andere Behältnisse gepackt und mit des Verpfänders Petschaft versiegelt werden. Alsdann aber muß, außer der Benennung der Stücke, auch das Behältniß, in welches sie gelegt, ingleichen das Petschaft, womit sie versiegelt, und wie oft dieses Siegel daran befestigt worden, in dem Pfandbuche mit bemerkt werden.

§. 63. Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder im Fall des §. 59 ohne Ausstellung des besonderen Scheines darüber, vornimmt, der soll des Darlehns verlustig sein, solches dem Fisko zuerkannt, der Pfandnehmer zu unentgeltlichen Herausgabe der Pfänder angehalten, auch demselben die fernere Treibung des Gewerbes, bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 64. Eine gleiche Strafe soll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geschäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabei aber, oder in dem §. 59 beschriebenen besonderen Scheine, die gesetzmäßige Form vernachlässigt worden, und sich aus den Umständen ergiebt, daß diese Vernachlässigung vorsätzlich und in der Absicht, Wucher oder andere unerlaubte Vervortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

§. 65. Finden sich aber keine erheblichen Anzeigen eines solchen strafbaren Vorsatzes, sondern läuft die in der Form des Pfandbuches begangene Vernachlässigung mehr auf eine Unvorsichtigkeit, Uebereilung oder Ungeschicklichkeit hinaus, so soll dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelassenen Umstände des Geschäfts Streit entsteht, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten, und die von ihm widersprochene Angabe des Verpfänders so lange für richtig angenommen werden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann.

§. 66. Außerdem soll in einem solchen Falle der

Pfandverleiher über die begangene Vernachlässigung oder gesetzliche Vorschrift alles Ernstes zurecht gewiesen und ihm auf die nächste Wiederholung desselben Fehlers die in dem §. 63 verordnete Strafe besonders angedroht, auch er demnächst, wenn er auf einer solchen Wiederholung wirklich betroffen würde, mit dieser Strafe ohne fernere Nachsicht belegt werden.

§. 67. Der Pfandverleiher ist dem Verpfänder über das eingelegte Pfand einen Empfangsschein zu ertheilen schuldig.

§. 68. Dieser Schein soll in einer richtigen und getreuen Abschrift des in das Pfandbuch eingetragenen Vermerks bestehen, welche der Pfandnehmer, der Regel nach, eigenhändig ausfertigen und mit seines Namens Unterschrift beglaubigen muß.

§. 69. Ist der Pfandverleiher des Schreibens nicht mächtig, so kann er zwar die Abschrift von einem Dritten fertigen lassen, er muß aber alsdann Geschriebenes lesen können und seine Namens-Unterschrift eigenhändig beifügen.

§. 70. Ist er auch hierzu nicht fähig, so muß er sich zur Fertigung der Abschrift eines selbstgewählten Assistenten bedienen, welcher dabei alles das zu beobachten hat, was in einem gleichen Falle dem Assistenten des Verpfänders §. 54 vorgeschrieben ist.

§. 71. Ist nach §. 59 das Pfandgeschäft nur allgemein im Pfandbuche bemerkt und darüber von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben worden, so muß demselben von dem Pfandnehmer eine Abschrift dieses Scheins sowohl, als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuche, unter seiner, des Pfandnehmers, Unterschrift, statt der Recognition oder des Empfangscheins zugestellt werden.

§. 72. Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche nach der Meinung des Pfandnehmers zu hoch angegeben, so steht letzterem frei, denjenigen

Werth, welcher nach seiner Schätzung dem Pfande nur beizulegen sei, unter dem Empfangscheine zu bemerken.

§. 73. Der Empfangschein wirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer, selbst alsdann, wenn dieser der Sprache, in welcher der Vermerk in das Pfandbuch eingeschrieben worden, nicht kundig wäre.

§. 74. Sollte sich zwischen dem im Pfandbuche eingeschriebenen Vermerk und der in den Händen des Verpfänders befindlichen Abschrift eine Verschiedenheit äußern, so streitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligsten ist.

§. 75. Wird dem Verpfänder die Abschrift des Vermerks im Pfandbuche oder des §. 59 beschriebenen Scheins von dem Pfandnehmer beharrlich verweigert und vorenthalten, so soll gegen letzteren eben so verfahren werden, als wenn er das Geschäft in sein Pfandbuch gar nicht hat eintragen lassen (§. 63).

§. 76. Uebrigens muß der Pfandschein, wenn die Summe des Darlehns 30 Thaler oder mehr beträgt, auf einen Stempelbogen von sechs Groschen bei edikmäßiger Strafe ausgefertigt werden. Beträgt aber das Darlehn weniger, so bedarf es keines Stempel-Papiers.

### 4. Revision der Pfandbücher.

§. 77. Damit obige zur Sicherheit des Publikums gereichende Vorschriften wegen ordentlicher Führung der Pfandbücher desto zuverlässiger beobachtet werden mögen, so sollen die Pfandbücher von Zeit zu Zeit revidirt werden.

§. 78. Den Fiskalen steht es frei, auf dergleichen Revision jederzeit anzutragen, und sie sind solches zu thun verpflichtet, so oft ihnen Nachrichten oder Anzeigen der von diesem oder jenem Pfandnehmer ver-

übten Unordnungen oder wucherlichen Behandlungen zukommen.

§. 79. Auch die Juden-Aeltesten müssen außerdem die Pfandbücher der Mitglieder ihrer Gemeinde fleißig revidiren und nachsehen, ob auch von selbigen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements gehörig beobachtet werden.

§. 80. Vornehmlich aber soll die zu Verwaltung der Polizeigeschäfte jeden Orts verordnete Behörde eine Revision sämmtlicher Pfandbücher, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher die Pfandverleiher sonst unterworfen sind, alljährlich einmal mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit vorzunehmen.

§. 81. Bei dieser Revision müssen alle Fehler und Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Ordnung in dem zu führenden Protokoll genau angemerkt, in Ansehung derjenigen, wo es nach oben stehenden Vorschriften nur einer Zurechtweisung bedarf, solche dem Pfandverleiher sofort, ertheilt, in Fällen aber, wo nach eben diesen Vorschriften eine willkührliche Bestrafung oder die Untersagung des ferneren Pfandverkehrs stattfindet, den Gerichten, unter welche der Pfandverleiher gehört, davon, zur weiteren Untersuchung, unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 82. Die Revision selbst muß nicht blos auf die noch schwebenden, sondern auch auf die schon abgethanen Pfandgeschäfte gerichtet sein.

§. 83. Kommen jedoch bei Gelegenheit einer solchen Revision Contraventionen, die an und für sich zu einer wirklichen Bestrafung qualifizirt sind, nur bei schon abgemachten Pfandgeschäften zum Vorschein, so soll der Pfandverleiher, statt des im §. 63 festgesetzten Verlustes des ganzen Dahrlehns, nur um den vierten Theil der Summe desselben fiskalisch bestraft werden.

§. 84. Wegen der Unterſagung des ferneren Pfandverkehrs aber macht es keinen Unterſchied, ob die Contraventionen, welche nach Maßgabe §§. 15, 33, 40, 46, 63, 64, 66 ein dergleichen Verbot begründen, bei ſchon abgemachten oder bei noch ſchwebenden Pfandgeſchäften entdeckt worden.

§. 85. Diejenigen Pfandverleiher, welche dies Gewerbe gänzlich niedergelegt und ihren Namen in der Rolle (§. 4) haben ausſtreichen laſſen, ſollen zur Vorlegung ihrer Bücher ex officio nicht angehalten werden.

§. 86. Wenn jedoch innerhalb Jahresfriſt nach geſchehener Niederlegung des Gewerbes wegen eines begangenen Wuchers oder Betruges Klage entſtünde, ſo ſoll die alsdann vorzunehmende Reviſion des Pfandbuchs nicht blos auf den Fall, welcher den Streit veranlaßt, ſondern auch auf die übrigen ſchon abgethanen Geſchäfte gerichtet und dabei nach der Vorſchrift des §. 83 verfahren werden.

§. 87. Die Reviſores der Pfandbücher ſind ſchuldig, über die bei ſolcher Reviſion zu ihrer Wiſſenſchaft gelangten Pfandgeſchäfte, beſonders über die Namen der Verpfänder, ein genaues Stillſchweigen auf ihren Amtseid zu beobachten, inſofern nicht etwa die wegen einer bemerkten Contravention zu verhängende Unterſuchung die Bekanntmachung des Geſchäftes und Namens unvermeidlich macht.

§. 88. Ueber die im Pfandbuch nach §. 59 nur allgemein bemerkten Pfandgeſchäfte muß ſich zwar der Pfandgeber, auf beſonderes Verlangen des Reviſors, durch Vorlegung des Scheins legitimiren, wenn aber der Reviſor dabei nichts Bedenkliches wahrnimmt, ſo darf er eines ſolchen Geſchäfts, viel weniger des Namens des Verpfänders in ſeinem Protokoll keine Erwähnung thun.

Behauptet der Pfandnehmer, daß dergleichen Ge-

schäfte durch Zahlung und Zurückgabe des Scheins bereits abgethan sind; so soll es zwar dabei sein Bewenden haben, und diese Behauptung im Protokoll mit eingetragen werden; ergiebt sich aber in der Folge, daß diese Behauptung unrichtig gewesen, so treffen den Pfandnehmer die §. 63 angeordneten Strafen.

§. 89. Uebrigens soll den Revisoren der sechste Theil von allen einkommenden Strafen für die bei den Revisionen entdeckten und angezeigten Contraventionsfälle zur Belohnung ihrer Mühe angewiesen und verabfolgt werden.

### 5. Zinsen.

§. 90. Pfandverleiher, welche sich in die §. 4 beschriebene Rolle haben eintragen lassen, sollen berechtigt sein, von Darlehnen über 10 Thaler sechs und, wenn sie Juden sind, acht vom Hundert an Zinsen zu nehmen.

§. 91. Beträgt das Darlehn nur 10 Thaler oder weniger, so kann der Pfandverleiher ohne Unterschied, ob er ein Jude ist oder nicht, einen Pfennig vom Thaler auf die Woche nehmen, insofern das Darlehn nur auf sechs Monat oder auf eine kürzere Zeit gegeben worden.

§. 92. Ist aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter zwölf Monaten, gegeben, so darf nur ein halber Pfennig vom Thaler auf die Woche genommen werden.

§. 93. Ist das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben, so sind, auch bei Summen von 10 Thalern und weniger, nur sechs und bei Juden acht Prozent Zinsen zulässig.

§. 94. Ist ein solches kleines Darlehen anfänglich zwar nur auf eine kurze Zeit gegeben, nachher *aber ausdrücklich* oder stillschweigend verlängert wor-

den, so muß dennoch die Berechnung der Zinsen nur nach obigen Grundsätzen angelegt und also blos auf die ersten sechs Monate ein ganzer, auf die folgenden sechs Monate ein halber Zinspfennig für die Woche, und wenn das Darlehn noch länger stehen bleibt, für die längere Zeit nur der ordinaire Zinssatz von sechs oder acht Prozent genommen werden.

§. 95. Außer diesen erlaubten Zinsen darf kein Pfandverleiher, weder unter dem Namen von Einschreibegeld, noch unter irgend einem anderen Vorwand, das geringste mehr, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen des Wuchers, fordern oder annehmen.

§. 96. Auch hat es darunter, daß weder Zinsen von Zinsen genommen, noch die Zinsen zum Kapital geschlagen, noch der Zinsenrückstand, insofern er die Summe des Kapitals übersteigt, gefordert werden dürfe, bei den Vorschriften der Gesetze vor der Hand sein Bewenden.

### 6. Pflichten des Pfandverleihers.

§. 97. Der Pfandverleiher ist schuldig, das ihm anvertraute Pfand mit derjenigen Vorsicht und Sorgfalt zu verwahren und in Obacht zu halten, die ein jeder vorsichtiger Hauswirth anzuwenden pflegt und die er etwa noch vorzüglich in seinen eigenen Angelegenheiten zu beobachten gewohnt ist.

§. 98. Alles eigenen Gebrauchs des Pfandes muß der Pfandnehmer sich schlechterdings und gänzlich enthalten.

§. 99. Wer von Pfändern, die ihm verschlossen oder versiegelt übergeben worden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers irgend einen Gebrauch macht, ist allen dadurch verursachten Schaden, nach der eidlichen, jedoch richterlich zu ermäßigenden Angabe des Verpfänders, zu ersetzen schuldig, wird seines

Darlehns verlustig und muß das Pfand unentgeltlich herausgeben.

§. 100. Wer ein anderes Pfand ohne Genehmigung des Eigenthümers braucht, soll außer dem Schadenersatz nach Bewandtniß der Umstände und der dem Verpfänder aus solchem Gebrauch entstandenen Gefahr, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 101. Nach verlaufener Zeit des Pfand-Contracts muß der Pfandnehmer gegen erfolgende Bezahlung des Pfandschillings und Zinsen das Pfand zurückgeben.

§. 102. Wider diese Verbindlichkeit kann dem Pfandnehmer der Vorwand, daß das Pfand gestohlen worden, keinesweges schützen.

§. 103. Nur in dem einzigen Fall wird der Pfandnehmer von dieser Rückgabe frei, wenn der Verlust des Pfandes durch Feuer, gewaltsamen Einbruch oder anderen äußeren Zufall, dessen Abwendung nicht in seiner Macht gestanden hat, erfolgt ist.

§. 104. Wenn sich jedoch ein solcher Zufall ereignet, so muß der Pfand-Inhaber dem Verpfänder sofort, und längstens binnen drei Tagen, davon Anzeige machen, und dessen Erklärung, ob er den Verlust des Pfandes für bekannt annehme, abfordern.

§. 105. Kann er dergleichen bestimmte Erklärung von dem Verpfänder in Güte nicht erhalten, so muß er spätestens binnen 14 Tagen nach der ersten Anzeige die Sache bei Gericht anhängig machen, damit solche auf frischer That und ehe noch die Mittel zur Aufklärung derselben durch die Länge der Zeit verdunkelt oder verloren werden, untersucht und ausgemittelt werden könne.

§. 106. Ist der gegenwärtige Aufenthalt des Verpfänders dem Pfand-Inhaber unbekannt oder zu weit entfernt, so muß die §. 102 verordnete Anzeige den Gerichten des Orts geschehen.

§. 107. Welcher Pfandverleiher die im Vorstehenden festgesetzten Fristen verabsäumt, der soll mit der Angabe eines auch durch unvermeidlichen Zufall erfolgten Verlustes des Pfandes nicht weiter gehört werden.

§. 108. Wer ein bei ihm eingelegtes Pfand weiter versetzt, muß jeden Zufall ohne Unterschied tragen, von welchem das Pfand in den Händen des zweiten Pfandnehmers getroffen wird.

§. 109. In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften der angebliche Verlust des Pfandes dem Pfandnehmer nicht zu statten kommt, muß der erweisliche Werth desselben, nach Abzug des Pfandschillings, dem Pfandgeber vergütet werden.

§. 110. Dieser Werth ist in der Regel nach der im Pfandbuche geschehenen Angabe zu bestimmen, insofern nicht etwa der Pfandnehmer solchem durch einen auf den Pfandschein gesetzten Vermerk widersprochen hat, in welchem Fall der Werth so viel als möglich durch die gewöhnlichen Beweismittel eruirt und allenfalls von dem Verpfänder nach vorhergegangener richterlicher Ermäßigung eidlich erhärtet werden muß.

§. 111. Der Pfandnehmer ist zur Rückgabe des Pfandes nur gegen Aushändigung des von ihm ausgestellten Pfandscheines verbunden.

§. 112. Behauptet der Verpfänder, diesen Schein verloren zu haben, so muß er, wenn die Summe des Darlehns nur 10 Thaler oder weniger beträgt, mit Rückgabe des Pfandes noch 4 Wochen nach Ablauf der im Pfandschein bestimmten Einlösungsfrist in Geduld stehen.

§. 113. Meldet sich während dieser Zeit kein dritter Inhaber des Pfandscheins, so kann der Pfandnehmer sich nicht entbrechen, das Pfand gegen eine von dem Verpfänder ausgestellte Quittung, in welcher

zugleich der Pfandschein für erloschen erklärt wird, zurückzugeben.

§. 114. Es wird also der dritte Inhaber eines solchen Pfandscheins, der bei einem Darlehn von zehn Thalern und weniger ausgestellt worden, aller Rechte gegen den Pfandnehmer verlustig, wenn er sich bei selbigem innerhalb 4 Wochen nach verlaufener Einlösungsfrist nicht gemeldet hat.

§. 115. Beträgt aber das Darlehn über zehn Thaler, so muß der Verpfänder den verlorenen Pfandschein auf Verlangen des Pfandnehmers gerichtlich aufbieten und für erloschen erklären lassen.

§. 116. Ist die Summe des Darlehns nur funfzig Thaler oder weniger, so geschieht das Aufgebot in einem Termin von sechs Wochen und darf nur einmal in den Intelligenz-Blättern der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 117. Bei einer Summe von funfzig bis hundert Thalern ist ein Termin von neun Wochen und zweimalige Bekanntmachung hinreichend; hingegen wird bei Summen über hundert Thaler ein Termin von drei Monaten und eine dreimalige Bekanntmachung in den Intelligenz-Blätter erfordert.

### 7. Rechte des Pfandnehmers.

§. 118. Nach Ablauf der im Pfandbuch bestimmten Zeit ist der Verpfänder schuldig, durch Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, insofern letztere nicht etwa im Voraus abgezogen worden, das Pfand einzulösen.

§. 119. Weigert er sich dessen, oder ist er saumselig darin, so hat der Pfandverleiher das Recht, auf die Einlösung und event. auf den Verkauf des Pfandes klagbar zu werden.

§. 120. Diese Klage muß er durch Vorlegung des in seinem Pfandbuche eingetragenen Vermerks

begründen; und wenn dieser in der gesetzmäßigen Form abgefaßt ist, so soll gegen den Verpfänder der exekutivische Prozeß eröffnet werden.

§. 121. Ist in dem Fall des §. 52 das Geschäft mit einem der Sprache oder des Lesens und Schreibens unkundigen Verpfänder, unter Zuziehung eines Assistenten, vorgenommen worden, so muß der Pfandnehmer diesen Assistenten zum Anerkenntniß seiner Hand- und Unterschrift vor dem Richter stellen.

§. 122. Kann er dieses nicht, weil der Assistent entweder gestorben, oder sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so findet zwar der exekutivische Prozeß nicht statt, das Pfandbuch aber macht dennoch, wenn es sonst vorschriftsmäßig geführt ist, gleich einem Handlungsbuch einen halben Beweis.

§. 123. Wegen des Falles, wenn der Vermerk in das Pfandbuch bei einem Darlehn unter 10 Thaler ohne Zuziehung eines Assistenten eingezeichnet worden, hat es bei den Vorschriften der §§. 56—58 sein Bewenden.

§. 124. In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urtel ist dem Verpfänder noch eine verhältnißmäßige Frist zur Einlösung zu bestimmen, und wenn solche auch alsdann nicht erfolgt, auf ferneres Anmelden des Pfandnehmers mit dem öffentlichen Verkauf des Pfandes zu verfahren.

§. 125. Ob dieser Verkauf durch Subhastation oder bloß durch Auktion erfolgen solle, muß nach der Qualität des Pfandes und den diesfälligen Vorschriften der Gesetze bestimmt werden.

§. 126. Von dem gelösten Werthe muß, nach Abzug der Verkaufskosten, der Pfandnehmer an Kapital, Zinsen und Kosten, so weit die Lösung dazu hinreicht, vollständig befriedigt, ein etwaniger Ueberschuß aber dem Verpfänder zugestellt werden.

§. 127. Ist dem Pfandnehmer der Aufenthalt

des Verpfänders unbekannt, so muß derselbe zur Einlösung des Pfandes durch Edictalcitation vorgeladen und nicht eher als nach ergangenem Präklusions-Urtel mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden.

§. 128. Bei dieser Edictalcitation sind die Vorschriften der Prozeß-Ordnung Th. I. Tit. 4 §§. 13, 14 und §. 39 seq. zu beobachten.

§. 129. Doch soll, wenn das Darlehn nur 10 Thlr. oder weniger beträgt, ein Termin von sechs Wochen und die einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, so wie bei Darlehen unter 50 Thlrn. ein zweimonatlicher Termin und eine zweimalige Bekanntmachung desselben hinreichend sein.

§. 130. Wenn in diesem Fall, wo der Verpfänder auf die ergangene Edictalcitation sich nicht meldet, bei dem hiernächst erfolgenden Verkaufe des Pfandes ein Ueberschuß bleibt, so soll derselbe der Armenkasse des Orts anheimfallen.

§. 131. Beträgt dieser Ueberschuß nur 10 Thlr. oder weniger, so muß solcher in eben dem Contumacial-Urtel, wodurch auf den gerichtlichen Verkauf des Pfandes erkannt wird, der Armenkasse zugesprochen werden.

§. 132. Beträgt der Ueberschuß zwar über zehn, doch unter Hundert Thalern, so muß solcher sechs Monate hindurch von Zeit des Verkaufs in gerichtlicher Verwahrung bleiben, und wenn auch binnen dieser Zeit der Eigenthümer sich nicht meldet, ein nochmaliges Aufgebot desselben verfügt werden.

§. 133. Der Präklusions-Termin ist dabei auf zwei Monate hinauszusetzen und solcher zweimal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt zu machen.

§. 134. Beträgt hingegen der Ueberschuß 100 Thlr. oder mehr, so kann das Aufgebot erst nach Jahresfrist stattfinden; es muß dabei ein Termin von drei Monaten bestimmt und solcher dreimal in den Intelligenz-

blättern, einmal aber in den Zeitungen der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 135. In allen Fällen sind die Kosten des Aufgebots von dem aufgebotenen Ueberschusse selbst zu nehmen.

§. 136. Ein eigenmächtiger Privatverkauf der Pfänder soll ganz und gar nicht stattfinden, auch alsdann nicht, wenn der Verpfänder bei Schließung des Contracts darein im Voraus gewilligt hätte.

§. 137. Wenn jedoch zur Zeit der Einlösung die Parteien sich unter einander über einen Privatverkauf des Pfandes vereinigen, und der Verpfänder seinen Consens dazu schriftlich erklärt hat, so soll es bei einem solchen Abkommen sein Bewenden haben.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch jedermänniglich, besonders aber allen denjenigen, welche mit Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements fortan auf das sorgfältigste zu achten, so wie allen und jeden Ober- und Untergerichten, imgleichen dem officio fisci über der genauen Beobachtung derselben fest und unverbrüchlich zu halten und alle dagegen begangene Contraventionen ohne Nachsicht oder Ansehen der Person gebührend zu ahnden.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät gegenwärtiges Pfand- und Leih-Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Allerhöchstdero Königlichem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13. März 1787.

Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi.
Freiherr v. Heinitz. v. Werner. v. Arnim.
v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

...ugend, ſo wurde die
... den Reſidenzen unter
... Dieſe ſchaffte die höl-
... die Scheunen außer-
... Menge von Heu und
... durfte, verbot die
... Feuern unter dem Keſſel
... das Tabakrauchen in der
... Die Erlaubniß, mit
... vom Magiſtrat nur denen
... Verwahrungsorte nachweiſen
... durfte in den Städten und
... Thalern Strafe, Feuerkör-
... Das Vorleuchten mit
... panen mußte den Laternen
... ausbrach, ſo ertönten die Trom-
... Bürgerſoldaten, und in Folge
... ſammelten ſich die Bürger aus al-
... vor dem Rathhauſe unter das
... Thurmwächter ſignaliſirten ein
... bei Tag durch das Aufſtecken
... bei Nacht einer Laterne, nach der Seite

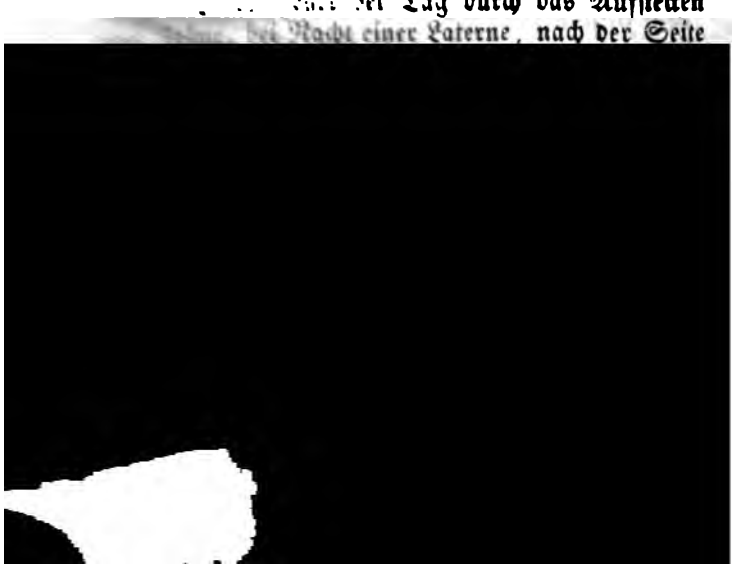

daten und 5 Bürgersoldaten unter einem Offizier und einem Stadt-Lieutenant den Platz in der Nähe des Brandes, um das Stehlen der geretteten Sachen zu verhindern, während auch die nächsten Straßen, so wie die sonstigen Zugänge zum Ort des Brandes bewacht wurden, um den Dieben das Herannahen unmöglich zu machen. Ueberhaupt waren die Soldaten beim Löschen sehr thätig, wie denn auch bei jeder Wache sich eine Menge Löschgeräthschaften befanden. Auch das weibliche Geschlecht durfte dem Feuer nicht müßig zusehen; es wurden an jeden Brunnen vier Mägde postirt, welche das Niederlassen und Heraufziehen der Eimer besorgen mußten, worauf das Wasser in die, noch nicht lange aus den Straßen der Residenz verschwundenen Schlitten-Wasserkufen gegossen wurde. Dieser erwähnten Feuer-Ordnung für Berlin und Cölln folgte bald eine zweite für den Friedrichswerder (unter dem 8. November 1672), in welcher Residenz sehr viele Häuser gar keine Schornsteine hatten. Diese mußten nun massiv gebaut werden, vorher aber durfte, bei 10 Thalern Strafe, in solchen Häusern kein Feuer angemacht werden, so wie das Unterlassen des regelmäßigen Schornsteinkehrens mit 3 Thalern Strafe geahndet wurde. Der regierende Bürgermeister leitete mit zwei Rathsherren das Löschen eines Brandes. Das Unterhalten der während des letzteren brennenden Laternen und Feuerpfannen (vor dem Rathhause) war die Pflicht des Marktmeisters, dem seine Frau und die Frauen der Stadtdiener dabei behülflich sein mußten. Theils aber erzeugte die schlechte Bauart Berlins, theils die Nachlässigkeit der Bürger sehr viele Feuersbrünste, weshalb unter dem 3. Mai 1707 eine revidirte Feuerordnung für sämmtliche sechs Residenzstädte (zu den fünf oft genannten war, seit der Kurfürst Friedrich III. sich die Königskrone aufgesetzt hatte, noch die sechste, die

Königsstadt, hinzugekommen) erlassen wurde, die ganz besonders auch gegen das feuergefährliche Bauen der Häuser und anderer Gebäude einschritt und strenge Strafen für die Zuwiderhandelnden festsetzte. Die Scheunen durften ein für alle Mal nur auf einem bestimmten Platze vor den Thoren gebaut, und in keinem Laden mehr als 24 Pfund Pulver gehalten werden, dessen Verkauf zur Nachtzeit gänzlich untersagt war. Die Löschgeräthschaften wurden bedeutend vermehrt, die Art der Entstehung des Brandes vom Magistrat genau untersucht, und Nachlässigkeit oder gar Schuld vom Richter streng bestraft. In dieser Feuer-Ordnung waren auch bereits nachstehende Belohnungen festgesetzt: Wer zuerst Feuerlärm machte, erhielt 2 Thaler; der Führer der zuerst anlangenden Spritze oder des Wasserkufens 3 Thaler; der Führer der zweiten Spritze und des Wasserkufens erhielt 1½ Thaler. Im Jahre 1705 (unter dem 15. October) hatte der genannte König eine Feuer-Kasse begründet, und zwar zu Gunsten der Abgebrannten, die dadurch in den Stand gesetzt wurden, ihre Häuser wieder aufzubauen. Die Feuer-Versicherung fand dergestalt statt, daß man im ersten Jahre ½, im zweiten und dritten ¼, im vierten und fünften ⅙, in jedem folgenden Jahre dann $\frac{1}{10}$ Procent der versicherten Summe zahlte, und jedes Grundstück bis zu zwei Drittheilen des Feuerkassenwerthes versichern durfte. Im Jahre 1706 (unter dem 1. Juni) war bereits ein Reglement der in Cölln begründeten General-Land- und Stadt-Feuerkasse erschienen, welcher gemäß alljährlich nur ⅛ Procent Prämie gezahlt wurde, und die erhaltenen Feuerkassengelder nur zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude angewendet werden durften. Uebrigens waren auch vor der Entstehung der Feuerkasse die Abgebrannten nicht ohne Hülfe geblieben; vielmehr hatte die Regierung ihnen theils an baarem Gelde, theils

an Baumaterial aller Art reichliche Beihülfe zukommen lassen. Neben dieser Stadt-Feuerordnung wurde unter dem 13. Januar 1719 vom König Friedrich Wilhelm I. eine Schloß-Feuerordnung erlassen, nachdem in der Nacht zum 7. Januar im Schlosse zu Berlin ein bedeutender Brand ausgebrochen war. Da das Feuer durch Nachlässigkeit beim Heizen entstanden war, so beschäftigte sich das neue Edict vorzugsweise mit dem Reinigen der Kamine und eisernen Ofenröhren und dergleichen, bestimmte jedoch auch größere Aufsicht und Vermehrung der Spritzen, wie denn die große in der Spree am Schlosse liegende Prahm-Spritze von den Fischern, auf ihre eigene Kosten, ununterbrochen mit sechszehn Mann sofort besetzt werden mußte, welche er lange Zeit nachher durch eigens hierzu kommandirte Mannschaften von diesem drükkenden Posten erlöste. Derselbe König erließ aber später noch eine andere ausführliche Feuer-Ordnung für Berlin (unter dem 2. April 1727), aus welcher der erwähnte Ballhorn in seinen „Polizei-Verordnungen" nachstehende hierher gehörende Paragraphen mittheilt:

§. 21. Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichtes, absonderlich bei Winterszeit, wohl wahrnehmen, ihre Spähne, so sie täglich machen, sofort aus der Werkstatt durchaus nicht auf Boden, sondern in gewölbte Keller oder sonst dergleichen sichere Oerter, da man mit Licht nicht hingeht, legen; auch sollen weder sie selbst, noch die Ihrigen, mit brennendem Licht oder Laterne, oder mit glühenden Kohlen zu keinen an Oerter, wo Spähne liegen, gehen, bei harter Strafe. Gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Nutzholz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertel-, aber längstens halb-

jährigen Arbeit höchst nöthig und sicheren Raum haben, damit auch nicht dadurch die Feuersgefahr vergrößert werde. Wollen sie aber einen mehreren Vorrath an Holz anschaffen, stehet ihnen frei, solches außerhalb der Stadt gut zu verwahren.

Die Böttcher haben insonderheit behutsam zu sein, wenn sie Feuer zur Verfertigung neuer oder Ausbrennung und Ummachung alter Bier- und Weinfässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, und an einem sicheren Orte geschehe.

§. 24. Niemand, wer es auch sei, soll Asche auf die Boden oder in gefährliche Oerter, noch weniger daselbst in hölzerne Gefäße schütten, weil darinnen öfters heimlich Feuer stecket, und dadurch Feuersbrunst verursacht werden kann; dieselbe muß unten im Hause oder in gewölbten Kellern und an einem ganz sicheren Orte verwahrt werden.

§. 27. Die Seifensieder, Fleischer, Licht- und Schwefelzieher, auch andere, sie seien von was Nation sie wollen, müssen bei Nachtzeit kein Unschlitt, Talg, Wachs oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, Ferniß sieden, bei Vermeidung zehn Thaler Strafe.

§. 31. Das Gesinde soll weder mit Feuer noch Licht liederlich umgehen, sondern des Abends vorm Schlafengehen die Ofenlöcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zumachen und auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten, Kohlen und Asche zusammenkehren und solchergestalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe. Sollte dagegen von dem Gesinde gehandelt werden, und der Herrschaft Ermahnen nichts fruchten, ist es zur gebührenden Bestrafung dem Magistrat anzuzeigen.

§. 32. Kein Hauswirth noch Gesinde soll mit bloßem brennenden Licht oder Kien im Hause auf die Boden gehen, weniger soll das Gesinde bei Licht Fut-

ter oder Hechsel schneiden; sondern wenn sie ja Licht in den Ställen haben müssen, sollen sie solches in aufgehangenen Laternen, abwärts von der Streu stehend, haben und nach Beschickung des Viehes sofort auslöschen.

Desgleichen soll ein Jeder bei dem Gebrauch des Kohlenfeuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern Vorsichtigkeit anwenden, daß daraus, insonderheit zur Zeit, da es windig ist, in den Zimmern oder sonst kein Schaden entstehen könne. Jedoch muß nicht gestattet werden, daß Jemand sich im Hause statt Einheizens mit Kohlentöpfen behelfen dürfe.

§. 34. Ein jeder Soldat soll mit Licht oder Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Tabak auf dem Boden oder bei seinem Lager rauchen, weniger Licht oder Lunte daselbst brennend haben, wollte er sich in Güte davon nicht abhalten lassen, soll der Wirth dem Gouverneur oder Kommandanten es anzumelden schuldig sein und der Soldat gebührend bestraft werden.

§. 35. Alle und jede Gastwirthe dieser Residentzien sollen verdächtige Leute nicht herbergen, und da bei einem Verdacht befunden oder zu vermuthen, solches der Obrigkeit anzeigen; sie müssen auf die Gäste und deren Gesinde, daß sie mit Feuer und Licht nicht anders, als hierin angewiesen, umgehen, auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wohl verwahrt und recht ausgethan werden, entweder selbst oder durch einen wachsamen Hausknecht wohl Acht haben lassen; in denen großen Wirthshäusern sollen sie zu mehrerer Sicherheit einen Nachtwächter, insonderheit zu solchen Zeiten, wenn bei vorkommenden Fällen die Städte mit Fremden angefüllt, halten, doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben, der erste auf, der letzte nieder sein. Würde dawider von den Gastwirthen ein und mehrmal gehandelt werden, sollen sie anfänglich

Wir haben daher für nöthig erachtet, durch eine Landesherrliche geſetzliche Vorſchrift die Gerichtsobrigkeiten in der Churmark gegen alle ungegründete Widerſprüche ihrer Unterthanen in dieſem Stücke zu ſchützen und ſicher zu ſtellen, und befehlen demnach hierdurch:

§. 1. Daß wenn einzelne oder mehrere Unterthanengebäude, Gehöfte oder wohl gar ganze Dörfer durch Feuersbrünſte in die Aſche gelegt werden, und deshalb oder ſonſt wegen Baufälligkeit, auch aus anderen Urſachen, neu erbauet werden ſollen, kein Unterthan die Befugniß haben ſoll, eher den neuen Bau eines Gebäudes oder ganzen Gehöftes vorzunehmen, als bis ihm die Bauſtelle von der Gerichtsobrigkeit, an welche er ſich in dieſer Abſicht zu wenden hat, angewieſen iſt.

§. 2. Dem Ermeſſen der Gerichtsobrigkeiten, welchen zunächſt die Polizei-Aufſicht über ihre Dörfer obliegt und an der Erhaltung ihrer Unterthanen gelegen ſein muß, ſoll es überlaſſen bleiben, zu beſtimmen: ob die neu zu erbauenden Gehöfte oder einzelnen Gebäude ihre vormaligen oder welche neuen Stellen, und in welcher wechſelſeitigen, zur Verhütung gefährlicher Feuersbrünſte hinlänglichen, auch mit der wirthſchaftlichen Beſtimmung der Gebäude verträglichen Entfernung wieder erhalten, und wie die Hofſtellen und Dorfſtraßen erweitert werden ſollen, wobei ihnen bloß zur Pflicht gemacht wird, dafür zu ſorgen, daß die Unterthanen, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude verſetzt werden ſollen, für den aus der Verſetzung ihnen erwachſenden Verluſt eine der Sache angemeſſene Entſchädigung erhalten.

§. 3. Wenn zu Verſetzung der Gehöfte oder einzelner Gebäude zwar nutzbare Grundſtücke des Beſitzers bebauet werden müſſen, dagegen aber die alten Bauſtellen wiederum zu kultiviren und nutzbar zu machen ſind, mithin der Beſitzer keinen Verluſt an

dem Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke leidet, so soll gar keine Entschädigung stattfinden, dagegen aber solche in der Regel überall gegeben werden, wenn der Besitzer eines zu versetzenden Gehöftes oder einzelner zu versetzender Gebäude dadurch an dem bisherigen Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke einen Verlust erleidet.

Für den Verlust in Rücksicht auf die Bonität und bessere Kultur der Grundstücke darf jedoch, wenn der Schaden nicht von Bedeutung und die Entschädigung dafür sehr schwierig ist, keine Vergütung verlangt oder gegeben werden, sondern einen solchen geringen, durch eigene Industrie zu ersetzenden Verlust muß der Besitzer, in Rücksicht auf die mehrere Sicherheit seiner Gebäude und seines Eigenthums, ohne Vergütung tragen.

§. 4. Sollte auch der Unterthan bei der Versetzung seiner eigenen Gebäude an seinem nutzbaren Grund und Boden oder an dessen Abnutzung nur so wenig verlieren, daß der Verlust in Vergleichung mit seinem Nahrungsstande von gar keiner Erheblichkeit wäre, welches die Gerichtsobrigkeit mit Zuziehung des Landraths jedesmal zu arbitriren hat, als zum Beispiel, wenn Drei- oder Vierhüfner einige Quadratfuß verlieren, und in solchen Fällen die Vergütung des geringen Schadens mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, so muß der Besitzer diesen Verlust ebenfalls ohne Vergütung allein übernehmen.

§. 5. Ein Gleiches soll auch stattfinden, wenn nicht bloß die Gebäude eines einzelnen Unterthanen, sondern mehrere Gebäude oder Gehöfte benachbarter Wirthe versetzt werden, und der Verlust für jeden einzelnen Besitzer unbedeutend und die Entschädigung schwierig ist.

§. 6. Kann aber die Vergütung des Schadens, wenn er auch von geringer Bedeutung sein sollte, ohne

große Weitläuftigkeit geschehen, und verlangt der Grundbesitzer eine solche Entschädigung, oder ist der Schaden von größerer Erheblichkeit, so muß solcher genau gewürdigt und ersetzt werden.

§. 7. Die Abschätzung des Schadens geschieht durch geschworne Kreisschulzen, und die Vermessung der Grundstücke, wofern solche nöthig sein sollte, durch vereidete Feldmesser, wogegen Wir, zur Beförderung der gemeinnützigen Sache, Landesväterlich gesonnen sind, die Detaxations- und Vermessungskosten, imgleichen die Kosten für die Aufnahme der etwa nöthigen Plane, in Unsern Domänenämtern ganz aus Unsern Kassen zahlen zu lassen, bei Dörfern anderer Gerichtsobrigkeiten aber zur Hälfte aus Unsern Kassen und zur Hälfte aus den Kreiskassen zu bewilligen.

§. 8. Die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden soll in der Regel immer, so weit solches nur irgend möglich ist, und besonders, wenn der Besitzer sonst nicht in prästationsfähigem Zustande erhalten werden könnte, durch andere Grundstücke geschehen. Hierzu sind vor allen andern die Gemeindeplätze bei den Dörfern zu wählen, über deren unentgeltliche Abtretung die Gemeinen zwar zu hören sind, wogegen aber, wenn dieselben ihnen nur irgend entbehrlich sind, kein Widerspruch gestattet werden soll.

§. 9. Kann die Naturalentschädigung durch Grundstücke nicht anders zweckmäßig geschehen, als daß der neue Grundbesitzer etwas von dem Grundstücke seines Nachbars erhält, so muß sich Letzterer solches mit Vorbehalt der Entschädigung unweigerlich gefallen lassen.

§. 10. Wenn die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden auf solche Weise durch andere Grundstücke nicht geschehen kann, und es mit Bestande der Prästationsfähigkeit des Grundbesitzers und seiner Nahrung verträglich ist, ihn durch Geld zu entschädigen, oder wenn eine Gelegenheit vorhanden ist, be-

nachbarte Grundstücke zur Naturalentschädigung anzukaufen, oder wenn nur eine auf eine Zeitlang ausfallende Nutzung zu vergüten ist, so muß der Ersatz nach vorgängiger genauer Abschätzung in Gelde geschehen.

§. 11. Behufs dieser Vergütung in Gelde sollen die Kreiskassen, welche durch eine mehr feuersichere Bauart gewinnen, den Bauenden eine doppelte Kreisremission zahlen, und wofern hierdurch der zu ersetzende Schaden vergütet werden kann, hat es hierbei sein Bewenden.

§. 12. Sollte diese Remission aber zur völligen Entschädigung nicht hinreichend sein, so muß das Fehlende aus der Gemeindekasse zugeschossen, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, mit Inbegriff der bauenden und zu entschädigenden Interessenten, als welche ihren societätsmäßigen Antheil mit übernehmen müssen, so wie andere außerordentliche Gemeindelasten, nach dem an jedem Orte üblichen Verhältnisse aufgebracht werden.

§. 13. Bei Regulirung der Entschädigungen muß der Landrath jedesmal zugezogen werden. Dieser hat wegen Bewilligung der doppelten Kreisremission und eventuellen Aufbringung des Entschädigungszuschusses, mit Einreichung der Anlage von den individuellen Beiträgen, an die Kammer zur Genehmigung zu berichten, auch, sobald die Genehmigung erfolgt, für die ungesäumte Ausführung des Bauplans Sorge zu tragen.

§. 14. Uebersteigt hingegen die Aufbringung der Entschädigungszuschüsse die Kräfte der Gemeinde, welches sich gleich bei der ersten Anlegung des Plans wird übersehen lassen, so muß der Landrath hiervon schleunigen Bericht an die Kammer erstatten, damit entweder der ganze Plan aufgegeben, oder derselbe auf eine

große Weitläuftigkeit geschehen, und verlangt der Grundbesitzer eine solche Entschädigung, oder ist der Schaden von größerer Erheblichkeit, so muß solcher genau gewürdigt und ersetzt werden.

§. 7. Die Abschätzung des Schadens geschieht durch geschworne Kreisschulzen, und die Vermessung der Grundstücke, wofern solche nöthig sein sollte, durch vereidete Feldmesser, wogegen Wir, zur Beförderung der gemeinnützigen Sache, Landesväterlich gesonnen sind, die Detaxations- und Vermessungskosten, imgleichen die Kosten für die Aufnahme der etwa nöthigen Plane, in Unsern Domänenämtern ganz aus Unsern Kassen zahlen zu lassen, bei Dörfern anderer Gerichtsobrigkeiten aber zur Hälfte aus Unsern Kassen und zur Hälfte aus den Kreiskassen zu bewilligen.

§. 8. Die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden soll in der Regel immer, so weit solches nur irgend möglich ist, und besonders, wenn der Besitzer sonst nicht in prästationsfähigem Zustande erhalten werden könnte, durch andere Grundstücke geschehen. Hierzu sind vor allen andern die Gemeindeplätze bei den Dörfern zu wählen, über deren unentgeltliche Abtretung die Gemeinen zwar zu hören sind, wogegen aber, wenn dieselben ihnen nur irgend entbehrlich sind, kein Widerspruch gestattet werden soll.

§. 9. Kann die Naturalentschädigung durch Grundstücke nicht anders zweckmäßig geschehen, als daß der neue Grundbesitzer etwas von dem Grundstücke seines Nachbars erhält, so muß sich Letzterer solches mit Vorbehalt der Entschädigung unweigerlich gefallen lassen.

§. 10. Wenn die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden auf solche Weise durch andere Grundstücke nicht geschehen kann, und es mit Bestande der Prästationsfähigkeit des Grundbesitzers und seiner Nahrung verträglich ist, ihn durch Geld zu entschädigen, oder wenn eine Gelegenheit vorhanden ist, be-

nachbarte Grundstücke zur Naturalentschädigung anzukaufen, oder wenn nur eine auf eine Zeitlang ausfallende Nutzung zu vergüten ist, so muß der Ersatz nach vorgängiger genauer Abschätzung in Gelde geschehen.

§. 11. Behufs dieser Vergütung in Gelde sollen die Kreiskassen, welche durch eine mehr feuersichere Bauart gewinnen, den Bauenden eine doppelte Kreisremission zahlen, und wofern hierdurch der zu ersetzende Schaden vergütet werden kann, hat es hierbei sein Bewenden.

§. 12. Sollte diese Remission aber zur völligen Entschädigung nicht hinreichend sein, so muß das Fehlende aus der Gemeindekasse zugeschossen, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, mit Inbegriff der bauenden und zu entschädigenden Interessenten, als welche ihren societätsmäßigen Antheil mit übernehmen müssen, so wie andere außerordentliche Gemeindelasten, nach dem an jedem Orte üblichen Verhältnisse aufgebracht werden.

§. 13. Bei Regulirung der Entschädigungen muß der Landrath jedesmal zugezogen werden. Dieser hat wegen Bewilligung der doppelten Kreisremission und eventuellen Aufbringung des Entschädigungszuschusses, mit Einreichung der Anlage von den individuellen Beiträgen, an die Kammer zur Genehmigung zu berichten, auch, sobald die Genehmigung erfolgt, für die ungesäumte Ausführung des Bauplans Sorge zu tragen.

§. 14. Uebersteigt hingegen die Aufbringung der Entschädigungszuschüsse die Kräfte der Gemeinde, welches sich gleich bei der ersten Anlegung des Plans wird übersehen lassen, so muß der Landrath hiervon schleunigen Bericht an die Kammer erstatten, damit entweder der ganze Plan aufgegeben, oder derselbe auf eine

ausführbare Art modificirt, oder auf andere Weise für die Erleichterung der Gemeinden gesorgt werden kann, wobei es Uns zum besondern gnädigen Wohlgefallen gereichen wird, wenn die Gerichtsobrigkeiten, außer dem gewöhnlichen Erlaß der gutsherrlichen Abgaben, durch freiwillige Zuschüsse die Ausführung solcher nützlichen Plane zu befördern sich willig finden lassen werden.

§. 15. Die Bestimmung: ob die in Gelde zu zahlenden Entschädigungssummen dem Besitzer ausgezahlt, oder auf welche andere Weise solche zu dessen und seines Hofes Nutzen verwendet werden sollen, bleibt lediglich dem Ermessen der Gerichtsobrigkeit vorbehalten, wogegen diese für die Prästationsfähigkeit ihrer Unterthanen einzustehen gehalten sind.

§. 16. Gegen Erhaltung solcher Entschädigungen sollen die Unterthanen schlechterdings schuldig und verbunden sein, sich die Versetzung ihrer Gebäude, auch ganzer Gehöfte, nach dem Verlangen ihrer Gerichtsobrigkeiten gefallen zu lassen.

§. 17. Widersprechen dieselben dem Vorhaben der Letztern, in Ansehung des Auseinanderbaues überhaupt, oder sind sie mit der ihnen angebotenen Entschädigung nicht zufrieden, so hat der Landrath die Unterthanen mit Zuziehung ihrer Obrigkeit zu hören, ihre wechselseitigen Gründe und Gegengründe pflichtmäßig zu untersuchen und zu Protokoll zu nehmen, auch davon unverzüglich, mit Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, nöthigenfalls auch eines richtigen Situationsplans, an die Kammer zu berichten.

§. 18. Sind die Unterthanen außer der Gerichtsobrigkeit noch anderen Gutsherrschaften dienst-, zehend- oder zinspflichtig, oder sind sie Zeitpächter, Erbpächter, Zinsleute, Pfarr- oder Kirchenbauern, oder gehören sie einer frommen Stiftung: so müssen bei der Untersuchung ihre Dienst-, Zehend-, Zinsherren,

Zeit- oder Erbverpächter, Erbzinsmänner, Prediger, Kirchenvorsteher, imgleichen die Vorsteher der frommen Stiftungen, zugezogen, auch muß von den Predigern und diesen Vorstehern über das getroffene oder noch zu treffende Abkommen die Genehmigung unsers Ober-Consistoriums eingeholt werden.

§. 19. Gelingt es dem Landrath, wie derselbe sich jedoch eifrig bemühen muß, nicht, den Streit zwischen den Obrigkeiten und den Unterthanen in Güte zu schlichten, so gelangt die Sache zur Entscheidung der Kammer, welche darin, nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung derselben, mit Zuziehung eines oder mehrerer ihrer Justitiarien, einen ausführlichen Bescheid mit Gründen, so schleunig als möglich, ertheilen muß. Diesen Bescheid hat der Landrath ohne den mindesten Aufschub sämmtlichen Interessenten zu eröffnen, ihre Erklärung darüber zu erfordern, und wenn sie hierbei sich beruhigen, die Ausführung des Plans zu veranstalten; dagegen aber, wenn einer oder der andere sich dadurch beschwert finden sollte, ihn mit der Rechtfertigung seiner Beschwerden zu hören, auch alsdann, ohne Zeitverlust, mit Einreichung sämmtlicher, die Sache betreffenden Verhandlungen, an die Kammer zu berichten.

§. 20. Diese hat die Sache nochmals mit Zuziehung eines andern Justitiarius in reifliche Erwägung zu ziehen, und darüber, mit Einreichung ihrer und der landräthlichen Akten, auch mit Abgebung ihres pflichtmäßigen Gutachtens, an das General-Direktorium zur Finalentscheidung zu berichten.

§. 21. Bei diesem Bescheide soll es, so viel die Ausführung des Plans zum Aufbau betrifft, schlechterdings sein unabänderliches Bewenden haben, und dagegen an keinerlei Behörde irgend ein Recurs stattfinden, indem Wir in dergleichen Polizeisachen, wobei es überdies auf das schleunige Retablissement der Un-

ausführb … Verfahren
die Erlei … gewöhnlichen
wobei e …
gereich… …jenigen, welcher
dem g… …ud durch die aus-
durch … …wende Vergütung
nützli… …es mit demjeni-
werd… …ten Jar. im Wege
§. …mtsstande auszu-
lent… …as ihm durch rich-
zab… …annt wird, als er
un… …hatten haben würde,
bl… …uen sollen.
v… …nen, deren Gehöfte
k… …erden sollen, dem
…ten Bescheide nicht
f… …orgeschriebenen Bau
… …richte des Orts, je-
… …e Verfahren, welches
… …gen wenn die Reni-
…rbanen sind, inner-
…cht Tagen gegen sie

Bauplans zur Bedingung gemacht werden. Ein solcher erblicher Besitzer soll zwar noch in dem Bietungstermin die Befugniß haben, durch seine Erklärung, dem ihm eröffneten Finalbescheide sich unterwerfen zu wollen, den Verkauf seines Hofes rückgängig zu machen und sich in dem Besitze desselben zu erhalten, dagegen aber ist er verbunden, die Tax- und Subhastationskosten zu tragen, imgleichen den sich eingefundenen Licitanten die von ihnen zu liquidirenden Reise- und Versäumnißkosten zu erstatten.

§. 25. Gegen eine solche Exmission oder Subhastation soll übrigens Niemandem, selbst nicht Minderjährigen, Pfarren, Kirchen und frommen Stiftungen, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand zu Statten kommen, sondern es bleibt ihnen überlassen, an ihre Vormünder oder Vorsteher ihren Regreß zu nehmen; in Ansehung der Minderjährigen verordnen Wir jedoch, daß, wofern deren Vormünder sich hartnäckig weigern, sich der Ausführung des gesetzmäßig feststehenden Bauplans zu unterziehen, ihre Bewilligung von der Gerichtsobrigkeit supplirt und einem andern zu bestellenden Vormunde die Besorgung des Baues übertragen werden soll.

§. 26. Alle Verhandlungen und Ausfertigungen in den Auseinanderbau der Gehöfte und Gebäude betreffenden Sachen sollen übrigens als Polizeisachen betrachtet werden und die Stempel- und Gebührenfreiheit genießen.

§. 27. Hiernach haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Obrigkeiten das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich in vorkommenden Fällen den Auseinanderbau ihrer Unterthanengebäude, selbst mit einiger eigenen Aufopferung, welche durch die heilsamen Wirkungen solcher nützlichen Anordnung reichlich wieder eingebracht wird, eifrig angelegen sein lassen wer-

terthanengebäude au
verlangen, und kei
Gerichten gestatten
§. 22. Dagege
dabei nutzbare Grun
gemittelte Entschädig
zu erhalten glaubt,
gen, der die Entsch
Rechtens in dessen
machen, wobei dem
terliches Erkenntni
nach der vorigen
die Prozeßkosten
§. 23. Wollen
oder einzelne Geb
vom General-Di
Folge leisten
nicht vornehmen,
doch ohne alle
Wir hierin
tenten Pachtbauer
halb einer Prä
mit der Exmiss
der Höfe muß
nen Baues
zur ersten
§. 24.
eigenthümli
Ausführung
derlichen
getrieben,
sich

...hüte und anderen Gegenständen bestimmten Be...
...e, Schwefelkammern genannt, leicht zu Feuers...
...Veranlassung geben können, und es ist daher
...geworden, über die Anlegung und Construction
...Schwefelkammern Folgendes bekannt zu ma...
...und vorzuschreiben:

1) Wer eine Schwefelkammer einrichten will, muß davon mit genauer Angabe und Beschreibung des Lokals, in welchem sie angelegt werden soll, bei der Polizei-Behörde Anzeige machen, die Erlaubniß dazu erbitten und deren Ertheilung abwarten.

2) Wer die Anzeige ganz unterläßt oder den Eingang der polizeilichen Erlaubniß nicht abwartet, sondern vorher mit der Einrichtung vorschreitet, hat die ihn deshalb treffenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen.

3) Ueber die Construction der Schwefelkammern und der Behältnisse, in welchen sie sich befinden dürfen, wird mit ausdrücklichem Vorbehalt der dennoch nöthigen, vorstehend zu 1 erwähnten Polizei-Erlaubniß Folgendes festgesetzt:

a) hölzerne Schwefelkammern dürfen nur in von massiven Wänden umgebenen, gewölbten und mit gepflasterten Fußböden versehenen Räumen angelegt werden;

b) gemauerte oder mit Blei ausgeschlagene Schwefelkammern, welche aber in beiden Fällen mit Blei beschlagene Thüren haben müssen, können auch in nicht gewölbten, aber mit massiven Wänden, gerohrten und geputzten Decken und mit steinernen oder Gipsböden versehenen Räumen aufgestellt werden;

c) als Erleichterung wird gestattet, kleinere ...lzerne Apparate, welche wenigstens drei

Fuß von der Decke entfernt bleiben müssen, in solchen Räumen aufzustellen, welche massive Umfassungswände, gerohrte und geputzte Decken und keinen hölzernen Fußboden haben.

Aber auch in diesem Falle ist die polizeiliche Erlaubniß nöthig.

4) Die schon jetzt bestehenden Schwefelkammern müssen binnen Jahresfrist, vom Tage der Publication dieser Verordnung durch das Amtsblatt an, nach den vorstehenden Bestimmungen eingerichtet oder weggeschafft werden.

Berlin, den 23. Juni 1829.

Königlich Preußisches Polizei-Präsidium.

## III. Die Anlegung der Plätze zum Verkauf des Holzes, der Kohlen und des Torfs betreffend.

### Polizei-Verordnung.

Da die Verordnung vom 14. März 1814, das Verfahren bei Anlegung der Holzplätze betreffend, seither in der Ausführung manche Schwierigkeiten gefunden, und zu vielseitigen, zum Theil nicht ungegründeten Beschwerden Anlaß gegeben hat, so werden, um den Handel mit Brennmaterialien, so weit es polizeilich irgend zulässig ist, zu erleichtern, mit Berücksichtigung der in dieser Hinsicht bis jetzt gemachten Erfahrungen, und unter Aufhebung der oben erwähnten Verordnung, nunmehr wegen Anlegung und Benutzung der zum Verkaufe des Holzes, der Kohlen und des Torfes bestimmten Plätze in Berlin und dessen engeren Polizei-Bezirken folgende polizeiliche Vorschriften hierdurch festgesetzt:

§. 1. Ohne vorgängig erhaltene schriftliche polizeiliche Erlaubniß darf Niemand einen zum Verkauf

des Nutzholzes, Brennholzes, Torfes und der Kohlen bestimmten Platz anlegen, und wird die Erlaubniß nur temporär und auf so lange ertheilt, als nicht Umstände eintreten, die veränderte Maßregeln nöthig machen.

§. 2. Bei Nachsuchung der desfallsigen Erlaubniß muß das betreffende Grundstück nach Straße und Hausnummer, oder sonst genau bezeichnet, und ein richtig aufgenommener, mit einem Maßstabe versehener Situations-Plan davon zwiefach eingereicht, auch bemerkt werden, ob der Unternehmer Eigenthümer oder Pächter ist.

§. 3. Auf dem Situations-Plan muß genau bezeichnet werden:

a) das Grundstück, auf welchem der Handel mit Holz, Kohlen und Torf getrieben werden soll,

b) die darauf befindlichen Gebäude und sonstigen Anlagen,

c) der besondere Raum, auf welchem die Aufstellung des Holzes, der Kohlen und des Torfes erfolgen soll, und

d) die angrenzenden Theile der benachbarten Grundstücke, so wie die darauf vorhandenen Gebäude und sonstigen Anlagen.

§. 4. Wer vor erhaltener schriftlicher polizeilicher Erlaubniß einen Platz der in Rede stehenden Art anlegt, hat nicht nur den Schaden zu tragen, welcher ihm wegen dessen Einrichtung bei etwaniger Verweigerung der Erlaubniß, oder durch nach derselben vorzunehmende Abänderungen erwachsen möchte, sondern verfällt dadurch auch in eine Polizeistrafe von zehn Thalern.

§. 5. In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Schauspielhäusern, Magazin- und anderen großen besonders öffentlichen Gebäuden, imgleichen auf Grundstücken, welche ganz oder doch größtentheils von drei

[redacted] ...fich" t.

...rauden unmittelbar
... ...ver auf die Höhe der
... ...r Giebelſpitze oder
... ...em iſt die Anlegung
...olz, Kohlen und

... ...ufen überall ſo gele-
... ...fuhrwerk, als auch für
... ...löſchgeräthe und des
... ...der ausbrechenden Feuer,
... ...ſind.
... ...agen muß ſtets ſo viel
... ...die Wagen zum Zuführen
... ...oder der Brennmate-
...

...des Holzes, der Koh-
... ...Raum muß von allen
... ...ſorgen Höfen durch
... ...mindeſtens 6 Fuß
... ...werden. Nur die Aufent-
... ...Plätze können Aus-
...ſelben daraus haben. Zu deren Er-

ſicher und in immer brauchbarem Zuſtande aufbewahrt, der Schlüſſel zu demſelben aber dem Wächter des Platzes oder einer anderen, ganz in der Nähe deſſelben wohnenden, zuverläſſigen Perſon überliefert werden.

§. 10. Auf einem Holz-, Kohlen- oder Torfplatze,

a) welcher 99 Haufen faſſen kann, ſind 4 Feuereimer und 2 Löſchwiſche,

b) wenn ſelbiger 100 bis 499 Haufen faßt, eine auf einem Karren befindliche Feuerſpritze mit dreizölligem Stiefel, die 6 Kubikfuß Waſſer faßt, 6 Feuereimer, 4 Löſchwiſche und eine im Sommer mit Waſſer gefüllte Waſſertiene auf einer Schleife, und

c) wenn auf einem dergleichen Plätze für mehr als 499 Haufen Aufſtellungsraum vorhanden iſt, eine fahrbare Spritze mit vierzölligem Stiefel, welche 10 Kubikfuß Waſſer faßt, 12 Feuereimer, 8 Löſchwiſche und 2 im Sommer mit Waſſer gefüllte Waſſertienen auf Schleifen erforderlich, inſofern nicht beſondere obwaltende Umſtände eine größere Anzahl Feuerlöſchgeräthe aus polizeilichen Rückſichten nothwendig machen.

§. 11. Mehr als 100 Haufen Holz, Torf oder 50,000 bis 60,000 Tonnen Kohlen dürfen nicht zuſammengeſtellt oder aufgeſchüttet werden.

§. 12. Iſt eine größere als im §. 11 beſtimmte Quantität an dergleichen Materialien auf einem Platze befindlich, ſo muß ſo viel Raum für zugängliche, mindeſtens 12 rheinländiſche Fuß breite Wege liegen bleiben, daß niemals eine größere, als die gedachte Menge ſich beiſammen befindet.

§. 13. Nutzholz und Brennholz dürfen nicht höher, als in der gewöhnlichen Höhe eines Haufens, oder 9 Fuß hoch, aufgeſtellt, Torf und Kohlen nur höch-

stens 12 bis 16 Fuß hoch aufgelagert werden. Wenn die an sich allerdings zulässige Aufstellung des Brenn- und Nutzholzes in Klaftern beliebt, mithin ein größerer Raum erforderlich wird, als bei einer Aufstellung des Holzes in Haufen, so bleibt der Polizei-Behörde vorbehalten, mit Rücksicht auf die §§. 10 und 11 näher zu bestimmen, was alsdann an Feuerlöschgeräthen anzuschaffen ist, und wie viel des Materials auf diese Art zusammengestellt werden darf. Dasjenige, welches auf Nutzholz und Brennholz in Haufen oder Klaftern bestimmt ist, findet auch bei Brettern und anderen Gattungen Nutzhölzern statt, und ist bei selbigen der Raum nach dem Verhältnisse des Kubik-Inhalts eines Haufens oder einer Klafter zu berechnen.

§. 14. Von den Straßengrenzen und von den Grenzen unbebauter nachbarlicher Grundstücke müssen Holz, Kohlen und Torf 3 Fuß entfernt aufgestellt oder aufgeschüttet bleiben.

§. 15. Ist der Platz von der Straße durch eine Mauer begrenzt, so können die fraglichen Materialien dicht an dieser Mauer aufgestellt werden. Unter demselben Umstande kann solches auch an der nachbarlichen Grenze nachgegeben werden, wenn der Eigenthümer des Grundstücks dagegen nichts zu erinnern findet.

§. 16. Von massiven oder massiv verblendeten Gebäuden müssen Holz, Kohlen und Torf so weit entfernt bleiben, als die Gebäude bis zum Dache hoch sind. Bei nicht massiven und nicht massiv verblendeten Gebäuden muß die Entfernung der Höhe der Gebäude von der Sohle bis zur Dachspitze gleich sein.

§. 17. Wenn auf dem nachbarlichen oder auf dem zu einem Holz-, Kohlen- oder Torfplatze bestimmten Grundstück selbst solche Gewerbe betrieben werden, bei deren Betriebe hinsichtlich des Holz-, Kohlen- und Torfplatzes größere Feuergefährlichkeit vorhanden ist, so darf ein solcher daselbst gar nicht stattfinden, oder

es müssen mindestens das Holz, die Kohlen und der Torf weiter als im §. 16 bestimmt ist, von den nachbarlichen Grenzen oder den zum Betriebe jener Gewerbe bestimmten Räumen entfernt bleiben.

§. 18. Die Entscheidung hierüber steht, nach geschehener Untersuchung der Oertlichkeit und der besonderen obwaltenden Umstände, der Polizei-Behörde zu, welche, wenn der Fall einer gänzlichen Unstatthaftigkeit eintritt, die Benutzung des Grundstücks zum Holz-, Torf- oder Kohlenplatz ganz untersagt, oder wenn Modificationen ohne Gefahr gestattet werden können, die fraglichen Entfernungen speziell bestimmt.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 18 finden auch auf schon vorhandene Holz-, Kohlen- und Torfplätze Anwendung, wenn sich ergiebt, daß mit Feuergefahr verbundene Gewerbe späterhin angefangen oder auf dem mit einem Holz-, Kohlen- oder Torfplatze versehenen Grundstücke an dessen Grenzen oder in der Nähe desselben Gebäude aufgeführt werden, in Beziehung auf welche nach §§. 5 und 17 Holz-, Kohlen- oder Torfplätze ganz oder doch zum Theil dort nicht vorhanden sein dürfen, da jedenfalls die Benutzung des Grund-Eigenthümers zur Aufstellung und Aufschüttung von Holz, Torf und Kohlen allen baulichen Anlagen untergeordnet bleiben muß. Die Polizei-Behörde hat alsdann zu bestimmen, ob und wie weit die zur Anlage eines Holz-, Torf- oder Kohlenplatzes ertheilte Erlaubniß zu beschränken oder ob sie ganz zurückzunehmen ist. Dem Inhaber eines solchen Platzes kann weder in dem einen, noch in dem andern Falle ein Widerspruchs-Recht oder ein Entschädigungs-Anspruch zugestanden werden.

§. 20. Diese Verordnung findet in der Regel auch auf alle jetzt schon mit polizeilicher Erlaubniß bestehenden Holz-, Kohlen- und Torfplätze Anwendung. Welche Ausnahmen mit billiger Berücksichti-

[illegible] [illegible]werks, der Oertlichkeit
[illegible] [illegible]ern dürfen und für wel-
[illegible] [illegible]ungen sind, bleibt der be-
[illegible] [illegible]augen-Behörde für jeden

[illegible]

[illegible] [illegible]es Polizei-Präsidium.

[illegible] [illegible]n Feuerwerken und
[illegible] [illegible]r Stadt betreffend.

[illegible] Bekanntmachung.

[illegible] [illegible] (Allgemeines Landrecht
[illegible] [illegible] und 1554) soll derjenige,
[illegible] [illegible] gewöhnlich von Menschen
[illegible] [illegible] des Schießgewehrs bedient oder
[illegible] [illegible] Erlaubniß der Obrigkeit
[illegible] [illegible] Schaden geschehen ist, in
[illegible] [illegible] Dächern genommen wer-
[illegible] [illegible] in der Nähe von Häusern und
[illegible] [illegible] leicht entzündbaren Sachen,
[illegible] [illegible] des Brennens und Abbrennens von
[illegible] [illegible] unbedingt enthalten. Die unter-

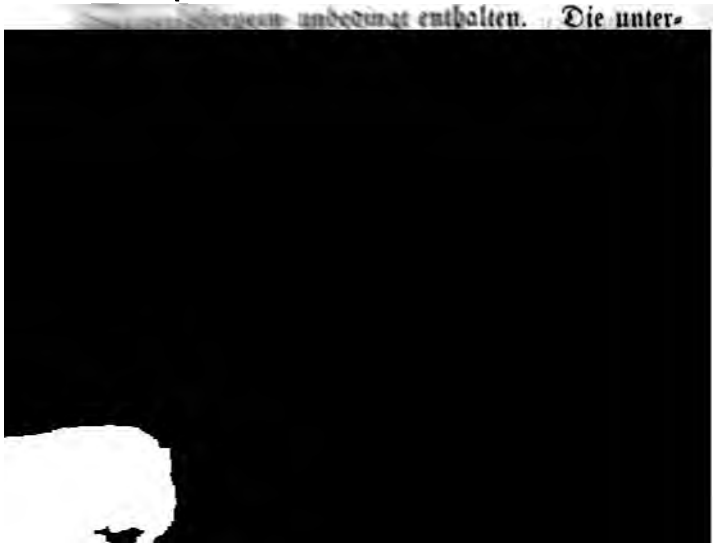

V. Die Anlegung und den Gebrauch der Schwefelkasten betreffend.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Juni 1829 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche sich bei ihrem Gewerbsbetriebe eines Apparats zum Schwefeln der Hüte, Körbe und anderer Gegenstände bedienen wollen, vor der Aufstellung und Benutzung desselben die polizeiliche Erlaubniß eingeholt und erlangt haben müssen. Wer gegen diese Bestimmung handelt, verfällt in fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wird außerdem für den etwa veranlaßten Schaden verantwortlich.

Berlin, den 19. Januar 1838.

Königliches Polizei-Präsidium.

VI. Die Ausstellung von Wasser und Erleuchtung der Häuser bei ausbrechendem Feuer betreffend.

Bekanntmachung.

Die nachfolgenden polizeilichen Vorschriften:

„Die Bestimmungen der hiesigen Feuer-Ordnung, nach welchen bei ausbrechendem Feuer die Bewohner der Nachbarschaft verpflichtet sind, mit Wasser gefüllte Zober und Tienen vor die Hausthür zu stellen, und wenn der Brand Abends oder Nachts ausbricht, zur Erleuchtung der Straßen in der nächsten Umgegend der Brandstelle brennende Lichter an die straßenwärts gelegenen Fenster zu stellen, werden hierdurch bei Androhung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Contraventionsfall in Erinnerung gebracht. Außerdem hat der, die Feuerlöschung leitende Beamte das Recht, diejenigen

gung der Verhältnisse des Inhabers, der Oertlichkeit und sonstiger Umstände eintreten dürfen und für welchen Zeitraum solche zu gestatten sind, bleibt der besonderen Anordnung der Polizei-Behörde für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Berlin, den 18. Juli 1829.

Königliches Preußisches Polizei-Präsidium.

## IV. Das Abbrennen von Feuerwerken und Schießen innerhalb der Stadt betreffend.

### Polizeiliche Bekanntmachung.

Nach den Landesgesetzen (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20 §§. 745 und 1554) soll derjenige, welcher in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs bedient oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern genommen werden, und soll überhaupt in der Nähe von Häusern und Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen, sich ein Jeder des Schießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern unbedingt enthalten. Die unterzeichneten Behörden machen auf diese gesetzlichen Vorschriften zu deren sorgfältigsten Beachtung mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß das Schießen und Abbrennen von Pulver und allen daraus gefertigten Präparaten nach obigen Strafbestimmungen, ohne alle Ausnahme, und zwar den Umständen nach, statt der Geldstrafe, mit einer verhältnißmäßigen Freiheitsstrafe gerügt, auch nöthigenfalls, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, gegen die Uebertreter dieses Verbots mit sofortiger Verhaftung verfahren werden soll. Berlin, den 16. Juli 1839.

Königliches Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

von Tippelskirch. von Puttkammer.

## VIII. Die Anlegung von Zündholz-Trockenöfen und Anfertigung und Aufbewahrung der Streichfeuerzeuge betreffend.

Nachstehende Ministerial-Reskripte vom 12. Dezember 1842 und 31. März 1843 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Zweifel der Polizei-Behörden über die feuersichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen haben Veranlassung gegeben, darüber die Königliche Ober-Baudeputation mit ihrem Gutachten zu hören. Nach demselben wird bei Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß zur Errichtung solcher Oefen mit gehöriger Rücksicht auf die Ausdehnung des Gewerbebetriebes und die dazu bestimmte Oertlichkeit, im Allgemeinen Folgendes von den Orts-Polizeibehörden zu beobachten sein:

1) Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußeren Wänden so stark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaniger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann;
2) nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraums muß mit einer Thür von Eisenblech versehen werden, auch
3) alles eingebundene Holzwerk, so wie alle Brenn-Materialien müssen so weit entfernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thür des Trokkenraums von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.

Hausbewohner, die ihren vorerwähnten Pflichten nicht nachkommen, sofort dazu anhalten.

Berlin, den 15. März 1836."

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 3. September 1842.

Königliches Polizei-Präsidium.

## VII. Die Aufsetzung der Stein- und Braunkohlenhaufen zur Verhütung der Selbstentzündung betreffend.

Um die Selbstentzündung der Stein- und Braunkohlen zu verhüten, ist es nöthig, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden, wodurch der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt wird, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit ersparen, welche zu der Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinandergeworfen werden. Das betheiligte Publikum wird deshalb angewiesen, Stein- und Braunkohlen in der Stadt und deren bebauten Umgebungen nicht anders, als unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufzuschütten. Die Vernachlässigung derselben wird hierdurch mit fünf Thalern Geld- oder achttägiger Gefängnißstrafe bedroht, und darauf aufmerksam gemacht, daß eben diese Vernachlässigung bei wirklich entstehendem Schaden, nach §. 1107 des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20, kriminelle Bestrafung zur Folge haben würde.

Berlin, den 28. October 1843.

*Königliches* Polizei-Präsidium. v. Puttkammer.

gegründete Veranlassung dargeboten hat. Da eine längere Bekanntschaft des Publikums mit den Eigenschaften der Streichfeuerzeuge an sich schon eine größere Behutsamkeit beim Gebrauche derselben empfohlen hat, so bedarf es in dieser Beziehung keines weiteren Einschreitens der Polizei. Dagegen sind Unglücksfälle häufiger vorgekommen, auch eher zu befürchten, bei der Anfertigung dieser Feuerzeuge und deren Aufbewahrung in großen Massen, zumal bisher in den meisten Fällen die Einholung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlage solcher Fabrikationsstätten unterblieben ist. Um in dieser Beziehung künftig die erforderliche Vorsorge zu treffen, scheint es daher angemessen, durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen,

daß die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Bei der Prüfung der Oertlichkeit haben die Polizeibehörden darauf zu sehen, daß solche möglichst feuersicher und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem aber auch für die gefahrlose Aufbewahrung größerer Massen der Zünder und der zu verwendenden gefährlichen chemischen Stoffe, wie z. B. des Phosphors, hinreichend gesorgt sei. Auch die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwanigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, darf nur in gehörig feuersicheren Räumen nachgelassen werden, und da dergleichen bedeutende Vorräthe hauptsächlich bei den Fabrikanten zu treffen sein dürften, so haben die Polizeibehörden bei der Prüfung der Fabrikationsstätten zugleich ihre

Aufmerksamkeit auf die zur Aufbewahrung der gefertigten Vorräthe bestimmten Räume zu richten.

Indem die Königliche Regierung veranlaßt wird, demgemäß mit Rücksicht auf die Circular-Verfügung vom 12. Dezember v. J. für die Anlage von Zündholz-Trockenöfen besonders gegebenen Bestimmungen das Erforderliche zu verfügen, wird dieselbe zugleich ermächtigt, die Vernachlässigung oder Uebertretung der obigen Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu ertheilenden besonderen Vorschriften mit einer Polizeistrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern zu bedrohen und solche eintretendenfalls verhängen zu lassen.

Berlin, den 31. März 1843.

Der Minister des Innern.

(gez.) Gr. von Arnim.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 13. Dezember 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.

## X. Die Versendung des Schießpulvers betreffend.

### Polizeiliche Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung wird, als Nachtrag zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. Dezember 1833 hierdurch Folgendes bekannt gemacht: Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach §. 37 aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht, und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der

aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch und die möglicherweise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlagen.

Berlin, den 17. März 1837.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

## XI. Polizei-Verordnung wegen Transports des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers.

Bei dem Transport des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers werden nicht immer diejenigen Sicherheitsmaßregeln beobachtet, welche zur Verhütung von Gefahren erforderlich sind. Es wird daher hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Schießpulver muß bei der Versendung zu Wasser oder zu Lande zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern verwahrt werden.

§. 2. Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht zu beobachten und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Desgleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden.

§. 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Tabak rauchen, und dies eben so wenig seinen Knechten oder anderen auf seinem Gefäß oder Fuhrwerk befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall soll mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden. Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat,

werden. Der Schiffs-
und zuläßt, ſoll für jeden
Thalern an Gelde oder vier-
beſtraft werden.
Gewitters dürfen die Fuhr-
haben, weder in Städte
, ſondern müſſen in freiem
einige tauſend Schritt von
entfernt bleiben. Die mit
oder müſſen gleich an dem
oder Schiffe in der Nähe
verweilen, bis das Gewit-

Die eine Ladung führende Fuhrmann
dem Tabak rauchend begegnet,
oder Cigarre wegzu-
vom Wagen ſelbſt vorausgehen
vorausgehen laſſen. Eben ſo hat
einen Wagen begegnet, in
Tabakrauchens und Feueran-

§. 6. Wagen und Schiffe, welche Pulver geladen

seiner Ladung voraus benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Das Anlegen eines solchen mit Pulver beladenen Schiffes darf nur mindestens dreihundert Schritte von Gebäuden und anderen Schiffen entfernt erfolgen.

§. 8. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Führer einen Andern vorausschicken und nachforschen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange ist, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

§. 9. Ganz unzulässig ist das Geschwindfahren auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

§. 10. Hat ein Schiffsgefäß außer Schießpulver noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver obenauf gepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem dichten Plane verdeckt werden.

§ 11. Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als 10 Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen und diesen dem Fuhrmann oder Schiffer auszuhändigen. Diesen Frachtbrief hat der Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver nach oder über Berlin führt, wenigstens 24 Stunden vor seiner Ankunft an der Grenze des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin entweder durch einen Boten oder durch den Empfänger oder Spediteur bei dem Polizei-Präsidium einzureichen und dabei zu bemerken, zu welcher Stunde er an der Grenze des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin anzukommen gedenkt. Landtransporte werden alsdann durch Polizei-Beamte fern von der Stadt nach dem Magazine oder, wenn der Transport weiter geht, um die Stadt herum dirigirt werden. Wassertransporte werden durch Polizei-Beamte auf dem neuen Schifffahrts-

Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welcher dies thut und zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thalern an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 4. Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfer einfahren, sondern müssen in freiem Felde und wenigstens einige tausend Schritt von Wohnörten und Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser oder Schiffe in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

§. 5. Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeden, der ihm Tabak rauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustecken und deshalb dem Wagen selbst vorausgehen oder einen Knecht vorausgehen lassen. Eben so hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabakrauchens und Feueranschlagens zu enthalten.

§. 6. Wagen und Schiffe, welche Pulver geladen haben, müssen mit einer schwarzen Fahne versehen sein, und die Wagen müssen außerdem noch auf beiden Seiten des Plans ein in die Augen fallendes P. führen.

§. 7. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schänken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten oder Füttern der Pferde dreihundert Schritt von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit außerhalb der Ortschaften auf dreihundert Schritt Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben. Der Führer eines mit Pulver beladenen Schiffes soll, so oft er sich einer Schiffsanlagestelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalt

wolle oder Schießwolle belegten Fabrikate, hinsichtlich der Leichtigkeit ihrer Entzündung und der Kraft ihrer Explosion mindestens für eben so gefährlich zu erachten sind, als das Schießpulver; so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 27. v. M. hierdurch einstweilen und unter Vorbehalt anderweitiger Anordnungen, wie sie seit längerer Erfahrung die besondere Beschaffenheit dieser Fabrikate etwa erheischen möchten, für den Umfang der ganzen Monarchie, daß alle, hinsichts der Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung und des Verkaufs des Schießpulvers zur Verhütung von Gefahren gegenwärtig bestehende gesetzliche und polizeiliche Vorschriften und Strafbestimmungen auch in Betreff der oben bezeichneten Fabrikate volle Anwendung finden sollen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 6. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh, Uhden und von Düesberg.

Die Medizinal-Polizei mußte, der Natur der Sache nach, ihre Wirksamkeit schon in den ältesten Zeiten beginnen, und zwar ebensowohl in Bezug auf das Umgehen mit den verschiedenen gefährlichen Heilmitteln, als auch in Bezug auf die Maßregeln zur Verhinderung bösartiger und ansteckender Krankheiten, so wie endlich in Bezug auf die Verhütung von körperlichen Beschädigungen, die unmittelbar oder mittelbar durch Menschen und Thiere herbeigeführt werden könnten. Bereits im zwölften Jahrhundert hatten die Kreuzfahrer aus dem Morgenlande den Aussatz mitgebracht, der seitdem eine furchtbare Ausbreitung gewann und auch in Berlin seine Geißel schwang, so daß die Einrichtung des Georgen-Hospitals vor

Kanal (Landwehr-Kanal) um die Stadt herum geführt werden.

§. 12. In Berlin und Charlottenburg darf nicht mehr als $\frac{1}{8}$ Ctr. Pulver auf einmal eingeführt werden.

§. 13. Die Ausfuhr von Pulver aus Berlin geschieht zu Lande von den außerhalb der Stadt befindlichen Magazinen, zu Wasser von derjenigen Anlagestelle aus, welche auf die vorgängige Anmeldung der Ausfuhr angewiesen werden wird. Die Ausfuhr muß ebenfalls 24 Stunden vor dem Verladen dem Polizei-Präsidium angezeigt werden, damit von der ordnungsmäßigen Verpackung Kenntniß genommen werden kann; der Frachtbrief muß zur Visirung eingereicht werden.

§. 14. Contraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen Paragraphen nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden. Schiffer, Fuhrleute und Kaufleute, welche Pulver-Transporte verheimlichen, haben schon dadurch eine Geldbuße von zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Berlin, den 4. September 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

XII. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten November 1846 wegen Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizei-Vorschriften auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate.

Da die aus einer Behandlung der Baumwolle und ähnlicher Stoffe mit Säuren hervorgehenden explodirenden, einstweilen mit dem Namen Schießbaum-

Gassen aber mit den Leichen gänzlich zu meiden. Hiernächst wurden von Frauen, deren man sich überhaupt bei der Pest so viel wie möglich bediente, weil nach der Erfahrung diese weit weniger als die Männer von der Ansteckung zu fürchten haben sollten, die inficirten Häuser mit sämmtlichen darin vorhandenen Geräthschaften gereinigt, oder, wie es in der Kämmereirechnung des Jahres 1598, in welcher Ausgaben für die Desinfection der Weinpresse des Raths u. s. w. vorkommen, genannt ward, ausgeschmökt. Zum letzten Male zeigte sich die Pest in Berlin im Jahre 1682. Die Vorkehrungen, welche man traf, waren vom Kurfürsten angeordnet, und mit außerordentlicher Präcision vom Magistrate in Ausführung gebracht. Von den Kanzeln wurden die Einwohner ermuthigt, und ermahnt, sich sämmtlich auf ein halbes Jahr mit hinreichenden Lebensmitteln zu versorgen, und besondere Wachsamkeit zeigte man an den Thoren und Landwehren der Stadt, welche von den Stadtverordneten mit größter Aufopferung beaufsichtigt wurden, um nichts Verdächtiges einpassiren zu lassen. Die Krankheit selber, welche sich dennoch nicht verhindern ließ, äußerte sich auch durchaus nicht mit der früheren Gewalt. Gute Polizei-Einrichtungen und Vertrauen des Publicums auf dieselben, ärztliche Sorgfalt, wirksamere Arzneien, vielleicht auch der Umstand, daß manche Ursache, welche früher die Verbreitung der Pest sehr beförderte, z. B. Hungersnoth und der Genuß verdorbener Lebensmittel, ungesunde Ausdünstungen des früher auf den Gassen häufig angesammelten Mistes, faule Dünste aus Auszugsgräben, die später zweckmäßiger angelegt und rein gehalten werden mußten, die größere Ausdehnung Berlins, wodurch das Einzwängen vieler Einwohner in den von der Stadtmauer eng umgrenzten Gassen vermieden ward, und manche neuere Polizei-Einrichtung moch-

dem Georgen-Thore (welches sich an der Stelle der heutigen Königsbrücke befand) nöthig wurde. In späterer Zeit wurde dasselbe in ein Armenhaus und und die dazu gehörige Kapelle in eine Kirche, die heutige Georgenkirche, verwandelt. Um dieselbe Zeit erschien die Pest, oder das große Sterben, welches gar oft in Berlin schrecklich hauste und in wenigen Monaten Tausende von Menschen hinwegraffte; so in den Jahren 1550, 1566, 1576, 1584, 1598, 1611, 1630, 1631, 1637 und 1639. Ganze Straßen wurden mit Ketten abgesperrt, auch ganze Stadtviertel durch Thore verrammelt! Für die Erkrankten sorgte der Magistrat nach Kräften durch die Bestallung von Krankenwärterinnen (Kreuzfrauen genannt), Barbiere, Pest-Chirurgen und Pestilenz-Prediger. „Das Auftreten dieser Krankheit", sagt Fidicin in seiner Geschichte Berlins, „war stets mit den nachtheiligsten Folgen für das gewerbliche Leben der Stadt begleitet; kein Markt, keine Morgensprache oder sonstige Zusammenkunft der Gewerke fand statt; die städtischen Behörden hatten vollauf mit der Beaufsichtigung der Gesundheitspolizei zu thun und konnten den übrigen Verwaltungszweigen die nöthige Aufmerksamkeit nicht widmen. Die kurfürstlichen Behörden, das Kammergericht und Consistorium wurden, um die allgemeine Landesverwaltung nicht in's Stocken kommen zu lassen, in benachbarte, von der Pest noch nicht ergriffene Städte verlegt (im Jahre 1631 nach Bernau), welche Maßregel ebenfalls zur Verödung der Residenz wesentlich beitrug. Verstarb ein Erkrankter, so wurde er von den Pesttodtengräbern, zu der vom Rathe bestimmten Stunde, außerhalb der Stadt beerdigt; die Häuser der Verstorbenen wurden mit Krammen vernagelt, und die Todtengräber waren nach ihrem Eide verpflichtet, geräuschlos die größeren Straßen und Fahrwege zu wählen, die engen

ren, mußten an Stricken, Ketten u. ſ. w.
mit einem Knüppel verſehen ſein.
in Bezug auf tolle Hunde erſchienen
Regierung des Königs Friedrichs II.
ſonderbarer Weiſe befahl eine derſelben je-
eines Hundes, bei ſtrenger Strafe, die-
Tollwurm nehmen zu laſſen (ſo nannte man
eine Sehne unter der Zunge des Thieres, in
man die Urſache der Tollheit entdeckt zu ha-
glaubte)! Erſt im Jahre 1799 kam man von
und noch mancher andern Verordnung, als einer
lichen, zurück; ſtatt deſſen wurden Sicherungs-
gegen den Biß toller Hunde bekannt gemacht,
jedem Hundebeſitzer anbefohlen, während der
Hundstage für 4 Groſchen ein Zeichen zu löſen und
einem Hunde am Halſe zu befeſtigen. Der Scharf-
richter ging vierzehn Tage vor der erwähnten Zeit
durch die Straßen und rief laut zum Ankaufe der Zei-
chen auf; jeder Hund, der ſpäter kein ſolches trug,
wurde entweder ſogleich todtgeſchlagen, oder in einen
Kaſten geworfen, oder mit einem Stricke gebunden
und nach der Scharfrichterei gebracht. Die öffentliche
Meinung ſprach ſich indeß nur für die zuletzt genannte
Aufgreifung der Hunde aus, welche denn auch bis
zum Jahre 1816 in Gebrauch blieb; denn um dieſe
Zeit wurde den Hundebeſitzern anbefohlen, ihre Hunde
Halsbänder mit Namen und Wohnung tragen zu
laſſen, wenn dieſelben nicht aufgegriffen werden ſoll-
ten. Im Jahre 1830 aber wurde die Hundeſteuer
eingeführt, welche im Jahre 1847 durch eine neue
Verordnung verſchärft wurde. Da ſich aber in den
letzten Jahren die Anzahl der tollen Hunde in er-
ſchreckender Weiſe vermehrte, ſo erſchien im Jahre
eine polizeiliche Verordnung, welche den Hunde-
beſitzern befahl, ihre Hunde auf den Straßen nicht
ohne Maulkorb umherlaufen zu laſſen. Außer dem

ten viel dazu beigetragen haben, daß jene in früherer Zeit an sich gräßliche und für die Einwohner furchtbare Krankheit nicht mehr die Oberhand gewinnen konnte und bis jetzt nicht wieder aufgetreten ist."

Indessen zeigten sich nach dem Schwinden der Pest andere bösartige, ansteckende Krankheiten in Berlin, welche durch den immer mehr überhand nehmenden Luxus und die ungemein große Genußsucht, namentlich beim weiblichen Geschlecht, große Verheerungen anrichteten und endlich von Seiten der Polizei durch allerlei tüchtige Maßregeln unterdrückt, oder mindestens ungefährlicher gemacht wurden. Zu diesen Krankheiten gehörten besonders die Pocken, deren Impfung man in Berlin zuerst im Jahre 1768 versuchte, die aber, trotz den Edicten des Königs Friedrichs II., die sich auch noch in den Jahren 1774 und 1777 wiederholten, wegen der Vorurtheile der großen Menge keinen Anklang fand. Der Widerwille gegen die Impfung behauptete sich bis in neuere Zeit, wie denn noch im Jahre 1813 in Berlin 947 Kinder an den Pocken starben. Als Hauptmittel gegen alle ansteckende Krankheiten betrachtete man vielmehr das Baden, und beförderte in der That durch die Badeanstalten in Berlin und Cölln, so wie später auch in Friedrichswerder, auf der Friedrichsstadt und Spandauer Vorstadt, mindestens die Reinlichkeit und Gesundheit. Indeß ist dies nur von den kalten Bädern zu sagen, die warmen Bäder gingen aus Mangel an Theilnahme bereits im Jahre 1677 fast gänzlich ein.

Um den Beschädigungen und Verletzungen durch Hunde und andere bösartige Thiere vorzubeugen, waren bereits in alter Zeit mancherlei Verordnungen erlassen. Herrenlose Hunde wurden vom Scharfrichter todtgeschlagen, der dafür jährlich drei Scheffel Roggen erhielt. Solche Hunde, die auf dem Felde

lichen Körpers ein- und ausgehen, und wo sie wieder einzubringen." Obgleich nun der Rath die Barbierer gegen fremde Eingriffe zu sichern zugesagt hatte, und Unbefugte, wie die Kämmerei-Rechnungen von 1555 zeigen, mit nicht unbedeutender Geldstrafe belegte, so hatten die Bader, deren zuerst in Berlin zwei und in Cölln einer existirte, sich ebenfalls des Kurirens unterzogen, und trotz den häufigen Widersprüchen der Barbierer, im Jahre 1573, nach dem Ausspruche des Kurfürsten, ein Recht dazu erworben, indem dieser erklärte, daß, da sie solches seit rechtsverjährter Zeit gethan hätten, es ihnen auch ferner gestattet sein solle; jedoch mußte ihre Geschicklichkeit dazu von zwei Doctoren und den beiden ältesten Meistern in Berlin geprüft sein. Im Jahre 1677 ordnete der Kurfürst noch eine strengere Prüfung und Beaufsichtigung an. Das Examen sollte gerichtet sein: auf die Heilung des Hauptes und der übrigen Glieder des menschlichen Körpers, des Gliedwassers, die Entzündung, auf das Blutstillen und die Bereitung von Wundtränken, auf Aderlassen, Schröpfen, auf die Heilung der Fisteln und Carbunkeln, des Krebses, der Pestilenzbeulen, auf das Abnehmen der Glieder, die Heilung von Wunden und das Erkennen tödtlicher Wunden, so wie auf die Lehre von den Arzneien. Zur Prüfung mußten, außer den geschwornen Meistern, Mediziner, besonders aber der Stadt-Physicus und andere tüchtige Personen zugezogen werden. Die geschwornen Meister waren auch verpflichtet, zu gewissen Zeiten die Bader zu visitiren, ob sie mit den gehörigen Instrumenten und Medicamenten gehörig versorgt wären, und der Rath wachte, mit Zuziehung des Stadt-Physicus, darüber, daß allen diesen Verpflichtungen gehörig nachgekommen wurde. Durch das Medizinal-Edict von 1725 wurde den Badern verboten, eine Baderstube anzulegen oder zu erkaufen, bevor sie nicht geprüft

Thaler, welchen der Scharfrichter für das etwaige Einlösen des von ihm aufgegriffenen Hundes erhielt, muß der Besitzer auch noch 1 bis 2 Thaler Strafe an den Magistrat zahlen.

Um bei Krankheitsfällen gefährlicher Art, Arzt und Arznei schnell und billig bei der Hand zu haben, wurde schon in alter Zeit von Berlin und Cölln ein Stadt-Wundarzt mit Geld und Kleidung besoldet. Da mit dem ersten Verbande eine Erhebung von Gebühren verknüpft war, so wurde dieses Amt unter die Hoheitsrechte des Landesherrn gerechnet, wie denn auch im Jahre 1509 dasselbe dem Barbiermeister Eyben übertragen wurde, der dafür die Verpflichtung übernahm, „die kurfürstlichen Hofjunker wöchentlich zweimal zu kämmen und zu waschen, so wie überhaupt ihnen mit seiner Kunst dienstbar zu sein.“ — Im Statute für die Zunft der Meister des Barbier- und Wundarzt-Handwerks vom Jahre 1526 wird ausdrücklich das erwähnte Privilegium verwahrt, dessen Verleihung nur dem Kurfürsten zustand. Am Ende des sechzehnten Jahrhunderts scheint dasselbe erloschen zu sein; indeß traten in dieser Zeit zwei Hofbarbiere auf, welche jenes Privilegium, wie eine selbstverkaufliche Sache, als das ihrige betrachteten. Es scheint übrigens, daß der Stadtwundarzt anfangs auch die polizeiliche Aufsicht über die Barbiere hatte, in sofern diesen nachher gestattet wurde, Verbände zu machen. Das Barbier-Gewerk hatte viel Eigenthümliches; Fidicin sagt über dasselbe: Die Barbierer bildeten im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts ein Gewerk, bei dem nur Jemand aufgenommen werden konnte, der von vier geschwornen Meistern geprüft worden war: „Vom Haupte an bis auf den Fuß, ob er auch Erfahrung habe von geschlagenen, gestochenen, gehauenen und gefallenen Wunden, und ob er Wissenschaft habe, wo alle und jede Gliedmaßen des mensch-

Apotheker-Waaren zu verkaufen; derselbe erhielt übrigens ein jährliches Deputat und freie Wohnung. Seine Apotheke befand sich am Cöllnischen Fischmarkt und wurde später, im Jahre 1720, mit der Markgraf'schen, der jetzigen Simon'schen Apotheke (Spandauer und Probst-Straßen-Ecke) vereinigt. Im Jahre 1556 aber begründete der kurfürstliche Leib-Medicus Dr. Steel, mit Erlaubniß des Landesherrn noch zwei Apotheken, für Berlin am Molkenmarkte und für Cölln am Fischmarkte. Als sich indeß Berlin mit raschen Schritten vergrößerte und an Bevölkerung bedeutend zunahm, vermehrten sich die Apotheken von 1658 bis 1720 auf einige zwanzig, so daß ein Medizinal-Edict vom 27. Dezember 1725 dieselbe auf zwölf (neun deutsche und drei französische) beschränkte und festsetzte, die Entfernung von einer Apotheke zur andern müsse mindestens 200 Schritte betragen. Der Zuwachs der Bevölkerung vernichtete aber bald wieder dies Edict, und im Jahre 1777 gab es in Berlin schon wieder zweiundzwanzig Apotheken.

Anfangs hatten die Leibärzte des Kurfürsten die Oberaufsicht und das Untersuchungsrecht bei den Apotheken. Bei der Begründung oder Uebernahme derselben mußten die Besitzer schwören: „der Herrschaft und den Städten treu zu dienen, alle Arzneien nach den vorhandenen Vorschriften und Verordnungen prompt zu verfertigen, ohne Wissen der Aerzte keine Gifte u. s. w. zu verkaufen, und sich mit einem ehrlichen Gewinne zu begnügen." — Später erhielten die Stadt-Physici die Oberaufsichtigung der Apotheken. Eine Medizinal-Taxe finden wir im Jahre 1574, wo der Kurfürst dem Stadt-Physicus Dr. Fleck den Auftrag gab, in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister von Berlin und dem Apotheker aus Brandenburg eine Arznei-Taxe für die Mark Brandenburg auszuarbeiten, die auch bald gedruckt erschien und wiederholt auf-

machen haben, den Patienten nicht zu nahe kommen, obwohl sie ihnen, so viel es absque metu et periculo contagii geschehen konnte, mit Rath und That beistehen durften.

Nach der Medizinal-Taxe vom 30. August 1693 betrug das Honorar des Arztes für den ersten Besuch bei gemeinen Krankheiten 1 Thaler, bei ansteckenden, außer der Pest, 2 Thaler. Jedes Recept, welches sich der Kranke aus der Wohnung desselben holte, wurde mit 3 Groschen bezahlt. Jeder Besuch ohne Verschreibung eines Recepts kostete 6 Groschen, mit Verschreibung eines solchen 8 Groschen. Die erste Consultation wurde mit 1 Thaler honorirt. Für eine Visite bei nachtschlafender Zeit war der Preis 1 Thaler. In Betreff der curae Luis Venereae war keine Taxe bestimmt, sondern dem Patienten die Einigung mit dem Arzte überlassen, weil — sagt die Verordnung — solche Kuren nicht allein schwer und gefährlich sind, sondern auch sonderbarer Fleiß und Vorsichtigkeit, sowohl Nachts als Tags, dabei erfordert wird.

Das Hebeammenwesen betreffend, so ist zu bemerken, daß bereits im 16ten Jahrhundert eine Stadt-Hebeamme fungirte, welche vom Magistrate besoldet und gekleidet, und mit einem eigenen Hause bedacht war. Der Eid derselben lautete: „Den Armen wie den Reichen in Kindesnöthen schnell und nach bestem Vermögen beizuspringen, und mit übermäßigen Kosten nicht zu beschweren, auch bei der Untersuchung verdächtiger Weibsbilder die Wahrheit zu sagen und uneheliche Schwangerschaft und Geburt ungesäumt anzuzeigen." — Im Jahre 1660 wurde am Kurfürstlichen Hofe eine Hebeamme angestellt, Justina Siegmund, welche im Jahre 1690 ein geburtshülfliches Werk herausgab: „Die Chur-Brandenburgische Wehemutter," das sich im Jahre 1723 einer zweiten Auf-

gelegt wurde. Nach und nach emancipirten sich die Apotheker immer mehr von dem Handel mit Materialwaaren, und sahen bei Annahme ihrer Gehülfen auf Bildung und Studium, was man besonders auch aus der „revidirten Ordnung, nach welcher Apotheker ihr Kunstgewerbe betreiben sollen" (vom 11. October 1801) ersehen kann.

Die mangelhafte und mitunter auch wohl unrichtige Anfertigung der Arzneien in den Apotheken, sagt Ballhorn, vorzüglich aber die Medizinalfuscherei, welche überhand genommen hatte und mit der größten Dreistigkeit getrieben wurde, veranlaßten den großen Kurfürsten, im Jahre 1685 ein Collegium medicum electorale in Berlin zu errichten. Dasselbe bestand aus den Kürfürstlichen Leib- und Hofärzten und den beiden ordinariis medicis der medizinischen Fakultät zu Frankfurt a. d. O. und hatte einen Geheimenrath zum Präsidenten. Die Mitglieder des Kollegii wählten sich selbst den Dekan, welcher bei ihren Zusammenkünften das Directorium führte.

Von diesem Medizinalkollegio wurden sämmtliche Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebeammen und Barbiere geprüft und vor erlangter Approbation und Permission durfte bei ernstlicher Strafe keiner von ihnen sein Gewerbe ausüben. Jeder Physikus, welcher in der Stadt oder Seitens der Stände und der Ritterschaft auf dem Lande angestellt werden sollte, mußte zuvor dem Kollegio präsentirt und von ihm genehmigt werden. Die Verordnung, welche unterm 12. November desselben Jahres über die Errichtung dieses Medizinalkollegii erging, schrieb den Aerzten ihr Benehmen bei Kranken und Gesunden vor und untersagte ihnen, entdeckte Mängel und Gebrechen zu offenbaren. Bei ansteckenden Krankheiten sollten die Kurfürstlichen Leibärzte, weil — heißt es in der Verordnung — sie bei uns täglich ihre Aufwartung zu

Residenz sein mußte, so richtete die Polizei von jeher ihr Augenmerk auf diesen Gegenstand. Wir haben bereits oben der Einrichtungen und Verordnungen in Bezug auf das Reinigen der Straßen u. s. w. und namentlich der Gassenordnung vom Jahre 1660 Erwähnung gethan. Der große Kurfürst (der 1640 bis 1688 regierte) hatte bereits im Jahre 1650 scharfe Befehle erlassen, allen Kehricht aus den Straßen Berlins zu beseitigen; dennoch hatte sich der Unrath im Jahre 1671 schon wieder so gesammelt, daß der Kurfürst befahl, jeder nach der Residenz kommende Bauer solle eine Fuhre Koth mitnehmen. Später (im Jahre 1680) befahl er, daß alle nicht zum Schlachten in der Stadt befindlichen Schweine aus der Stadt geschafft werden sollten, in Folge dessen die Viehmäster ihre Wohnungen außerhalb der Thore, und zwar an bestimmten Plätzen, nehmen mußten. Endlich bestimmte eine Verordnung vom Jahre 1691, daß die Kloaken, welche sich in den zwischen den Häusern liegenden Gängen, durch Verunreinigungen aller Art, gebildet hatten (so daß während des Regenwetters der Schmutz in die Straßen floß und einen entsetzlichen Gestank verbreitete), innerhalb 4 Wochen, bei 50 Thalern Strafe, abgeschafft, und in geschlossenen Gewölben unter der Erde angebracht werden mußten. Außerdem hatte der Kurfürst im Jahre 1685 eine Umpflasterung sämmtlicher Straßen Berlins vornehmen lassen. Durch alle diese Verordnungen, so wie durch die Einrichtung der Gassenkarren u. s. w., die sich im Jahre 1735, in welchem wiederum ein Gassen-Reglement erlassen wurde, bereits auf 28 beliefen, war demnach für die Reinlichkeit Berlins außerordentlich viel geschehen. Im Jahre 1777 wurde die Gassenreinigungs-Angelegenheit, durch ein Publicandum des Polizei-Directoriums, auf 10 Jahre einem Privaten überlassen, nämlich dem Tabaks-Fabrikanten

lage zu erfreuen hatte. Das erwähnte Medizinal-Edict vom Jahre 1725 verordnete Vieles über die Hebeammen, und im Jahre 1751 ließ Friedrich II. eine Hebeammenschule einrichten, in welchen der Professor Meckel den Unterricht leitete, zu welchem besonders die Uebungen auf dem anatomischen Theater und im Charité-Krankenhause gehörten. Die Frauen, welche sich zum Hebeammenstande qualificirten, wurden vom Polizei-Director selbst ausgewählt; der Lehrer aber erhielt ein Gehalt von jährlich 150 Thalern aus der Stadtkasse (Königliche Verordnung von 1753). Der Hebeammen-Lehrer und Geburtshelfer Hagen gab im Jahre 1784 einen Katechismus für Hebeammen heraus, welcher es bis zur vierten Auflage brachte. Die Polizei aber unterzog die Hebeammen seitdem (Verordnung von 1786) insofern einer Controlle, als bei der Anmeldung todtgeborner Kinder sich auch die Notiz finden mußte, welche Hebeamme das Kind zur Welt gebracht habe, was in Untersuchungsfällen von Wichtigkeit war. Die außereheliche Schwangerschaft betreffend, so wurde, um das Verbrechen des Kindesmordes zu verhüten, für die Verpflegung armer Mütter und für die der ausgesetzten Kinder Sorge getragen. Dagegen mußte die Hebeamme, ihrem oben erwähnten Eide gemäß, jede außereheliche Schwangerschaft überwachen und dem Rathe anzeigen. Der Schwängerer, der in ältester Zeit mit körperlicher Züchtigung bestraft wurde, kam später mit Geldstrafe ab, neben welcher jedoch die Kirchenstrafe beibehalten wurde. Auch das Aussetzen eines Kindes wurde strenge, der Kindesmord aber immer mit dem Tode, und zwar noch im Jahre 1720 durch das Sacken (in einen Sack stecken und von der Brücke in die Spree werfen) bestraft.

Da die Unterhaltung frischer und reiner Luft eine *Hauptbedingung* des guten Gesundheitszustandes der

andere Professionen, welche animalische Materialien verarbeiten, und daher bei ihrem Betriebe bösartige, der Gesundheit schädliche Ausdünstungen erzeugen, zum Theil noch in den bewohntesten und angebautesten Gegenden, und wohl gar nicht einmal am fließenden Wasser belegen seien, wodurch für die benachbarten Einwohner die nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit entständen, weshalb es nothwendig erscheine, festzustellen, daß Niemand neue Anlagen zur Betreibung von Gerbereien und dergleichen ohne vorherige Erlaubniß der Polizei machen dürfe, und daß Rücksichts der schon vorhandenen Vorkehrungen getroffen werden müßten, welche die Ansteckung möglichst vermindern." — Es geht aber mit der Verlegung solcher Fabriken gerade wie mit der Verlegung der Kirchhöfe, die sich bald wieder mitten unter neu angebauten Straßen befinden. Indessen kommt es zumeist darauf an, daß die Gewerbearten, welche starken Geruch verbreiten, nicht allzueng mit anliegenden Gebäuden vereinigt sind, so daß der Dunst keinen genügenden Raum zu seiner freien Entwickelung hat.

Von den neueren, von der Medizinal-Polizei erlassenen, hierher gehörigen Verordnungen theilen wir die nachstehenden mit, welche in ihrer ungemeinen Ausführlichkeit und Klarheit die Sorge dieser Behörde für die Bewohner der Hauptstadt in das hellste Licht stellt:

I. Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 nebst Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen.

§. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinal-Personen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen

Faudel, welcher jedoch mit dem dazu ausgesetzten Fonds (zu welchem auch der König 6500 Thaler schenkte) nicht ausreichte und deshalb die Erlaubniß erhielt, den Straßenkoth verpachten zu dürfen! —

Noch ein anderes Mittel zur Hebung des Gesundheitszustandes der Hauptstadt war, freilich erst in späterer Zeit, das Verlegen der Kirchhöfe aus der unmittelbaren Umgebung der Kirchen, außerhalb der Stadtthore. Solches geschah theilweise in den Jahren 1689, 1727 und 1777. Die schnelle Vergrößerung der Stadt Berlin bewirkte jedoch, daß die Plätze in der Nähe der neuen Kirchhöfe bald genug in Wohnungen verwandelt und somit jene heilsame Maßregel wieder paralisirt wurde. Erst in allerneuester Zeit kommt dieselbe zur Ausführung, die jedoch ebenfalls noch immer keine vollständige ist, da es theils noch immer Erbbegräbnisse in und an den Kirchen giebt, theils für Zahlung einer gewissen Summe auf den alten, in der Stadt befindlichen Kirchhöfen die Beerdigung stattfinden darf.

Endlich mußte, in Rücksicht auf den zu erzielenden bessern Gesundheitszustand der Hauptstadt, die Polizei ihre Aufmerksamkeit auch auf solche Gewerbetreibende richten, deren Beschäftigung von der Art war, daß sie unreinliche und ungesunde Dünste verbreitete. Wenn nun aber auch die Scharfrichterei, die Kalk-, Ziegel- und Schmelz-Oefen und andere ähnliche Gewerbe in die fernsten Gegenden der Stadt verlegt wurden, sie gänzlich aus derselben zu verbannen ging doch nicht an, und ist auch heute noch unmöglich. Die erste hierauf bezügliche Verordnung indeß datirt vom Jahre 1796, in welchem der König Friedrich Wilhelm II. ein Rescript an das Polizei-Directorium von Berlin erließ, in welchem es hieß: „Es sei wahrgenommen worden, daß die Gerbereien und mehrere

zeige (§. 9) ist nur bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und sporadischen Fällen dieser Krankheit.

Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unterläßt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Thlrn. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizei-Behörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben §. 25 gedachten Polizeistrafe getroffen.

4) Pocken.

§. 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlrn. oder 3- bis 8tägigem Gefängniß, der Polizei-Behörde (nach §. 9) anzuzeigen.

§. 54. Sind Kinder dessenungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können. (Vergl. auch §. 56.)

5) Masern, Scharlach und Rötheln.

§. 59. Bei den Masern, Scharlach und Rötheln

(

ummten Feldſtrafe,
enn beſonders bös-
alle ihnen vorkom-
im letztern Falle
Kenntniß über den
n, und danach nö-
Anzeige aller vor-
41 feſtzuſtellen.

Polizei-Behörde
lichen Uebeln er-
erforderlich, ſon-
des Arztes von
nachtheilige Folgen
Gemeinweſen zu
der betreffende
Vernachläſſigung ſei-
mit einer in Wie-
Feldſtrafe von

§. Medizinalperſonen, mit

7) Krätze.

§. 74. Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Ortspolizei-Behörde gelten die bei der Syphilis (§. 65) gegebenen Vorschriften.

Wird eine in einem Bordell befindliche Frauensperson von der Krätze befallen, so liegt dem Wirthe oder der Wirthin die Verpflichtung ob, der Polizei-Behörde ungesäumt davon Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Thlrn. oder 8tägigem Gefängniß.

Das zur Visitation von dergleichen Häusern verpflichtete ärztliche Personal hat auch auf das Vorhandensein der Krätze mit besonderer Sorgfalt zu achten.

§. 78. Die Polizei-Behörden, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Vergl. §. 15. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche Letztere besonders in Meßorten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt deshalb zu vigiliren ist.

Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach

sind die Aerzte, bei der §. 41 bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders bösartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizei-Behörde hat im letztern Falle Maßregeln zu treffen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, und danach nöthigenfalls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41 festzustellen.

### 6) Syphilis.

§. 65. Die Anzeige an die Ortspolizei-Behörde (§. 9) ist nicht bei allen an syphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Thlrn. geahndet werden.

Dagegen sind sämmtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Vorstände von Krankenanstalten, verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitäts-Berichten — über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitischen Krankheiten, die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen an die Ortspolizei-Behörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Civil-Aerzten dem Commandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im A. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 1013 seq. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder Abrichtung oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll. Unterläßt er dieses und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder, im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit 4wöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 94. Zugleich muß der Polizei-Behörde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder 8tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

§. 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlrn. oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizei-Behörde (§. 94) und unter Aufsicht von Me-

Andern überlassen, verfallen in die §. 93 gedachte Strafe.

§. 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte streng untersagt.

Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besonderen Fällen, mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizei-Behörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheits-Maßregeln unternommen werden.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizei-Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches verstattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98 verwiesen.

Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97 und 98 gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem anderen wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder 8tägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung so bald

dizinalpersonen, in einem sichern Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krepirt ist, muß das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (S. §. 98.)

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat, so wie alles Andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfections-Instruction behandelt werden.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97 und 98) handelt oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thlrn. oder 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §§. 777 seq. des A. L.-R. Thl. II. Tit. 20 in Anwendung.

§. 99. Hunde, von denen man weiß oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln, oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen Hunde gebissen ist, einem

der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thlrn. Geld- oder 8- bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen §§. 777 seq. des A. L.-R. Thl. II. Tit. 20 ein.

11) Rotz und Wurm.

§. 119. Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden wird auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften verwiesen und nur namentlich bemerkt, daß des Rotzes oder Wurms verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder 8tägigem Gefängniß, der Polizei-Behörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich rotz- oder wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von anderen abzusondern und unter Observation zu stellen sind.

## II. Das Verbot des Verkaufs von Fliegenpapier und Fliegenstein betreffend.

### Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmungen wird der Verkauf des an einigen Orten feilgebotenen sogenannten Fliegenpapiers, welches wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehaltes desselben dem Leben und der Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, bei Vermeidung von 2 Thlrn. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten, so wie auch der Verkauf der Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung, als eines Fliegen-Vertilgungs-Mittels, imgleichen des damit getränkten Papiers gleichmäßig untersagt.

Berlin, den 14. April 1838.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

als möglich nachgesucht und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichts-Maßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume, eingeleitet werden.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monaten und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen, noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thlrn. oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. ungesäumt der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizei wegen nicht statt.

### 10) Milzbrand.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder 8tägiger Gefängnißstrafe der Polizei-Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thlrn. oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe verboten.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und

nicht mehr trocken, sondern blos naß abzureiben. Wer aber die trockene Abreibung dennoch wissentlich vornimmt, oder durch Arbeitsleute, die mit dieser Farbe und der Gefahr der Arbeit unbekannt sind, vornehmen läßt, soll, wenn auch kein Nachtheil entstanden ist, mit 5 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. Bei veranlaßtem Schaden hingegen tritt die gerichtliche Untersuchung ein." wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß außerdem auch das Anstreichen der Wände mit dem gedachten Neu- oder Scherbschen Grün, so wie mit anderen arsenikhaltigen Farben, namentlich Operment und rothem Arsenik, insofern diese Farben mit Leimwasser und nicht etwa mit Oelfirniß aufgetragen worden, für die Gesundheit der Bewohner solcher Zimmer gefährlich ist.

Berlin, den 12. August 1826.

Königlich Preußisches Polizei-Präsidium.
von Esebeck.

V. Das Verbot der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier betreffend.

Es sind in neuerer Zeit nicht nur durch Tapeten und Wohnzimmerwände, sondern sogar durch Fenster-Vorhänge, welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt, und hat sich hieraus die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verordnet daher das Polizei-Präsidium für die Stadt Berlin:

III.

mittelſt Arſenik
zum Färben
namentlich zum
Zimmern, zum
Gardinen-
hierdurch un-

den genannten,
gefärbten Ge-
es den Handel-
en bleiben, ihre
Fabriken zu beziehen,
die Anwendung
bleiben bleibt, und
derartiger
Theilen.
benden Beſtim-
5 bis 10 Tha-
Falle eines durch
handenen Scha-
von der nach
Vorſchriften vermit-

enthält, mithin eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich ist, die Zinksalze aber, wenn sie auch weniger giftig sind, als die Bleisalze, doch Erbrechen erregend wirken, so kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medizin-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden, und wird solcher in Gemäßheit eines Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Oktober d. J. hierdurch untersagt. Die Ortspolizei-Behörden und die Baubeamten unseres Bezirks haben dies beim Anlegen der Pumpbrunnen sorgfältig beobachten zu lassen.

Potsdam, den 21. Dezember 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

b) Publikandum.

Das von der Königlichen Regierung zu Potsdam erlassene Publicandum vom 21. Dezember 1833, wegen Nichtgebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen, findet seine Anwendung auch auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Königliches Polizei-Präsidium.

## VII. Das Verbot, mit giftigen Substanzen Papier zu färben, betreffend.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Cirkular-Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Juni d. J., werden die Papierfabrikanten gegen die Anwendung giftiger Farbe-Substanzen bei Anfertigung gefärbter Papiere hierdurch mit der Androhung gewarnt, daß der-

jenige, welcher hiergegen contravenirt, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern belegt und das Fabrikat vernichtet werden wird, der Contravenient außerdem aber im Falle entstehenden Unglücks die Anwendung der §§. 777, 778, Tit. 20, Th. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen zu gewärtigen hat.

Berlin, den 25. Juli 1838.

Königliches Polizei-Präsidium.

VIII. Das Verbot, mit schädlichen Substanzen Spielzeug oder Eßwaaren zu färben, betreffend.

Republication.

Nachstehende Verordnung:

„Um zu verhüten, daß Spielzeug für Kinder, desgleichen Konditorei- oder sonstige Eßwaaren, durch aufgetragene schädliche Farben für die Gesundheit nachtheilig werden mögen, werden sowohl die schädlichen, als auch die unschädlichen Farben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Schädliche Farben. Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß (Zinkoxyd). Roth: Maler-Zinnober, Granschang, Mennige (Minium), Kupferroth, Chromroth, Englisch Schönroth Mineralroth und rother Streual[illegible] Operment- oder Rauschg[illegible] tum), Königsgelb [illegible] Bleigelb oder M[illegible] gelb, Chromgel[illegible] gelb, Gummi [illegible] fer Gelb. O[illegible] aufgeführten [illegible] Bergblau, [illegible]

Königsblau, Smalte, zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Louisenblau, Wiener Blau und Leuthener Blau. Violett: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben. Grün: Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisch Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurter Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englisch Grün, Kasseler Grün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwieder Grün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün. Braun: Terra Sienna und Gemische aus einer der oben aufgeführten rothen Farben und Schwarz. (Zur Darstellung des Schwarz selbst haben schädliche Stoffe bisher noch keine Anwendung gefunden.) Metallfarbe: Metallgold, Metallsilber, unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaum-Silber, Goldbronze, Silberbronze, Kupferbronze u[illegible]s Spießglanz (Antimonium crud[illegible]

[illegible]che Farben. Weiß: Prä[illegible]waschene Kreide, oder mit Wa[illegible] wie[illegible]trockneter und gepu[illegible]ß), weißgebra[illegible] präparirter Spe[illegible] [illegible]r Thon. Rot[illegible] Karr[illegible]it Roth, Ber[illegible] aglis[illegible]naler Roth, [illegible] [illegible], K[illegible] [illegible]Lack, [illegible]

lack, Rosenlack, Karmoisinlack, kirschrother Lack, Wiener Lack, Rosenroth, Rosenlila, Braunroth, Sophienroth, Tassenroth, armenischer Bolus, rothes Eisenoxyd (caput mortuum), präparirter Blutstein, Drachenblut, eine Abkochung von Blauholz und dessen Extrakt, eine Abkochung von Fernambuck- oder Brasilienholz mit Alaun und Gummi versetzt, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, Saftroth, die Säfte rother Beeren, z. B. der Berberitzen- und Kermesbeeren, ein mit Wasser bereiteter Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, gepulvertes Sandelholz. Gelb: Schüttgelb, gelbe Erde, Ockergelb, gelber Lack, gelber Krapplack, Saftgelb, Abkochungen von Kurkumeiwurzel, Berberitzenwurzel, Saflor, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren (Grains d'Avignon), desgleichen von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt, und von Visett- oder Fustelholz, ein Aufguß von Safran, desgleichen von den Blumenblättern der gelben Ringelblume (Calendula officinalis). Orange: Saftmanquin, eine Abkochung von Orlean mit einem geringen Zusatze von Soda bereitet, so wie Gemische aus unschädlichen rothen und gelben Farben. Blau: Reines Berliner Blau, Diesbacher Blau, Pariser Blau, Mineralblau, Neublau, Sächsisch Blau, Blau-Tinktur, Indigo, besonders eine mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, trockener und flüssiger Indigo-Karmin, Saftblau. Violett: Lackmus, Saftviolett und Gemische unschädlicher rother und blauer Farben, z. B. eines Aufgusses der Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Sodalösung oder Salmiak-Spiri-

tus und einer beliebigen Menge der vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösung des Indigo. Grün: Saftgrün und mehrere Abänderungen desselben, wie Pistaziengrün, Apfelgrün, Dunkelgrün u. s. w., Chemisch-Grün, grüne Erde und Gemische aus unschädlichen blauen und gelben Farben, z. B. eine Verbindung des reinen Berliner Blau mit einer Abkochung von Kurkumeiwurzel oder Gelbholz, desgleichen der vorerwähnten abgestumpften Indigo-Auflösung mit der Abkochung von Kurkumeiwurzel und etwas Alaun oder mit dem Aufgusse der Blumenblätter der Ringelblume. Braun: Bister, Kölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasseler Braun, Kesselbraun, brauner Lack, Mahagoni-Braun, Mineralbraun, Modebraun, Russisch Braun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz. Schwarz: Beinschwarz, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutralschwarz, calcinirter Ruß. Metallfarbe: Echtes Blattgold, echtes Blattsilber, echtes geriebenes Gold und Silber, Mussivgold, Stanniol und Graphit. Spielzeug aller Art, gleichviel ob im Inlande oder Auslande verfertigt, verfällt der polizeilichen Wegnahme und Vernichtung, wenn solches mit schädlichen Stoffen der vorbenannten Art, die übrigens auch in vielen der sogenannten Tuschfarben enthalten zu sein pflegen, bemalt und nicht etwa durch gehörig haftenden Firniß vollkommen unschädlich gemacht, im Handel vorgefunden wird. Eben so hat ein Jeder, welcher sich der genannten schädlichen Stoffe zur Färbung von Konditorei- oder sonstigen Eßwaaren bedient, unfehlbar die gesetzliche Strafe zu gewärtigen; die Waaren selbst werden polizeilich confiscirt und vernichtet. Zugleich wird das

Publikum auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche durch den Gebrauch von buntem, mit giftigen Farbestoffen gefärbtem Papier entstehen kann. Namentlich aber haben sich die Spielzeug-Verfertiger und Händler, Konditoren ꝛc. der Anwendung solcher mit giftigen Farben gefärbter Papiere sorgfältig zu enthalten, weil sie sich wegen der daraus erwachsenden Unglücksfälle verantwortlich machen würden und jedenfalls die polizeiliche Confiscation und Vernichtung der Waaren, welche in solchen Papiersorten vorgefunden werden, zu gewärtigen haben.

Berlin, den 10. November 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Puttkammer."

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. November 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Hinckeldey.

## IX. Eine Warnung vor Aufbewahrung der Milch in Gefäßen von Zink.

### Bekanntmachung.

Um die Sahne von der Milch leichter und in größerer Menge zu erhalten, auch angeblich derselben einen besseren Geschmack zu verschaffen, ist neuerlich in öffentlichen Blättern empfohlen worden, die Milch in Gefäße von Zink zu gießen, und in diesen eine Zeit lang stehen zu lassen. Wegen der leichten Oxydirbarkeit des Zinks und der Erbrechen erregenden Wirkungen der Zinksalze sind jedoch von dem obigen Verfahren nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Menschen zu befürchten, weshalb das Polizei-Präsidium sich veranlaßt sieht, vor demselben zu warnen und das Publikum auf die wegen Verfälschung der

Lebensmittel bestehenden Strafgesetze aufmerksam zu machen.

Berlin, den 19. März 1842.

Königliches Polizei-Präsidium.

X. Das Verbot des Verkaufs und Gebrauchs kupferner nicht überzinnter Gefäße betreffend.

Bekanntmachung.

Nachstehende, im Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20. §. 728 seq. enthaltene Vorschriften:

„1) Niemand soll sich kupferner, nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen;

2) Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths und einer Geldbuße von 10 bis 20 Thalern bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden, und

3) gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeräthe einen Zusatz von Blei gebrauchen."

werden hierdurch zur Nachachtung und Warnung von Neuem zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Das sorgfältige Reinigen der kupfernen Eßgeschirre nach und vor jedesmaligem Gebrauche wird außerdem zur Vermeidung der der Gesundheit drohenden Gefahr dringend empfohlen.

Berlin, den 1. November 1843.

Königliches Polizei-Präsidium.

XI. Verbot, Schießpulver, Gifte, Arzneien ꝛc. ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats zuzubereiten, zu verkaufen oder an Andere zu überlassen.

§. 693. Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arz-

neien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats, zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen.

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt und er, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden.

## XII. Ausführliche Anweisung

für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlichen Landen, wie sie sich bei Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen.

De Dato Berlin, den 10. Dezember 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da Wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medizinal-Edict vom Jahre 1725, S. 27, §. 4, ingleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen: direkte Gifte, bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

§. 1. Unter der Rubrik: direkte Gifte sind folgende namentlich begriffen. Alle Arsenicalia als: weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner Mer-

curius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, ingleichen Euphorbium und weiße Nießwurz.

§. 2. Zu diesen direkten Giften sind besondere von den übrigen Waaren und Medizinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden, sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waageschaalen, Mörser, hölzerne Löffel ꝛc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrung.

§. 3. Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Viehartzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und blos an sichere, unverdächtige und gesetzmäßig dazu qualifizirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königliche Bediente vom Civil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansäßige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig

[illegible] und mit ihrem Vorſchuſſe beſorgt ſein; auch muß [illegible] von vertrauten Perſonen, von Kindern oder unwiſſenden Dienſtboten überbracht werden.

[illegible] und andere zum Empfang berechtigter [illegible] anweiſen; dem Apotheker aber nicht vertraute Personen haben ſich durch die von dem Arzte oder den Vorſtehern ihres Ortes beigebrachten Zeugniſſe zu legitimiren.

§. 4. Die Gebühren ſind in den Apotheken zu beſtimmen und vorgängig anzuzeigen; auch iſt zu [illegible] ein ordentliches Gebuch zu führen. Dieſes [illegible] enthält in 6 Columnen:

1) [illegible] des Gebrauchs,
2) den Namen derſelben,
3) den Namen des Empfängers,
4) [illegible],
5) [illegible],
6) [illegible].

§. 5. [illegible] hat, daß es nöthig ist, daß das verabfolgte Gift für Jedermann [illegible] genommen und deutlich gemacht werde, ſo

der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6. Außer dieser strengeren Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten direkten Gifte wird den Apothekern, in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel, die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Laurocerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum

und andere Mittel dieser Art ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören, so wird deren Debit im Handkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisungen gleichmäßig befolgen und behalten Wir uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, so wie jene, der Visitation und Kontrollirung Unserer Medizinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unseren Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der- oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, unfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafe zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt

§ [illegible] etwa sich ereignenden
[illegible] Gebrauch der Giftwaaren,
[illegible] Sicherheit und Unvorsich-
[illegible] Verabfolgung derselben
[illegible].

[illegible] 0. Dezember 1800.

[illegible] Majestät Allergnädigsten
[illegible]-Befehl.

[illegible] Freiher von Heinitz.
[illegible] von Hardenberg.
[illegible] von Schrötter.

[illegible] die Apotheker.

[illegible] beauftragten Special-Kom-
[illegible] ausgearbeitete und von
[illegible] genehmigte Arznei-
[illegible] n Wirksamkeit. Es
[illegible] nannten Termine ab, die
[illegible] den Staats, bei Ver-
[illegible] vom 27. September

Reglements vom 16. September 1836, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, von den Materialwaarenhändlern nicht allgemein beobachtet werden. Dieselben werden daher auf dieses Reglement wiederholt hierdurch aufmerksam gemacht und bei Vermeidung der darin festgesetzten Strafen von 5 bis 20 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe für jeden Contraventionsfall zur genauen Beachtung der in dem Reglement enthaltenen Vorschriften aufgefordert.

Berlin, den 28. Februar 1839.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

b) Bekanntmachung.

Der unbefugte Handel mit Arzneimitteln, namentlich mit Fiebertropfen, Choleratropfen, Pflastern aller Art u. s. w. durch Handel- und Gewerbetreibende, welche vom Staate dazu nicht autorisirt sind, hat in neuerer Zeit so sehr um sich gegriffen, daß das Polizei-Präsidium sich veranlaßt sieht, das Publikum auf die §§. 693 und 694, Tit. 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts, welche die Zubereitung und den Verkauf von Arzneien, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates, bei Confiscation des Vorrathes und bei einer Geldstrafe von 20 bis 100 Thalern untersagen und auf das Allerhöchst bestätigte Reglement vom 16. September 1836, worin diejenigen Arzneimittel, mit denen Nicht-Apotheker überhaupt nicht, und diejenigen, mit welchen sie nur unter gewissen Bedingungen Handel treiben dürfen, nahmhaft gemacht sind, hinzuweisen, und jede Uebertretung dieser gesetzlichen Bestimmungen bei Vermeidung der darin angedrohten Strafe zu verbieten.

Berlin, den 29. Juli 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

...rzneiwaaren

...en Apotheker-Ord-
...t. I. §. 13, über
...ene Reglement vom
...nnaen Verhältniſſen
...emeſſen iſt, ſo ſol-
... einzelnen Provin-
...en ſpeciellen Vorſchrif-
...ang der ganzen Mo-
...elten:
...verkehr mit den in
...araten iſt ausſchließ-
...ceſſionirten Apothekern
...n Gewerbtreibenden un-

...n B. und C. verzeichneten
...einfachen Stoffe dürfen zwar,
...auch von anderen Gewerb-
...n den Inhabern chemiſcher
...ien, Kaufleuten und Krämern

des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. September 1827 sein Bewenden.

5) Die diesem Reglement angehängten Verzeichnisse sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach Maßgabe der weiteren Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Gewerbe von den Ministerien ergänzt und abgeändert werden. Die Ministerien sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Apotheker durch besondere Concessionen von den unter Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrerer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren. In solchen Concessionen, welche jedoch nur widerruflich ertheilt werden dürfen, muß jederzeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten Befugnisse genau ausgedrückt sein.

6) Die Medizinal-Polizei-Behörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung, bewendet es ebenfalls, bis zum Erlaß anderweiter Verordnung, bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften.

7) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in so fern sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige, nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe.

Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch funfzig Thaler Geld- oder sechswö-

Gefängnißstrafe nicht übersteigen; bei Con- rechtskräftiger Verurtheilung zu der Wiederholungsfall bestimmten Strafe kann Bewandtniß der Umstände dem Con- der fernere Betrieb des gemißbrauchten untersagt werden.

Die Untersuchung der Contraventionen und die Vollstreckung der Strafen gebührt denjenigen Behör- welchen nach der bestehenden Verfassung die Un- tersuchung und Bestrafung der Polizei-Vergehen

In den Landestheilen, wo das Verfahren der fran- zösischen Kriminal-Prozeßordnung beibehalten ist, sol- len die Friedensgerichte über den ersten und zwei- ten Contraventionsfall entscheiden; die Zulässigkeit der Appellation wird nach den Bestimmungen des Artikels 172 der peinlichen Prozeß-Ordnung be- stimmt.

Berlin, den 16. September 1836.

## Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1836,

womit der Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt wird:

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 16. v. M. Mir vorgelegten Entwurf eines Reglements, den De- bit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt, und er- mächtige Sie, bei Zurücksendung desselben, ihn aus- zufertigen, zu vollziehen und nebst dieser Ordre durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der geistlichen An- gelegenheiten, des Innern und der Justiz und an den Wirklichen Ge- heimen Rath Rother.

## XV. Die Verpflichtung sämmtlicher Medizinal-Personen zur Meldung des Zu- und Abgangs an den Physikus betreffend.

Zur Anfertigung richtiger Medizinal-Personen-Tabellen, zur Verhütung von Medizinal-Contraventionen und zur Insinuation von Circular-Verfügungen, welche an sämmtliche Medizinal-Personen erlassen werden sollen, ist es nothwendig, daß der Physikus von dem Zu- und Abgange sämmtlicher approbirten Medizinal-Personen in Kenntniß erhalten werde, wie denn auch den Aerzten und Wundärzten durch die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ihnen ertheilte Approbation ausdrücklich die Pflicht auferlegt ist, von der Wahl ihres Wohnortes den betreffenden Physikern Anzeige zu machen.

Dessenungeachtet ist mehrfach von hiesigen Medizinal-Personen dieser Verpflichtung nicht genügt, und dadurch namentlich die medizinal-polizeiliche Kontrolle sehr erschwert worden, so daß das Polizei-Präsidium die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen sich veranlaßt sieht.

§. 1. Eine jede approbirte Medizinal-Person, welche sich hiesigen Orts behufs der Praxis niederläßt oder, bereits hier ansässig, die Praxis ausüben will, hat sich vor Beginn der Praxis bei dem Stadt-Physikus, Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Natorp, durch Vorzeigung der Approbation, zu legitimiren und die zur Medizinal-Personen-Tabelle erforderlichen Notizen anzugeben.

§. 2. Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede bereits hier ansässige Medizinal-Person, sobald sie die Approbation für eine andere Kategorie der medizinischen Praxis, als die bisherige, erworben hat.

§. 3. Eine jede approbirte Medizinal-Person,

welche ihre hiesige Praxis aufgiebt, resp. Berlin verläßt, hat hiervon dem Physikus ebenfalls persönlich oder schriftlich Kenntniß zu geben.

§. 4. Medizinal-Personen, welche der durch §§. 1 bis 3 ihnen auferlegten Verpflichtung nicht rechtzeitig genügen, trifft eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern, und soll diese Strafe, wenn die Meldung ungeachtet der vom Polizei-Präsidium zu erlassenden Erinnerungen nicht nachgeholt wird, gleich jeder anderen Executivstrafe erhöht werden.

§. 5. Medizinal-Personen, welche, bereits hier ansässig, der in den §§. 1 und 2 gedachten Verpflichtung bisher nicht genügt haben, werden, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, die versäumte Meldung unfehlbar binnen acht Tagen nachzuholen aufgefordert.

Berlin, den 21. Mai 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

## XVI. Die Nachweisung der Schutzpocken-Impfungen durch Aerzte und Wundärzte betreffend.

### Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 3ten v. M. werden die hiesigen approbirten Herren Aerzte und Wundärzte hierdurch nochmals aufgefordert, die vorgeschriebene Nachweisung der im vorigen Jahre von ihnen vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen spätestens bis Ende dieses Monats dem Polizei-Präsidium einzureichen. Sollten einige der Herren Aerzte oder Wundärzte gar keine Impfungen vorgenommen haben, so ist auch hierüber eine Benachrichtigung erforderlich. Nach Ablauf des gedachten Termins wird gegen die Säumigen die in dem Publicandum des Königlichen Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10ten April 1822 bestimmte Strafe von fünf Thalern ohne

Weiteres festgesetzt werden. Die Zahl der in den benachbarten Dörfern etwa geimpften Kinder ist in den einzureichenden Nachweisungen besonders zu bemerken.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

XVII. Die Aerzte, Wundärzte und Hebeammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse Niemanden offenbaren.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 505.)

Aerzte, Wundärzte und Hebeammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, in so fern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbuße von 5 bis 50 Thalern Niemandem offenbaren.

XVIII. Die Hebeammen sollen ohne dringende Abhaltung Niemandem ihre Hülfe versagen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 720 und 721.)

Eine Hebeamme, die ohne dringende Abhaltung Jemandem ihre Hülfe versagt, soll, auch wenn kein Schaden erfolgt ist, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe leiden.

Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht, so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersagt und eine andere an ihrer Statt bestellt werden.

Die Medizinal-Pfuscherei betreffende Verordnungen sind:

1) Allg. Landr. Th. II. Tit. 20 §. 702.

Niemand soll, ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staats, aus der Kur der Wunden oder innerlichen Krankheiten, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, ein Gewerbe machen.

2) §. 703.

Bei gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller inneren Kuren enthalten, insofern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.

3) §§. 704 und 705.

Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.

Geschieht es dennoch, so haben sie bloß dadurch 5 bis 10 Thlr. Geld- oder 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

(Allg. Gew.-Ordn. §. 42.)

Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten.

4) §. 706.

Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitäten-Krämer, Hebeammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter und alle Andere, die aus inneren oder äußeren Kuren, ohne Erlaubniß der Obrigkeit oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe *machen*, sollen, nach Bewandtniß der Umstände und

nach der mehreren oder minderen Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniß auf 14 Tage bis 6 Wochen bestraft werden.

5) Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf frühere Bekanntmachungen und in Folge der bestehenden Verordnungen wird dem Medizinal-Personal des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die praktischen Aerzte sich zu den in ihrer Praxis vorkommenden chirurgischen Dienstleistungen nicht der Barbiere und anderer nicht approbirter Personen, sondern lediglich der approbirten Wundärzte bedienen dürfen, da von Nothfällen, in welchen Erstere ausnahmsweise zu dergleichen Geschäften ab und zu herangezogen werden mußten, wohl auf dem platten Lande und in kleinen Städten, nicht aber hierorts die Rede sein kann. Dasselbe gilt in Rücksicht der Assistenz, welche sich approbirte Geburtshelfer bei Entbindungen leisten lassen, so weit diese überhaupt eine Beistandsleistung durch andere Personen, als durch approbirte Hebeammen, bedingen können. Diejenigen Herren Aerzte, welche durch Verabsäumung dieser Anordnung der Pfuscherei nicht approbirter Medizinal-Personen Vorschub leisten, machen sich für die Contravention und den etwa dadurch bewirkten Schaden verantwortlich, während die Pfuscher selbst, auch ohne Schaden oder Nachtheil bewirkt zu haben, der gesetzlichen Strafe anheimfallen.

Berlin, den 22. Juni 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Hinckeldey.

6) Bekanntmachung.

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, sondern Jedem, welcher sich damit befassen will, als ein Gewerbe gegen Entrich-

lung der betreffenden Abgabe gestattet wird, so wird zur Vorbeugung etwaiger Mißverständnisse hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Unterscheidungszeichen vor den Stuben der zur Ausübung der Chirurgie nicht befugten Barbiere

drei Becken

und dagegen vor den Barbierstuben der Stadtchirurgen

fünf Becken

aushängen, mithin nur in den letzteren vorkommendenfalls wundärztliche Hülfe zu finden ist und geleistet werden darf.

Berlin, den 28. Mai 1826.

Königlich Preußisches Polizei-Präsidium.

Eine hierher gehörige ältere Verordnung ist das

Verbot, daß Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider ihr Gewerbe nicht ohne Erlaubniß der Behörde treiben sollen.

Circulare an sämmtliche Krieges- und Domänenkammern, wegen der im Lande umherziehenden Zahnärzte. De dato Berlin, den 13. Dezember 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Da der auf Unsere sämmtliche Provinzen concessionirte Augenarzt Hildebrandt angezeigt hat, daß er auf seinen Reisen überhaupt viele in diesseitigen Landen ohne Concession umherziehende Zahn- und Augenärzte, die unter diesem Deckmantel mit äußerlichen und innerlichen Curen, auch Verkaufung allerlei Medicamente sich abgeben, und darunter insbesondere den Carl Joseph Bader und den Franz Hesselback namentlich anführt: So werdet Ihr hierdurch befehligt, den Allgemeinen Landespolizei- und Medizinalvorschriften gemäß, weder die genannten beiden unbefugten und nicht qualificirten Zahn- und Augenärzte, noch überhaupt dergleichen umherziehende sogenannte Aerzte, zuzulassen,

und ihnen Curen und Ausgebung von Medicamenten zu gestatten, wenn sie sich nicht durch Producirung Landesherrlicher Concessionen zur Ausübung dergleichen Metiers qualificiren können. Sind ꝛc.

Berlin, den 13. Dezember 1796.

Auf Specialbefehl.

## Belohnung der Zahnärzte.

### Taxe für die Zahnärzte.

1) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes 8 bis 16 Gr.

2) Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Gr.

3) Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel 8 bis 16 Gr.

4) Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes 6 bis 8 Gr.

5) Für das Ausbrennen eines Zahns 12 bis 20 Gr.

6) Für die Ausfüllung eines Zahns 12 bis 16 Gr.

Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

7) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.

8) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven 12 bis 16 Gr.

9) Für die Durchbohrung einer Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befestigen, 12 bis 16 Gr.

10) Für die Reinigung sämmtlicher Zähne 1 bis 3 Rthlr.

11) Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahns 8 bis 16 Gr.

Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.

12) Für das Abfeilen eines kariösen Zahns 8 bis 16 Gr.

Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.

13) Für das Durchfeilen neben einander stehender kariöser Zähne 16 Gr. bis 1 Rthlr.

14) Für das Sacrificiren des Zahnfleisches 16 Gr. bis 1 Rthlr.

15) Für leichte Operationen am Zahnfleisch 12 Gr. bis 1 Rthlr.

16) Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten 8 bis 12 Gr.

17) Für jeden nachfolgenden Besuch 6 bis 8 Gr.

18) Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes 4 bis 8 Gr.

19) Für jede folgende Untersuchung und Berathung 2 bis 4 Gr.

20) Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahns bei Kindern 12 bis 16 Gr.

21) Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachsenen Zahns wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.

22) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns 2 bis 3 Rthlr.

23) Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahns bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24) Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn wird incl. des dazu erforderlichen Goldes das erste Mal für jeden Zahn

der höchste, das zweite und dritte Mal aber nur der geringste Satz angenommen.

25) Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe womit sie wolle, 8 bis 12 Gr.

26) Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie wolle, 8 bis 12 Gr.

27) Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns, oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.

28) Der Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten eben so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

### Erläuterungen der Taxe.

Rescript vom 22. September 1821.

1) Wenn in den §§. 22 und 23 der Taxe der Zahnärzte vom 21. Juni 1815 bestimmt worden ist, daß für die Einsetzung eines Zahns zwei bis drei Thaler, und wenn mehrere Zähne zugleich eingesetzt werden, für jeden der geringste Preis von zwei Thalern gezahlt werden soll, so sind hierunter eben sowohl wirkliche Menschenzähne, als Zähne vom Wallroß verstanden.

2) Wenn nicht ein ganzes Gebiß von 28 Zähnen verfertigt wird, und nur mehrere eingesetzt werden, so ist nicht nach Nr. 24, welche sich auf die Einsetzung eines ganzen Gebisses bezieht, sondern nach Nr. 23 zu liquidiren.

3) Da nur bei Nr. 24 erwähnt wird, daß unter dem Remunerationssatz auch das zur Einsetzung erforderliche Gold mit begriffen ist, so wird bei Nr. 22 und 23 dasselbe noch besonders liquidirt werden können.

4) Wenn die Nr. 2 für eine Operation in der Wohnung des Patienten außer dem gewöhnlichen

Sostrum noch 8 Groschen Courant zu liquidiren verstattet, die Nr. 28 aber festsetzt, daß der Besuch des Arztes, sobald er mit einer Operation verknüpft ist, nicht besonders bezahlt wird, so ist der Widerspruch zwischen diesen beiden Nummern nur scheinbar vorhanden. Denn die Nr. 2 spricht nur von einzelnen Besuchen und Operationen, die Nr. 28 gilt aber von Zahnkrankheiten, zu deren Behandlung der Zahnarzt seinen Patienten in einer gewissen Zeitfolge besucht, wo alsdann für die bei diesen Besuchen vorgenommenen Operationen nur der für die Operation festgesetzte Satz liquidirt werden soll.

5) Wenn der Zahnarzt sich zur Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit in die Wohnung des Patienten verfügen muß, so liquidirt er nach Nr. 16 und 17; hat aber die Untersuchung im Hause des Zahnarztes stattgefunden, so liquidirt er für dieselbe nach Nr. 18, und für die Besuche, die er etwa demnächst bei dem Patienten erstattet, nach Nr. 17.

6) Bei Einsetzung künstlicher Zähne wird nach Nr. 24 der höchste Satz angenommen, wenn der Patient vormals noch kein künstliches Gebiß getragen, andern Falls kann nur der niedrigste Satz liquidirt werden, und es ist ganz gleichgültig, ob derselbe Zahnarzt das zweite Gebiß anfertigt, der das erste angefertigt hat, oder ein anderer; denn die Zurichtung des Mundes bei dem Patienten, welcher noch kein künstliches Gebiß gehabt hat, erfordert in der Regel sehr bedeutende Mühe und Zeit; ist die Zurichtung aber einmal getroffen, so darf der Zahnarzt die Zähne nur sofort erneuern.

7) Wenn der Patient natürliche Menschenzähne verlangt, und es können dieselben nicht für den taxmäßigen Preis beschafft werden, so steht es dem Zahnarzt frei, sich mit ihm zuvörderst schriftlich oder contractmäßig zu einigen.

## Befugniß der Zahnärzte zum Dispensiren und Bereiten der Zahnmittel.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, vom 10. August 1821, die Zahnpulver, Tinkturen ꝛc. betreffend.

Das Reſcript des Departements der allgemeinen Polizei im Königl. Miniſterio des Innern, vom 11. Februar 1812, verordnete über die Befugniſſe der Zahnärzte zum Dispenſiren und Bereiten der Zahnmittel Folgendes:

„Es ſteht hinführo den Zahnärzten frei, ihre Zahnpulver, Zahnlattwerge und Zahntinkturen, oder ſogenannte Mundwaſſer, zur Conſervation der Zähne und des Zahnfleiſches, da dies mehr Gegenſtände des Luxus ſind, nicht nur zu dispenſiren, ſondern auch ſelbſt zu bereiten; dagegen ſind ſie aber verbunden, dem Polizei-Phyſikus auf ſein Verlangen, jedoch unter der Verbindlichkeit der Verſchwiegenheit, die Ingredienzien dazu bekannt zu machen. Alle übrigen wirklichen Arzneimittel, deren ſie ſich zur Heilung der Zahnkrankheiten bedienen wollen und welche niemals innerliche ſein dürfen, müſſen ſie in der Regel den Patienten nach Recepten aus der Apotheke verordnen, können aber zum Gebrauch in dringenden und ſchleunigen Fällen kleine Vorräthe davon bei ſich führen, die ſie aber aus einer Apotheke entnehmen müſſen. Die Zuſammenſetzung derſelben iſt der Apotheker, der unumgänglich nöthigen Controlle wegen, dem Polizei-Phyſikus, wenn es von ihm verlangt wird, gleichfalls nachzuweiſen verpflichtet. Was endlich das Opium und deſſen Präparate, deren ſich die Zahnärzte zur Linderung der Schmerzen häufig bedienen und ſie daher augenblicklich zur Hand haben müſſen, betrifft, ſo muß ihnen die Gefahr, welche mit dem Mißbrauch dieſer Mittel verbunden iſt, bemerklich gemacht und

ihnen daher bei dem Empfang derselben aus der Apo-
theke, so wie bei ihrer Aufbewahrung und Dispensa-
tion, die größte Vorsicht und Genauigkeit empfohlen,
auch müssen sie für alle durch den Mißbrauch oder aus
Nachlässigkeit entstehende Gefahr verantwortlich ge-
macht werden."

Da häufig noch Anfragen und Gesuche über die
Zulässigkeit besonderer Niederlagen dieser Zahnmittel
bei dem Königl. Ministerio der Medizinal-Angelegen-
heiten eingehen, so hat dasselbe in Bezug auf obige
Verordnung nochmals bestimmt, daß Niederlagen von
diesen Gegenständen um so weniger gestattet werden
können, als die Physici die beständige Aufsicht darüber
führen sollen, die Zahnärzte auch verpflichtet sind, je-
nen, auf Verlangen, die Ingredienzien, deren sie sich
dazu bedienen, namhaft zu machen, ersteres aber nicht
geschehen kann, wenn dergleichen Mittel außer dem
Wohnorte des Zahnarztes verkauft werden.

Diese, in dem 42. Stück des Amtsblattes der Kö
niglichen Regierung zu Berlin enthaltene Bekann
machung, wonach es den dortigen Zahnärzten unte
sagt ist, Niederlagen von Zahnarzneien außerh
Berlin zu halten, soll, nach einer anher ergange
Bestimmung des gedachten Königl. Ministerii
20. Juni d. J., auch auf alle aus der Fremde ei
hende Zahnarzneien ausgedehnt werden.

Die unterzeichnete Regierung bringt solches
durch zur öffentlichen Kenntniß und weiset die
tergeordneten Behörden an, Niederlagen von
Zahnarzneien nicht ferner stattfinden zu lasse

Bromberg, den 10. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste A

Handel der Zahnärzte mit Zahn

Circular-Reskript des Königl. Ministeriu
lichen M. Medicinal-An

an sämmtliche Königl. Regierungen, die Niederlagen von fremden Arzneimitteln betreffend.

Die in dem 41. Stück des Berliner Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 10. November a. pr., wonach es den hiesigen Zahnärzten untersagt ist, Niederlagen von Zahnarzneien außerhalb Berlin zu halten, soll auch auf alle aus der Fremde eingehenden Zahnarzneien ausgedehnt werden. Die Königl. Regierung hat daher dies zur Kenntniß des Publikums zu bringen und dahin zu sehen, daß Niederlagen von fremden Zahnarzneien in ihrem Departement nicht ferner stattfinden.

Berlin, den 20. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Niederlagen von Zahnmitteln betreffend.

Die Anfrage von Seiten mehrerer Königl. Regierungen, ob zu dem Verbote, Zahnmittel in Niederlagen verkäuflich darzubieten, auch die Zahlpulver des Geheimen Ober-Medizinal-Raths Dr. Welper und des Staatsraths Dr. Hufeland, das Schnupfpulver des letztern und mehrere andere gehören, oder ob diese von dem Publikum häufig gebrauchte und in den Niederlagen vorräthige Mittel zu der Klasse der Hausmittel zu zählen wären, veranlaßt das Ministerium, nachträglich zu der Verfügung vom 20. Juni d. J. sich noch dahin zu erklären, daß das gegebene Verbot nicht allein auf alle Zahnarzneien, sie mögen Namen führen wie sie wollen (das Voglersche Zahnmittel allein ausgenommen), sondern auch auf alle unter

Mißbrauch eines Namens verkäuflichen Mittel, ohne alle weitere Ausnahme, auszudehnen ist.

Berlin, den 9. December 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten. v. Altenstein.

Zu den Polizei-Maßregeln der neueren Zeit zum Schutz für das Leben und die Gesundheit der Bürger gehören noch die Verordnungen:

## I. Zur Verhütung von Beschädigungen durch Thiere.

### 1) Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20.

§. 749. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf Niemand wilde oder andere von Natur schädliche Thiere halten.

§. 751. Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muß selbige sofort wegschaffen und außerdem 20 bis 50 Thlr. Geldstrafe entrichten.

§. 753. Ebenso wird der Eigenthümer eines sonst zahmen Thieres bestraft, wenn dasselbe besondere schädliche Eigenschaften hat und er, sobald dieses zu seiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maßregeln trifft.

§. 755. Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen soll, wenn auch kein Schade daraus entstanden ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

### 2) Die Bulldoggs sollen Maulkörbe tragen.

Bekanntmachung.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß die unter dem Namen Bulldoggs bekannten Hunde ihre natürliche Bösartigkeit selten ganz ablegen, so wird zum Schutze des Publikums hiermit verordnet, daß dergleichen

Hunde, wenn sie nicht an der Kette gehalten werden, mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein müssen. Die unterbliebene Befolgung dieser Vorschrift zieht für den Eigenthümer des Hundes die im §. 752 Titel 20 Theil II. des Allgemeinen Landrechts geordnete Geldstrafe von 20 bis 50 Thlrn. nach sich; außerdem werden die auf der Straße betroffenen, mit einem Maulkorbe nicht versehenen Bulldoggs von den Scharfrichterknechten zur Tödtung aufgegriffen werden, wie ein Gleiches nach der Bekanntmachung vom 22. April 1817 mit allen anderen Hunden geschieht, welche nicht mit einem vorschriftsmäßigen Halsbande versehen sind und auch nicht an einer Leine oder dergleichen geführt werden. In Betreff der zum Ziehen gebrauchten Hunde vor Milchkarren, Handwagen u. s. w. hat es bei der Bekanntmachung vom 13. Mai 1835, wonach dergleichen Hunde bei 2 Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe mit Maulkörben versehen und fest angebunden sein müssen, sein Bewenden.

Berlin, den 3. August 1842.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

3) Die Hunde, welche Milchkarren, Handwagen u. s. w. ziehen, müssen Maulkörbe tragen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es sind in neuerer Zeit wieder Fälle vorgekommen, daß Hunde, welche vor Milchkarren oder Handwagen gespannt waren, Vorübergehende angefallen und ihnen die Kleider zerrissen haben. Alle diejenigen, welche sich der Hunde zum Transport der Milch oder anderer Gegenstände hierher bedienen, werden daher auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts

Polizei-).

...durch verwiesen. — Zu-
...machen, daß dergleichen
... Thier nicht zugelassen werden,
...sie angelegt sind. Außerdem
... wilde Hunde, wenn sie, ihrer
... ohne Aufsicht zu lassen ge-
... die Anlagen derselben dafür sor-
... sonstigen drohenden durch Anspring-
... werden können. Wer einer
... handelt, hat 2 Thaler
... Gefängnißstrafe, wenn
... zu erwarten.

... Mai 1835.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

... Hunde zur Thier-
...

... wilde Hunde, und besonders
... Wuth verdächtig sind, ungefesselt

## 5) Das Reglement über die Erhebung der Hundesteuer in Berlin.

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. April 1829 die Einführung einer Hundesteuer allgemein gestattet, und dieselbe nach dem Reglement vom 23. März 1830 bisher in Berlin erhoben worden ist, wird in Gemäßheit der inzwischen ergangenen ergänzenden Bestimmungen und behufs einer besseren Controlle der immer noch in sehr großer Anzahl hierselbst vorhandenen Hunde, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Es wird für jeden Hund eine Steuer von 3 Thalern jährlich, in halbjährlichen Terminen, für die Zeiträume vom 1. Januar bis ult. Juni und 1. Juli bis ult. Dezember, in gleichmäßigen Raten pränumerando entrichtet.

§. 2. Wer innerhalb eines halben Jahres einen steuerpflichtigen Hund anschafft, hat die volle Steuer für das laufende halbe Jahr zu zahlen. Ebenso muß die volle halbjährliche Steuer erlegt werden, wenn der Besitzer des Hundes denselben innerhalb eines Steuer-Semesters wieder abschafft oder der Hund stirbt.

§. 3. Wenn ein steuerpflichtiger Hund in das Eigenthum eines Andern übergeht, so kann der frühere Besitzer die für denselben ertheilte Steuer-Quittung und Marke mit an den neuen Eigenthümer übertragen, in welchem Falle der neue Besitzer nicht zur nochmaligen Versteuerung des erworbenen Hundes während des laufenden Steuer-Semesters verpflichtet ist, jedoch hat derselbe die ihm überlassene Steuer-Quittung bei der Hundesteuer-Buchhalterei binnen 14 Tagen zu präsentiren, damit die Aechtheit der Marke geprüft und die künftige Steuer von ihm erhoben werde, widrigenfalls er sich den auf Unterlassung der Anmeldung von Hunden §. 7 festgesetzten Strafen aussetzt. Behält dagegen der frühere Besitzer vorerwähnte

...und, ſo muß der neue Eig
...das verſteuern, wogegen
...iſt, auf Grund der zuri
...Nummer und Marke während
...ren Hund anzuſchaffen und
...zuläſſig, wenn ein verſteu
...halben Jahres ſtirbt.
...der Beſitzer des Hundes v
...Kontrolle, von dem Anſchaf
...ers anſtatt des früher gehalten
...ſen, bei Vermeidung der §. 10
...ſtrafe, Anzeige zu machen.
...Eintritte eines Steuer-Semeſt
...anderen jungen Hunde ſteuerpflich
...halb der letzten Hälfte des vorh
...halb geworfen ſind, ſo daß mit d
...die vom 16. Mai bis 15. Novemb
...alle zwiſchen dem 16. November
...geworfenen jungen Hunde ſteuerpfl
...Um jedoch das Alter eines Hundes
...können, iſt jeder Beſitzer einer Hün
...innerhalb 6 Wochen Anzeige zu mach
...einen der geworfenen jungen Hu

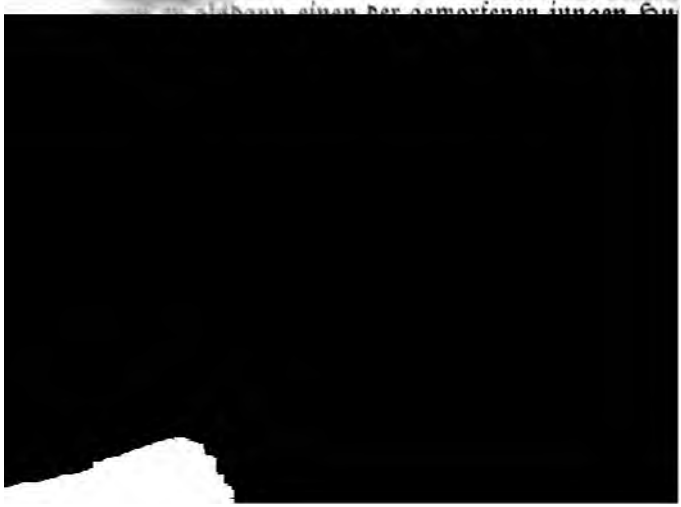

höften dienen und bei Tage an der Kette liegen. Unter Hunden, welche zum Gewerbe unentbehrlich sind, gehören solche, die zum Viehtreiben erforderlich sind, und soll einem Jeden, der vom Viehtreiben ein Gewerbe macht, und jedem Schlächter, welcher Vieh für eigene Rechnung schlachtet und solches durch seine Leute treiben läßt oder selbst treibt, ein Hund steuerfrei belassen werden, vorausgesetzt, daß derselbe zu diesem Zweck gehalten wird und geeignet ist. Ferner die Zughunde solcher Personen, welche nicht die erforderliche Körperkraft zum Fortschaffen eines zum Betriebe ihres Gewerbes nöthigen Karrens oder Handwagens haben, und deren Vermögensverhältnisse nicht die Beschaffung geeigneter Transportmittel zulassen. Andere Zughunde können nicht für unentbehrlich erachtet werden und sind eben so steuerpflichtig, als Hunde, welche zu solchen Beschäftigungen gehalten werden, die, wie z. B. die Jagd, in Berlin nur zum Vergnügen getrieben werden. Wenn darüber, ob Jemand zur Bewachung oder zum Gewerbe eines Hundes bedarf, der deshalb auf Befreiung von der Steuer Anspruch macht, Zweifel entsteht, so hat, auf die Reclamation des Eigenthümers des Hundes nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April 1820 ad 4 das Königliche Polizei-Präsidium darüber ohne weiteren Rekurs zu entscheiden.

§. 6. Persönliche Exemtionen von der Hundesteuer finden nur für die akkreditirten Gesandten oder Geschäftsträger auswärtiger Höfe statt.

§. 7. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der defraudirten Steuer bestraft, welche außer der Steuer eingezogen wird. Im Falle des Unvermögens tritt statt Entrichtung der Geldstrafe verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, so wie Verlust des verheimlichten Hundes, ein, welcher dem Scharfrichter

[redacted] Mittel=).

[redacted] gegen die Steuer ſelbſt
[redacted] Strafen ließen zur Ar-

[redacted] ſer eines ſteuerpflichtigen
[redacted] den Betrag der bezahlten
[redacted] Zahlung und eine mit der Jah-
[redacted] des Steuer-Kataſters ver-
[redacted] deren Geſtalt und Farbe,
[redacted] unterſcheiden alljährlich geändert
[redacted] eines ſteuerfreien Hundes wird
[redacted] Bewilligung über die gewährte Steuer-
[redacted] worin die Zeit und das Grund-
[redacted] welche dieſelbe ertheilt iſt, für die
[redacted] gewerblichen Hunde aber eine be-
[redacted] Zeit welche ebenfalls jährlich ge-
[redacted] in Farbe und Form von den Mar-
[redacted] abweicht. Es kann jedoch Nie-
[redacted] mehreren für einen Hund Anſpruch
[redacted] Verbindung mit einer Steuermarke ver-
[redacted] für die Zugshunde ertheilt werden.
[redacted] Hunde ertheilten Marken müſſen an de-
[redacted] befeſtigt werden, mit welchen in der

der auf Grund der Präsentation denselben ertheilten Marke (§. 15) verantwortlich.

§. 10. Alle Hunde, welche mit dieser Marke nicht versehen sind, werden, so wie auch diejenigen Hunde, welche das vorschriftsmäßige Halsband nicht tragen, durch die Leute des Scharfrichters aufgegriffen und wenn sich binnen 3 Tagen der Eigenthümer nicht meldet, getödtet. Dem legitimirten Eigenthümer wird der Hund nur dann wieder verabfolgt, wenn er innerhalb dieser Zeit durch Vorzeigung der Quittung sich über die Versteuerung des Hundes, auf die Zeit, in welcher derselbe aufgegriffen ist, oder aber die Steuerfreiheit durch die §. 8 bemerkte Bescheinigung ausweist; der Eigenthümer muß jedoch an Kosten für das Aufgreifen und für die Fütterung dem Scharfrichter oder dessen Pächtern 1 Thaler für jeden Hund bezahlen. Bei dem Aufgreifen und der eventuellen Tödtung der Hunde kann darauf keine Rücksicht genommen werden, ob die Hunde fremden, hier nicht ansäßigen Personen gehören. Diese haben sich daher wohl vorzusehen, daß ihre Hunde nicht frei umherlaufen. Die Wiedereinlösung solcher, dennoch etwa eingefangener Hunde ist jedoch binnen einer dreitägigen Frist ebenfalls durch Berichtigung der Kosten des Aufgreifens und der Fütterung zulässig. Dabei ist zum Ausweise über die wirkliche Qualität als Fremder die Beibringung einer von dem Revier-Polizei-Kommissarius beglaubigten Bescheinigung der hiesigen resp. Wirthe nöthig, worin des Eigenthumsrechts an dem zugleich näher zu bezeichnenden Hunde Miterwähnung geschehen muß.

§. 11. Als fremd können im Betreff der Hundesteuer nur diejenigen Personen erachtet werden, welche eine kurze Zeit auf Grund einer polizeilichen Aufenthaltskarte oder sonst einer dieselbe ersetzenden Legitimation an dem hiesigen Orte verweilen, oder welche

gar keinen Wohnungs-Aufenthalt in der Stadt nehmen, als fremde Schiffer und dergleichen, nicht aber solche Personen, welche eine bestimmte Wohnung inne haben oder sich behufs Ausübung eines Gewerbes hierselbst aufhalten. Um Hunde, die Fremde mit sich führen, vor dem Aufgreifen zu schützen, haben auch diese selbige innerhalb 8 Tagen nach ihrer Ankunft zu melden, und wird ihnen alsdann auf 4 Wochen, gegen Deponirung der halbjährlichen Steuer eine Marke geliehen werden; erfolgt die Wieder-Erhebung des deponirten Betrages gegen Rückgabe der Marke und der mit der Bescheinigung der erfolgten Zurückzahlung zu versehenden Quittung innerhalb 4 Wochen nicht, so verfällt dieser Betrag der Kasse und wird als Steuer vereinnahmt. Auch soll es jedem hiesigen Einwoher, der aus der Beherbergung von Fremden ein Gewerbe macht, gestattet sein, sich eine Steuermarke für fremde Hunde zu lösen, die er dann den bei ihm einkehrenden Fremden borgen kann, welche sich gegen das Aufgreifen ihres Hundes schützen wollen. Jedoch erstrecken sich diese Vergünstigungen sowohl als überhaupt die Entbindung der Fremden von der Steuer nur auf solche Hunde, welche diese nach Berlin mitbringen; schaffen sich dieselben Hunde hier an, so haben sie ebenfalls darauf zu sehen, daß ihnen Quittung und Marke (§. 3) mit übergeben werde, widrigenfalls auch sie zur Steuerzahlung verpflichet werden.

§. 12. Jährlich wird eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt. Zu diesem Behufe erhält jeder Hausbesitzer oder Stellvertreter desselben ein gedrucktes Schema zugesandt, welches derselbe, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern, allen im Hause befindlichen Miethern zur eigenen Ausfüllung vorzulegen, und worauf er die, welche die *Ausfüllung* verweigern, selbst zu bemerken hat. Diese

Nachweisung muß spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang des Schema's angefertigt, von dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter bescheinigt und zur Abholung bereit gehalten werden. Jeder Miether, welcher die Ausfüllung in der bestimmten Zeit unterläßt, wird in eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr. genommen, und wenn dadurch ein zu versteuernder Hund verheimlicht sein sollte, so verfällt derselbe noch überdies in die §. 7 angeordnete Strafe.

§. 13. Wer nach dieser Aufnahme einen Hund, er sei steuerflichtig oder nicht, anschafft, oder dessen Hund in die Aufnahme-Tabelle nicht eingetragen worden ist, muß diesen entweder direkt, eventuell unter sofortiger Erlegung der Steuer bei der Hundesteuer-Buchhalterei anmelden, oder, wenn er auf Steuerfreiheit Anspruch macht, diese schriftlich nachsuchen; erfolgt dies nicht, so verfällt er, wenn er nicht zu erweisen vermag, daß den im §. 4 und 5 ausgesprochenen Bedingungen der Steuerfreiheit vollkommen genügt ist, in die §. 7 angedrohte Contraventionsstrafe, bei steuerfreien oder bereits anderweitig versteuerten Hunden (§. 3) tritt aber für die Unterlassung der Anmeldung eine Ordnungsstrafe von 10 Silbergroschen ein, welche im Wiederholungsfalle jedesmal um 10 Silbergroschen gesteigert wird.

§. 14. Eben so trifft einen Jeden, der auf irgend eine Weise der Umgehung der Steuer wissentlich Vorschub leistet, oder durch falsche Aussagen bei den deshalb stattfindenden Untersuchungen, wohin auch das absichtliche Verschweigen des Thatbestandes gehört, die Bestrafung begangener Contraventionen zu hindern sucht, in Gemäßheit der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen, eine im Verhältniß zur Contraventionsstrafe selbst festzusetzende Strafe, welche bis zu einer gleichen Höhe mit dieser gesteigert werden kann,

wenn damit der Mißbrauch einer nach §. 9 entnommenen Duplikat-Marke verbunden ist.

§. 15. Bei denjenigen Hunden, welche behufs der Bewachung von Grundstücken steuerfrei belassen sind, wird das Nicht-Einhalten der Bedingung, dieselben am Tage stets an der Kette zu halten, durch eine Ordnungsstrafe von 15 Silbergroschen gerügt, welche, wenn der Hund wiederholt frei umherlaufend gefunden wird, mit jedem Male um 15 Silbergroschen gesteigert wird, bis die Strafe die Höhe der Steuer erreicht, in welchem Falle diese für das laufende Semester anstatt der Strafe eingezogen wird.

§. 16. Wer einen Hund abschafft, ist verpflichtet, dieses vor Ablauf des Steuer-Semesters, für welches die Steuer bereits gezahlt ist, schriftlich anzuzeigen und die Steuer-Marke zurückzugeben, welche der Hund getragen hatte, oder in dem §. 3 erwähnten Falle deren Verbleib anzuzeigen; — unterläßt der Steuerpflichtige diese Anzeige, so wird die Steuer forterhoben und nur, wenn er die bereits vor Ablauf des früheren Steuer-Semesters erfolgte Abschaffung des Hundes nachzuweisen vermag, kann er von der Zahlung der Steuer für das laufende Steuer-Semester entbunden werden; es tritt aber auch in diesem Falle eine Ordnungsstrafe von 10 Silbergroschen ein, wenn die Anzeige nicht spätestens in den ersten 14 Tagen des neuen Steuer-Semesters auf den Grund der zu erlassenden Bekanntmachung eingeht. Zur Abmeldung steuerfreier Hunde, die keine Marke tragen, ist der Besitzer ebenfalls, bei Vermeidung dieser Ordnungsstrafe, innerhalb 4 Wochen verpflichtet, wenn der Hund in Berlin bleibt und daher auf den neuen Besitzer eingetragen werden muß. Zur Erleichterung des Publikums können diese Anzeigen mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 17. Bei Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit

Hundebesitzers kann es durchaus nicht darauf ...en, ob demselben der Hund eigenthümlich ge... nicht; der bloße Besitz eines Hundes ver... vielmehr zur Anmeldung und Versteuerung, ...nn es Niemand gestattet werden, angeblich zu...ene Hunde bei sich zu behalten, ohne die Steuer ... zu erlegen, da jeder nicht mit einer Steuer...e versehene Hund als unversteuert und die dafür ...richtende Steuer als von dem Besitzer defraudirt ...trachten ist, solche Hunde aber, welche mit ver...nen oder abhänden gekommenen und deshalb un...ligen Marken versehen sind, sofort dem Scharfrich... zum Tödten überwiesen werden sollen. Es trifft ... §. 7 bestimmte Strafe denjenigen, welcher solche ...unde nach 8 Tagen noch im Besitz hat.

§. 18. Diejenigen Personen, welche Handel mit ...unden treiben, sind zwar für die Hunde, welche sie als Handelsgegenstände besitzen, nicht steuerpflichtig, jedoch dürfen sie, bei 1 bis 3 Thalern Strafe für je...den Fall, mit dem verkauften Hunde eine Steuer-Marke nicht übergeben.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat die Be...timmungen dieses Reglements unterm 30. April die...ses Jahres genehmigt, und es ist dasselbe hiermit ur...kundlich von uns unter Beidrückung unseres Insiegels vollzogen.

Berlin, den 16. Juni 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien.

6) Die Fesselung des Rindviehes beim Trei...ben durch die Straßen betreffend.

Die seit längerer Zeit bestehende und mehrfach be...gemachte Verordnung, nach welcher das Rind...wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stücken ...die Straße geführt wird, an Horn und Vor...

derfuß gebunden, wenn es aber heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut sein soll, welche dafür zu sorgen haben, daß das Vieh auf dem Straßendamme bleibt und nicht auf den Bürgersteig übertritt, wird mit der zum Theil schon ergangenen Bestimmung wiederholt, daß die Königsstraße, der Mühlendamm, die Straße an den Werder'schen Mühlen und die Plätze zwischen der Schloßbrücke und der Promenade unter den Linden bei jedem Transporte von Vieh, die Schillingsgasse aber beim heerdenweise Treiben desselben vermieden werden müssen. Den Viehtreibern wird hierbei das unnütze und anhaltende Knallen mit ihren Peitschen in der Stadt untersagt. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird geeignetenfalls nicht nur an den Treibern, sondern auch an den Eigenthümern des Viehes mit einer Strafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Berlin, den 28. Oktober 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

## II. Zur Verhütung körperlicher Beschädigungen durch andere Gegenstände.

### 1) Das Verbot des Aushängens und Ausstellens von Gegenständen vor den Fenstern oder Häusern betreffend.

Bekanntmachung.

Es wird die Verordnung vom 20. November 1799:

„Da verschiedentlich bemerkt worden ist, daß den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 762, nach welchen in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publikums bestimmt sind, bei 5 Thalern Strafe Niemand vor seinen Fenstern oder an seinem Hause Etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aufhängen soll, durch dessen Herabsturz Je-

mand beschädigt werden könnte, von den Einwohnern hiesiger Königlichen Residenz bisher nicht die gehörige Folge geleistet worden, so wird diese gesetzliche Vorschrift und die mit ihrer Uebertretung verknüpfte Strafe dem Publikum hierdurch zur genauesten Befolgung nicht nur besonders bekannt gemacht, sondern dabei zugleich eröffnet, daß jeder hiesige Einwohner verpflichtet ist, das Aufzustellende oder Aufzuhängende, unter Bemerkung der zur Verhütung aller etwanigen Gefahr zu treffenden Anstalten, jedesmal dem Polizei-Directorium zuvörderst anzuzeigen, welches nach vorgängiger Untersuchung den Erlaubnißschein hiernächst unentgeltlich ertheilen wird."

dem hiesigen Publikum wiederholt mit dem Bemerken, daß die etwanigen Inschriften der Schilder zuvörderst bei der Polizei schriftlich eingereicht werden müssen, zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. Mai 1811.

Königlicher Polizei-Präsident von Berlin.
von Schlechtendal.

2) Das Verbot des Aussetzens von Blumentöpfen vor den Fenstern betreffend.

Bekanntmachung.

Dem Publikum wird die Verordnung vom 16ten August 1791, in Betreff des Aussetzens der Blumentöpfe vor den Fenstern, welche folgendermaßen lautet:

„Auf höchsten Befehl wird den hiesigen Einwohnern das Aussetzen der Blumentöpfe auf der bloßen Mauer vor den Fenstern der Häuser nach den Straßen hin, ohne daß solche durch sogenannte Blumenbretter mit Geländer oder auf eine andere Art befestigt und hierdurch vor dem Herunterstürzen gesichert werden, bei 2 Thalern Geld- oder

verfuß g[illegible] ...eden Contre-
Stadt ...reten, und es
ſein ſe[illegible] ...leich ein unbe-
auf d[illegible] ...erallen, nach
gerſt[illegible] ...ver durch einen
gan[illegible] ...Blumentopf Je-
ſtra[illegible] ...en werden ſollte,
der[illegible] ...Badenerſtattung
bri[illegible] ...ten unterſucht und
Tr[illegible] ...kannt wer-
he
n[illegible] ...zu ſein ſcheint,
u[illegible] ...Achtung bekannt
G
f[illegible]
[illegible] ...ßiger Reſidenz.
e
[illegible] ...n Zündhüt-

...daß die ſogenannten
...der Perkuſſions-Ge-

tern und Vormünder aufgefordert, darauf zu achten, daß denen in ihrer Aufsicht und Obhut befindlichen Personen die genannten Kupferhütchen nicht in die Hände gegeben werden. Gegen diejenigen, welche dieser Verordnung entgegenhandeln, wird, wenn auch dadurch kein Unglück entstehen sollte, polizeiliche Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verhängt werden.

Berlin, den 12. November 1836.

Königliches Polizei-Präsidium.

4) Das Schießpulver soll nur an unverdächtige Personen überlassen werden dürfen.

a. (Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 700. Schießpulver muß ebenfalls nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen, und es muß dabei von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §§. 699, 700 a. ebenfalls beobachtet werden.

§. 701. Wer den obstehenden Vorschriften (§. 695 ff.) zuwider handelt, soll nach Maßgabe des Grades seiner Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr, mit Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern belegt, und nach Bewandtniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, seines Privilegiums verlustig erklärt werden.

b. Bekanntmachung.

Bei der großen und durch häufige Unglücksfälle erwiesenen Gefahr, welche durch unvorsichtige Behandlung des Schießpulvers leicht herbeigeführt werden kann, wird auf den Grund früherer Bestimmungen hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Niemand darf Schießpulver, ohne ausdrückliche Erlaubniß, bereiten, verkaufen oder sonst an Andere

verhältnißmäßiger [illegible] soll,
ventionsfall hierdurch [illegible] werden
soll diese Strafe stattfi[illegible] nach
festigter Blumentopf [illegible] Tha-
Schaden dadurch ge[illegible] ver-
heruntergefallenen [illegible] natniß,
mand beschädigt [illegible] che, die
hat der Contravenient [illegible], als:
zu gewärtigen, da[illegible] sen wer-
über seine härtere [illegible] keinem
den wird."
da solche in Verge[illegible] 10 bis
hierdurch nochmals [illegible]
gemacht.
Berlin, den 16. [illegible] sidium.
Königliche Pol[illegible]

3) Den Verkau[illegible] des Schieß-

Die Erfahrun[illegible] heinliche Ge-
Sellier'schen [illegible] eines Gewehr
wehre bestimm[illegible] selbiges an
unerfahrenen [illegible] der oder an-
aber als Spi[illegible]
den sind [illegible] welche ge-
bedeuten[illegible] wenn sie
glücksfäl[illegible] Leuten sich
gedachte[illegible] unmittelbaren
durch an[illegible]
nen, [illegible] chen Ver-
trauen [illegible] und entweder
[illegible] müssen das
[illegible] Verwahrung neh-
[illegible] kann.

Wer diesen Vorschriften (§§. 740—742) handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis Tage oder mit 5 bis 10 Thalern Geldstrafe werden.

Wird mit solchem Gewehre und durch vorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht welcher es führt, sondern auch der Haus- Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet Gefängniß- oder Festungsstrafe auf vier Wochen sechs Monaten verwirkt.

745. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von ichen besuchten Orten sich des Schießgewehrs, Windbüchsen oder Armbrüste bedient, oder Feuer- ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ab- nt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, ine Strafe von 5 bis 50 Thalern genommen oden.

Das Verbot, Stilets oder in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr führen zu dürfen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 746. Niemand soll Stilets und dreikantige oder sogenannte Schilfklingen führen.

§. 747. Gemeinen Leuten ist, in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt.

§. 748. Die bloße Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Confiscation derselben und 5 bis 20 Thalern Geldstrafe geahndet werden.

Die Strafbarkeit des unvorsichtigen Gebrauchs der Kohlen in verschlossenen Gemächern betreffend.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen

überlaſſ … … den darin
wenn auch … …önnte, iſt,
iſt, ſein … …äre, mit 3
Verhältn … …rucher Gefäng-
lern bel…
dächtige …
damit … …ung.
es zur … …es erwieſen,
Jäger … eine Luftart
den. … …heit äußerſt
Falle … …. Wer da-
gege … Thüren und Fen-
50 … …; ſetzen läßt oder
… …glühende Koh-
… …n und alle die-
… …immer aufhal-
… …irrt ſehr.
5 … …vorhanden,
… …en Rauch
… …t äußer:
… …n Sonnen be-
… …ſtidium fordert

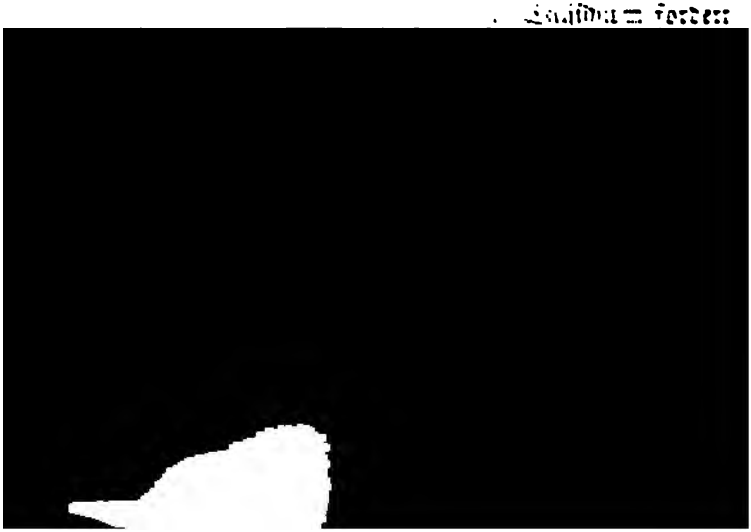

Hierher gehört auch noch die Bekanntmachung in Folge der Verfügung des Polizei-Departements im Ministerium des Innern vom 26. Juni 1811, welche die Erinnerungen, betreffend das kalte Baden in Flüssen und die Behandlung der im Sommer Ertrunkenen enthält:

Schon hat in diesem Jahre eine große Anzahl Menschen beim Baden ihren Tod gefunden, obgleich der Sommer erst angefangen hat; die anhaltende, ungewöhnlich warme Witterung reizte die Menschen mehr als sonst zur Abkühlung durch kaltes Baden in offenen Gewässern, machte aber auch, daß sie oft erhitzt in das kalte Wasser kamen und sich den Tod zuzogen. Aus Leichtsinn und Unbekanntschaft mit dem, was Vorsichtigkeit hierbei zu thun und zu meiden gebietet, setzen Viele ihre Gesundheit und ihr Leben in Gefahr und kommen um, aus Mangel an thätiger und geschickter Hülfsleistung. Mit Betrübniß muß man erfahren, daß oft bei einer großen Menge müßiger Zuschauer kein Mensch sich findet, der Kenntniß, Geschicklichkeit und Muth genug hat, die schleunige Rettung eines im Wasser Verunglückten zu versuchen, oder bei leichter und baldiger Auffindung desselben die allein nützlichen Wiederbelebungsversuche gehörig anzustellen; ja es wird wohl gar von den Verwegenen aus der unwissenden Menge der letzte Lebensfunke in dem Scheintodten gewaltsam erstickt, durch vermeintliche Hülfsleistungen, die so schädlich als thöricht sind. Daher sind Beispiele von glücklicher Rettung der Ertrunkenen, wie sie in anderen Ländern und Städten, z. B. London, Amsterdam und Hamburg, häufig vorkommen, bei uns nur selten. Zur Erhaltung der Gesundheit und Stärke des Körpers kann die Gewöhnung zum kalten Bade von den frühesten Jahren an nicht genug empfohlen werden, und es ist nur zu beklagen, daß dasselbe durch Leichtsinn, Unerfahrenheit

im Schwimmen und Unachtsamkeit auf das richtige Verhalten dabei, vielen Menschen schädlich, ja tödtlich wird. Vielleicht finden folgende Erinnerungen an einige Vorsichtsmaßregeln und an die Hülfsmittel bei erstehender Gefahr hier und da so viel Eingang, daß sie auf der einen Seite mehr Vorsicht und Bedachtsamkeit lehren, auf der anderen Seite aber Lust und Eifer zu ordentlicher Erlernung des Schwimmens erwecken und zur Minderung der Unglücksfälle beim Baden etwas beitragen. Zum erfrischenden Bade in Flüssen schickt sich am besten die Zeit, wo eine anhaltend warme Witterung die Kälte des Wassers schon bedeutend gemäßigt hat. Wer überhaupt gesund ist, kann sich ohne Nachtheil kalt baden, wenn der Magen nicht mit Speisen oder Getränken angefüllt, der Unterleib nicht aufgebläht und der Körper nicht erhitzt ist. Man bade daher nie kurz nach der Mahlzeit, sondern nüchtern, oder nachdem man von kräftigen Nahrungsmitteln nur wenig genossen hat, am besten des Morgens oder vor dem Abendessen, oder auch einige Stunden nach demselben. Nie gehe man, auch nur mit wenig erhitztem Körper und ohne vorher den Kopf abzukühlen, ins kalte Wasser; nie bleibe man länger als eine Viertelstunde darin. Je kälter das Wasser ist, desto kürzer muß das Bad sein. Bei nasser, windiger, kalter Witterung ist das Baden zu unterlassen von Allen, die vor ihrem schädlichen Einflusse und vor Erkältung nicht durch Abhärtung und lange Gewohnheit gesichert sind. Nach dem Bade ist eine mäßige Bewegung nöthig. Wer an hypochondrischen Beschwerden, an Gicht und an Krämpfen oder Nervenübeln leidet, zu Bluthusten oder ähnlichen Uebeln geneigt ist, oder wessen Körper an heilsame Absonderungen, z. B. an Fußschweiße gewöhnt ist, der unterlasse das kalte Baden oder befrage vorher den Arzt, und mache sich durch Marcard's Schrift: „Ueber

die Natur und den Gebrauch der Bäder, 1793," mit den Wirkungen des kalten Bades auf den menschlichen Körper und den Bedingungen des Gebrauchs desselben bekannt. Außerhalb der, von den Polizei-Behörden bekannt gemachten Badeplätzen in den Flüssen halte Niemand das Baden für sicher, der nicht ein Meister im Schwimmen ist und überdies einen Gesellschafter bei sich hat, welcher ebenfalls gut schwimmen und sein Retter werden kann, wenn Schwindel, Mattigkeit, Lähmung ihn plötzlich befallen sollten. Das Schwimmen ist die vorzüglichste Leibesübung und sollte die allgemeinste sein; keine andere ist für Erhaltung und Stärkung der Körperkraft und der Gesundheit wohlthätiger. Der Schwimmende genießt die Annehmlichkeit des Badens doppelt, und vertraut sich mit Zuversicht einem Elemente an, das dem Ungeschickten und Feigherzigen, der nicht schwimmen lernte, zeitlebens gefährlich und furchtbar bleibt. Diese Vortheile, der Schutz, den das Schwimmen gegen eine Gefahr gewährt, welcher die Menschen in vielen Gegenden nicht selten ausgesetzt sind, der Gedanke an die Möglichkeit, einem Andern dadurch das Leben retten zu können, müssen vorzüglich in dem Herzen rüstiger und unverdorbener Jünglinge Entschluß und Sehnsucht nach einer möglichst vollkommenen Kenntniß und Uebung in der Schwimmkunst erzeugen. Eltern, Vormünder und Lehrer verkennen diesen wichtigen Punkt der Erziehung immer noch zu sehr, und versäumen über todtem Wort und Buchstaben, durch Uebung der Körperkraft, zugleich Muth und Thatenlust, besonders bei der männlichen Jugend, zu wecken. Wäre es anders, so würde schon längst keine bedeutende Stadt, wenigstens an Strömen und Seen, ohne Schwimmschule sein, die überall mit Erfolg und leicht zu errichten sein wird, wo jenes Bedürfniß gefühlt und anerkannt ist. Die Schwimmkunst ist aber ja

leicht mißlingen. Oft gelingt es erst nach mehreren Stunden, im Wasser Verunglückte ins Leben zurückzubringen. Die Hauptsache ist, daß man weder im Eifer zu weit gehe, und mit Anwendung der rechten Hülfsmittel stürmisch verfahre, noch auch aus Mangel an Geduld, Muth oder aus Vorurtheil die Bemühungen zu früh aufgebe. Welche beseligenden Empfindungen beglücken den, der zur Rettung seines Nächsten, eines Vaters, eines Kindes, eines Gatten, mitgewirkt hat! Die Pflicht der Menschenliebe und das Gebot der Religion fordern uns auf, zu helfen, wo wir können, und wo es der Nächste bedarf. Gleichgültige Versagung der Hülfe und Herzenskälte bei solchen Unglücksfällen, wo oft die Gefahr des Helfenden nicht einmal erheblich sein würde, kann nur angetroffen werden, wo Menschenliebe erstorben, jede edlere Empfindung durch Selbstsucht und Eigennutz erstickt und göttliches Gebot nicht mehr heilig ist! Von diesen Liebloſen, die selbst elend und hülfsbedürftig sind, erwartet keinen Beistand, Ihr, die Ihr durch Unglücksfälle in Angst und Betrübniß versetzt werdet; für ihre Schmach hat die Meinung der Besseren und das Gesetz gesorgt. Rühmliches Andenken, theilnehmende Freude und Lust zur Nachahmung erweckt jedes Beispiel edelmüthiger Rettung bei guten Menschen. Mit diesen Empfindungen schrieben sie noch neulich in ihr Gedächtniß die brave That des Färberburschen Johann Hahn zu Tilse, eines Jünglings von 16 Jahren, der am 8. Mai d. J. mit augenscheinlicher Lebensgefahr einen 7jährigen Knaben aus der Memel, als er schon dem Ertrinken nahe war, rettete, und obgleich arm, doch jede Belohnung ausschlug. Mit welcher Verehrung nennt die Nachwelt noch die Namen der Braven, welche ihr eigenes Leben für die Rettung eines Andern wagten und aufopferten! Das Andenken an einen Leopold von Braunschweig,

an die 17jährige Johanna Selius aus Brienen bei Cleve, welche vor 2 Jahren, beim Eisgange des Rheins, Hülfe reichend unterging, wird bei den Edlen ihres Volkes nie erlöschen, und ihre That wird noch späten Nachkommen ein Beispiel sein. — Damit nun, wer Gelegenheit und guten Willen zu helfen hat, auch wisse, wie ein im Wasser Verunglückter zu behandeln ist, so folgt hier ein kurzer Inbegriff von Lehren und Regeln, die auch von Nichtärzten leicht zu verstehen und größtentheils auch auszuführen sind. Die Kennzeichen des Todes bei Ertrunkenen sind, wie auch bei anderen zufällig Verunglückten, unzuverlässig und trüglich. Die Fäulniß ist das einzige untrügliche Kennzeichen des Todes. Wo diese fehlt und die Rettungsmittel gehörig versucht sind, da bleibt die Zeit der allein entscheidende Richter über Leben und Tod. Diese Fäulniß aber, als entscheidend für den wirklichen Tod, muß sich nicht bloß durch den, an sich auch trüglichen gewöhnlichen Leichengeruch äußern, sondern auch durch Aufschwellen des Leibes, Ausfluß stinkender Jauche aus Nase und Mund, grünliche Flecken am Leibe, leichtes Abgehen der Oberhaut und den eigenthümlichen Geruch thierischer Fäulniß. Werden Leichname in diesem Zustande im Wasser gefunden, so sind die Wiederbelebungsversuche nicht nöthig. In allen anderen Fällen müssen sie, und zwar bei Ertrunkenen im Sommer in der Art angewendet werden, daß diese mit möglichster Verhütung aller Verletzung ihres Körpers, besonders der Brust und des Kopfes, im Wasser aufgesucht und herausgezogen, aber nicht umgestürzt werden. Träge und stumpfsinnige Menschen äußern bisweilen den Aberglauben, als könne man Todte oder Scheintodte durch Bemühungen für ihre Wiederbelebung in ihrer Ruhe stören, beleidigen, quälen, und glauben damit ihre Unthätigkeit zu beschönigen. Der Gewissenhafte befolgt

aber das Gebot der Pflicht und Menschenliebe, und weiß, daß er nur daran recht thut, wie auch der Erfolg sein mag. Ist der Ertrunkene behutsam, mit nach oben gehaltenem Kopfe, herausgebracht, so müssen ihm die nassen Kleider sogleich ausgezogen, oder vom Leibe geschnitten, der Körper getrocknet, in trokkene Kleider oder Tücher gewickelt, und behutsam, mit dem Kopfe ein wenig hoch, in ein nahe stehendes Haus oder in eine warme Lage gebracht werden. Im Sommer bei trockener Witterung kann er auf einen von der Sonne erwärmten, ja nicht feuchten Platz gelegt werden, bei kühler feuchter Witterung aber muß er in ein mäßig warmes und geräumiges Zimmer in ein Bette oder auf ausgebreitetes trockenes Stroh oder Decken gebracht werden. — Demnächst muß der Mund und die Nase vom Schleim und Schlamm mittelst eines um den Finger geschlagenen leinenen Lappens oder einer in Oel getauchten Feder gereinigt, der Arzt oder Wundarzt sofort zu Hülfe gerufen und an dem Ort, wo der Scheintodte hingebracht ist, dafür gesorgt werden, daß nicht mehr als sechs oder acht zur Hülfsleistung brauchbare Personen zugelassen werden, weil eine größere Anzahl nachtheilig werden kann, oder doch gewiß hinderlich ist. Nur muß für behutsame Erwärmung des Körpers, durch Bedeckung desselben, doch so, daß das Gesicht frei bleibt, gesorgt, einzelne Theile durch Umschläge von in warmes Wasser getauchten Tüchern erwärmt, heiße Steine, in Flanell gewickelt, an die Fußsohlen und Haut gelegt, Wärmpfannen längs dem Rückgrade langsam auf und nieder bewegt, und in die Herzgrube und Magengegend Umschläge von geistigen Mitteln, z. B. Branntwein, Essig, oder Blasen, mit warmem Wasser gefüllt, gelegt werden. Auch kann der Körper in ein lauwarmes ganzes oder Halbbad (dann aber muß der übrige Körper mit warmen Decken oder Tüchern be-

deckt werden) gelegt, und das Bad zu dem Wärmegrad erhöht werden, daß man die Hand noch wohl darin halten kann. Je kälter das Wasser und die Witterung ist, desto mehr Sorgfalt muß auf die allmälige Erwärmung des Körpers angewendet werden. Ist dies geschehen, so schreite man dazu, die Lebensbewegungen aufzureizen durch gelindes Rütteln der Arme und Beine des Scheintodten, durch Besprengung des vorher erwärmten Körpers mit eiskaltem Wasser, durch Tröpfeln kalten Wassers auf die Herzgrube, durch langsames und einige Male wiederholtes Einblasen atmosphärischer Luft durch die Nase mittelst eines Blasebalges, bei zugehaltenem Munde. Wenn es gelingt, so muß einer der Umstehenden jedesmal die Brust langsam von unten nach oben zu drücken, um die eingeblasene Luft immer wieder auszutreiben. Menschlichen Odem mit dem Munde einzublasen ist nicht gut. Dagegen ist das Zuwehen von Luft sehr gut, ferner Beibringung reizender Klystiere (von warmem Wasser mit einer Hand voll Kochsalz und etwas Oel, oder von Essig und Wasser, auch von warmem mit etwas Branntwein vermischtem Wasser). Inzwischen reibe man den Körper gelinde, aber anhaltend, besonders gegen die linke Seite zu, und in der Gegend der Herzgrube, um die Bewegung des Herzens dadurch wieder zu erwecken. Zu diesem Reiben können in Oel getauchte weiche Bürsten, oder warmer Flanell und dergleichen genommen werden. Ferner bringe man mit Vorsicht reizende Mittel in den Mund und an die Nase, und bestreiche das Gesicht, die Schläfe, die Gegend hinter den Ohren damit, z. B. Essig, Branntwein, frischzerschnittene Zwiebeln, Salmiakgeist, Hofmannischen Liquor u. s. w. Auch das Kitzeln des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder ist nicht zu unterlassen. Ist eine Elektrisirmaschine *vorhanden*, so versuche man elektrische Schläge auf

ne Theile des Körpers und in der Gegend zens. Sind Aerzte und Chirurgen gegen- so werden sie bestimmen, ob und wann Ader- Brechmittel, Tabaksrauchklystiere angewendet n sollen. Diese angeführten Hülfsmittel müs- 3 bis 4 Stunden lang abwechselnd fortgesetzt wer- Mancher im Wasser Verunglückte wird oft nicht wieder hergestellt, weil man zu früh mit diesen Rettungsmitteln aufhört. Man achte aber auf alle Zeichen von Lebensbewegungen, z. B. leichte Zuckungen an verschiedenen Theilen im Gesicht, an den Augenlidern, kleine Schläge des Herzens, Stöhnen, Schluchzen, Zittern am ganzen Leibe, Poltern in den Gedärmen, Schaum auf dem Munde. Sobald ein solches Zeichen bemerkbar ist, so setze man die bereits angegebenen Mittel eifrig, aber immer behutsam, fort, und verstärke das Reiben des Körpers. Lebt der Kranke wieder auf, so lasse man ihm ein Paar Theelöffel voll warmes Wasser in den Mund laufen; kann er schlukken, so mische man zu dem Wasser etwas Wein oder Branntwein. Kehrt das Athemholen wieder, so ist es am besten, den Wiederauflebenden ruhig in ein warmes Bette zu legen. Gewöhnlich fällt er in einen tiefen Schlaf, worin man den Kranken nicht stören muß. Meistentheils ist er bei seinem Erwachen wieder hergestellt. Wenn aber nach 8 Stunden vom Anfang der Hülfe an Alles fruchtlos geblieben ist, so ist nach bisheriger Kenntniß und Erfahrung kein Leben mehr zu erwarten.

Auszug aus dem Publicandum der Königlichen Regierung in Minden, vom 6. August 1817, die Vorsicht beim Baden ꝛc. betreffend.

Die Hauptübersicht der in der ganzen Monarchie Jahre 1816 vorgefallenen, bedeutenden Unglücksle ergiebt, daß von den dadurch entstandenen To-

desfällen mehr wie die Hälfte sich beim Baden ereignet haben. In Gemäßheit des beiliegenden Auszuges aus dem Reſcript des Königlichen hohen Polizei-Miniſterii vom 28. Juni d. J. sehen wir uns daher veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen:

1) An jedem am Waſſer belegenen Orte müſſen durch die Behörden völlig ſichere Badeſtellen ermittelt und bekannt gemacht werden.
2) Dieſe Badeſtellen ſind zur größern Vorſicht durch Pfähle gehörig zu bezeichnen.
3) Wer außerhalb dieſer Badeſtellen in Flüſſen, Teichen u. ſ. w. ſich badet, verfällt in eine den Umſtänden angemeſſene Polizeiſtrafe.

Minden, den 6. Auguſt 1817.

Königlich Preußiſche Regierung.
Erſte Abtheilung.

Beilage.

Auszug aus dem Circular-Reſcript des Königlichen Polizei-Miniſterii an ſämmtliche Königliche Regierungen vom 28. Juni 1817.

In Anſehung des Badens wird es rathſam ſein, die Einrichtung, daß an jedem Orte von Polizei wegen völlig ſichere Badeſtellen ermittelt und bekannt gemacht, das Baden an anderen Stellen aber unterſagt wird, reſp. zu erneuern und allgemeiner zu machen.

Auszug aus dem Publicandum der Königlichen Regierung in Oppeln, vom 13. Auguſt 1817 über eben dieſen Gegenſtand.

Es iſt die Pflicht aller mit der Polizei beauftragten Behörden unſers Departements, alle mögliche Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, daß durch unvorſichtiges Baden das Leben der Menſchen nicht in Gefahr geſetzt, und aller Nachtheil, ſo weit es nur immer

in den Kräften der obrigkeitlichen Gewalt liegt, möglichst verhindert werde.

In Absicht des Badens und des Schwemmens der Pferde, bei welchem häufig Menschen verunglücken, weil sie sich mit den Pferden an zu tiefe Stellen der Gewässer wagten, verweisen wir sämmtliche Behörden bei Stadt und Land auf die schon bestehenden Vorschriften, welche anordnen:

daß nur an solchen Orten gebadet und geschwemmt werden darf, welche von den Behörden, nach vorgängiger genauer Untersuchung, als gefahrlos bezeichnet und abgesteckt sind.

Es genügt aber nicht, daß das Abstecken solcher Stellen erfolgt, sondern die Polizei-Behörden haben die Verbindlichkeit, solche besonders da, wo die Beschaffenheit der Gewässer es nothwendig macht, zu verschiedenen Zeiten, und hauptsächlich nach großen Wässern, untersuchen zu lassen, und wenn es nöthig, anderweite Bade- und Schwimmplätze zu bestimmen. Besonders gefährliche Stellen müssen durch Tafeln bezeichnet, und alle verbotenen Bade- und Schwimmplätze von Zeit zu Zeit revidirt, und Jeder zur Strafe gezogen werden, der auf Verletzung der gegebenen Verbote ertappt wird.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen der Badeplätze.

Die gesammten Polizei-Beamten der an Flüssen und Bächen liegenden Städte und Dörfer werden hiermit angewiesen, die nöthigen Badeplätze für die Sommermonate zu ermitteln, rücksichtlich der Festigkeit und Ebenheit des Grundes durch Sachkundige prüfen, durch Ausstecken von Pfählen gehörig bezeichnen und mit einer Warnungstafel versehen zu lassen, durch welche das Publikum mit den polizeilichen Strabekannt gemacht wird, in welche die auf anderen

des ... ertrinkenden verfallen.
nei ... Unglücksfälle bei
ge ... unter beſondere poli-
V ... auch iſt der Aufſeher
v ... Behörden früher ſchon
... der Rettungsmittel,
... der Zufällen, welche
... Lebensgefahr ver-
... und Hülfe für unſere
... ſich wider Verhof-
... Ankunft des ſchleu-
... Arztes oder Chirur-
... nicht durch Vernach-
... nöthiger Rettungs-
... Ueberlegung und Sicher-
... Stunden zu dem Baden
... wiederholen, weil zu
... Arztes während des
... Uebungen vermie-
... Frühjahrs oder wohl
... Lebensgefahr-
... ein solches kaltes Bad nicht eher

Anzeige von jedem bei dem Baden etwa eingetretenen Unglücksfalle.

Breslau, den 7. Mai 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Zur Verhütung feindseliger Handlungen gegen das Leben und die Gesundheit der Mitbürger mußte schon in alter Zeit, wo jeder noch gewohnt war, sich so viel wie möglich selbst Recht zu verschaffen, vorzüglich das Verbot gegen das Tragen von Waffen erlassen werden. Dies geschah im Jahre 1550, und traf das Verbot Alle, die nicht von Adel waren, oder nicht zum Hofgesinde gehörten; nur die Stadtdiener durften Degen tragen. Als aber der Magistrat selbst dagegen Protest erhob, weil mancher Ehrenmann den Angriffen gegen sich und die Sittlichkeit seiner Frau und Töchter wehrlos ausgesetzt sein könnte — auch die sich im Lande umhertreibenden Landsknechte ungestraft Gewalt ausüben möchten, blieb es wieder beim Alten. Erst im Jahre 1688 verbot der große Kurfürst den Handwerksleuten, Pagen und Dienern das Tragen eines Degens. Ein Rescript des Kurfürsten Friedrich III. vom Jahre 1689 sprach gegen den Magistrat die Verwunderung aus, daß noch immer so viel Waffentragende in den Straßen Berlins zu sehen wären; es sollte der Rath dafür sorgen, daß Allen, mit Ausnahme der angesessenen Bürger und der Reisenden, die Degen abgenommen würden. Im Jahre 1709 aber verbot derselbe Fürst ein für alle Mal den Bürgern das Degentragen, mit Ausnahme zur Zeit des Wachtdienstes.

Gegen nächtliche Ruhestörer und Tumultanten erließ bereits der Kurfürst Joachim Friedrich, unter dem 20. Dezember 1603 ein Edict, dessen Inhalt Fidicin folgendermaßen mittheilt: „Obwohl es in der Ordnung wäre, daß in Berlin und Cölln, wo kurfürstliches Hoflager

und die ganze Landesregierung ist, Jedermann Zucht und Disciplin halten, und ein ehrbares und friedliches Leben führen sollte, so kämen ihm doch täglich Fälle vor, die das Gegentheil bewiesen, denn es würde besonders bei Nachtzeit auf den Höfen und Straßen mit Büchsen geschossen, Gassatum gelaufen, gelärmt, ausgesprengt und ausgefordert; es würden die Häuser gestürmt, die Bewohner verlacht und verjagt, die Wache geschlagen und die Bürgerschaft vielfach molestirt, so daß Niemand aus derselben sich zur Besetzung der Stadtwachen mehr hergeben wolle. Er befehle daher allen in beiden Städten anwesenden Beamten, Hofjunkern und Dienern, Bürgern und Einwohnern, so wie jedem ankommenden Fremden, sich bei schwerer Strafe und Ungnade solches Unfugs zu enthalten. Wer aber ein Feuergewehr abschießen wolle, möge solches, bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe und Verlust des Gewehrs, nur an den, vor den Thoren dazu bestimmten Orten thun. Würde dagegen das Hofgesinde von der Wache oder anderen Einwohnern bei nächtlicher Zeit aus Uebermuth angegriffen, so solle dies gleichfalls als Friedebruch angesehen und bestraft werden. — Als nun im Jahre 1615 in Cölln ein Volksauflauf entstand, und dabei vom Pöbel Gewaltthätigkeiten ausgeübt wurden, erließ der Kurfürst eine Tumult-Ordnung, deren wesentlichste Punkte, wie Fidicin mittheilt, folgende waren: „Sobald ein Aufruhr entsteht, soll Lärm geblasen, und bei Nachtzeit soll die Straßenerleuchtung, durch Herausstellen von Feuerpfannen (vor die Häuser) vermehrt werden. Sämmtliche geschworne Bürger eilen, mit der besten Wehr bewaffnet, zu ihren Viertelmeistern. Diese führen die versammelten Schaaren aus dem Kloster- und Marien-Viertel nach dem Neuen Markt, die aus dem Nicolaus- und Heiligen-Geist-Viertel vor das Rathhaus. In Cölln werden die bewaffneten und versammelten Bürger des ersten

und zweiten Viertels vor das Rathhaus und den Fischmarkt daselbst, die aus dem dritten und vierten Viertel nach dem bei der Brüderstraße belegenen Theile des Petri-Platzes, dem sogenannten Hundemarkt, geführt. Die beiden Stadt-Fähnriche commandiren die vier bewaffneten Haufen in beiden Städten, besetzen in Berlin mit 180 Mann die Stadtthore, den Mühlendamm, die lange Brücke und den Ort, wo die Kriegsmunition der Stadt aufbewahrt wird; in Cölln werden 80 Mann zur Besetzung der Stadtthore, der langen Brücke, des Mühlendammes und der Wasserpforte, der jetzigen Grünstraßen-Brücke, ausgehoben; insofern diese 260 Mann nicht hinreichend wären, sollen von den Stadthauptleuten und Fähnrichen, welche bei den Hauptcorps zurückbleiben, neue Haufen zur Verstärkung detaschirt werden. Sollten die Ruhestörer sich der bezeichneten Orte schon bemächtigt haben, so soll man sie zum Abzug ermahnen, und im Falle sie dem Zurufe deshalb nicht Folge leisteten, soll zu ihrer Vertreibung Gewalt gebraucht werden. Pflicht dieser Commandirten sei es auch, einzelnen Häusern und Personen Hülfe zu senden, und nöthigenfalls in ganzer Masse dahin zu ziehen, wo Excesse begangen werden, und sich der Hauptthäter zu bemächtigen, um sie zur Strafe zu ziehen und zum Schadenersatze zu zwingen. Ist der commandirte Haufen zur Dämpfung des Aufruhrs aber zu schwach, so soll die gesammte Bürgerschaft aufstehen, und nicht eher ruhen, bis daß die Ordnung in beiden Städten wieder hergestellt ist. — Es sei zwar noch nie vorgekommen, daß Zünfte oder ganze Stadtviertel einen allgemeinen Aufstand in Berlin erregt hätten, und es stände dies auch nicht zu fürchten. Geschehe es aber, so sollen die gehorsamen Bürger die gegebenen Vorschriften in Ausführung bringen, woran übrigens alle Einwohner beider Städte, sie mögen unter kurfürst-

licher oder Raths-Jurisdiction stehen, gebunden sein sollen." — Gleichwohl machten Tumulte und Ruhestörungen aller Art eine verschärfte Verordnung des Kurfürsten Georg Wilhelm nöthig (im Jahre 1636), welcher gemäß Abends 9 Uhr, sobald die Trommel geschlagen war, der Rathskeller, so wie alle anderen Bierstuben geschlossen werden und die Gäste sich nach Hause begeben mußten. Nach dem Trommelschlage wurde Jeder, der auf der Straße ohne Laterne oder Fackel angetroffen wurde, verhaftet. Straßentumult zu erregen, mit Musik durch die Stadt zu ziehen, die Waffen zu entblößen, war mit der Strafe des Eselsitzens bedroht. Die Edicte von 1641 und 1642 wiederholten den Befehl, zur Verhaftung derjenigen, die Nachts ohne Leuchte auf der Straße getroffen würden; wer sich der Verhaftnahme widersetzte, sollte niedergeschlagen werden! — Demungeachtet hörten die Tumulte und Raufereien nicht auf, die zumeist durch die aus den Wirthshäusern nach Hause kehrenden lustigen Gesellen aller Art hervorgerufen wurden. In Folge dessen erging die Verordnung, daß alle Wein- und Bierschänken im Sommer um 10, im Winter um 8 Uhr Abends geschlossen, und Widerspänstige, Wirth und Gast, verhaftet werden sollten. Aber noch lange nachher, im Jahre 1662, mußte der Kurfürst abermals eine Verordnung gegen die nächtlichen Straßenlärmereien erlassen; indessen begannen die letzteren, bei der zunehmenden Bildung und Gesittung der Berliner, abzunehmen, und die in späteren Zeiten erlassenen Edicte weichen von den erwähnten gänzlich ab, und tragen einen ganz verschiedenartigen, den veränderten Zuständen angemessenen Charakter. Wir theilen hier mehrere neuere Verordnungen in Bezug auf diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit gefährdeten, die Vagabonden und Tumultanten, so wie die Verord-

nungen über das Eindringen und Ausliefern fremder Abenteurer und Verbrecher, mit.

## I. Paßertheilung zum Eingange in diesseitige Staaten.

### Auszug aus dem allgemeinen Paßedict für die Preußische Monarchie. Vom 22. Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paßreglement vom 20. März 1813 die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paßpolizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paßedict entwerfen lassen, und publiciren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paßreglements vom 20. März 1813, zur förderſamsten Einführung und Befolgung.

### Erster Theil.

### Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemandem, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde, oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §§. 3 und 4 gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;

2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;

3) die Bewohner der an Unseren Staaten zunächstgrenzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Grenzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;

4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edicts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;

5) die Schiffsmannschaft bei See- und Stromreisen, nach den Bestimmungen des §. 5;

6) diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;

7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlene, die bis zum vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft, namentlich mit aufgenommen, und bei Paßinhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paß ausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1 erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;

2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

3) Unser Polizei-Ministerium;

4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht bloß für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;

5) Unsere an auswärtigen Höfen accreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handelsagenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unseres Hofes;

6) Die Staats- und Provinzial-Regierungsbehörden auswärtiger Staaten;

7) die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizei-Behörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) Den inländischen Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angrenzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizei-Behörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.

2) Den Polizei-Behörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.

3) Den Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größeren Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen und sich als unverdächtig legitimirt haben.

4) Die Grenzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute.

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizei-Behörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.

6) Die Grenzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edicts vom 20. Februar 1814.

7) Diejenigen Ausländer, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrifft, so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personsbeschreibung enthaltene namentliche Verzeichniß derselben, dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers oder Capitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist, jedoch muß der Schiffer, wenn *bei Stromreisen* Jemand von der Schiffsmannschaft

im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizei-Behörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seien Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder anderen Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizei-Behörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet, jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizei-Behörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2 gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen sein, und ohne denselben nicht über die Grenze Unseres Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edicts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgrenze bereits überschritten haben sollten, angehalten nnd an die nächste Polizei-Behörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der verhandenen Vorschriften zu verfahren, dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit

einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

II. Circulare an sämmtliche Regierungen, wie mit Arretirungen und Auslieferungen gegen Fremde, die sich in hiesige Lande begeben, verfahren werden soll.

Verschiedene neuere Vorfälle haben zu der Bemerkung Anlaß gegeben, daß über die Frage:

in wie fern gegen Fremde, die in hiesige Lande sich begeben und daselbst aufhalten, nach dem Verlangen auswärtiger Regierungen, Gerichte und anderer Civil- und Militair-Behörden mit Arretirungen und Auslieferungen zu verfahren?

nicht überall gleich richtige Grundsätze und ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde. Wir finden daher nöthig, Euch über diese Frage mit nachstehender nähern Anweisung zu versehen. Zuvörderst bleibt es ein fester, unabänderlicher und keiner Ausnahme unterworfener Grundsatz:

daß in dergleichen Fällen von den Collegiis und Gerichten die wirkliche Auslieferung niemals und unter keinerlei Umständen eigenmächtig verfügt, sondern allemal zuvor bei Unserm Cabinets-Ministerio angefragt und dessen Vorbescheidung abgewartet, die Anfrage selbst aber so sehr, als es die jedesmaligen Umstände zulassen, beschleuniget, und nöthigenfalls durch Staffetten befördert werden müssen.

Sodann bleibt es ebenfalls die Regel:

daß auf dergleichen auswärtige Requisitiones auch mit der Arretirung eines solchen Fremden *nicht sogleich* zu verfahren, vielmehr auch dar-

über erst die Vorbescheidung des Cabinets-Ministerii abzuwarten ist.

Von dieser Regel findet jedoch eine doppelte Ausnahme statt:

a) wenn gegen einen in hiesige Lande gekommenen Fremden, wegen eines von demselben auswärts begangenen schweren Verbrechens, welches nach gemeinen Criminalrechten Lebens- oder doch eine härtere als bloße Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich ziehet, von der Obrigkeit seines Wohnortes, oder desjenigen Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, auf Arretirung und Auslieferung in gehöriger Form angetragen wird, in welchen Fällen zwar eben so, wie in allen übrigen, nach dem obigen Grundsatze, mit der Auslieferung noch nicht zu verfahren, sondern erst anzufragen ist; dagegen jedoch von Seiten des judicii requisiti die nöthigen Anstalten allenfalls mittelst wirklicher Verhaftnehmung zu treffen sind, daß der Beschuldigte bis zur eingehenden Vorbescheidung nicht entweichen und dadurch den Effect der Requisition vereiteln könne.

b) Wenn während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staate im Bündnisse stehende Macht, und deren Militär- und Civil-Befehlshaber, einer hiesigen Behörde auch nur die allgemeine Anzeige machen, daß ein in hiesigen Landen sich aufhaltender Mensch die Operationen des gemeinschaftlichen Feindes begünstigt und befördert, oder den Operationen der alliirten Macht Hindernisse in den Weg gelegt: so muß der Beschuldigte sogleich in sichere Verwahrung gebracht, über die Anschuldigungen vernommen, und davon zur weitern Verfügung schleunigst berichtet werden.

über erst die Vorbescheidung des Cabinets-Ministerii abzuwarten ist.

Von dieser Regel findet jedoch eine doppelte Ausnahme statt:

a) wenn gegen einen in hiesige Lande gekommenen Fremden, wegen eines von demselben auswärts begangenen schweren Verbrechens, welches nach gemeinen Criminalrechten Lebens- oder doch eine härtere als bloße Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich ziehet, von der Obrigkeit seines Wohnortes, oder desjenigen Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, auf Betretirung und Auslieferung in gehöriger Form angetragen wird, in welchen Fällen zwar eben so, wie in allen übrigen, nach dem obigen Grundsatze, mit der Auslieferung noch nicht zu verfahren, sondern erst anzufragen ist; dagegen jedoch von Seiten des judicii requisiti die nöthigen Anstalten allenfalls mittelst wirklicher Verhaftnehmung zu treffen sind, daß der Beschuldigte bis zur eingehenden Vorbescheidung nicht entweichen und dadurch den Effect der Requisition vereiteln könne.

b) Wenn während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staate im Bündnisse stehende Macht, und deren Militär- und Civil-Beschlshaber, einer hiesigen Behörde auch nur die allgemeine Anzeige machen, daß ein in hiesigen Landen sich aufhaltender Mensch die Operationen des gemeinschaftlichen Feindes begünstige und befördert, oder den Operationen der alliirten Macht [illegible] nisse in den Weg gelegt [illegible] sogleich in sichere Verwahrung [illegible] über die Anschuldigungen [illegible] zur weitern Verfügung [illegible] werden.

Ihr habt Euch also hiernach in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten und Wir sind ꝛc.

Gegeben zu Berlin, den 2. Februar 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Arnim. v. Haugwitz.

An das Kammergericht.

Rescript an das Kammergericht, den Personal-Arrest gegen Fremde betreffend.

Wir lassen Euch eine wegen des Gerichtsstandes fremder Militärpersonen und des Verfahrens in Personalarrestsachen wider Fremde an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten und an Unser Justizdepartement unterm 14. d. M. von Uns erlassene Kabinetsordre hieneben zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen; und gereicht Euch dabei zu Eurer ferneren Direction, daß ad 2., wenn die Qualität des Arrestandi notorisch und bekannt, oder von dem Extrahenten selbst angezeigt ist, an den Arrestandum, vor eingegangener Resolution auf die Anfrage, in der Regel keine Insinuation geschehen muß; wenn aber der Extrahent die Kommunikation des Arrestgesuches ausdrücklich verlangt, ihm darunter zwar zu willfahren, jedoch der Kommunikation eine bloße Benachrichtigung von der geschehenen Anfrage, und eine Einladung, die Resolution abzuwarten, beizufügen; — daß der Extrahent des Arrests bei dessen Aufnehmung allemal ausdrücklich darüber:

ob seines Wissens der Arrestandus unter die sub Nr. 2 benannten Personen gehöre,

befragt werden müsse; daß, wenn diese Qualität erst durch die Anzeige des Arrestandi auf die ihm geschehene Insinuation des Arrestatorii zur Sprache kommt, der *Richter* zwar Bescheinigung darüber erfordern, sich

aber auch mit einer solchen begnügen müsse, welche hinreichend ist, es ihm selbst wahrscheinlich zu machen, daß die Angabe ihre Richtigkeit habe; — daß in dem Falle sub Nr. 3. die vorhandenen ältern Verordnungen über den Modum des Arrestes ungeändert bleiben, folglich nicht sogleich und ohne Unterschied der Fälle und Personen mit Einsetzung des Arrestandi in das ordinaire Civilgefängniß zu verfahren sei, sondern, vornehmlich gegen Fremde höheren Ranges, die gelindern Wege der Ankündigung eines Stadt- oder Hausarrests, der Observation, der Beschlagnehmung der Reisepässe, der Inhibition an den Gastwirth gegen die Verabfolgung von Pferden, Wagen, Reisegeräthschaften und andern eingebrachten Effekten, der Bezeichnung auf den Posten und an den Thoren u. s. w. mit Mäßigung und Cirkumspektion gewählt werden müssen; — daß endlich in beiden Fällen, vorzüglich aber in dem sub Nr. 2., die äusserste Beschleunigung der Anfragen und Anzeigen nothwendig ist, und also dieselben von auswärtigen Kollegien allenfalls durch Staffetten anhero befördert werden müssen u. s. w.

Berlin, den 27. April 1795.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Alvensleben. Haugwitz. Thulemeier.

An das Kammergericht.

Das Verfahren in Personalarrestsachen wider Fremde anlangend, wird hiedurch festgesetzt, daß:

1) wider regierende deutsche Reichsfürsten, geistliche und weltliche; ferner wider appanagirte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten; desgleichen wider andere regierende deutsche Reichsstände, wie auch wider fremde an Sr. Königl. Majestät Hofe akkreditirte Gesandte; desgleichen wider jeden andern Geschäftsträger eines andern Staates am hiesigen Hofe, der nicht bei seiner

Bestellung der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben ist, gar keine Arreste;

2) wider andere als die ebengenannten Fürsten, und wider fremde, durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandte; desgleichen wider solche fremde durchreisende Hof-, Kriegs- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geschickt sind, ohne vorhergegangene Anfrage bei dem Cabinets-Ministerium keine Arreste verhängt werden sollen; wogegen

3) in Ansehung anderer Fremden die Arreste in den nach den Gesetzen dazu angethanen Fällen sogleich verhängt werden können, und erst nach deren Verhängung die Anzeige an das Cabinets-Ministerium, wenn es Personen von einiger Konsideration oder von einigem Range sind, erforderlich sein soll u. s. w.

Potsdam, den 14. April 1795.

Friedrich Wilhelm.

An das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und an das Justizdepartement.

III. Auszug aus der Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, welche auf das Staatsrecht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben.

Ad Part. 1. Tit. 29. §. 76, 88, 89, 90 der Allgemeinen Gerichtsordnung, welche die bei Arrestverfügungen gegen Fremde zu beobachtenden Grundsätze vorschreiben, wird zur nähern Erläuterung und Bestimmung festgesetzt:

1) Daß in Fällen, wo auswärtige Regierungen, Gerichte und andere Civil- und Militärbehörden die

Arretirung und Auslieferung der Fremden, welche sich in die hiesigen Lande begeben haben, und sich darin aufhalten, nachsuchen, von den hiesigen Gerichten der Arrest oder die wirkliche Auslieferung nicht sofort aus eigener Macht verfügt, sondern über die Zulässigkeit derselben erst bei Unserm Kabinets-Ministerio angefragt, und dessen Vorbescheidung abgewartet werden soll. Es versteht sich hierbei von selbst, daß dergleichen Anfragen so viel als möglich beschleuniget, und allenfalls durch Staffetten befördert, auch so viel möglich geheim gehalten werden müssen.

2) Wenn jedoch die Arretirung und Auslieferung eines in hiesigen Landen sich aufhaltenden Fremden, wegen eines von demselben im Auslande verübten schweren Verbrechens, welches nach gemeinem Kriminalrecht mit einer härtern als Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet wird, von dem foro domicilii oder delicti commissi nachgesucht wird, so soll zwar das requirirte Gericht wegen der Auslieferung ebenfalls bei dem Kabinets-Ministerio anfragen, zugleich aber auch die nöthigen Anstalten, allenfalls auch mittelst wirklicher Verhaftung, treffen, daß der Beschuldigte vor eingehender Vorbescheidung Unsers Kabinets-Ministerii nicht entweichen kann.

3) Wenn aber während des Krieges eine mit dem hiesigen Staat im Bündniß stehende Macht, oder deren Civil- oder Militärbefehlshaber einen sich in Unsern Landen aufhaltenden Menschen nur im Allgemeinen einer Begünstigung der Operationen des gemeinschaftlichen Feindes beschuldigen, oder anzeigen, daß er den ihrigen Hindernisse in den Weg lege, so soll er sofort in sichere Verwahrung gebracht, über die Beschuldigung vernommen, und darüber schleunigst berichtet werden.

4) Wider regierende geistliche und weltliche Deutsche Reichsfürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häu-

sern der regierenden weltlichen Deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende Deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde bei Uns accreditirte und gegen jede andere Geschäftsträger eines andern Staats an Unserm Hofe, die nicht bei ihrer Bestallung der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben, findet gar kein Arrest statt. Dahingegen sind

5) andere Fürsten, als die vorgenannten, fremde, durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandte und fremde durchreisende Hof-, Krieges- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staats an einen dritten Hof oder Staat geschickt worden, dem Arrest unterworfen; jedoch kann derselbe erst nach vorgängiger Anfrage bei dem Kabinets-Ministerio verfügt werden. Es soll auch, wenn die Qualität des Arrestandi notorisch und bekannt, oder von dem Extrahenten angezeigt ist, an den Arrestandum vor eingegangener Resolution auf die Anfrage keine Insinuation geschehen. Verlangt aber der Extrahent ausdrücklich eine solche Insinuation, so soll ihm solches nachgegeben, der Bekanntmachung an den Arrestandum aber beigefügt werden, daß die Anfrage geschehen, und die Resolution auf solche abzuwarten sei.

6) Ist es nöthig, daß der Extrahent des Arrestes, bei dessen Aufnehmung allemal darüber, ob seines Wissens der Arrestandus unter die sub Nr. 5 benannten Personen gehöre? vernommen werde.

7) Kommt diese Qualität erst durch die Anzeige des Arrestandi zur Sprache, so muß der Richter darüber Bescheinigung erfordern, sich aber auch mit einer solchen begnügen, welche ihm die Richtigkeit der Angabe wahrscheinlich macht.

8) Gegen andere Fremde kann der Arrest, den gesetzlichen Nachrichten gemäß, ohne Anfrage bei Unserm Kabinets-Ministerio verfügt werden; jedoch soll

demſelben, wenn es Perſonen von einiger Konſideration oder einigem Range ſind, nach der Verhängung unverzüglich Anzeige gemacht werden.

Uebrigens bleiben die älteren Verordnungen wegen der Art der Arretirung in ihrer Kraft. Es iſt daher nicht ſogleich und ohne Hinſicht auf die Perſonen mit Einſetzung des Arrestandi in das Gefängniß zu verfahren, ſondern es müſſen vornehmlich gegen Fremde höhern Ranges die gelinden Wege der Ankündigung, des Stadt- oder Hausarreſtes, Obſervation, Beſchlagnehmung der Reiſepäſſe, Inhibition an den Gaſtwirth wegen Verabfolgung von Pferden, Wagen, Reiſegeräthſchaften und anderer Effekten, gewählt werden.

Gegeben Berlin, den 24. September 1798.

Friedrich Wilhelm.

IV. Circular-Reſcript des Juſtizdepartements und des Kabinetsminiſterii an alle Landesjuſtizkollegien, die Arreſte gegen Fremde betreffend.

Obgleich durch die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften über das bei Arreſten gegen Fremde zu beobachtende Verfahren bereits dafür geſorgt iſt, daß, indem auf der einen Seite den hieſigen Unterthanen prompte Rechtshülfe angedeihet, auf der andern alle unnöthige Strenge vermieden werde, ſo ereignen ſich doch bisweilen Fälle, wo dergleichen Fremde durch die wider ſie verhängten Arreſte, zu welchen oft nur geringfügige Forderungen Anlaß geben, unverhältnißmäßig beläſtiget und in ihren Geſchäften geſtöret werden.

Um nun den hieraus entſtehenden Inkonvenienzen, die gemeinhin durch die Unbekanntſchaft der Fremden mit der hieſigen Verfaſſung und den Landesgeſetzen noch vermehrt werden, abzuhelfen, und um beſonders Perſonen aus den höheren Ständen, ſo weit ſolches

werden kann,
selbig, Euch hier-
vorzuschreiben.
der Realarrest gegen
haltenden Fremden
mal in der deshalb
erkannt gemacht wer-
allgemeinen Gerichts-
und 70 freistehe, den
der gegen ihn ein-
bestimmt anzuzei-
wahrscheinlich entstehen-
sofort abzuwenden.
höheren Ständen,
Militär- oder Ci-
der sind sonst nach
Exigenten Gründe
Schonung zu be-
verfügt wird,
ihm die ob-
mündlich zu erklä-
wiefern er von derfel-

ausfällt, auf das deshalb aufzunehmende Protokoll die Verfügung wegen Aufhebung des Arrestes treffen. Entsteht hingegen über die Hinlänglichkeit der Kaution ein Streit, welcher in Güte nicht beigelegt werden kann, so muß der Secretarius das deshalb aufzunehmende Protokoll ungesäumt zum Vortrag befördern, da denn, wenn sich ergiebt, daß die Kaution unbedenklich für hinlänglich geachtet werden kann, nach deren Bestellung der Arrest durch ein bloßes Dekret, gegen welches kein Rechtsmittel stattfindet, aufgehoben werden muß. Hiervon findet nur alsdann eine Ausnahme statt, wenn wegen einer Wechselschuld Personalarrest verhängt ist, indem ein solcher Arrest wider den Willen des Klägers nicht anders als durch baare Disposition der streitigen Summe abgewandt werden kann.

5. Ist die Kaution so angethan, daß deren Annahme nicht für unbedenklich zu achten, so muß über deren Zulässigkeit rechtliches Gehör und Erkenntniß erfolgen, und ist dabei überall nach der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 29. §. 63 sq. zu verfahren.

6. Soll, sobald der Arrest einen Fremden betrifft, die Frage, ob es bei dem Arreste zu belassen, oder derselbe wieder aufzuheben sei, auf Verlangen des Arrestaten jedesmal, ohne Unterschied der Fälle, von der Hauptsache getrennt werden, wenn nicht diese an sich schon den Wechsel- oder Exekutivprozeß begründet, und muß die Instruktion in jedem Falle ganz vorzüglich beschleunigt werden.

Nach diesen Bestimmungen habt Ihr Euch in Zukunft gebührend zu achten, auch die Untergerichte Eures Departements deshalb mit der nöthigen Anweisung zu versehen ꝛc.

Berlin, am 2. Juli 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Alvensleben.

Rescript an die Regierung zu Warschau, die Arrestanlegung auf das in hiesigen Landen befindliche Vermögen der Fremden betreffend.

Fr. W. K. U. ꝛc. Bei der in Eurem Bericht vom 1. d. M. aufgestellten Frage,

in wiefern ein hiesiger Unterthan gegen einen auswärtigen, welcher von ihm in dem auswärtigen Foro belangt worden, auf dessen in hiesigen Landen belegenes Vermögen Arrest nachsuchen könne?

kommt es darauf an, ob von einem Arrest in dringenden und schleunigen Fällen, oder ob nur von einem gewöhnlichen Arrest die Rede ist.

Im erstern Falle kann der Arrestschlag bei vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen von dem einländischen Gericht, in dessen Gerichtsbezirk sich das zum Objekt desselben dienende Vermögen des Ausländers befindet, unbedenklich verfügt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß in solchem Falle der Umstand, daß der Arrestat ein Ausländer ist, für sich allein noch nicht hinreicht, um die Besorgniß des Arrestanten, daß ihm das Objekt seiner Befriedigung entzogen werden würde, zu rechtfertigen. Die bei den hiesigen Gerichten aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst dem auswärtigen Gericht, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, abschriftlich zu übersenden, und ist demselben nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 29. §. 43 die weitere Verfügung zu überlassen, wenn nicht der Kläger der in dem auswärtigen Foro angestellten Klage entsagen will und auf die Fortsetzung der Sache bei den hiesigen Gerichten anträgt.

Im letzten Falle, wenn nur ein gewöhnlicher Arrest nachgesucht wird, kann derselbe nach Vorschrift der Gerichtsordnung a. a. O. §. 48 von dem einländischen Gericht nicht anders verfügt werden, als wenn

daſſelbe von dem auswärtigen Gerichte, bei welchem die Hauptſache anhängig iſt, darum gebührend requirirt wird, und iſt daher der Arreſtant, ſobald es an dieſer Requiſition mangelt, anzuweiſen, dieſelbe zuvörderſt auszuwirken.

Hiernach habt Ihr Euch überall gebührend zu achten und demgemäß, wenn in dem Falle, welcher zu Eurer Anfrage Anlaß gegeben hat, nur ein gewöhnlicher Arreſt ſtattfinden ſollte, dem Arreſtanten eine angemeſſene Zeit zur Beibringung der erforderlichen Requiſition des Merkantil-Gerichts zu Lublin zu beſtimmen, mit dem Bedeuten, daß nach fruchtloſem Ablauf dieſer Friſt der verhängte Arreſt auf den Antrag des Arreſtaten ſofort wieder relaxirt werden würde.

Berlin, den 18. März 1802.

A. Sp. B.

v. Goldbeck. v. Alvensleben.

V. Auslieferung. Alles, was wegen des Gerichtsſtandes in Criminalſachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Criminal-Unterſuchung eintretenden Gerichtsſtände ſich insgeſammt in hieſigen Landen befinden. Iſt aber einer oder der andere davon ein ausländiſches Gericht, ſo hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Beſtimmungen der mit auswärtigen Staaten beſtehenden Verträgen ſein Bewenden.

Jedoch iſt dabei Folgendes zu beobachten:

1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gericht einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausſtellung von Reverſalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autoriſation bei dem Landes-Juſtiz-Kollegio nachſuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfragt.

2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf gedrungen werden, daß das letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle; es sei denn, daß das Departement der auswärtigen Angelegenheiten solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.

3) Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.

4) Untergerichte müssen diese Autorisation bei dem ihnen vorgesetzten Obergericht nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinets-Ministerium gutachtlich berichtet.

5) Wenn nicht durch Verträge ein Anderes bestimmt worden, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.

Wird die Arretirung eines Fremden von einer auswärtigen Behörde, deren Unterthan er nicht ist, nachgesucht, so kann sie nur alsdann erfolgen, wenn die Handlung, weshalb derselbe zur Strafe gezogen werden soll, nach hiesigen Gesetzen ein Verbrechen ist; jedoch müssen auch hierbei die Vorschriften der §§. 251 bis 256 beobachtet werden. Uebrigens hat es in Absicht der zugleich verlangten Auslieferung bei den Vorschriften des §. 96 sein Bewenden.

Bei Auslieferungen an auswärtige Gerichte muß sich der Richter in Absicht auf die Kostenerstattung nach den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, nach dem Gerichtsbrauche und nach den Vorschriften der gemeinen Rechte achten.

VI. Reſcript des Juſtiz- und Kabinets-Miniſteriums an das Kammergericht und an die Kurmärkiſche Kriegs- und Domainen-Kammer, v. 10. Oktober 1803, wegen Auslieferung ſolcher Ein- und Ausländer, welche im Auslande delinquirt haben, wie dabei verfahren werden ſoll.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Obgleich Wir an dem bisher beſtandenen Grundſatze, wonach mit Leuten, die im Auslande delinquirt haben, und in Unſer Gebiet flüchten, vorzüglich in dem Geſichtspunkte, ob dieſelben Ein- oder Ausländer ſind, verfahren worden, im Weſentlichen keine Abänderung eintreten zu laſſen beabſichtigen, ſo finden Wir doch dienlich, Euch zu näherer Beſtimmung deſſelben mit nachfolgender Vorſchrift zu verſehen.

Wenn nämlich derjenige, der im Auslande delinquirt hat,

1) entweder ex origine oder ex domicilio Unſer Unterthan iſt, ſo ſoll er in keinem Falle ausgeliefert werden. Wenn derſelbe hingegen
2) weder ex origine noch ex domicilio als Unſer Unterthan angeſehen werden kann, ſo ſoll er ſowohl auf Requiſition der ausländiſchen Gerichte ausgeliefert, als auch, wenn die Requiſition nicht erfolgt, den ausländiſchen Gerichten zur Auslieferung angeboten werden.

Die Prüfung, ob Jemand, der im Auslande delinquirt hat, nach der jetzt ertheilten Vorſchrift, zur Auslieferung qualificirt ſei oder nicht, ſoll Unſern Provinzial-Kollegien, und zwar demjenigen unter ihnen, welchem die Gegenſtände der Art nach der Provinzial-Verfaſſung zuſtehen, überlaſſen, und dieſes Provinzial-Kollegium ſoll nur in denjenigen Fällen,

wo der Delinquent, der sonst als Ausländer zur Auslieferung qualificirt ist, von Stand und Rang wäre, wenn die Auslieferung verlangt, oder ehe solche der auswärtigen Behörde offerirt worden, zur Anfrage bei Unserm auswärtigen Departement verpflichtet sein, als welches sodann mit den übrigen Behörden concertiren und dem Landes-Kollegio Bescheid ertheilen wird. Wonach Ihr Euch ꝛc. Sind ꝛc.

Gegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Haugwitz. v. Schrötter.

VII. Convention wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden in den Königlich Preußischen Staaten und den Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen, vom 14ten November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, Uns folgendermaßen vereinbart haben:

1) Alle Vagabunden, welche sich in den Königlich Preußischen Staaten und den Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder des andern Theils beider Contrahenten gebürtig sind, werden an die nächsten Grenzbehörden ihres Vaterlandes abgeliefert, damit sie verhindert werden, weiter zu vagabundiren. Diejenigen Vagabunden, welche aus einem Lande gebürtig sind, wohin der direkte Weg, von dem Orte der

Arretirung aus, durch das Land des einen der beiden contrahirenden Theile geht, sollen bis zu deren Grenze transportirt und der ersten dortigen Grenzbehörde überliefert werden, damit sie von dort aus weiter bis in ihr Vaterland escortirt werden können. Wenn aber die Route nicht direkt durch das Land des einen oder des andern der beiden Contrahenten führt, so dürfen die Vagabunden nicht auf das Territorium des andern Theils gebracht werden.

2) Kein Vagabunde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von demjenigen Theil, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des andern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in Ihren Landen die gemessensten Befehle ertheilen, um zu verhindern, daß solche Vagabunden auf das Territorium des andern gebracht werden.

3) Diejenigen Gensd'armes oder Polizei-Officianten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden beauftragt sind, sollen sich mit der betreffenden nächsten Grenzbehörde darüber concertiren, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll. Auch sollen immer von derjenigen Grenzbehörde, welche die Vagabunden in Empfang nimmt, die Arrest- und Verpflegungskosten, welche bis zur Auslieferung aufgelaufen sind, unverzüglich erstattet werden.

4) Diejenige Ortsbehörde, wo der Vagabunde arretirt worden ist, soll jedesmal seine, auf das erste gerichtliche Befragen abgegebene Erklärung über seinen Geburtsort derjenigen Grenzbehörde mittheilen, an welche derselbe abzuliefern sein wird. Diese Verfahrungsart findet jedoch bei denjenigen Vagabunden, welche nicht aus dem Lande des einen der beiden contrahirenden Theile gebürtig sind, keine Anwendung.

5) Jedem der beiden contrahirenden Theile bleibt es frei, solche Maßregeln gegen die in seinen Landen

befindlichen oder sich einfindenden Vagabunden und dafür zu haltenden Individuen anzuordnen, wie er sie gut findet, da durch die gegenwärtige Convention lediglich nur das Recht entstehen soll, von dem anderen Theile die Aufnahme der aus seinen Landen gebürtigen oder durch solche zu transportirenden Vagabunden zu verlangen.

6) Die gegenwärtige Convention kann von dem einen und dem andern Theile, nach einer vorherigen dreimonatlichen Aufkündigung, aufgehoben werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Goltz.

Bekanntmachung, in Hinsicht der Convention zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und dem Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit, wegen wechselseitger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28. October 1817.

Seine Majestät der König von Preußen sind mit des Herrn Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit übereingekommen, in Hinsicht der Convention vom 14. November 1811, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, folgende nähere Bestimmungen eintreten zu lassen.

1) Bei dem Transporte der einem dritten Staate angehörigen Vagabunden soll nicht der nächste Weg von dem Arretirungsorte nach dem Geburtsorte derselben, sondern nur der nächste und geradeste Weg vom Arretirungsorte des Vagabunden bis zur nächsten Grenze des Landes, welchem er anzugehören behauptet, die Entscheidung darüber abgeben: ob ein

ſolcher Vagabunde durch das Gebiet des andern der reſp. hohen contrahirenden Theile zu transportiren, und demgemäß von den Behörden des Letztern zu übernehmen iſt.

2) Die Abſendung der Vagabunden nach ihrer angeblichen Heimath ſoll nicht bloß auf deren eigene Angabe, ſondern, wenn dieſe nicht durch andere Gründe und durch die Verhältniſſe des vorliegenden Falles unterſtützt iſt, nur nach vorgängiger Ausmittelung der Wahrheit und nöthigenfalls nach deshalb bei der Empfangsbehörde angeſtellter Erkundigung verfügt werden.

3) Bei der Beſtimmung, welcher Staat einen Vagabunden zu übernehmen habe, ſoll es nicht allein auf den Geburtsort dieſes letzteren, ſondern weſentlich und vorzugsweiſe darauf ankommen: wo derſelbe ſein erweisliches letztes Domicil gehabt habe. Mithin ſoll die Beſtimmung, welcher Staat den Vagabunden aufzunehmen habe, hiervon beſonders, neben und vor dem von dem Geburtsorte deſſelben herzunehmenden Grunde, künftig abhängen.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewieſen, nach den vorſtehenden Beſtimmungen vorkommenden Falls ſich genau zu achten.

Berlin, den 28. Oktober 1817.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Ratifications-Urkunde der zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern am 9. Mai 1818 abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen. De Dato den 21. deſſelben Monats und Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Daß, nachdem Wir von der zwiſchen Uns und Sei-

ner Majestät dem Könige von Baiern am 9. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, welche wörtlich also lautet:

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König von Baiern, überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, Sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten, und zwar Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren wirkl. Geheimen Legationsrath ꝛc. Ritter ꝛc. Ludwig von Jordan,

Seine Majestät der König von Baiern aber:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer ꝛc. Ritter ꝛc. Grafen Joseph von Rechberg-Rothenlöwen,

zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt; von welchen hierauf, nach Auswechselung ihrer resp. Vollmachten, folgende Uebereinkunft, unter Vorbehält Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit *ihrer* Geburt in der Eigenschaft eines Unter-

thans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathslos, dadurch in nähere Vebindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraumes von Zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat: so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohn[illegible] einem andern Staate zusammen, so ist das

erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden: so muß er in dem letzteren beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem anderen Staate zufallen.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem anderen Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erste Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und

Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als Zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des ersteren zugeschickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln und nöthigenfalls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des

§. 9, zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Für die beiderseitigen Rheinlande werden Königlich Preußischer Seits Saarbrück und Kreuznach, Königlich Baierscher Seits Blieskastel und Alsey zu Uebernahmsorten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach anderen Provinzen der beiden hohen contrahirenden Theile der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischenliegenden Staats abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staats führt.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere, sogenannte Vagantenschube, sollen künftig nicht stattfinden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vor-

theil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht: so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurücksendung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende Uebereinkunft soll, nach erfolgter beiderseitiger Ratification, in den Staaten der hohen contrahirenden Theile zur genauen Befolgung bekannt gemacht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 9. Mai 1818.

Ludwig v. Jordan.
Joseph Graf v. Rechberg.

Kenntniß genommen und sie in allen ihren Punkten Unserm Willen gemäß befunden, Wir die gedachte Uebereinkunft genehmiget und ratificirt haben, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren; Wir geben Unser Königliches Wort, für Uns und Unsere Nachfolger, diese Uebereinkunft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselben zu gestatten.

Des zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

## VIII. Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unter dem 14. Mai 1811 wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabunden abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König von Westphalen,

von dem gemeinschaftlichen Verlangen beseelt, durch alle mögliche Mittel für die Erhaltung der Sicherheit und guten Ordnung in dem Innern und an den Grenzen Ihrer gegenseitigen Staaten zu sorgen, haben beschlossen, eine Convention zu errichten, um dem Vagabundiren und den Verbrechen entgegen zu wirken, indem sie feste, auf die Billigkeit und Reciprocität gebaute Grundsätze, in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Vagabunden und der wegen Verbrechen verdächtigen oder verurtheilten Personen, feststellen.

Zu diesem Ende haben Ihre besagte Majestäten zu Ihren bevollmächtigten Kommissarien ernannt, nämlich:

Ihre Majestät der König von Preußen,

Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geh. Staatsrath ꝛc., Ritter ꝛc.; Herrn Friedrich von Köpken, Ihren Geh. Ober-Finanzrath, und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Haupt-Banko-Direktor der Bank in Berlin; und

Ihre Majestät der König von Westphalen:

Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter ꝛc.; Herrn Ludwig Baron von Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrath ꝛc., und Herrn Carl Henow, Referendar der 2. Klasse bei der Oberrechnungskammer;

welche nach geschehener Auswechselung Ihrer Vollmachten über Folgendes übereingekommen sind.

## I. Kapitel.

### Von der Verhaftung und Auslieferung der Vagabunden.

Art. 1. Die Vagabunden und das herrenlose Gesindel sollen fortdauernd in den beiden Staaten verhaftet werden. Diejenigen, welche unter der Oberherrschaft der hohen kontrahirenden Mächte geboren sind, sollen den respectiven Obrigkeiten ihres Vaterlandes, welche dem Ort ihrer Verhaftung am nächsten sind, ausgeliefert werden, damit in Ansehung ihrer die nöthigen Maßregeln ergriffen werden, um sie zu verhindern, sich dem Vagabundiren zu ergeben.

Diejenigen, welche in einem Lande geboren sind, zu welchem der nächste Weg, von dem Ort ihrer Verhaftung an gerechnet, durch das Gebiet des andern Staates führt, sollen bis auf die Grenzen gebracht und der nächsten Orts-Obrigkeit abgeliefert werden, damit sie durch die bewaffnete Macht über die Grenzen dieses Staats gebracht werden.

Wenn aber der nächste Weg nicht durch das Gebiet einer der kontrahirenden Mächte führt, so sollen die Vagabunden einer der beiden Mächte nicht auf oder durch das Gebiet des andern exportirt werden können.

Art. 2. Kein Vagabund, dessen Geburtsort unbekannt wäre, soll durch die Macht, welche ihn verhaften läßt, auf das Gebiet der andern geführt werden können.

Die gegenseitigen Gouvernements werden die gemessensten Befehle geben, um zu verhindern, daß die in einem der beiden Staaten verhafteten Vagabunden und herrenloses Gesindel nicht auf das Gebiet des andern ausgeworfen werden.

Art. 3. Die Gensd'armes oder Polizei-Beamte, welche mit der Auslieferung der Vagabunden oder des herrenlosen Gesindels beauftragt sind, sollen sich

mit den der Grenze am nächsten gelegenen Obrigkeiten concertiren, um den Tag und die Art der Auslieferung der besagten Individuen festzusetzen.

Für die Verhaftung und Auslieferung der besagten Vagabunden und des herrenlosen Gesindels soll gar kein Kostenersatz gefordert werden.

Art. 4. Die Obrigkeit des Orts, wo der Vagabund verhaftet worden, soll derjenigen, welcher er auszuliefern ist, die ersten Verhöre dieses Individuums mittheilen, damit man nöthigenfalls die Richtigkeit der von ihm geschehenen Angabe seines Geburtsorts bewahrheiten könne.

Diese Förmlichkeit soll in Ansehung solcher Vagabunden nicht nöthig sein, welche nicht unter der Oberherrschaft der hohen kontrahirenden Mächte geboren sind.

Art. 5. Es soll einer jeden der kontrahirenden Mächte frei bleiben, alle Mittel, welche sie für zweckmäßig erachten wird, gegen die Vagabunden, und die für solche gehalten werden, zu ergreifen. Sie beabsichtigen durch die gegenwärtige Convention bloß die Ausübung des Rechts festzustellen, daß sie die Aufnahme von Leuten dieser Art in dem andern Staat verlangen können.

Art. 6. Die Dispositionen des gegenwärtigen Kapitels sollen von dem einen und dem andern Theil aufgerufen werden können, wenn er drei Monate vorher davon benachrichtiget.

## II. Kapitel.

### Von Personen, welche Verbrechen halber verdächtig sind, oder verurtheilt worden.

Art. 1. Alle, wegen in den Staaten einer der beiden kontrahirenden Mächte begangener Verbrechen, Verdächtige, und alle Verurtheilte, welche, um sich den wider sie gerichteten Verfolgungen zu entziehen,

ſich in das Gebiet des andern Staates möchten geflüchtet haben, ſollen daſelbſt auf die erſte Requiſition der kompetenten Behörde, ſamt den bei ſich führenden Effekten, von den Civil- oder Militär-Behörden des Orts, wo ſie angetroffen worden, verhaftet und, jedoch mit Vorbehalt der in dem nachfolgenden 6ten Artikel enthaltenen Ausnahme, ſamt den angehaltenen Effekten der Obrigkeit, welche ſie reklamirt, ausgeliefert werden.

Art. 2. Iſt der Reklamirte in dem Lande, wohin er ſich geflüchtet hat, ſchon wegen gleicher oder größerer Verbrechen als die ſind, um deren willen er reklamirt wird, angeklagt oder ſchon verurtheilt, ſo ſoll man nicht ſchuldig ſein, ihn auszuliefern. Man ſoll ihm alsdann ſeinen Prozeß machen, und er ſoll nach den Geſetzen des Landes, wo er ſich befindet, geſtraft werden. Wird aber dieſer Menſch für unſchuldig erkannt, oder hat er, nachdem er verurtheilt worden, ſeine Strafe ausgeſtanden, oder iſt derſelbe begnadigt worden, ſo ſoll er dem Gouvernement, das ihn reklamirt hat, ausgeliefert werden, um nach Maßgabe der in dem Gebiet der reklamirten Macht begangenen Verbrechen gerichtet und geſtraft zu werden.

Art. 3. Die Verhaftung und Auslieferung ſoll in Hinſicht des, eines Verbrechens Verdächtigen, auf Anſicht des Verhaftsbefehls der Juſtizbeamten der reklamirenden Macht, und in Hinſicht der wegen Verbrechen Verurtheilten auf Anſicht des gegen ſie ausgeſprochenen Urtels erfolgen.

Art. 4 Um alle, der Erforſchung und Verfolgung der Verbrecher nachtheilige Zögerungen zu vermeiden, ſollen die Richter und öffentliche Beamte der beiden Staaten mit einander korreſpondiren können, und die beſagten Behörden ſollen gehalten ſein, auf jede Requiſition die Schritte, Nachſuchungen und Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu laſſen, welche zur

Feststellung des Verbrechens nothwendig sind; wenn aber die Verhaftung, welche ohne höhere Autorisation soll geschehen können, statt gefunden, so sollen die Befehle zur Auslieferung von den gegenseitigen Ministerien ertheilt werden, und in keinem Falle sollen die Unterbehörden zur Auslieferung schreiten können, ohne vorher diese Befehle eingeholt zu haben.

Art. 5. In dem Fall, wo ein außerhalb beider Staaten begangenes Verbrechen zu einem Verfahren gegen den Angeschuldigten Anlaß gäbe, soll das Gouvernement, in dessen Staaten der Prozeß geführt wird, wenn der Angeschuldigte sein Unterthan ist, denselben, so wie oben gesagt ist, von den Autoritäten des Landes, wohin er geflüchtet ist, reklamiren können.

Art. 6. In allen in den Artikeln 1., 2., 3., 4. und 5. berührten Fällen soll die Auslieferung nur insofern begehrt werden können, als der Angeschuldigte oder Verurtheilte ein Unterthan des Staats, der ihn reklamirt, oder in Ansehung beider Staaten ein Fremder wäre. Ist er Unterthan des Staats, bei welchem er reklamirt wird, so soll er nicht ausgeliefert, sondern verfolgt, verhaftet, gerichtet und gestraft werden, nach den Gesetzen und durch die Behörden seines Landes, so wie wenn das Verbrechen daselbst begangen wäre.

Art. 7. Zu diesem Ende sollen die Autoritäten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, denen, welche den Beschuldigten zu richten haben, die Protokolle und Aktenstücke, welche das Verbrechen bewahrheiten, überschicken, damit durch dieselben der Prozeß in dem kürzesten Zeitraum instruirt und abgeurtheilt werde.

Art. 8. Die Förster, Polizei-Beamte, Gensd'armerie und alle andere Behörden, so wie auch die beschädigten Parteien, sollen der Procedur beiwohnen und abzuhörende Zeugen vorschlagen können, und die

richtende Behörde soll gehalten sein, den desfalls an sie ergangenen gesetzlichen Requisitionen Genüge zu leisten.

Art. 9. Die Erhebung der Geldbuße, der Schäden und Lasten, wozu die Schuldigen verurtheilt werden, sollen von derjenigen Macht, unter deren Autorität das Urtheil gesprochen worden, beigetrieben werden, und der Belauf der Schäden und Kosten soll der Behörde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, zugestellt werden, um sie unter die zu vertheilen, die darauf Anspruch haben.

Im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten soll er einer Leibesstrafe unterworfen werden, nach den Gesetzen seines Landes, und die fremde Behörde, welche ihn denuncirt hat, soll davon benachrichtigt werden.

Art. 10. Im Fall verhaftete Diebe sammt den gestohlenen Sachen angetroffen werden, so sollen besagte Sachen schleunig und ohne Kosten der Person wieder zugestellt werden, die als Eigenthümer wird anerkannt worden sein, nachdem gleichwohl erst der nöthige Gebrauch davon zu Ueberführung des Schuldigen gemacht worden, und im Fall Schwierigkeiten entständen, sollen besagte Effekten dem Gericht abgeliefert werden, unter welchem der, welcher sie in Anspruch nimmt, steht, um über diesen Anspruch zu erkennen.

Art 11. Alle Effekten und Aktenstücke, welche zur Feststellung des Verbrechens dienen können, sollen nebst dem Angeschuldigten ausgeliefert werden.

Die vor der Auslieferung verhandelten Akten sollen auf jede Requisition mitgetheilt und davon Abschrift, ohne andere Kosten als die der Schreibgebühren, gegeben werden.

Zu diesem Ende wird man sich damit beschäftigen, eine gleichförmige Taxe für beide Staaten einzuführen;

Fe
ab
fc
f

welche in einem jeden
werden.

Bestimmungen erstrecken sich
der Desertion noch auf die
über in dem ersten Kapitel
sind.

den kontrahirenden Theile sind
gewor zu entlagen, welches ein je-
die Tribunale seines Landes
verfolgen zu lassen, welche we-
Verbrechen auf seinem Gebiete
begangen verübt werden. Wenn
Verbrecher zu entkommen, nach-
verfolgt werden sollen sie nicht ausge-
nach der 6. Art. besagt, die
Macht sind, von welcher man
Auslieferung verlangt worden, es wäre denn,
Gesetze des Landes nicht üblich wäre, in
Verbrechen verübet hat.

Ausnahme nimmt dem Verurtheilten die
Klage der Nichtigkeit des Verfah-

Souveraine unterworfen, und die Ratifikationen derselben binnen drei Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Kommissarien die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und sie mit unsern respektiven Petschaften besiegelt. Geschehen und unterzeichnet Berlin, den 14. Mai 1811.

(L. S.) J. E. Küster.
(L. S.) Fr. v. Köpken.
(L. S.) Ch. Fr. Hundt.
(L. S.) G. Fr. v. Martens.
(L. S.) L. v. Trott.
(L. S.) C. Henow.

IX. Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade geschehen ist, dennoch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

Ist bei einem solchen Tumulte Gewalt verübt, und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so soll der Thäter nach Bewandtniß seines Verbrechens gestraft, der Rädelsführer aber auf drei bis sechs Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht, und sowohl bei seiner Aufnahme, als Entlassung, mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied) gezüchtigt werden.

Ist bei einem solchen Tumulte ein Todtschlag geschehen, so wird der Thäter selbst als ein Todtschläger oder Mörder bestraft; der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe und gleicher körperlicher Züchtigung belegt.

Kann bei einem im Tumulte erfolgten Todtschlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden, so soll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich

in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, vier- bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

Haben die Aufrührer den Tumult in der Absicht, einen Mord zu begehen, erregt, so treffen sie die unten §. 839 sqq (s. verabredeter Mord) bestimmten härtern Strafen.

Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht werden, so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandtniß des Erfolges, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

### Theilnahme am Aufruhr.

Leute, die sich, ohne Beruf, mit tödtlichem Gewehre oder gleich schädlichen Instrumenten in einen solchen Tumult mischen, haben, wenn sie auch keine Gewalt gebraucht hätten, dennoch auf sechs Monate, bis ein Jahr, Festungs- oder Zuchthhausstrafe verwirkt.

Wer die Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfugs versieht, oder die schädlichen Absichten derselben mit Worten, in Schriften, oder sonst befördert, der wird mit ein- oder zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

Heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drei- bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Haben Justiz-Commissarien, oder andere Gerichtspersonen, sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, so werden sie, außer der §. 176 bestimmten Strafe, ihres Amtes entsetzt.

## X. Vorbeugungsmittel wider den Aufruhr.

Alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten der Magistrate, Gerichte und anderer Collegien, sind schuldig, einen Jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bei ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu sein.

Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht Tage bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen.

Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst, Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

## XI. Edict vom 20. October 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Ver-

bindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unabläßigen Bestreben, zum Wohle des Staats und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen, leicht versuchen könnten, so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche, mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen und, sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbin-

den Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen, aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unseren Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohle nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen,

I. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;

II. worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

III. worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt

wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

IV. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;

V. welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der Nr. I. II. III. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unseren gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein Gleiches soll auch in Ansehung der Nr. IV. und V. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden Paragraphen gemachten Ausnahme, stattfinden.

§. 3. Von den Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen:

die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge Royal York de l'Amitié

und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden Paragraphen Nr. IV. und V. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in den nachstehenden §§. 9 bis 13 enthaltenen Vorschriften auf das Genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll außer den in §. 3 benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des

Freimaurer-Ordens für verboten geachtet und unter keinerlei Vorwand geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- oder Civil-Beamte oder sonst in Unserem Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn Jemandem die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe, bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe, verbunden sein, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3 tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende Unterthanenpflicht von Neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edicte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3 genannten Mutter-Logen Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien als sonst in Unseren gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, Jemand vor erfüll-

tem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von einhundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfall aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte, sich auf die Befreiung von den §. 2 Nr. IV. und V. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen sei, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde.

...Anzeiger).

...Befolgung dieser Vorschriften wird ... Staats und Unseren Unter... vorgedeutet, und überall, ... zur und Dronung erhalten werden ...

... daß diese Unsere Verordnung ... zu jedermanns Bekannt gemacht, und der... ... Unserer Unterthanen, so wie auch ... daselbst sich aufhaltenden Frem... ... Augenmerk auch darauf, daß sel... ... von unseren sämmtlichen hohen und ... Justiz-, Fiscälen und anderen ... aufs strengste gehalten werde.

... unter Unserer Höchsteigenhändigen Un... ... mit vorgedrucktem Königlichen Insiegel.

... Berlin, den 20. Oktober 1798.

Friedrich Wilhelm.

... Goldbeck. Haugwitz.

... des Ministers des In... ... Gesellschaften.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser

unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherrn, geruhig und treu seinen Beruf zu üben, und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetze ihm solches gestatten. Es wird daher der, welcher sich in unerlaubte geheime Gesellschaften oder Verbindungen einläßt, ohne Nachsicht, den Gesetzen gemäß, bestraft werden, wornach sich also ein Jeder zu richten hat.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung des gedachten Edicts und jetzigen Publicandums genaue Acht zu haben und alle Uebertretungen, bei nachdrücklicher Verantwortung, der Behörde sogleich anzuzeigen.

Signatum Königsberg, den 16. Dezember 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Dohna.

## XIII. Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften.

Wir Friedrich Wilhelm, König ꝛc. haben den Parteigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland, durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Ver-

fassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges, pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens Allen gesichert bleibe, und der Wohlstand Aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken.

Wir bringen demnach

1) die Bestimmungen unsers Allgemeinen Landrechts, Thl. II. Tit. 20. IV. Abschnitt:

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen;

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;

2) Unser hier beigefügtes Edict vom 20. Octo-

ber 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Parteigeist. Wir wollen und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

## XIV. Rescript des Justiz-Ministeriums an das Kammergericht v. 18. April 1796, wegen der Urphede.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist der Zweifel entstanden: Ob nach Einführung Unsers allgemeinen Landrechts die durch die Praxin aufgenommene und durch die Kriminal-Ordnung vom 8. Juli 1717 bestätigte Abforderung der Urphede ferner statt finden soll? Nun kann zwar der Fall, wo bisher dieser Eid gefordert worden und geleistet werden müssen, in der Regel nicht mehr vorkommen, da unter die im Landrechte vorgeschriebenen Kriminalstrafen die Landesverweisung nicht gehört, und also auch darauf nicht weiter erkannt werden kann, in dem einzigen Falle aber, wo ein fremder Landstreicher über die Grenze zu bringen ist, statt der Urphede im §. 193. Tit. XX.

Part. II. die demſelben zu ertheilende Warnung und Bedeutung ſubſtituirt worden.

Wenn inzwiſchen dennoch Fälle ſich ereignen ſollten, wo entweder auf den Grund beſonderer Verordnungen, oder wegen eintretender beſonderer individueller oder temporeller Umſtände, vermöge einer Polizei-Maßregel, ein fremder Verbrecher, nach ausgeſtandener Strafe, über die Grenze zu ſchaffen iſt, ſo ſoll dennoch, auch in einem ſolchen Falle, die Urphede nicht ferner gefordert werden, ſondern in dem Urtel jedesmal, nach Verhältniß des mehr oder weniger gefährlichen Vergehens, ſo der Fremde begangen, und des aus ſeiner Rückkehr für den Staat und das Publikum zu beſorgenden größeren oder geringeren Nachtheils, beſtimmt werden, welche Strafe dem Verbrecher zu comminiren, wenn er dennoch, gegen das Verbot, in Unſere Lande zurückkehren würde, und dieſe bevorſtehende Strafe ſoll ihm vor ſeiner Wegſchaffung eben ſo, wie in der oben angeführten Geſetzſtelle vorgeſchrieben iſt, ausdrücklich bekannt gemacht werden, indem die Urphede, ſo weit ſie ein Anerkenntniß der Gerechtigkeit der erlittenen Strafe ſein ſoll, unnütz iſt, und bei einem Verbrecher, der noch nicht alles moraliſche Gefühl verloren hat, einen Gewiſſenszwang involvirt, ſo weit aber dieſelbe ein Verſprechen, ſich wegen der erlittenen Strafe nicht rächen zu wollen, enthält, es zweckwidrig und unter der Würde des Staats iſt, in dem eidlichen Angelöbniſſe eines Verbrechers Sicherheit gegen künftige nachtheilige Unternehmungen deſſelben zu ſuchen.

Ihr habt Euch alſo in Zukunft darnach zu achten, auch Eure Kriminal-Collegia und mit peinlicher Jurisdiction verſehenen Untergerichte dem gemäß zu inſtruiren. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 18. April 1796.

Auf Sr. Kgl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

[illegible] II. Tit. 20.
[illegible] zurückkehr-
[illegible] gebrachten

Februar d. J. sind
lichen Vorschriften
folgende des Allge-
strafung fremder Land-
ots und der Bestrafung
nzt werden. Ich verordne
cher, welche, mit Androhung
Zuchthausstrafe, über die
zurückkommen und zu zwei-
ist werden, nach vollzogener
oder Zuchthausstrafe, im Falle
renze gebracht und ihnen zehn-
auf den Fall der Rückkehr an-
oll. Lassen sie sich nichts desto
igen Landen betreten, so haben sie
oder Zuchthausstrafe verwirkt.
dieser Strafzeit der Bestrafte aber-
renze gebracht, so ist ihm lebenswie-
rafe anzukündigen und im Falle der
Rückkehr an ihm zu vollziehen. Zu-
Ich Sie, den Justizminister, dafür zu
die aus diesem Grunde bisher zu lebens-
sperrung bereits verurtheilten Landstreicher
auf von zehnjähriger Strafzeit, entlassen,
der Warnung lebenswieriger Einsperrung
Grenze gebracht werden.

Den 28. Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

## XVI. Auszug aus der Verordnung vom 30. Dezember 1798.

### Erster Abschnitt.

### Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlasset, das größeste Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillet ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind verpflichtet, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2, 3 enthaltenen Vorschriften dem Hauswirth hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Taglöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Miethsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, und des Verbots ungeachtet, sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeige von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §§. 1—3 zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend Jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernten Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die in der Nähe befindenden Polizeibeamten ohne Zeit-

verlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwanigen Ruhestörer festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militär-Chefs der Stadt, als auch der Polizeidirektor, von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder anderen Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militärbehörden sind durch eine besondere Instruction angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumult in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 8. Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommandos soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein und *sogleich auseinander* zu gehen. Dieser Zuruf muß

zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein Jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet und sich sogleich hinwegbegiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer dem Befinden nach mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlaßt, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumultes herbeieilen, muß ein Jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöhet werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, welche einen Zusammenlauf des Volks

veranlassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militairpersonen ausgenommen. Diese Polizeibehörde soll auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängnisse stattfindet, und in solchen Fällen gebührt die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14. Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder den andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe stattfinden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justizkollegio der Provinz, und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen Unseren Landes-Justizkollegien hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefasset, und in jedem Falle bei Unserm Justizdepartement und durch dieses bei Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches auch geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straferkenntnissen muß vorzüglich

auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

u. s. w.

Berlin, den 30. Dezember 1798.

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

## XVII. Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im 4ten Abschnitt des 20sten Titels 2ten Theils über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. Dezember 1798 Abschnitt I. von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unseren Civil- und Militair-Behörden unnachsichtlich einzuschärfen; zugleich [illegible]r zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Gesetze, nach vorgängiger Berathung in Unserem Staats-Ministerium, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen, bestimmt der §. 183 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandtniß der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu 6 Monaten festgesetzt werden.

§. 2. Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

§. 3. Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe, wie fremde Landstreicher, nach §. 195 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts behandelt.

§. 4. Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen, oder Mißhandlungen derselben oder auch nur eines zur Stillung des Auflaufs herbeigeeilten Communal- oder Polizei-Beamten, eines Gensd'armen oder einer Militairperson verübt, oder sieht sich die Orts- oder Polizei-Obrigkeit genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8 der Verordnung vom 30. Dezember 1798) nicht sogleich auseinander, so finden die Strafbestimmungen der §§. 168 bis 175 Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und der §§. 8 bis 11 und 15 dieser Verordnung ihre Anwendung.

§. 5. Die im §. 8 der Verordnung angedrohte Strafe gegen einen Jeden, der den Aufforderungen

der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet und sich nicht sogleich hinweg begiebt, wird auf 3 bis 6 Monate Gefängniß oder Strafarbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf Jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

§. 6. Die im §. 9 der Verordnung enthaltene Bestimmung wird auf alle Diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen und anderen Gegenständen geworfen haben, oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Strafmaaß wird auf 3jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§. 7. Erfolgt eine thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung des Auflaufs herbeieilen, oder eine thätliche Behandlung oder Verwundung derselben, so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10 der Verordnung dem Befinden nach bis zur Todesstrafe erhöht werden. Von der hier und in den vorhergehenden Paragraphen genannten Verordnung vom 30. Dezember 1798 ist der Auszug beigefügt.

§. 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen aus einander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen, auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf

dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10. Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widersetzlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizei-Behörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 11. Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

a) welche sich bei einem Auflaufe irgend eine ge-

setzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und

b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- und Polizei-Behörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

Denen, die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Regreß vorbehalten an diejenigen, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

§. 12. Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.

Wir behalten Uns den Erlaß einer besonderen Verordnung darüber vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17 August 1835.

Friedrich Wilhelm.

Freiherr von Altenstein. Graf von Lottum. Mühler. Ancillon. von Witzleben. von Rochow. Graf von Alvensleben.

Endlich gehören hierher noch folgende in der neuesten Zeit erlassene Gesetze und Verordnungen:

## I. Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Kammern, unter

Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848, was folgt:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;

2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizei-Behörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften, berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2. Nr. 1. der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen

hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die in §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienst-

licher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal- und der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizei-Aufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen

zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11 Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgericht verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizei-Behörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizei-Behörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, so weit dieselben die wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

## II. Das Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter Polizei-Aufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Arten erfolgt:

a) Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91—118, 133, 134 Tit. 20. Th. II. Allgemeinen Landrechts, in so fern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft;

b) Mordversuch in den Fällen der §§. 837, 838, Tit. 20 Th. II. Allg. Landrechts;

c) Theilnahme an Aufruhr als Anführer, Anstifter oder Rädelsführer;

d) öffentliche Aufforderung zum Aufruhr;

e) Diebstahl;

f) Raub;

g) Hehlerei;

h) Münzfälschung;

i) betrügerischer Bankerott;

k) Meineid;

l) Kuppelei in den Fällen der §§. 996, 997, Tit. 20 Th. II. Allg. Landrechts;

m) vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphen-Anstalten;

n) Contrebande oder Zoll-Defraudation in den

Fällen der §§. 4, 11 Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.

§. 2. Bei den nachstehenden Verbrechen:

a) Unterschlagung;
b) Erpressung;
c) Urkundenfälschung;
d) Betrug;
e) vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in anderen als den §. 1 bezeichneten Fällen, so wie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung;
f) Contrebande oder Zolldefraudation in dem Falle des §. 3 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswöchentlich oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein;

ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird.

§. 3. Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuches solcher Verbrechen, oder wegen Theilnahme an denselben (§§. 1 und 2) ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen.

Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizei-Aufsicht niemals nach sich ziehen.

§. 4. Die Dauer der Polizei-Aufsicht ist ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht *über ein Jahr* hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der für das betreffende Verbrechen erkannten Freiheitsstrafe gleich.

§. 5. Die Gerichte sind ermächtigt, die, kraft des Gesetzes eintretende Dauer der Polizei-Aufsicht zu verlängern, und zwar bis auf höchstens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.

§. 6. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht, so wie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen.

§. 7. Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

§. 8. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden.
2) Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 9. Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Contrebande oder Zolldefraudation erfolgt, so kann die Ortspolizei-Behörde außerdem (§. 8) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht (§. 8 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar d. J.) ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Verurtheilung wegen Contrebande oder Zolldefraudation ist die Grenzzoll-Behörde befugt, dem

unter Polizei-Aufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen.

§. 10. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.

Die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 11. Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgegenhandelt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre ein.

§. 12. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln behält es bei den Bestimmungen des rheinischen Strafgesetzbuches über die Stellung unter Polizei-Aufsicht überall sein Bewenden.

Jedoch sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Stellung unter Polizei-Aufsicht in Folge einer Verurtheilung wegen Contrebande und Zolldefraudation auch für den Bezirk des Apellationsgerichtshofes zu Köln zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

III. Die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ord-

nung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tägen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderung derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und re-

ligiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaften erscheinen. Sind sie nicht Polizei-Beamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5. Die Abgeordneten der Polizei-Behörde, sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Auffor-

derung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizei-Beamten.

§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comité's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizei-Behörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Wer dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden.

§. 9. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vor-

steher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizei-Behörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§. 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volks-Versammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizei-Behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12. Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versamm-

lung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 13. Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizei-Behörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder

mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16. Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizei-Behörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staats-Anwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staats-Anwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizei-Behörde auf die ihr durch die Staats-Anwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staats-Anwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß

darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volks-Versammlung in den Fällen des §. 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen

austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Competenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungs-Periode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht.

§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt."

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. *Simons.* von Schleinitz. von Stockhausen.

Polizei-Maßregeln zur Erhaltung des Eigenthums der Bürger Berlins traten schon früh in's Leben. Schon der erste Kurfürst von Brandenburg, Friedrich I., erließ im Jahre 1414 eine Verordnung, welche der Polizei das Verfolgen und Bestrafen der Diebe und Räuber zur strengsten Pflicht machte. Der Kurfürst Georg Wilhelm erließ im Jahre 1612 ein Edict „wider das Strauchreiten, Straßenräuberei und gewaltsame Stehlen", in welchem, wie Fidicin mittheilt, gesagt war: „Der Adel wird hier zugleich ermahnt, daß er sich des unadeligen, unredlichen, unehrbaren, hochverpönten Strauchreitens und Plackereien gänzlich enthalten, und vielmehr dahin sehen solle, daß er seinem Stande und Herkommen gemäß sich in Kriegsläuften oder Heerdiensten so weit hervorthun und seine Qualitäten sehen lassen möge, daß es ihm und seinem ganzen Geschlecht zu Ruhm und Preis, auch Gnade und Beförderung gereichen, er auch sonst durch fleißige Haushaltung seine nothdürftige Unterhaltung nach Standesgebühr erlangen und haben möge; damit er nicht im widrigen Falle zu ewigem Schimpf und Spott sein und der Seinigen, oftmals auch mit Verlust der Seelen, dem Nachrichter in die Hände gerathen möge." — Der Diebstahl wurde mit unnachsichtlicher Strenge bestraft, und in verschärftem Maaße, wenn es ein Hausdiebstahl war. Wer aber im kurfürstlichen Schlosse etwas entwendet hatte, wurde, wenn der Gegenstand unter 20 Thaler werth war, mit der Erlegung des doppelten Werthes, Staupenschlag und ewiger Landesverweisung, wenn der Gegenstand über 20 Thaler werth war, mit dem Tode bestraft (Verordnung vom Jahre 1683). Da sich trotzdem die Diebstähle mehrten, wurde dem Denuncianten des Diebes der vierte Theil des entwendeten Gutes zugesprochen, selbst im Falle, daß er ein Mitschuldiger war (Verordnung vom Jahre 1693). Da

auch dies die vielen Einbrüche u. s. w. nicht verhinderte, so wurde im Jahre 1700 die Bekanntmachung ausgetrommelt, daß wer Geld und Geldeswerth entwende, dessen Betrag nicht 10 Thaler erreiche, soll gleichwohl mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Im Jahre 1736 aber erschien gar eine Verordnung, welche befahl, Hausdiebe innerhalb acht Tagen durch den Strang, gemeine Diebe, bei denen Waffen vorgefunden wurden, durch das Rad zu tödten. Das Urtheil wurde sogar vor dem Hause vollstreckt, in welchem der Diebstahl begangen war: so im Jahre 1737 in der Brüderstraße und im Jahre 1738 in der Markgrafenstraße, wo eine Magd mit dem Strange hingerichtet wurde. — Die Hehler wurden ebenfalls mit großer Strenge bestraft, wie aus Verordnungen von 1690 und 1693 hervorgeht; namentlich aber war es die vom Jahre 1705, welche, mit Rücksicht auf das Sprüchwort „der Hehler ist wie der Stehler", bestimmte, daß die Strafe den Hehler auch dann treffen sollte, wenn er von dem entwendeten Gute gar keinen Vortheil gehabt habe. — Desgleichen wurden diejenigen hart bestraft, die wissentlich gestohlenes Gut gekauft hatten; der Verordnung vom Jahre 1725 gemäß wurden solche Käufer nicht nur mit Herausgabe der gekauften Gegenstände, sondern auch noch mit Auspeitschen und Brandmarken bestraft, welche letztere Strafe Friedrich der Große in Landesverweisung umwandelte. — Ferner waren auf den Betrug beim Verkaufen strenge Strafen gesetzt. Wer sich falschen Maaßes und Gewichtes bediente oder seine Waaren verfälschte, erlitt den Tod durch den Strang, welche Strafe indeß schon im Mittelalter zu hart befunden und daher in eine Geldstrafe verwandelt wurde, die, nach späterer Festsetzung, in die Stadtkasse floß. Bäcker, die zu kleines Brod verkauften, mußten ihr Strafurtheil vom Gewerke vernehmen, und außerdem ihr Brod

an die Krankenhäuser schenken. Tuchmacher, welche Tuch aus Flocken gemacht hatten, wurden aus der Stadt verwiesen, ihr Tuch aber wurde verbrannt. Diese beiden Gewerke und außerdem die Fleischer und nachher auch die Höker wurden vom Magistrat in bedeutender Aufsicht erhalten, der den Taxpreis und das Maaß und Gewicht regulirte und alle betreffenden Notizen in verschiedenen Theilen der Stadt auf Tafeln, so wie auch an der Thür des Rathhauses verzeichnete, an welchem letztern Ort sich auch eine Waage zum Nachwiegen befand. Außer der gesetzlich bestimmten Strafe für falsches Maaß und Gewicht wurde der Uebertreter auch aus der Innung gestoßen (Verordnung von 1660). Die Polizei-Verordnungen in Bezug auf richtiges Maaß und Gewicht vom Jahre 1515, 1693, 1698 und 1722 bestimmten ein Normalmaaß und ein Normalgewicht, so wie die Aichung der Maaße und Gewichte; die vom Jahre 1735 setzte endlich fest, daß alle letzteren, bei 10 Thalern Strafe, auf dem Rathhause gestempelt sein mußten. Hinsichtlich der Goldschmiede erschienen bereits Verordnungen in den Jahren 1508 und 1518, so wie auch 1597, in welchem Jahre eine Gewerks-Commission zur Prüfung der Gold- und Silberarbeiten eingesetzt wurde. Im Jahre 1735 wurde den Goldschmieden verboten, auch Messingwaaren zu arbeiten. Die Kannen- und Zinngießer mußten alle reinen Zinnwaaren durch Stempel bezeichnen (Verordnung von 1691); seit dem Jahre 1735 aber wurden ihre Werkstätten von Zeit zu Zeit durch den Alt- und einen Mitmeister revidirt. Einer solchen Revision mußten sich auch alle in Holz arbeitenden Meister unterziehen; das letztere mußte dann im trockenen Zustande vorgefunden werden, während die Bearbeiter nassen Holzes bestraft wurden.

„Bereits unterm 15. December 1731 erging sogar

an den damaligen Generalfiskal Wagner ein Reſcript, gegen den Magiſtrat ſowohl, als gegen die Bäcker und Schlächter, fiscaliter zu agiren, weil ſie Brod und Fleiſch nicht nach der Taxe verkauften. — Dieſe Maßregeln müſſen aber keinen beſondern Erfolg gehabt haben; denn ſchon unterm 14. April 1732 wurde dem Magiſtrate eine Vorſtellung des Generalfiskals Wagner zugefertigt, worin derſelbe eine Menge Mißbräuche denuncirte, welche ſich bei den Bäckern, Fleiſchern und den Müllern eingeſchlichen hatten, und in Vorſchlag brachte, einen beſondern Polizeimeiſter anzuſtellen, welcher zur Abſtellung aller Unterſchleife, welche ſich bei dieſen und anderen ähnlichen Gewerbetreibenden vorfänden, inſtruirt werden ſollte.

Der Vorſchlag des Wagner kam jedoch nicht zur Ausführung, weil der Magiſtrat dagegen berichtete und wiederholt die Verſicherung gab, daß die Marktherren und Marktmeiſter vollkommen hinreichten, den angezeigten Ordnungswidrigkeiten abzuhelfen. Es wurden auch nach dieſer Zeit unvermuthete Viſitationen bei den Gewerbetreibenden angeſtellt, und Maaß- und Gewichts-Reviſionen vorgenommen. Eine unterm 6. Mai 1732 bei den Bäckern auf der Neuſtadt ſtattgefundene Viſitation lautet wörtlich:

No. 4. Martin Bochow
hatte keine 3 Pfennig-Semmel, 2 Pfennig-Semmel war ſehr unniedlich, jedoch richtig.
Das Groſchen-Brod, welches neu gebacken, wie auch das alte, war ganz richtig.
Das 2 Groſchen-Scharren-Brod war ſcharff gebacken und fehlten etwa ½ Loth, ein altes aber hatte ſein völliges Gewichte.
Friſch Hausbacken-Brod war nicht vorhanden. Das alte aber, ſo am vergange-

neu Freitag schon gebacken gewesen, wog minder 4 Loth.

Man sieht hieraus, wie sorgfältig und genau zu jener Zeit die Revisionen der Bäckertaxen vorgenommen worden sind. Aber auch andere Gewerbetreibende waren damals einer solchen strengen Controle unterworfen, die es jetzt nicht mehr sind. So wurde der Magistrat unterm 18. November 1733 angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in Berlin gutes Bier gebraut würde; in Folge dessen ordnete er an, daß die Marktherren bei den Brauern allwöchentlich unvermuthet einsprechen, das Brauwesen ansehen, das Bier kosten und mit einer Bierwaage probiren, auch wöchentlich über den Befund berichten sollten. Außerdem beschloß er noch, von dem Stadt-Physikus Dr. Glockengießer und dem Ober-Collegio medico darüber ein Gutachten zu erfordern, resp. einzuholen, ob aus dem Spreewasser, da so sehr viel Unfläterei durch die öffentlichen und Privat-Kloacken, Nachteimer ꝛc. hinein geworfen und getragen werde, gesundes Bier gebraut werden könne, oder ob den Brauern nicht vielmehr der Gebrauch des Flußwassers nachdrücklich zu inhibiren sei. Es geht aber nicht aus den Akten hervor, ob dieser Beschluß zur Ausführung gekommen ist; jedenfalls bekundet er aber, daß der Magistrat damals schon gesundheitspolizeiliche Rücksichten wahrnahm." (Ballhorn.)

Von den neueren hierher gehörigen Polizei-Verordnungen sind die nachstehenden zu bemerken:

### I. Die Revision der Waagen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung: „Da die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der

Waagebalken und Schalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waage keine zureichende Sicherheit. Ein Jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wiegt. Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schalen mit genau gleich schweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist;
2) die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schalen umwechselt;
3) die Waage muß — sie sei belastet oder nicht — wenn man die eine Schale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Druckes nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben;
4) die Schalen unter sich müssen gleich schwer sein;
5) die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schalen einstehen;
6) eine Waage muß, bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewicht beschwert wird, das heißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Centnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein jeder das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist. Die exekutiven Polizei-Beamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs Versuchen zu unterziehen und

diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut. Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen und nach Befinden in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern genommen, auch selbst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entsteht. Von dem Erforderniß der Stempelung der Waaren wird bei den polizeilichen Revisionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden. In Betreff der Apotheker-Waagen in den Rezepturen bleiben noch die näheren Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 3. Juni 1836.

Königliches Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Puttkammer.

## II. Aus der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann Jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

§. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn

auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern verwirkt.

§. 13. Alle öffentlichen Administrations-Büreaus, als Posten-, Militair- und Civil-Magazine, für Rechnung des Staats oder der Kommunen bestehende Debits-Comtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichtes angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner anderen als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

### III. Die Confiscation des Maaßes oder Gewichtes betreffend.

#### Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 25. d. M. bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, §§. 10 und 12, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von ein bis fünf Thalern, auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichts erleiden und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

Berlin, den 28. Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

IV. Die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichtsvergehen soll der Denunciant erhalten.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Auf Ihren Antrag vom 16. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Hälfte der für Maaß- und Gewichtsvergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denuncianten zu Theil werden soll.

Berlin, den 15. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Grafen von Bülow.

V. Den Verkauf von Lichten und anderen Waaren in Pfundpacken betreffend.

a. Bekanntmachung.

Der im Handel mit Lichten eingeführte Gebrauch, die Lichte pfundweise in Bunde abzutheilen, hat die Gewohnheit erzeugt, bei Ueberlieferung eines Bundes Lichte das richtige Gewicht eines Pfundes vorauszusetzen; es ist indessen wahrgenommen, daß das übliche Bund Lichte nicht immer ein Pfund im Gewicht und oft um zwei, auch mehrere Loth weniger enthält. Das handeltreibende Publikum wird daher bei Strafe des Betrugs gewarnt, beim Verkauf der Lichte in Bunden den Käufern statt des geforderten Gewichts ein Mindergewicht zu überliefern. Die Käufer von Lichten aber werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 zu verlangen berechtigt sind, daß ihnen die Waare nach dem von ihnen bestimmten Gewichte zugewogen werde.

Berlin, den 8. April 1820.

Königliche Polizei-Intendantur hiesiger Residenz.

Rück.

b. Bekanntmachung.

Es ist wahrgenommen worden, daß im hiesigen Handel Lichte, namentlich Wachslichte, so wie auch Seife und andere Waaren, häufig in Pfundpacken verkauft werden, die ein bedeutendes Mindergewicht enthalten. Da die Verabreichung unrichtigen Gewichtes beim Waarenverkauf strafbar ist, so werden die betreffenden Gewerbtreibenden und das kaufende Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Packe, die nicht ein volles Pfund wiegen, nicht als Pfund-Packe bezeichnet und verkauft werden dürfen.

Berlin, den 17. Oktober 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

VI. Verbot des Aufsuchens der vom Militair verschossenen Flintenkugeln.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das Aufsuchen und Ausgraben der vom Königlichen Militair bei den Schießständen desselben verschossenen Flintenkugeln ist jedem, von der betreffenden Militair-Behörde nicht ausdrücklich Berechtigten unbedingt verboten und wird daher, bei Vermeidung sofortiger Verhaftung und angemessener Bestrafung hierdurch ausdrücklich untersagt. In Bezug auf die Artillerie-Schießübungen wird das Publikum noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß beim Auffinden und bei unvorsichtiger Behandlung noch geladener Granaten, welche bei den Artillerie-Schießübungen verloren gegangen waren, Menschen gefährlich verwundet, sogar getödtet worden sind. Einem Jeden, welcher derartige geladene Geschosse auffinden sollte, wird daher, bei der Aufnahme und Ablieferung derselben an die Militair-Behörde, die größte Vorsicht

anempfohlen. Zugleich bringt das Polizei-Präsidium die nachstehende, wegen der widerrechtlichen Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition ergangene, in der Gesetz-Sammlung pro 1833, Seite 86 und 87 abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juli 1833, nachstehend in Erinnerung.

1) Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütigung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.

2) Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über 5 Thaler beläuft, mit Geldbuße bis 20 Thalern, oder im Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höheren Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3) Die Absicht des Zueigners ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieselbe abzuliefern oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4) Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2 zu gewärtigen.

5) Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu 15 Thalern oder, im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6) Mit eben diesen Strafen (§. 5) soll auch der-

jenige belegt werden, welcher sich erweislich länger als acht Tage im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll aber der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiszirt werden.

7) Bei den im §. 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung nach Analogie des §. 1122 Theil II. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts nur polizeimäßig geführt.

Berlin, den 4. April 1839.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

## VII. Das Verbot, beim Fleischverkauf eine Knochen-Beilage zu geben.

Die bereits unterm 29sten Mai 1812 ergangene Polizei-Verordnung wird, als ihrem ganzen Umfange nach unverändert noch in Kraft, hierdurch in Erinnerung gebracht. Obgleich den hiesigen Schlächtern untersagt ist, Köpfe, Füße und andere dergleichen weniger genießbare Gegenstände als Beilagen zu den Braten und zum Kochfleisch zu verkaufen, so ist dennoch bemerkt worden, daß sich dieselben, seit Aufhebung der Fleischtaxen, erlauben, den Käufern die Annahme der Beilage zur Bedingung des Kaufs und des für das Fleisch verlangten Preises zu machen. Dergleichen Täuschungen, durch welche das Publikum verhindert wird, den wahren Preis des Fleisches zu erkennen, sind unerlaubt und durch Aufhebung der Fleischtaxen keinesweges freigelassen. Es wird daher hierdurch, für den ersten Contraventionsfall bei 2 Thalern Strafe, für den zweiten bei Verdoppelung dieser Strafe, und für den dritten Contraventionsfall bei Abnahme des Gewerbescheins, verordnet: daß Köpfe, Füße, Eingeweide und andere weniger genießbare

Gegenstände jedesmal für sich allein und mit Bestimmung eines besonderen Preises, niemals aber als Beilagen der Braten und des Kochfleisches verkauft werden sollen. Beim Einkauf des Fleisches und der Braten darf daher, namentlich von Seiten des Gesindes gegen die Herrschaft, eben so wenig ein Aufdringen, als von Seiten der Schlächter eine freiwillige Annahme der Beilage fernerhin vorgeschützt werden, indem für die Einkaufenden durchaus kein Zwang zur Annahme obwaltet, die verkaufenden Schlächter aber bei jeder sich bestätigenden Anzeige von dem Mitwiegen einer Beilage sofort der gesetzlichen Strafe unterworfen sind, ohne mit dem Einwande einer entgegengesetzt getroffenen freiwilligen Uebereinkunft weiter gehört und entschuldigt zu werden.

Berlin, den 29. Juni 1830.

Königlich Preußisches Polizei-Präsidium.

von Esebeck.

## VIII. Die Inhaltsbezeichnung der Gefäße der Böttcher betreffend.

### Bekanntmachung.

Die Vorschrift des §. 26 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, nach welcher die Böttcher kein neues oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Branntwein, Essig und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben dürfen, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen, imgleichen des §. 27, nach welchem der Böttcher durch das bloße Unterlassen der Bezeichnung einen Thaler Strafe verwirkt hat, das unrichtig befundene gebrannte Gefäß unentgeltlich umarbeiten und den Werth des Gefäßes als Strafe erlegen muß, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Aufstellung

unbezeichneter Gefäße zum Verkaufe auf den Jahrmärkten und sonst nicht zugelassen werden wird.

Berlin, den 24. Juni 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

## IX. Aushängung der Taxen von Seiten der Bäcker.

### Publicandum.

Die von den Bäckern in ihren Verkaufslokalen auszuhängenden monatlichen Brodtaxen sind häufig unleserlich geschrieben und gewähren dergestalt nicht die bezweckte leichte Kontrolle für die Käufer. Es wird daher, unter Aufhebung der Publicanda vom 7. Juli und 8. Nov. v. J., hierdurch, wie folgt, verordnet:

1) Jeder Bäcker, welcher Semmel, Weiß- oder Hausbackenbrod zum Verkauf backt, ist verpflichtet, vor dem Ersten eines jeden Monats eine mit deutlichen, mindestens einen Zoll langen Buchstaben gedruckte Preisliste von seinen Backwaaren dem Revier-Polizei-Kommissarius vorzulegen, der darin das Gewicht, welches die verschiedenen Waaren erhalten sollen, nach Angabe des Bäckers einschreibt und die Liste stempelt.
2) Diese Taxe muß im Laufe des Monats stets an einer den Käufern in die Augen fallenden Stelle zunächst dem Verkaufsfenster aushängen.
3) Innerhalb des Monats darf die Taxe nicht verändert werden, und keine verkaufte Backwaare ein geringeres, als das darin angegebene Gewicht haben. Es ist daher auch verboten, für einen gewissen Preis eine Waare unter dem taxmäßigen Gewicht mit einer sogenannten Zugabe zu verkaufen, wenn der Käufer solches nicht ausdrücklich verlangt hat.

4) Ueberschreitungen der Taxe werden nach der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 186, mit einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, sonstige Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung mit Einem bis Fünf Thalern geahndet.

Zugleich wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die Beachtung der obigen Taxen ihm ein leichtes Mittel gewährt, die Richtigkeit des Brodgewichts zu kontrolliren, und daß hierbei vorgefundene Unrichtigkeiten sogleich dem Revier-Polizei-Kommissarius zur weiteren Einschreitung anzuzeigen sind.

Berlin, den 5. November 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

## X. Den Gebrauch des Klafter-Rahmen-Maaßes beim Holzhandel betreffend.

### a. Verordnung.

Durch das Publicandum vom 13. Juni v. J. ist anstatt des früher hier üblich gewesenen Maaßes nach Haufen beim Holzhandel das gesetzliche Klaftermaaß mit dem 1. Oktober v. J. eingeführt worden, welches in Rahmen dargestellt werden soll. Da über die Einrichtung dieser Rahmen Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch, in Folge höherer Veranlassung, anstatt des obigen Publicandums, Folgendes verordnet:

§. 1. Als Maaß für Brennholz darf hierselbst im öffentlichen Handel nur die Klafter, ganz oder getheilt, gebraucht, und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaße bestimmt werden.

§. 2. Alle Holzhändler, auch diejenigen, welche nur klein gemachtes Holz führen, müssen geaichte Klafterrahmen auf ihren Verkaufsstellen halten und das

verkaufte Holz den Käufern nur mit diesen Rahmen zumessen.

§. 3. Die Rahmen sind in einer Größe von einer halben, einer ganzen Klafter, 1½ Klaftern und von mehreren ganzen Klaftern in beliebiger Zahl gestattet. Bei dem ganzen Klafterrahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafterrahmen die Viertel-Klafter abgezeichnet sein.

§. 4. Alle Rahmen müssen, mit Rücksicht auf die übliche Klobenlänge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch sein, in der Länge aber für eine halbe Klafter 3 Fuß, für eine Klafter 6 Fuß, für anderthalb Klaftern 9 Fuß, für zwei Klaftern 12 Fuß, für drei Klaftern 18 Fuß ꝛc. im Lichten haben. Ist der Rahmen jedoch oben durch eine Verbindungsleiste oder auf andere Weise geschlossen, so muß über den an den Seitenständern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Marken noch ein mindestens 6 Zoll hoher freier Zwischenraum bleiben, damit das Aufpacken der obersten Klobenschicht nicht erschwert wird. Nur die Rahmen zur Abmessung von kleingemachtem Holze dürfen verschlagene Seitenwände haben.

§. 5. Bei dem Aichungs-Amte stehen einige Rahmenmaaße zur Ansicht, auch wird dasselbe auf mündliche Rückfragen nähere Auskunft wegen der Einrichtung solcher Maaße behufs der Statthaftigkeit ihrer Aichung ertheilen.

§. 6. Beim Füllen des Rahmens müssen alle Kloben der Länge nach in denselben und mit den scharfen Seiten so dicht als möglich in einander gepackt werden. Den Holzkäufern steht frei, das Einpacken selbst vorzunehmen oder durch ihre Leute vornehmen zu lassen, und eben so können sie das von dem Verkäufer schon eingepackte Holz nochmals umpacken.

§. 7. Beim Zumessen von kleingemachtem Holze müssen entweder so viele Schichten hinter einander in

den Rahmen gepackt werden, als zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nöthig sind, oder der Rahmen muß eben so oft mit einer einfachen Schicht angefüllt werden.

§. 8. Den Holzhändlern ist, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht, die Aufstellung des Holzes auf ihren Verkaufsplätzen in beliebiger Höhe und Länge gestattet, jedoch verbleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. Juli 1829 wegen Anlegung der Holzhöfe.

§. 9. Die Führung vorschriftswidriger oder ungeaichter Maaße und sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben 1 bis 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation.

Berlin, den 3. März 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.

### b. Bekanntmachung.

Das Polizei-Präsidium hat in der Bekanntmachung vom 9ten Dezember v. J. daran erinnert, daß das früher im hiesigen Holzhandel gebräuchliche Haufenmaaß durchschnittlich nur 4 Klafter lieferte; daß nach Abschaffung dieses Maaßes die Holzhaufen auf den Verkaufsplätzen beliebig kleiner gesetzt werden können, und daß daher der Holzankauf nach ganzen oder getheilten Haufen für den Käufer ein sehr unsicheres Resultat gewährt. Wenn sich diese Gewohnheit nichtsdestoweniger forterhält, so ist das Polizei-Präsidium nun veranlaßt, hierdurch besonders darauf hinzuweisen, daß allgemeinen Landesgesetzen zufolge bei jedem nach dem Maaß stattfindenden Waarenverkauf nur das vorgeschriebene, nicht aber ein beliebiges anderes Maaß gebraucht werden darf, und daß mithin das Holz von den Holzhändlern nur nach Klaftern zu verabfolgen

ist, welche sich die Käufer in geaichten Rahmen besonders zumessen lassen können. Bedient sich ein Holzhändler beim Verkauf und bei der Preisbestimmung des Holzes noch des aufgehobenen Maaßes nach Haufen, so verfällt derselbe, auch wenn keine Uebervortheilung, welche nach der Kriminal-Ordnung zu strafen sein würde, stattgefunden, nach §§. 1 und 9 der Polizei-Verordnung vom 3. März v. J. in eine Strafe von 1 bis 5 Thalern.

Berlin, den 25. Januar 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

## XI. Den Gebrauch des Klafter-Kummtmaaßes beim Torfhandel betreffend.

### a. Publicandum.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 25 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 soll beim Torfhandel anstatt des bisher hier üblich gewesenen Haufenmaaßes nunmehr das gesetzliche Klaftermaaß, zu 108 Kubikfuß, eingeführt und dieses selbst durch ein Kummt dargestellt werden. Da nach genauen Messungsversuchen der Königlichen Normal-Aichungs-Kommission 108 Kubikfuß Torfmasse, bei lockerem Einschütten der Soden, ein Kummt von 138,36 Kubikfuß Rauminhalt schlicht ausfüllen, so ist dieser Raum als Klaftermaaß für Torf angenommen und demgemäß bestimmt worden, daß das eine Klafter messende Kummt 12 Fuß lang, oben 4 Fuß 10 Zoll, unten 2 Fuß breit und, senkrecht gemessen, 3 Fuß 4½ Zoll tief sein soll. Zur Darstellung von ½ und ¼ Klafter dient ein Schütz, welches in der Mitte oder auf ein Viertel der Länge des Kummtes zwischen zwei gepfalzte Leisten senkrecht eingesetzt wird. Außerdem kann das Kummt, wenn es auf einem Wagen unmittelbar zum Transport des Torfs gebraucht wird, durch

einen Aufsatz von 1 Fuß 1 Zoll senkrechter Höhe bei 12 Fuß Länge zu einem Maaß für 1½ Klafter Torf vergrößert werden. Das Kummt, so wie dieser Aufsatz, wird geaicht, und es werden bei dem hiesigen Aichungsamte nicht nur solche Torfkummte und Aufsätze zum Verkauf, sondern auch dergleichen Normalmaaße zur öffentlichen Ansicht stehen. Mit Bezug hierauf wird die nachfolgende Verordnung erlassen, welche mit dem 1. Mai 1845 in Kraft tritt.

§. 1. Als Maaß für den Torf darf im öffentlichen Handel nur die Klafter, ganz oder getheilt, gebraucht, und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§. 2. Zu dem Ende soll jeder Torfverkäufer ein geaichtet Kummt auf seiner Verkaufsstelle halten, womit ganze, halbe und viertel Klafter abgemessen werden können.

§. 3. Jeder Käufer kann sich den gekauften Torf hiermit zumessen lassen, wenn er denselben nicht auf einen mit einem geaichten Kummt versehenen Wagen ladet, wo das Zumessen in diesem geschieht.

§. 4. Beim Anfüllen des Kummtes muß der Torf, so wie er nach dem Wurf aus freier Hand oder beim Einschütten fällt, liegen bleiben und das Kummt nur schlicht vollgefüllt und der Torf auf der Oberfläche geebnet werden.

§. 5. Der fernere Gebrauch der Torf-Körbe oder Kiepen als Maaß beim feilen Verkauf wird verboten. Dagegen bleibt der Detailverkauf nach der Stückzahl gestattet.

§. 6. Die Führung vorschriftswidriger oder ungeaichter Maaße, oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen haben 1 bis 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation.

§. 7. Von Zeit zu Zeit wird öffentlich bekannt gemacht werden, welche der hiesigen Fuhrleute im Besitz von Torfwagen mit geaichten Kummten sind.

Berlin, den 27. Dezember 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

### b. Bekanntmachung.

Es ist vorgekommen, daß beim Zumessen einer ganzen oder mehrerer Klafter Torf das Schütz, welches in dem Klafterkummt eine halbe Klafter abtheilt, nicht herausgenommen worden. Da hierdurch eine Verringerung des vorgeschriebenen Klaftermaaßes entsteht, so wird hierdurch bestimmt, daß die Schützen beim Einmessen von Torf nur alsdann in den Kummtmaaßen verbleiben dürfen, wenn dies zur Darstellung einer Unterabtheilung des Maaßes erforderlich ist, sonst aber jedesmal herausgenommen werden müssen. Contraventionen hiergegen unterliegen der durch das Publikandum vom 27. Dezember v. J. festgesetzten Strafe.

Berlin, den 2. November 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

## XII. Die Trödler betreffend.

§. 1. Wer mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metall-Geräth Handel (Trödelhandel) treiben will, bedarf hierzu einer besonderen polizeilichen Concession.

§. 2. Diese Erlaubniß kann nur völlig unbescholtenen und zuverlässigen Personen ertheilt werden.

§. 3. Jeder Trödler muß ein nach dem hier beigefügten Schema (Anlage A.) angelegtes, bei dem Polizei-Präsidium foliirtes und gestempeltes Buch *über seinen* Ein- und Verkauf führen und in die ge-

hörigen Rubriken, bei den einzelnen Gegenständen den Tag des Einkaufs, nebst Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers, so wie den Tag des Verkaufs und den Verkaufspreis deutlich eintragen.

§. 4. Hat der Trödler Sachen von einer ihm selbst nicht gehörig bekannten Person gekauft, so muß er die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankaufe dienenden Umstände und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht (§. 8) in sein Geschäftsbuch unter der Rubrik der Bemerkungen genau eintragen.

§. 5. Die Buch- und Geschäftsführung der Trödler soll von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete des Polizei-Präsidiums speciell revidirt werden.

§. 6. Werden hierbei Unregelmäßigkeiten entdeckt, so trifft den Trödler auf Grund der Vorschrift in §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe. Außerdem kann ihm (§. 71 ff. ibid.) die Gewerbe-Concession im Verwaltungswege entzogen werden, wenn durch die Beschaffenheit oder die häufige Wiederkehr solcher Uebertretungen oder Unregelmäßigkeiten deutlich erhellt, daß dem Gewerbtreibenden die bei der Ertheilung der Concession vorausgesetzte Zuverlässigkeit mangelt.

§. 7. Jeder Trödler hat die zur Verhütung des Ankaufs gestohlener oder veruntreuter Sachen gegebenen Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, von denen die Anlage (Anlage B.) eine besondere Zusammenstellung enthält, auf das genaueste zu befolgen.

§. 8. Gegenstände, welche mit Personen oder Thieren in Berührung gekommen sind, die an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen Trödler nur ankaufen, nachdem sie sich von deren vorschriftsmäßig erfolgter Desinfection vollständig überzeugt haben. Contraventionen hiergegen ziehen eine Geldbuße bis zu

10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und nach Umständen die höheren Strafen nach sich, welche in dem Regulativ vom 8. August 1835 festgesetzt sind.

Berlin, den 5. April 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Hinckeldey.

## XIII. Die Verfälschung der Milch betreffend.

### Bekanntmachung.

Bei den begründeten Klagen über die Verfälschung und Verdünnung der zum Verkauf gestellten Milch, sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß nicht allein der Zusatz von fremdartigen Bestandtheilen zu der Milch, um ihre Güte scheinbar zu erhöhen, wie des Mehls, der Soda, um das Gerinnen derselben zu verhindern, sondern auch der Zusatz von Wasser durch die Verkäufer als eine betrügerische Fälschung dieses wichtigen und namentlich für ganz junge Kinder unentbehrlichen Nahrungsmittels nach §§. 1442, 1443 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts anzusehen und zu bestrafen ist. Hiernach aber wird gegen den die Strafe des qualifizirten Betrugs um die Hälfte geschärft, der die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht oder ihre scheinbare Güte betrüglicherweise zu vermehren. Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben oder die Gesundheit eines Menschen gefährdet oder wirklich beschädigt worden, so soll ein solches Vergehen nach §. 723. l. c. nach Bewandtniß der Umstände und der daraus für die Gesundheit entspringenden Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. Die Polizei-Beamten sind an-

gewiesen, auf Verfälschungen der Milch der genannten Art möglichst genau zu achten und das etwaige Vorkommen derselben sofort zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen. Zugleich wird das Publikum in seinem eigenen Interesse ersucht, die Beamten hierin zu unterstützen.

Berlin, den 21. Juli 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

## XIV. Die Verfälschung der Butter betreffend.

### Publikandum.

Wenngleich die Butter in ihrem natürlichen Zustande immer Wasserbestandtheile enthält, so wird erfahrungsmäßig derselben doch auch häufig noch durch künstliche Bearbeitung ein größerer Zusatz von Wasser gegeben, um ihr Maaß und Gewicht im Handel zu vermehren. Die in dieser Beziehung neuerdings veranlaßten polizeilichen Untersuchungen haben festgestellt, daß sich unter der zum Verkauf gestellten Butter bis zu 25 Prozent künstlich beigemischte Wassertheile befanden. Ein solches Verfahren ist, wie jede anderweite Vermischung der Butter mit schädlichen oder unschädlichen Materialien, zum Zweck der Gewichtsvermehrung, als Waarenverfälschung, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20, §§. 1442 u. f. w., mit der geschärften Strafe des qualifizirten Betruges und Confiscation der Waare, unter Umständen auch mit Verlust der Gewerbebefugniß zu bestrafen. Das Polizei-Präsidium sieht sich veranlaßt, diese gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß bei der auf den hiesigen Wochenmärkten beabsichtigten Einrichtung besonderer Lokalitäten für den Aufenthalt der aufsicht-

führenden Polizei-Beamten, mit Probemaaßen und Gewichten, dort auch ein Instrument aufgestellt werden soll, mittelst dessen der Wassergehalt bei der Butter sofort ermittelt werden kann.

Berlin, den 25. September 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli

Von älteren Verordnungen, die hierher gehören, sind die hinsichtlich der Bäcker und Fleischer und ihrer Waaren nicht unwichtig. Sie lauten folgendermaßen:

I. Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Trier vom Jahre 1827 sind die Fehler und Vergehungen, deren sich die Bäcker bei der Brodbereitung schuldig machen, folgende:

„1) daß sie aus dem Brodmehl zu viel feines Mehl aussieben, und dies zu Honigkuchen und anderm Backwerk gebrauchen; 2) daß sie durch Kälte, durch Zugießen von kaltem Wasser beim Ansäuern, und was noch fehlerhafter ist, beim Kneten das Gewicht des Brodes zu heben suchen; 3) daß sie die große Masse nur einmal umsäuern, und ihr zum Aufgehen zu wenig Zeit lassen; 4) daß sie beim Kneten noch einmal Wasser zugießen; 5) daß sie den zum Brode geformten Teig nicht gehörig zudecken, durch Kälte, Zugluft, durch zu langes Stehenlassen sein Heben und seine Gährung unterdrücken; 6) daß sie das Brod in einem Backofen, durch eine flüchtige Hitze mit dürrer Heide oder Reisern erhitzt, auf der äußern Oberfläche zur harten Kruste backen und die innere Krume roh und ungahr lassen."

Zur Bereitung eines bessern Verfahrens beim Brodbacken, wodurch den Nachtheilen einer weniger guten Beschaffenheit des Mehls abgeholfen werden kann, wird in der eben angeführten Bekanntmachung Folgendes empfohlen:

„Schon eine Stunde vor der Operation wird das zu verbackende Mehl, der Sauerteig und der Backtrog in die warme Stube oder Küche gebracht, um alle Kälte abzulegen. Alsdann wird die Hälfte des Sauerteigs im Winter mit sehr warmem Wasser gemengt, darin aufgelöst, und mit diesem Sauerteigwasser wird die Hälfte des zu verbackenden Mehls angesäuert, z. B. um 6 Uhr Abends. Um 9 Uhr wird die andere Hälfte des Sauerteigs eben so in warmem Wasser aufgelöst, mit der zweiten Hälfte Mehl gemengt und mit dem ersten, schon in Säuerung begriffenen Teige verbunden. Alles wird nun mit einem gewärmten Tuche zugedeckt, und, fern von Thüren und Fenstern und von Zugluft, an einem warmen Orte die Nacht über in Ruhe gelassen. — Die Vortheile des zweimaligen Ansäuerns sind erheblich. Wer den Werth des guten Brodes kennt, muß sich die Mühe des zweimaligen Ansäuerns nicht verdrießen lassen. Es ist das vorzüglichste Verbesserungsmittel des schlechten Roggens, um aus ihm ein genießbares Brod zu backen. — Des Morgens wird die ganze Masse, ohne die mindeste Zuthat von kaltem oder warmem Wasser, mit warmen Händen geknetet, und gut durchgearbeitet und zu Brot geformt. Dies wird nun noch eine halbe Stunde zum Aufgehen an einen warmen Ort hingestellt, und alsdann in den Backofen geschoben. Zur Erhaltung einer glänzenden Kruste wird etwas ausgesiebtes Roggenmehl mit Wasser zu einem Kleister gemacht und über das Brod gestrichen. Erst nach 8 Stunden wird es aus dem Backofen genommen und zum Erkalten hingestellt."

II. Publicandum des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, das Gewicht und die

### Preise der Backwaaren bei den Bäckern betreffend.

Um dem hiesigen Publikum eine stete Kenntniß von dem Gewicht der verschiedenen Backwaaren bei den einzelnen Bäckern hierselbst zu gewähren, und dadurch den möglich wohlfeilsten Ankauf dieser Waaren zu erleichtern, wird den hiesigen Bäckern Nachstehendes zur genauesten Befolgung zur Pflicht gemacht.

Spätestens binnen drei Wochen muß jeder hiesige Bäcker eine zum Aushange in seinem Laden, oder seiner sonstigen Verkaufsstelle, bestimmte Anzeige von dem Gewicht der verschiedenen, in Absicht der Preise schon bekannten Backwaaren in zweifachen Exemplaren dem Polizei-Präsidium vorzulegen, und das von diesem zurück erhaltene visirte Exemplar in dem Laden oder der Verkaufstelle so affigiren, daß die Käufer es bequem lesen können.

Uebrigens stehet jedem einzelnen Bäcker, wie den Gastwirthen in Absicht der in deren Gaststuben auszuhängenden Taxe, frei, jene Anzeige oder Aushang monatlich abzuändern, nur muß sie alsdann jedesmal dem Polizei-Präsidium zur Visirung in zwei Exemplaren eingereicht werden. Wer einen solchen Aushang unterläßt, oder sich erlaubt, unter dem darin angegebenen Gewicht zum Verkauf zu backen, verfällt in eine angemessene Ordnungsstrafe.

Außerdem wird das Publikum künftig auch von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter davon in Kenntniß gesetzt werden, bei welchem der hiesigen Bäcker die größten und besten, so wie die leichtesten und schlechtesten Backwaaren vorgefunden worden sind, um sich beim Einkauf hiernach zu achten.

Berlin, den 24. Januar 1816.

Königlicher Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin.

Le Coq.

## III. Publicandum der Königlichen Regierung zu Merseburg, die Vorschriften wegen Feilhaltung mit Brod und Fleisch betreffend.

Da es die Pflicht der Polizei-Behörden ist, darauf zu sehen, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche zur Feilhaltung der ersten Lebensbedürfnisse ausschließlich berechtigt sind, dieses Recht nicht zur Vervortheilung des Publikums mißbrauchen, und da jedes Bannrecht zugleich den Berechtigten die Verpflichtung auflegt, den Bedarf vorräthig zu halten, so wird hierdurch für alle Städte des unter unserer Verwaltung stehenden Theils des Herzogthums Sachsen, wo dergleichen Bannrechte bestehen, angeordnet:

1) Die Polizei-Behörden sind gehalten, die Bäcker- und Fleischertaxen so oft zu machen, als eine wirkliche Veränderung in den Preisen des Getreides oder des Vieheinkaufs eintritt, zum wenigsten aber in jedem Monate ein Mal.

2) Bei Anfertigung dieser Taxen dürfen sie sich nicht auf die Angaben der Gewerbetreibenden verlassen, sondern sie müssen beglaubigte Markt- und Einkaufs-Atteste zum Grunde legen, und bei den Fleischern besonders unparteiische Abschätzungen, wobei die Qualität des Fleisches zu berücksichtigen ist.

3) Ueber die Taxen müssen vollständige Register von Obrigkeitswegen geführt und aufbewahrt werden, da es auch nach Jahren noch wichtig sein kann, die Taxen zu wissen.

4) Jeder Bäcker und Fleischer muß zu allen Zeiten in seinem Laden Vorrath an Waaren haben, und solche unter keinem Vorwande ausgehen lassen. Ist der Absatz an einem Orte so gering, daß nicht alle Gewerbberechtigte das Gewerbe zugleich betreiben können, so muß die Obrigkeit für die Einführung eines

Reihbackens oder Reihschlachtens in allen oder gewissen Artikeln sorgen, in welchem Falle nur diejenigen Meister, so an der Reihe sind, Vorrath von diesen Artikeln halten dürfen. Die Bäcker insonderheit müssen bei Anbruch des Tages frische Waaren abgebacken haben.

5) Jeder Bäcker und Fleischer muß in seinem Verkaufsladen eine schwarze Tafel, auf welcher die Taxe anzuschreiben ist, so aushängen, daß sie jedem Käufer in die Augen fällt, und jeder Käufer ist berechtigt zu verlangen, daß ihm darnach die Waare vor seinen Augen zugewogen wird.

6) Wenigstens wöchentlich ein Mal muß eine obrigkeitliche Person, mit Zuziehung einer Ausschußperson aus der Bürgerschaft, zu unvermutheten Zeiten bei einigen Meistern Visitationen halten, und dabei darauf sehen, daß nicht nur den vorstehenden Anordnungen genügt wird, sondern auch darauf, daß

a) nicht unausgebackene Waare, und nicht ungesundes, krankes oder faules Fleisch feil gehalten wird;

b) daß die Fleischer kein Fleisch aufblasen, als welches streng verboten wird, und

c) daß nicht nur die gebrauchten Gewichte, sondern auch die Waageschalen, ganz genau und richtig sind, und wird besonders die Aufmerksamkeit auf die letztern empfohlen.

7) Auch über diese Visitationen müssen Akten gehalten werden, und daraus zu ersehen sein, wie die vorgefundenen Uebertretungen dieser Vorschriften geahndet worden sind.

Die Kreis-Landräthe werden angewiesen, darauf zu sehen, daß dem überall nachgelebt werde, und die nachlässigen Ortsbehörden zur Verantwortung zu ziehen.

Merseburg, den 3. November 1816.

*Königl.* Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln, betreffend die Verpflichtung der Bäcker, den Käufern die Waare vorzuwägen.

Mit Bezug auf die, wegen der von den Bäckern und Fleischern selbst zu entwerfenden und auf einen Monat gültigen Taxen erlassene Verfügung des Amtsblattes Nr. 12 d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde:

daß auch die Bäcker von der allgemeinen Verbindlichkeit aller Gewerbetreibenden, welche ihre Waaren nach dem Gewicht verkaufen, selbige, wenn sie auch schon abgewogen zum Verkaufe daliegen, dennoch auf Verlangen der Käufer vorzuwägen, nicht frei sind;

sondern

daß es einem jeden Käufer von Backwaaren frei steht, die Abwägung der Backwaaren zu verlangen, und sich auf diese Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Preise, welche die Bäcker auf den Tafeln bei ihren Verkaufsstellen aufzuzeichnen haben, ihm beim Verkauf auch wirklich gewährt werden.

Oppeln, den 20. November 1816.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln.
Erste Abtheilung.

V. Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Reinigung des Getreides von schädlichen Zusätzen betreffend.

Zur Verhütung der dem Genusse des schlechten, verdorbenen und mit schädlichen Zusätzen gemengten Mehls zu besorgenden nachtheiligen Folgen haben [illegible] ntliche Polizei-Behörden sorgfältig darauf zu ach-

ten, daß nur ein reines, von allen fremdartigen Zusätzen freies, nicht dumpfiges, sondern unverdorbenes Mehl zum Backen verbraucht, und zugleich das Brod gut ausgebacken werde. Um das Getreide vor dem Vermahlen vor schädlichen Zusätzen zu reinigen, muß es stark geworfen und auf einer Drahtfähe gesiebt werden. Wo aber dennoch fremdartige Beimischungen zurückbleiben sollten, da müssen die nachtheiligen Bestandtheile derselben durch Lüften und öfteres Umschütten im Luftzuge und durch Dörren in Backöfen und Malzdörren verflüchtigt und zerstört werden. Bäcker und Branntweinbrenner, Korn- und Mehlhändler, und alle diejenigen, welche verdorbenes, mit schädlichen Zusätzen verunreinigtes Getreide und Mehl zu verkaufen und zu verbacken sich beikommen lassen, haben die strengste gesetzliche Strafe zu gewärtigen.

Potsdam, den 27. Dezember 1816.

VI. Publicandum der Königlichen Regierung in Cöslin, die Vorsichtsmaßregeln beim Genuß des etwa mit Mutterkorn vermischten Korns betreffend, vom 27sten Januar 1817.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß dem Verderbniß des durch Mutterkorn verunreinigten Korns durch gelindes Dörren vorgebeugt werden könne, so daß selbiges nicht braun wird, wodurch die schädlichen und flüchtigen Stoffe entfernt und das Mehl zum Genusse unschädlich gemacht wird. Ferner ist es sehr nöthig, daß die Polizei-Behörden darauf achten, wie das dumpfig gewordene, miethig und halb verdorbene Mehl — welches, wenn auch nicht mit Mutterkorn vermahlen, der Gesundheit doch nachtheilig werden muß — nicht so geradezu verbacken werde, daher sie die gehörige Trocknung und Vermischung mit Salz und Kümmel be

dem Verbacken zu empfehlen, die Brodscharren öfters zu revidiren und dafür zu sorgen haben, daß nicht unaufgegangenes ungenießbares Brod, besonders den Armen, verkauft, sondern im Falle die Bäcker grobe Versehen hierbei begangen, sie zur Verantwortung gezogen und das völlig ungenießbare Brod confiscirt und dem Vieh gegeben werde. Auch ist nicht zu dulden, daß Mehl und Brod in verschlossenen Tonnen und dumpfigen Orten aufbewahrt werde.

Cöslin, den 27. Januar 1817.

Königlich Preußische Regierung.

Die Markt-Polizei betreffend, so ist bereits oben, bei Gelegenheit der in Berlin eingerichteten Wochen- und Jahrmärkte (zu denen auch noch später die Vieh-, Pferde- und endlich noch die Weihnachtsmärkte kamen), der Handhabung der Polizei durch Marktmeister Erwähnung geschehen. Diese übten ihr Amt später in Gemeinschaft mit den nachmals aus dem Magistrat gewählten Marktherren aus, in deren Instruction (vom 14. Februar 1728) es heißt: „Auch ist nicht zu gestatten, daß ein Käufer den Verkäufer zu lange auf- und damit Andere vom Kaufen zurückhalte, sondern, wenn ein Käufer auf's Längste in Zeit von einer halben Viertelstunde wegen des Preises mit dem Verkäufer nicht hat einig werden können, so muß er abtreten und einen andern zulassen.“ Die Wochenmarkts-Ordnung vom 12. Juli 1735 vermehrte die bereits am angeführten Orte eingerichteten Wochenmärkte um vier, welche in der Neustadt und Friedrichsstadt abgehalten wurden, nämlich einen nach der Gegend der einstigen Hauptwache und Thorschreiberei, einen zweiten nach der Wilhelmstraße, einen dritten auf dem Platze an der Gensd'armen-Wache und einen vierten bei der Jerusalemer Kirche. Ferner wurden drei Kornmärkte eingerichtet, nämlich auf dem

nunmehrigen Belle-Alliance-Platz (damals im Roundel), auf dem Potsdamer Platz (damals im Achteck) und am Brandenburger Thor (damals im Quarré). Ein neuer Fischmarkt wurde vor dem Schlächterhause (der heutigen Artillerie-Werkstatt in der Dorotheenstraße) und ein Holzmarkt links vor dem Hallischen Thore eingerichtet. Die Korn-, Victualien- und fremden Händler, so wie die Hökerweiber durften auf den Wochenmärkten nicht eher einkaufen, als bis die Stadtbewohner ihre sämmtlichen Einkäufe besorgt hatten, was durch die Abnahme der Marktfahne von Seiten der Polizeidiener angezeigt wurde. Jeder Vor- und Aufkauf, desgleichen das Hausiren (mit Ausnahme auf den Jahrmärkten) war bei strenger Strafe verboten. (Edict vom 26. September und vom 23. November 1720.)

Neuere Polizei-Verordnungen in Bezug auf den Marktverkehr und Handel, sind vorzugsweise in der Wochenmarkts-Ordnung enthalten, welche wir hier mittheilen.

## Zahl der Wochenmärkte.

§. 1. Die Berliner Wochenmärkte finden statt:

Montags und Donnerstags: auf dem Neuen Markt — auf dem Alexander-Platz — auf dem Leipziger Platz;

Dienstags und Freitags: auf dem Neuen Markt — am Oranienburger Thor — am Frankfurter Thor;

Mittwochs und Sonnabends: auf dem Neuen Markt — Molkenmarkt — Gensd'armenmarkt — Dönhofsplatz — am Halleschen Thor — Rosenthaler Thor.

Trifft einer dieser Markttage auf einen Festtag, so findet der Markt an dem nächst vorhergehenden Wochentage statt.

§. 2. Außerdem werden noch:

1) des Sonntags auf dem Neuen Markt und am Rosenthaler Thore, Frühmärkte;

2) Montags und Donnerstags: auf dem Neuen Markt, und Dienstags und Freitags: auf dem Dönhofsplatz, Abendmärkte abgehalten.

## Wochenmarkt-Artikel.

§. 3. Zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören:

1) Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen; alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2) Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Thraß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen);

Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich, und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

§. 4. Andere, als die vorstehend aufgeführten Artikel und Kramwaaren jeder Art, dürfen auf den Wochenmärkten nicht verkauft werden, und wo solches noch hin und wieder aus älterer Zeit her geschieht, muß der Handel mit denselben am 1. Januar 1849 aufhören. Kramwaarenhändler, welche ihre Verkaufsstelle auf dem Wochenmarkte länger als drei Monate nicht benutzt haben, werden sogleich ausgeschlossen.

§. 5. Zu den Viktualien, welche auf den Märkten verkauft werden können, dürfen Getränke, namentlich Bier- und Branntwein, nicht gerechnet werden.

Jedoch soll zur Bequemlichkeit der Marktfieranten der Handel mit gekochtem Kaffee gestattet sein.

### Verkaufsorte für die einzelnen Artikel.

§. 6. Die vorstehend (§. 3) genannten Artikel dürfen, mit Ausnahme von Getraide, Stroh, Heu, Holz und Torf, so wie Landtabak in Wagenladungen und kleinem Schlachtvieh, auf allen Wochenmärkten feilgehalten werden.

§. 7. Für Getraide findet der Landmarkt täglich auf dem Gens'darmenmarkt und der Wassermarkt täglich an der Friedrichsbrücke statt.

§. 8. Stroh und Heu, Nutz- und Brennholz, so wie Torf, werden nur auf dem Alexanderplatz und dem Gens'darmenmarkt an den gewöhnlichen Wochenmarktstagen zugelassen.

§. 9. Landtabak in Wagenladungen darf Dienstags und Freitags, im Herbst jedoch täglich, in der Klosterstraße zu Markte gebracht werden.

§. 10. Für Kälber, Schafvieh, Schweine und Ziegen ist der Viehmarkt am Landsberger Thore mit bestimmt, woselbst sie täglich verkauft werden dürfen.

§. 11. Für Fische findet, außer auf den Wochenmärkten, ein täglicher Markt an dem Inselgebäude und auf dem Spittelmarkt statt.

§. 12. Mit frischem Obst darf in den zutreffenden Jahreszeiten täglich an der Friedrichsbrücke von den werderschen Obstzüchtern, mit sauren Kirschen auch in der Klosterstraße Markthandel getrieben werden.

### Verkauf im Umherziehen.

§. 13. Apfelsinen, frisches Obst, Waldbeeren, Radieschen, Rüberettige, Zimmt- und Fastenpretzeln, eingelegte Gurken, Bollen, Bücklinge und Flundern, Milch, Reiserbesen und Sand können täglich in den Häusern und auf den Straßen, nach Maßgabe der

dazu ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheine, verkauft werden.

### Vorkauf.

§. 14. Andere, als die eben genannten (§. 13) Gegenstände, die zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören und von außerhalb zu Markte gebracht werden, dürfen an keinen anderen, als den für den Markt bestimmten Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft und verkauft werden. Nur bei Kohlen, Torf, Kartoffeln, Bollen und frischem Obst ist der Verkauf vom Schiffe auf den hierzu angewiesenen Anlegeplätzen gestattet.

### Besuch der Wochenmärkte.

§. 15. Der Besuch der Wochenmärkte und der Kauf und Verkauf auf denselben steht Jedermann mit gleichen Befugnissen frei; Händler müssen dabei, wie sich von selbst versteht, zum Betriebe des Handelsgewerbes überhaupt berechtigt sein.

§. 16. Wegen Taschen- oder Marktdiebstahls bestrafte Individuen jedoch dürfen nur nach eingeholter besonderer Erlaubniß des inspicirenden Markt-Polizei-Beamten auf den Wochenmärkten erscheinen und unter der von ihm angeordneten speziellen Aufsicht ihre Einkäufe vornehmen.

§. 17. Wenn sie dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden dieselben, insofern sie nicht besondere Strafe verwirkt haben, für die Dauer des Marktes in polizeiliche Haft genommen.

### Marktträger.

§. 18. Personen, die ihre Dienste als Marktträger anbieten wollen, müssen numerirte Legitimationskarten und mit gleicher Nummer versehenes Tragegeräth bei sich führen, sich auch in allen übrigen Stük-

ken nach den über ihren Gewerbebetrieb erlassenen besonderen Bestimmungen verhalten.

### Dauer des Marktes.

§. 19. Der Markt, d. h. der eigentliche Handel, beginnt auf den gewöhnlichen Wochenmärkten (§. 1) in den Sommermonaten vom 1. April bis 1. October um 6 Uhr, in den Wintermonaten vom 1. October bis 1. April um 7 Uhr Morgens, und dauert bis 1 Uhr Mittags. Der Anfang des Marktes wird durch das Aufziehen der Marktflagge, wo eine solche vorhanden, und dessen Beendigung durch das Einziehen derselben kundgethan. Vor und resp. nach dieser Zeit darf auf dem Markte kein Handel betrieben werden.

§. 20. In Betreff dieser Schlußzeit macht der des Sonnabends auf dem Gendarmenmarkt stattfindende Wochenmarkt eine Ausnahme, indem dieser wegen Nähe der Kirchen und der darin stattfindenden gottesdienstlichen Verrichtungen schon um 12 Uhr Mittags vollständig beendigt und der Platz selbst von allen Markt-Utensilien geräumt sein muß.

§. 21. Die Sonntags-Frühmärkte (§. 2 ad 1) müssen in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber um 8½ Uhr geschlossen und spätestens eine halbe Stunde nach dem Schluß sämmtliche Utensilien vom Marktplatze fortgeschafft sein.

Die Abendmärkte (§. 2 ad 2) dauern von 1 Uhr Mittags bis 5 Uhr Abends in den sechs Wintermonaten, und bis 7 Uhr Abends in den sechs Sommermonaten.

### Marktstellen.

§. 22. Die Handelsstellen werden den Verkäufern von dem inspicirenden Polizei-Beamten angewiesen, dessen Anordnungen ein Jeder pünktlich Folge

zu leisten hat. Glaubt der Eine oder Andere sich in seinen Rechten verletzt, so bleibt ihm die Beschwerde bei dem Polizei-Präsidium überlassen.

§. 23. Die Ordnung, in welcher diese Stellen vertheilt werden, richtet sich theils nach den zu Markte gebrachten Gegenständen, theils nach den Verkäufern, indem die verschiedenen Gattungen der Wochenmarkts-Artikel im Zusammenhange bleiben und die Producenten von den Händlern getrennt aufgestellt werden müssen.

Diejenigen Verkäufer, welche ihre Waaren regelmäßig zu Wagen anfahren, erhalten die zunächst an der Straße belegenen Handelsplätze.

§. 24. Die Größe und Ausdehnung der Marktstände richtet sich jederzeit nach der Oertlichkeit und den Umständen. Als Regel gilt, daß den Schlächtern ein Raum von 6 Fuß und den Wild- und Federviehhändlern ein Raum von 8 Fuß, den Vorkosthändlern aber von 10 Fuß Frontlänge zur Aufstellung ihrer Schragen gegeben wird. Die Tiefe dieser Handelsstellen richtet sich lediglich nach dem vorhandenen Raum.

Den Gärtnern kann in der Regel eine Stelle von 8 Fuß Frontlänge zugestanden werden.

§. 25. Kein Verkäufer ist berechtigt, seine Marktstelle einem Andern zu überlassen; er muß es sich daher gefallen lassen, daß sie anderweitig vergeben wird, wenn er von ihr keinen Gebrauch macht. Das Aufrücken in eine bessere Stelle erfolgt nach der Ancienität.

§. 26. Ueberhaupt hat Niemand einen dauernden Anspruch auf eine bestimmte Handelsstelle, da eintretende Umstände die Benutzung des Platzes zu anderen Zwecken und die Verlegung der Marktstände nothwendig machen können.

§. 27. Die Marktverkäufer müssen mit den nö-

thigen Vorrichtungen zur Lagerung ihrer Waaren versehen sein. Das Aufschütten des Obstes, der Kartoffeln, Bollen, Gurken u. dergl. auf bloßer Erde darf unter keinen Umständen stattfinden.

§. 28. Einen Plan oder eine sonstige Bedachung über die zu Markte gebrachten Gegenstände anzubringen, ist im Allgemeinen nicht statthaft. Da indessen mehrere Wochenmarkts-Artikel durch den Einfluß der Witterung leiden, so soll dies in einzelnen Fällen nachgegeben werden. Die Erlaubniß hierzu ertheilt der Markt-Polizei-Inspektor. Die Bedachung muß aber genau nach seiner Anweisung und jederzeit so angebracht werden, daß sie weder der Passage hinderlich wird, noch dem Publikum überhaupt zum Nachtheil gereichen kann.

## Aufbauen.

§. 29. Mit dem Aufbauen des Marktes darf nicht früher als eine Stunde vor dem Anfang des eigentlichen Marktverkehrs begonnen werden, in den Sommermonaten daher nicht vor 5 und in den Wintermonaten nicht vor 6 Uhr.

§. 30. Die Wagen müssen, so weit es thunlich, beim Abladen nicht neben einander, sondern einer hinter den andern auffahren, und dürfen nicht länger auf dem Marktplatze verweilen, als zum Abladen der Waaren unumgänglich nöthig ist. Sobald das Abladen erfolgt ist, müssen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt den Marktplatz verlassen.

§. 31. Nur den auswärtigen Handelsleuten, welche ihre Waaren mittelst Fuhre hierher bringen, ist es nachgelassen, ihre Wagen auf den Markt nach Anweisung der Markt-Polizei-Beamten aufzufahren und von denselben herab die Waare zu verkaufen.

§. 32. Solche Verkäufer dürfen jedoch keine Kasten, Körbe oder andere Behältnisse neben dem W-

gen absetzen, um aus diesen gleichzeitig zu verkaufen. Wollen sie dies, so müssen sie eine ordentliche Verkaufsstelle auf dem Markte selbst einnehmen, den Wagen aber von demselben fortschaffen.

§. 33. Auch die Handwagen, auf welchen die Waaren zu Markte gebracht werden, sind nach erfolgtem Abladen vom Marktplatze zu entfernen, es sei denn, daß die Waare ihrer Beschaffenheit nach auf den Wagen verbleiben muß, und durch dessen Aufstellung die Handelsstelle selbst keine größere Ausdehnung erhält.

§. 34. Die Aufstellung der Bänke und Sitze für die Verkäufer muß zur Vermeidung jeder Störung im Marktverkehr vor dem Beginn des Marktes geschehen, und bleibt dafür der Pächter des Stättegeldes oder der sonstige Unternehmer dieses Geschäftes der Behörde verantwortlich.

§. 35. Das Mitbringen von Hunden auf den Markt ist sowohl den Verkäufern, als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sein und dürfen gleichfalls nicht auf dem Markte gelassen werden.

§. 36. Der Gebrauch von Kohlenbecken ist zwar auf den Wochenmärkten gestattet, jedoch müssen dieselben von Eisen, Blech, Messing oder Kupfer sein und die erforderliche Oeffnung nur an der Seite haben, auch nicht zum Kochen von Speisen und Getränken benutzt werden.

### Beschaffenheit der Lebensmittel.

§. 37. Niemand darf solche Lebensmittel zu Markte bringen, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig werden können. Dahin sind u. a. zu rechnen: abgestandene alte Fische, in Fäulniß überge-

gangenes Fleisch, verdorbene Butter, unreife Kartoffeln u. s. w.

Finden sich dergleichen auch nur verdächtige Nahrungsmittel vor, so ist deren Verkauf sofort einzustellen, und es erfolgt ihre Beschlagnahme und Untersuchung durch einen Sachverständigen. Bestätigt sich der Verdacht, und können die Waaren in einen genießbaren Zustand nicht zurückversetzt werden, so sind dieselben auf Kosten des Eigenthümers zu vergraben; entgegengesetztenfalls aber dem Verkäufer zurückzugeben, ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 38. Unreifes, zum Einmachen oder zu Saucen dienendes Obst darf zwar zu Markte gebracht, jedoch niemals an Kinder verkauft werden.

§. 39. Absichtliche Verfälschung der Lebensmittel, wohin jede zu Maaß- und Gewichtsvermehrung dienende Vermischung mit schädlichen oder unschädlichen Stoffen, z. B. die absichtliche Vermischung der Butter oder Milch mit Wasser u. dergl. zu rechnen ist, wird außer der Confiscation mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe geahndet.

## Verhalten beim Handel.

§. 40. Ein jeder Verkäufer muß richtiges preußisches Maaß und Gewicht halten und kein anderes mit sich führen; da der Einwand, daß er es nicht zum Messen und Wägen, sondern zu anderen Zwecken benutze, kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund ist.

§. 41. Da die Courantrechnung bei den Groschen abgeschafft ist, so spricht bei jedem nach Groschen abgeschlossenen Handel die gesetzliche Vermuthung dafür, daß Silbergroschen gemeint seien.

§. 42. Der Verkauf von finnigem Fleische, dessen Genuß an sich der Gesundheit keinen Nachtheil bringt, ist zwar erlaubt, indessen ist der Verkäufer verpflichtet,

den Käufer vor dem Abschluß des Handels mit dieser Eigenschaft des Fleisches bekannt zu machen. Geschieht dies nicht, so muß der Verkäufer nicht allein das Fleisch zurücknehmen, sondern es trifft ihn außerdem noch Strafe.

§. 43. Den Fleischern ist verboten, Köpfe, Füße, Knochen und andere dergleichen weniger genießbare Gegenstände als Beilage zu dem Braten und dem Kochfleische mit einzuwiegen. Diese Theile müssen vielmehr für sich allein und zu besonderen Preisen verkauft werden.

§. 44. Wer Roßfleisch zum Verkauf auf den Markt bringt, darf nicht gleichzeitig anderes Fleisch feilhalten und muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch" führen.

§. 45. Niemand darf den Andern durch Zurückdrängen und auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten oder darin stören.

§. 46. Die Verkäufer von Kartoffeln dürfen während des Markthandels den Preis nicht steigern, widrigenfalls sie vom Markte fortgewiesen werden.

## Polizeiliche Aufsicht.

§. 47. Auf den Haupt-Marktplätzen sind Buden zum beständigen Aufenthalt der inspicirenden Polizei-Beamten während der Dauer des Wochenmarktes eingerichtet, auf denen sich zugleich die Marktflagge befindet, und woselbst alle auf den Marktbesuch und Handel bezügliche Beschwerden vorgebracht werden können. Zur Prüfung der Klagen über unrichtiges Maaß oder Gewicht werden in der Marktbude die nöthigen Probemaaße und Gewichte gehalten.

§. 48. Streitigkeiten über den bedungenen Preis oder die Beschaffenheit der Waare gehören zwar zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte; jedoch hat der Markt-Polizeibeamte in so weit Kenntniß davon zu nehmen, als dergleichen Differenzen nicht zur Störung

der Ruhe und Ordnung ausarten dürfen. Er hat daher die streitenden Parteien zu einem ruhigen Verhalten zu ermahnen, eine gütliche Ausgleichung unter ihnen zu versuchen und, wenn diese nicht zu erreichen ist, sie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Fährt Einer oder der Andere in seinem ruhestörenden Betragen fort, so ist er vom Markte zu verweisen.

### Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

§. 49. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, ihr Benehmen so einzurichten, daß weder der Anstand, noch die öffentliche Ruhe gestört wird.

Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage leidet und bei entstandener Unruhe der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

§. 50. Sollte ein Streit bis zu Thätlichkeiten ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres vom Markte verwiesen und dürfen sich an diesem Tage auf demselben nicht wieder betreten lassen.

Die Bestrafung des schuldigen Theiles bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§. 51. Grobe Widersetzlichkeiten gegen die Polizei-Beamten selbst oder gegen deren Anordnungen sind nach Bewandtniß der Umstände mit sofortiger Verhaftung unter Vorbehalt der weiteren Untersuchung und Bestrafung zu ahnden.

### Abbauen.

§. 52. Sobald das Signal zum Abbauen des Marktes durch Einziehen der Marktflagge gegeben ist, welches um 1 Uhr Mittags und Sonnabends auf dem Gensd'armenmarkt um 12 Uhr geschieht, müssen die Verkäufer nicht allein den Handel einstellen, sondern auch ihre Handels-Utensilien zusammenpacken und fortschaffen. Es ist daher ihre Sache, für die rechtzeitige Ankunft ihrer Transportmittel zu sorgen, da

der Platz spätestens eine Stunde nach dem Marktschluß von allen Waaren und Utensilien geräumt sein muß.

§. 53. Bei dem Aufladen und dem An- und Abfahren der Wagen ist dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in §. 30 bei dem Aufbauen des Marktes vorgeschrieben ist. Kein Fuhrwerk darf zur Abwartung des Marktschlusses in den angrenzenden Straßen des Marktes aufgestellt bleiben.

§. 54. Es ist durchaus unstatthaft, Schragen und andere Marktutensilien, namentlich Fleischblöcke, auf dem Marktplatze oder in der Umgegend stehen zu lassen. Wo dergleichen Geräthe nach beendigtem Markt noch wahrgenommen werden, sind sie auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers von Polizei wegen fortzuschaffen und, wenn dieser nicht binnen acht Tagen die Rückgabe nachsucht, zu verkaufen. Der Erlös wird, mit Zurückweisung aller Ansprüche des sich später meldenden Eigenthümers, nach Abzug der Kosten, zur Stadtarmen-Kasse abgeführt.

§. 55. Dasselbe gilt von den Fischbehältern, in so fern solche nicht ihren beständigen Stand auf den Verkaufsstellen haben.

Alle Fischbehälter, bei denen letzteres der Fall ist, müssen täglich des Abends entleert, des Morgens aber wieder mit frischem Wasser gefüllt werden.

§. 56. Zur Schonung des Straßenpflasters darf die Entleerung der Fischfässer vom Wasser niemals durch Umstürzen geschehen. Vielmehr muß in dem Boden der Fischbehälter ein Zapfloch angebracht und durch dieses vermittelst einer untergelegten, bis in den Rinnstein reichenden Rinne das Wasser abgelassen werden. Dies muß auch geschehen, wenn das Wasser während der Marktzeit gewechselt werden soll.

§. 57. Das Zurücklassen von Kraut, Knochen und anderen größeren Abgängen ist ebenfalls untersagt.

Dergleichen muß jeder Verkäufer zusammenraffen und mit den Handels-Utensilien zugleich fortschaffen.

§. 58. Die Bänke und Sessel muß der Stättegeldpächter, oder wer solche sonst vermiethet, unmittelbar nach dem Schlusse des Marktes vom Platze wegschaffen lassen. Der Stättegeldpächter oder sonstige Vermiether bleibt in dieser Beziehung für sein Dienstpersonal allein verantwortlich.

## Stättegeld und dessen Erhebung.

§. 59. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütigung für den überlassenen Raum oder den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.

§. 60. Eine solche Abgabe ist das Stättegeld, welches dem hiesigen Magistrat für die einzelnen Verkaufsstellen, nach Maßgabe ihres Umfanges, zusteht und von dem Stättegeldpächter erhoben wird.

§. 61. Für die Wochenmärkte beträgt dieses Stättegeld:

| | |
|---|---|
| 1) für eine Wagenladung | 1 Sgr. 3 Pf. |
| 2) für den laufenden Fuß jeder anderen Verkaufsstelle | — 1 — |
| 3) für lebendes Geflügel, welches nicht auf Karren oder in anderen Behältnissen ausgestellt ist, pro Stück | — 1 — |

§. 62. Die Zahlung des Stättegeldes liegt dem Marktverkäufer ob, sobald er seine Verkaufsstelle eingenommen hat. Wer die Zahlung verweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte zu gewärtigen, und es wird hierbei auf den Einwand, daß der Marktfierant noch nichts verkauft und daher kein Zahlungsmittel habe, nicht Rücksicht genommen.

§. 63. Die Bewohner des platten Landes und

kleinerer Städte, welche selbst oder durch ihre Dienstleute eigene Erzeugnisse an Getreide, Viktualien oder andere Bedürfnisse für Menschen, als Holz, Kien, Besen, Tabak, Kohlen, Flachs, Hanf u. s. w., oder Futter für das Vieh, als: Heu, Stroh, Häckselu. s. w, auf die hiesigen Wochenmärkte bringen, sind zwar ohne Ausnahme von der Erlegung des Stättegeldes befreit.

§. 64. Dieselben müssen jedoch, wenn sie diese Befreiung genießen wollen, jedesmal ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß des Magistrats oder Schulzen ihres Wohnorts des Inhalts bei sich führen: daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte bringen, und dieses Zeugniß den Stättegeld-Erhebern auf Verlangen vorzeigen.

§. 65. Kein Verkäufer ist verpflichtet, von dem Stättegeld-Pächter Bänke, Stühle u. s. w. zu miethen.

Wünscht er jedoch von dem Pächter einen Sitzplatz auf einem Stuhl oder einer Bank, so zahlt er dafür, incl. des Transports, 8 Pfennige.

§. 66. Der geltende Stättegeld-Tarif selbst vom 3. September 1824 ist zu Jedermanns Ansicht in der Marktbude des inspicirenden Polizei-Beamten aufgehängt.

§. 67. Etwanige Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des Stättegeldes oder dessen Betrag sind zur Kenntniß des Markt-Polizei-Beamten zu bringen, welcher mit Vorbehalt der weiteren Bestimmung des Polizei-Präsidiums nach Anleitung des Tarifs eine einstweilige Entscheidung zu treffen und, wenn er den Verkäufer zur Zahlung für verpflichtet hält, das Stättegeld bis zum nächsten Markttage in Verwahrung zu nehmen hat.

§. 68. Von einer Ueberhebung ist jederzeit dem Polizei-Präsidium Anzeige zu machen.

§. 69. Dagegen werden auch alle gerechte Forderungen des Stättegeld-Erhebers auf Anrufung des polizeilichen Beistandes von dem Markt-Polizei-Beamten in Schutz genommen werden.

### Strafen.

§. 70. Uebertretungen der Vorschriften dieser Marktordnung werden, in so fern dieselben nicht nach anderweiten Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Berlin, den 9. Februar 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.

Hinsichtlich des Hausir-Handels existiren folgende Verordnungen:

### I. Auszug aus dem Publikandum der Königlichen Regierung zu Marienwerder, 8. September 1820, das Hausiren betreffend.

Die zahlreich einkommenden, zum größten Theil durch die Unterbehörden bevorworteten Anträge auf Ertheilung der, im Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, vom 7. September 1811 — Nr. 51 der Gesetzsammlung — §. 135 gedachter Genehmigung an einzelne Gewerbetreibende, ihr Gewerbe umherziehend — hausirend — treiben zu dürfen, ergeben es zur Genüge, daß die Behörden und das Publikum sich mit den, wegen des Hausirens, bestehenden Vorschriften nicht genug bekannt gemacht haben, oder daß sie selbige außer Acht lassen.

Es müssen fortan folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

1) Ueber die Berechtigungen, welche der Ge-

werbeschein seinem rechtmäßigen Inhaber verleibt, ist das angeführte Gesetz §. 57—62 nachzusehen.

2) Gewerbescheine auf Gewerbe, die im Umherziehen — hausirend — betrieben werden sollen, dürfen nur dann ertheilt werden, wenn der Nachsuchende mit einer besondern Genehmigung dazu — einer Hausir-Concession — Seitens der unterzeichneten Regierung versehen worden ist. Bevor der Nachsuchende nicht im Besitz dieser Genehmigung ist, darf er nicht zur Zugangsliste für Gewerbescheine gebracht, noch auch mit einer einstweiligen Autorisation versehen werden. §. 150 a. a. O.

3) Diese Genehmigung — Hausir-Concession — wird nur für solche Individuen ertheilt werden, die im Rufe der Unbescholtenheit, Rechtlichkeit und B.-triebsamkeit sind, von welchen also nicht zu besorgen, daß sie das Hausiren nur zum Vorwande des müßigen, unthätigen Herumtreibens, oder zum Deckmantel strafbarer Angriffe auf die öffentliche Sicherheit zu brauchen beabsichtigen.

4) Wer die Genehmigung zum Hausiren zu erlangen wünscht, hat sich dieserhalb zuerst an die ordentliche Behörde seines Wohnorts zu wenden, welche das Gesuch nicht allein in Beziehung auf die persönliche Qualification des Nachsuchenden, sondern auch in Beziehung auf die Nützlichkeit für das Gemeinwesen zu prüfen, und, nach Befinden der Umstände, es zurückweisen, oder — und zwar durch das Landrathsamt des Kreises, welches im Fall der Mißbilligung des Antrages, seine Gegengründe am Rande des Berichts zu bemerken hat — zu unserer Entscheidung vorlegen wird. Nur der Magistrat zu Thorn kann seine Anträge directe einreichen.

5) Der Hausirhandel mit Material- und Spezereiwaaren, mit Branntwein, Wein, Liqueuren, ingleichen mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide,

ganz oder in Vermischung mit andern Materialien verfertigt sind, ist gänzlich untersagt. Auch kurze Eisenwaaren sind hierher zu rechnen.

6) Das Herumtreiben von Ausländern als Hausirer ist gänzlich untersagt; sie müssen vielmehr nach ihrer Heimath zurückgewiesen werden.

Damit dergleichen Leute aber sich darauf nicht berufen können, daß sie bei dem Uebertritt über die Landesgrenze von den eingebrachten Waaren bereits die Zollgefälle entrichtet haben, so werden die Grenz-Zollämter angewiesen, solche Hausirer gar nicht über die Grenze zu lassen, noch ihre Waaren zur Versteuerung anzunehmen. Ein gleiches Verbot ergeht hiermit an die Polizeibehörden, zur Ertheilung von Reisepässen.

II. Circular-Rescript der Königlichen Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen an sämmtliche Königliche Regierungen, den Betrieb des Hausirgewerbes betreffend.

Es sind von mehreren Seiten Zweifel darüber vorgebracht worden, in wiefern eine Regierung befugt sei, umherziehenden Personen einen Gewerbeschein zu ertheilen, vermöge dessen sie auch in andern Regierungsbezirken, oder wohl gar im ganzen Lande, ihr Gewerbe treiben dürften, auch ob in solchen Fällen die Gewerbesteuer nur einmal oder öfter entrichtet werden soll.

Ungeachtet diese Zweifel bereits verschiedentlich speciell beantwortet worden sind, so halten die unterzeichneten Ministerien es doch für nöthig, um der Uebereinstimmung willen, hierüber mit Vorbehalt der Bestimmungen des künftigen Hausirgesetzes, folgende Anordnungen zu ertheilen.

1) Die polizeiliche Qualifikation muß vor der Er-

theilung eines Hausir-Gewerbescheins allemal geprüft werden und feststehen, und darf durchaus nicht in eine leere Formalität ausarten, sondern muß auf einer genauen Kenntniß der persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Subjects und seines bisherigen Lebenswandels beruhen, womit es um so strenger zu nehmen ist, je mehr das gewählte Gewerbe die öffentliche Sicherheit, den rechtlichen Gewerbsbetrieb und das Finanz-Interesse gefährden kann; auch muß der inländische Hausirer einen bestimmten Wohnsitz im Lande haben.

Ausländer — sofern überhaupt ihr Zulassung zum Hausir-Gewerbe im Inlande gestattet ist — welche nicht schon als rechtliche Männer bekannt sind, müssen sich über ihre Unbescholtenheit durch unzweideutige Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, und nöthigenfalls eine Caution stellen.

Wenn nun auch in der Voraussetzung, daß ein so zur Zulassung zum Gewerbsbetrieb mit Umherziehen qualificirt befundenes Subject ohne polizeiliche Gefahr seine Wanderungen über die Grenzen eines einzelnen Regierungs-Bezirks hinauserstrecken dürfte, so könnte doch leicht alsdann die Zahl der Hausirenden sich weit über den Bedarf vermehren.

Aus diesem Grunde hat

2) jede Regierung den Gewerbschein für Hausirer nur für ihren eigenen Bezirk zu ertheilen, und es muß im Gewerbschein ausgedrückt werden, wo darauf hausirt werden darf.

3) Will Jemand auch in einem oder andern benachbarten Regierungsbezirk oder im ganzen Staate hausiren, so muß dazu eine Genehmigung, und zwar im erstern Falle von der Regierung des Bezirks, im zweiten von dem Ministerio des Handels beim Auf- und Verkauf, bei andern Gewerben aber von dem Ministerio des Innern und der Polizei, vorhanden sein.

4) Ist eine solche Genehmigung zur Zeit der Ausfertigung des Gewerbescheins schon ausgewirkt, so muß mit Bezug darauf der erweiterte Bezirk, worin hausirt werden kann, im Gewerbeschein genau bemerkt werden.

5) Erhält der Hausirer aber die Genehmigung erst später, so kann von der Regierung, wo er sich meldet, oder in deren Bezirk er sich gerade aufhält, die Zulassung des erweiterten Gewerbsbetriebs auf dem Gewerbeschein, mittelst einer unterschriebenen und besiegelten Signatur, vermerkt werden.

6) Die Regierung muß durch den Vertheiler des Gewerbescheins diesem das volle Signalement des Hausirers ansiegeln lassen, und auf solches im Gewerbeschein Bezug nehmen. Auch kann statt dessen, wenn der Extrahent einen für die Zeit des Hausirens gültigen Reisepaß besitzt, der das Signalement enthält, dieser angesiegelt werden.

7) In der Zahlung der Gewerbesteuer macht es keinen Unterschied, ob Jemand nur in einem oder in mehreren Regierungsbezirken zu hausiren befugt wird, sondern es darf jeder nur einmal für das ganze Jahr die Steuer entrichten.

Berlin, den 26. Januar 1821.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.
Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.
Ministerium der Finanzen.
v. Klewitz.

III. Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Rheinischen Regierungen, die Beschränkungen der an Ausländer zu ertheilenden Hausir-Concessionen betreffend.

**Aus Veranlassung der in einem Polizeiberichte**

machten Anzeige, empfehle ich der Königl. Regierung, die Erlaubniß zu Vorzeigung von Gukkasten und dergleichen umherziehend zu betreibenden Gewerben, welche aus polizeilichen Rücksichten den Eingebornen oft versagt werden muß, fernerhin Ausländern nicht mehr zu ertheilen, und Ihren Unterbehörden die Concessionirung von Ausländern zu solchen Gewerben zu untersagen. Die Königl. Regierung hat die jetzt bereits ertheilten Concessionen dieser Art zu revidiren, und diejenigen, welche an Unterthanen der Staaten außerhalb Deutschland gegeben sind, sogleich zurückzunehmen.

Berlin, den 26. März 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

IV. Auszug aus dem Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Merseburg vom 23. April 1821, den Aufkauf der Lumpen zur Papier-Fabrikation betreffend.

Ob Ausländer zum Lumpenaufkauf hausirend zuzulassen, darüber wird erst das neue Hausirgesetz entscheiden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sie bei diesem Geschäfte, wenn ihnen dessen Ausübung gestattet wird, in Bezug auf Gewerbesteuer nicht günstiger behandelt werden können, als Inländer, und müssen sie ohne Zweifel den Satz von 12 Thalern zahlen, da es jedenfalls keinen örtlichen Nutzen haben wird, daß Ausländer Lumpen aufkaufen.

V. Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, an die

Königlichen Regierung zu N. N., daß Ausländern der Hausirhandel mit Töpferwaaren nicht zu gestatten sei.

Die Königliche Regierung hat Sich in Ihrem Berichte vom 26. v. M., die von Ihr den Ausländern im Jahre 1825 ertheilten Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Töpferwaaren betreffend, mit Unrecht auf die Bestimmung des § 12 des Regulativs vom 28. April 1824 berufen, wonach Ausländern der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nächst dem Hausirhandel mit Wochenmarkts-Artikeln, dem Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, den im §§. 17—19 genannten Dienstleistungen und Schaustellungen nur dann gestattet werden soll,

wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Sollten nämlich in der dortigen Gegend im Inlande in der That nicht so gute Töpferwaaren, als im Auslande verfertigt werden, so werden doch von den Ausländern die Töpferwaaren nicht im Umherziehen fabricirt, sondern das Gewerbe, das sie im Umherziehen betreiben, ist ein bloßer Handel, den die Inländer sogleich übernehmen werden, als er den Ausländern nicht gestattet wird.

Die Königliche Regierung hat im abgewichenen Jahre 1751 Gewerbscheine ausgefertigt, und darunter 163 bloß zum Handel mit Porzellan, irdenem und Stein-Geschirr. Es verdient also um so ernstlichere Mißbilligung, daß Sie noch Ausländern einen gesetzlichen ihnen nicht gestatteten Hausirhandel mit Töpferwaaren im Jahre 1825 wiederum bewilligt hat, da Ihr solches schon unterm 17. December 1824 speciell untersagt war, und hiernach eine Ueberfüllung

des Regierungs-Bezirks mit Hausirern nicht zu verkennen sein dürfte.

Die Königliche Regierung wird daher wiederholentlich angewiesen, keinen Ausländern wieder Gewerbscheine zum Hausirhandel mit Töpferwaaren zu ertheilen. Sind übrigens, wie die Königliche Regierung bemerkt, dergleichen Bewilligungen auch von anderen Regierungen geschehen, und letztere in den nämlichen Fehler verfallen, so hätte die Königliche Regierung solche nennen müssen, damit auch sie berichtigt werden können.

Berlin, den 29. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
In dessen Abwesenheit. v. Motz.
Ferber.

VI. Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königliche Regierung zu N., die Beschränkung des Hausirhandels betreffend.

Die von mehreren Handelstreibenden in N. unterm 26. Januar d. J. eingereichte Immediat-Beschwerde ist nicht so ungegründet, und das Verfahren der Behörden nicht so gerechtfertiget, wie der Bericht der Königlichen Regierung vom 24. Juli d. J. solches darzustellen versucht.

Wenn der §. 12 des Regulativs vom 28. April 1824 verordnet:

> Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14 unter Nr. 1 bezeichneten Waaren (den Wochenmarkts-Artikeln), ferner um Waarenbestellungen zu suchen, und zu den §§. 17

bis 19 genannten Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen, außerdem aber nur dann geſtattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geſchicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzuſehen iſt, oder wenn die Reciprocität gegen Nachbarſtaaten ſolches erfordert,

ſo ſind die Fälle der Ausnahme von der zuerſt erwähnten Regel im Geſetz ſelbſt ſchon durch das „außerdem" angeführt.

Zu den Ausnahmefällen, wo der Königlichen Regierung ſelbſt zuſteht, ohne vorgängige Anfrage die Ausnahme zu bewilligen, gehört aber der eigentliche Hauſirhandel niemals; denn das Geſetz verlangt, daß das Gewerbe ſelbſt, welches im Umherziehen betrieben wird, von dem Ausländer mit größerer Vollkommenheit getrieben werde, wie ſolches bei Dammſetzern, Glaſern und anderen Gewerbtreibenden der Fall ſein kann, welche im Umherziehen ihre Dienſte anbieten und Arbeiten aufſuchen. Wenn bloß die Waaren, welche im Umherziehen feil geboten werden, im Auslande angeblich beſſer, als im Inlande verfertigt werden, hat das Geſetz die Zulaſſung des Ausländers noch keinesweges autoriſirt, auch zu autoriſiren gar keine Veranlaſſung gehabt, da Inländer genug vorhanden ſind, welche zu dem Hauſirhandel ſich drängen, dieſen ausländiſche Waaren zu führen nicht verboten iſt, und mithin das Bedürfniß ausländiſcher Waaren durch Inländer eben ſo gut befriedigt werden kann, als durch Ausländer. Hierauf wird alſo die Königliche Regierung beſonders aufmerkſam gemacht.

Dieſelbe beruft Sich aber auch fernerhin mit Unrecht auf ein von dem Finanz-Miniſterio unterm 17ten

Juli 1821 über die Besteuerung solcher Händler, welche außerhalb ihres Wohnorts einen temporären Handel treiben, erlassenes Rescript; Sie vergißt, daß seit jener Zeit der Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen anderweitig gesetzlich durch das Regulativ vom 28. April 1824 bestimmt worden ist, und jeder temporäre Handel, der zu anderer Zeit, als auf Messen und Märkten außerhalb des Wohnortes betrieben wird, zu dem Gewerbsbetrieb im Umherziehen gehört, der nicht durch die Gewerbsteuer vom stehenden Handel besteuert werden darf, zu der, wie der Bericht fol. 15 in den hierbei zurückerfolgenden Akten erwähnt, die Frau N. N. aus Cochem und der N. N. aus Aachen mit Unrecht herangezogen worden sind, sondern durch die Lösung eines Gewerbescheins.

Außerdem sind Gewerbescheine zum Handel mit Gegenständen bewilligt worden, mit denen im Umherziehen nicht Handel getrieben werden darf, beispielsweise dem Tyroler zum Handel mit Teppichen, wie denn überhaupt der Bericht fol. 18 beweist, daß der Hausirverkehr in N. doch in anderer Art betrieben worden ist, als die Königliche Regierung gern anerkennen möchte. Nach den protokollarischen Aussagen der Beschwerdeführer scheint es nämlich, als wenn auch auf die Ausführung des §. 3 im Regulativ vom 28. April 1824 von der Orts-Polizei-Behörde nicht mit gehöriger Strenge gesehen wird, indem einestheils Waaren in der Stadt zum Verkauf umhergetragen zu werden scheinen, die nicht umhergetragen werden dürfen, anderntheils das Umhertragen von Waaren, für welche diese Art des Verkehrs nachgelassen ist, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß nicht stattfinden sollte.

Die Königliche Regierung wird daher hierdurch angewiesen, auf die pünktliche Beobachtung der wegen des Hausirhandels bestehenden Vorschriften Ihre un-

ausgesetzte Sorgfalt zu richten, und die Ihr untergebenen Behörden dazu anzuhalten.

Berlin, den 28. September 1828.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

VII. Circular-Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M., betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, hierdurch eröffnet, daß nach der klaren Bestimmung des §. 13 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824:

„und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden,"

kein Unterschied gemacht worden ist, ob von den eigenen Kindern des Concessionirten, oder von fremden die Rede ist, ob sie als Gewerbtreibende, oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit herumgeführt werden.

Der allgemeine Zweck ist, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend auf an eine vagabondirende Lebensweise gewöhnt werden sollen.

Bei Inländer[illegible]ie Ausführung dieser gesetzli[illegible]schrift[illegible]keine Schwierigkeit, als das R[illegible]deutlich darauf hinweiset, [illegible]ein Gewerbeschein ertheilt

werden soll, die irgendwo einen festen Wohnsitz haben, und keine Vagabonden im rechtlichen Sinne sind; der Gewerbeschein soll nämlich bei der Polizei-Behörde des Wohnortes nachgesucht, und das Gesuch durch ein Attest der Polizei-Behörde des Wohnortes begründet werden. Inländer, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden also für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Unterkommen für die Zeit der Abwesenheit der Eltern vom Wohnorte ausmitteln, oder, falls sie dies nicht bewirken können, den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgeben müssen.

Auch bei Ausländern wird die in Rede stehende Bestimmung festgehalten werden müssen, daß sie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weise benutzen dürfen. Bei den Ausländern, wie der in dem Bericht der Königlichen Regierung erwähnte Kunstreiter N. N. ein solcher zu sein scheint, wird indessen nachgegeben, daß sie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, die dann im Passe, aber nicht im Gewerbescheine zu erwähnen sind, da nicht abzusehen ist, wo sie sonst, wenn sie einmal im Inlande zu ihrem Gewerbe verstattet worden sind, mit ihren Kindern bleiben sollen.

Eben so kann Ausländern, die im Auslande einen festen Wohnsitz haben, und für Reisen im Inlande, weil sie zugleich gewerbscheinpflichtige Geschäfte treiben, Gewerbescheine zu lösen genöthigt sind, wie z. B. Kaufleute, die Reisen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waaren-Bestellungen zu suchen, gestattet werden, eigene Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, die aber niemals im Gewerbeschein, sondern nur im Passe zu bemerken sind, da kein Bedenken dagegen obwaltet, daß Kaufleute bei solchen Geschäftsreisen ihre Kinder mitnehmen können.

Die Königliche Regierung hat daher hiernach zu

verfahren. Uebrigens wird noch bemerkt, daß diese Verfügung sämmtlichen Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, der Regierung zu Stettin aber, wegen des erwähnten Specialfalles noch besonders das Erforderliche eröffnet worden ist.

Berlin, den 17. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.
Der Minister der Finanzen.
von Motz.

An die Königliche Regierung
zu Stralsund.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 17. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.
Der Minister der Finanzen.
von Motz.

Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königliche Regierung zu N. N., die Mitnahme von Kindern unter 14 Jahren von Ausländern bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend.

Obgleich die von der Königlichen Regierung in Ihrem Berichte vom 17. d. M. erwähnten Nachtheile der durch die Circular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. April d. J. getroffenen Maßregel, daß den ausländischen, mit Gewerbescheinen im Inlande reisenden Kaufleuten ꝛc. gestattet sein soll, ihre eigenen Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, allerdings eintreten können und auch hin und wieder eintreten werden, so

ist dies doch schon bei dem Erlasse der gedachten Verfügung in Erwägung gekommen, aber nicht für so erheblich erachtet worden, um eine Anordnung wegen dieser Angelegenheit in dem Umfange, wie die Königliche Regierung es in Ihrem Berichte bevorwortet, zu treffen.

Ein solches unbedingtes Verbot, Kinder unter 14 Jahren, Hinsichts deren schon feststeht, daß sie niemals zum Gewerbebetriebe benutzt werden dürfen, überhaupt bei sich zu haben, würde auch in der That zu weit führen. Dem diesfälligen Antrage der Königlichen Regierung kann daher nicht gewillfahrt werden.

Den von Ihr besorgten nachtheiligen Folgen jener Maßregel läßt sich vielmehr nur dadurch begegnen, daß die Provinzial-Behörden bei Ertheilung von Gewerbescheinen an dergleichen Ausländer den polizeilichen Gesichtspunkt gehörig beachten.

Berlin, den 31. Mai 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.

## VIII. Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbsteuergesetze vom 30. Mai 1820, §§. 20 bis 24, einschließlich §§. 37 Litt. b. 38 und 40 enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei

der Revision der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

§ 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feil halten, imgleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feil bieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbscheins Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder, welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen; und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertige Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf (§. 14. Nr. 1.), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreispolizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren selbst nicht gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der §. 2 darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder, um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte,

um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger ꝛc., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17 und 18), sind gewerbscheinpflichtig.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbscheins (Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 20 a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein solcher Gewerbschein, daß ist Concession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbsbetrieb erstrecken soll, der Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu füh-

renden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14) umfaßt werde; und wenn hierbei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind, so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbtreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11 von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können (§. 12), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Concessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen, wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umher-

ziehen gestatten wollen, jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen, versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen, die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber, die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft, beibringen.

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt.

Auch soll

5) in der Regel unter Dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14 unter No. 1 bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17 bis 19 genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14 No. 6) umher tragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art ausländische Gehülfen bewilligt werden, und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11 No. 1, 2 und 3 nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbsscheine so, wie §. 8 vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßi-

gen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden.

§. 14. Gewerbscheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feilhalten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezereiwaaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;

auf alle diejenigen Waaren, welche nach der je-

desmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die der daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinstein-Waaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.;

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen- und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten §. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern kann der Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16 bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die Uebrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßiger Bescheinigung, der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besonderen von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besondern polizeilichen Erlaubniß.

Die Ertheilung von Concessionen für [illegible] und ähnliche Gesellschaften bleibt dem

Ministerium des Innern und der Polizei nach wie vor gänzlich vorbehalten.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben, auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen *Tag lang* treiben. Die Orts-Polizeibehörden können

niß- und fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29 und 30) von den respektiven Kreis- oder Stadt-Polizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen stattfindet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt sind, geht die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26, 27, 28 bestimmt bereits das Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26, 27 und 28 erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Contravenienten von Amts wegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Contravenienten zum dritten Male vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichterstattung über die Ertheilung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu verweigern.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Confiscaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

§. 35. Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend vor der Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben

hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Contravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin bestimmte Gewerbe treibt, oder andere als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl, als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26, die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25 muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefäng-

ten Verordnungen der Sitten- und Gewerbe-Polizei ergänzt.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1. Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 1) den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Drucksachen, welche den Namen entweder des Verlegers oder des Kommissionärs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines für die Landesbibliothek in Berlin, das andere für die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren

haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (No. 5 daselbst) ihnen nicht entgegen stehen soll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35 gedachten Falle das bisher umziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben, so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate nach Publikation dieses Regulativs gestattet werden.

§. 37. Den sogenannten Lingenschen und anderen Packenträgern und Schnittgängern, den Holzuhrmachern, Schleifern, Kesselführern und Eisenwaaren- und Leinenhändlern soll auch ausnahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neuen anzunehmen, es geschähe denn solches diesem Regulativ (§. 13) gemäß.

Berlin, den 28. April 1824.

Ministerium des Handels.
Gr. von Bülow.
Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.
Ministerium der Finanzen.
v. Klewiz.

## IX. Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.

(Diese Verordnung, von welcher eigentlich nur die §§. 9, 11 und 30 hierher gehören, führen wir dennoch ganz an, weil sie die früher und später angeführ-

zeigen über öffentliche Vergnügungen, über ge-
lene, verlorene oder gefundene Sachen, über
Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den ge-
werblichen Verkehr,
nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger
öffentlich ausgestellt werden.
Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel
Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt
an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, ange-
oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt wer-
welche, als hierzu nicht geeignet, durch eine allge-
und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der
polizei-Behörde bezeichnet worden sind.
Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher
Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht
wendbar.
§. 9. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Stra-
oder Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten,
Druckschriften (§. 30) oder andere Schriften ausru-
verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen,
ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizei-
Behörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubniß-
, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.
10. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in
§§. 1. 2. 3. 5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften
eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern
sich.
ist eine der durch die §§. 1. und 2. erforderten
gaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht
gen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von fünf
zu funfzig Thalern.
Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann,
wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß

Fristen erscheinend-n Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung, bei der Orts-Polizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7. Der Herausgeber einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, in so weit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 8. Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als:

Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist,

Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr,

dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche, als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizei-Behörde bezeichnet worden sind.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 9. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, Druckschriften (§. 30) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 10. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 1. 2. 3. 5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern nach sich.

Ist eine der durch die §§. 1. und 2. erforderten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern.

Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8. und 9. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Einem bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß von Einem Tage bis zu Sechs Wochen nach sich.

§. 12. Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Kommissionär, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages oder der Uebernahme in Kommission, des Druckes oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen begründen.

§. 13. Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt.

Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein sträflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuches.

§. 14. Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend

einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maaße mit einer geringeren Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maaß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maaß herabgesetzt werden.

War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 92 Th. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts (Hochverrath) oder durch die Art. 86 und 87 des Rheinischen Strafgesetzbuches vorgesehenes Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15. Als der Anreizung zu strafbaren Handlungen schuldig wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft:

1) wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet;
2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirksregierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17. Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19. Wer über eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 20. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer durch eines der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 21. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder

den Regenten des Preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 22. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen oder eines anderen mit dem Preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Zwei Jahren bestraft.

§. 23. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung

eine der beiden Kammern,
ein Mitglied der beiden Kammern,
eine andere politische Körperschaft,
eine öffentliche Behörde,
einen öffentlichen Beamten,
einen Religionsdiener,
einen Geschworenen,
ein Mitglied der bewaffneten Macht,

während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 24. Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt, oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von 10 bis

100 Thalern, oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 25. Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verläumdung schuldig.

§. 26. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlichen Beweismittel geführt werden.

Dieser Beweis ist nicht zulässig, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtkräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 27. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 28. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht Statt finde, oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verläumdung inne gehalten werden.

§. 29. Die Verläumdung wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Ist die Verläumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

den Regenten des Preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 22. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen oder eines anderen mit dem Preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Zwei Jahren bestraft.

§. 23. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung

eine der beiden Kammern,
ein Mitglied der beiden Kammern,
eine andere politische Körperschaft,
eine öffentliche Behörde,
einen öffentlichen Beamten,
einen Religionsdiener,
einen Geschworenen,
ein Mitglied der bewaffneten Macht,

während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 24. Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt, oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von 10 bis

Inhaltes derselben nur unter der nämlichen Bedingung Statt.

§. 33. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne des vorhergehenden Paragraphen sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 34. Die Staatsanwaltschaft ist auch in Ansehung der in den §§. 23 und 29 vorgesehenen Beleidigungen befugt, die Verfolgung einzuleiten. Es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben, und wegen der übrigen im §. 23 und wegen der in den §§. 22 und 29 vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt.

Ist auf die von der Staatsanwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgt-

§. 30. Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 31. Oeffentlich im Sinne der §§. 13, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 29 dieser Verordnung ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften oder andere Schriften, vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. (Verordnung vom 29. Juni d. J.)

§. 32. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden hat.

So weit zu der Verfolgung wegen einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34), findet auch eine Beschlagnahme wegen des

und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 38. Zu der in §. 32 erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme und eintretenden Falles zu dem ferneren gerichtlichen Verfahren ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist.

Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Strafprozeß-Ordnung Artikel 525 bis 541) nichts geändert.

§. 39. Die in den §§. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlung gehören zur Competenz der Schwurgerichte.

Dasselbe gilt von den in dem §. 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23, so wie diejenigen, welche in den §§. 10 und 11, 24 und 29 vorgesehen sind, werden als politische oder

richtshofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

§. 35. Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31) stattfand.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung, oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, in so weit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten.

§. 36. Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18 bis 24 oder durch §. 29 vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

§. 37. Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare

bis 372 einschließlich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Artikels 374 des Rheinischen Strafgesetzbuches.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

## X. Denselben Gegenstand betreffend.

### Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 30. Juni c., die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften ꝛc. betreffend, bestimmt im §. 9: „Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften (§. 30) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden." Indem das Polizei-Präsidium auf diese gesetzliche Vorschrift zur Nachahmung hinweist, sieht es sich zugleich veranlaßt, zur Vermeidung von Mißverständnissen noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nur eine auf Grund obigen Gesetzes ertheilte Erlaubniß zu der beregten Verbreitung von Schriften fernerhin berechtigen und daher von früher etwa ausgestellten Erlaubnißscheinen kein weiterer Gebrauch gemacht werden kann.

Berlin, den 4. August 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Hinckeldey.

Es ist hier der Ort, zugleich über die Gewerbe-Polizei zu sprechen. Das Gewerbewesen, welches im innigen Zusammenhange mit dem Gewerkswesen steht, erforderte von jeher (das Gewerk oder die Gilde der Schuhmacher stand bereits im Jahre 1284 in voller Blüthe) eine bedeutende Aufmerksamkeit von Seiten der Behörden, namentlich der Polizei. Ursprünglich hatte immer der Landesherr allein das Recht der Bestätigung von Gewerks- oder Gildebriefen, und der Magistrat (als Polizeibehörde) nur die Oberaufsicht. Die Lehrzeit eines Lehrlings (dessen Vater kein Scharfrichter, Büttel, Schäfer, Musikant und Pfeiffer gewesen sein durfte!) wurde schon vor Alters auf drei, dann auf zwei und endlich durch kurfürstliches Rescript vom Jahre 1689 auf drei Jahre festgesetzt. (Dagegen mußten Barbierer, Goldschmiede, Glasschneider, Schleifer und Materialwaarenhändler, nach der Verordnung des Königs Friedrich Wilhelm I. vom Jahre 1734 vier Jahre lernen.) Die Wanderzeit der Gesellen, welche seit alter Zeit zwei Jahre währte, erhielt ihre Bestätigung durch ein kurfürstliches Edict vom Jahre 1694. (Dagegen bestimmte das erwähnte Königliche General-Privilegium vom Jahre 1734 die Wanderzeit auf vier Jahre, und die der Schornsteinfeger sogar auf sechs Jahre.) Die Verhältnisse und das Treiben der Gesellen machten übrigens dem Magistrate bedeutend zu schaffen, und gab Veranlassung zu mannigfachen Polizei-Verordnungen. Namentlich war das Leben in den Herbergen kein sonderlich ruhiges und sittliches. Das Quasi-Privilegium der Gesellen, an einem Tage in der Woche zu Gunsten der neueingewanderten Gesellen in der Herberge eine gewisse Quantität Bier aufzustellen, war eine Hauptursache von Liederlichkeiten und Schlägereien. Die Berliner Gesellen ließen es dann auch nicht bei dem einen Tage bewenden, sondern versam-

melten sich mehrere Male daselbst, um mit ihren auswärtigen Genossen zu trinken. Am Sonntag verstand sich gewissermaßen von selbst, und da am Montag früh in der Regel sowohl diejenigen Gesellen, welche in Berlin keine Arbeit gefunden, als auch diejenigen, welche von ihren Meistern entlassen waren, aus der Stadt wanderten, so gaben ihnen die Berliner Genossen das Geleite, bei welcher Gelegenheit natürlich vom Scheideorte abermals ein bedeutender Abschiedstrunk genommen wurde. Da nun nach der Rückkehr Niemand mehr Lust zu arbeiten hatte, vielmehr Jeder sich alsdann weiteren Vergnügungen ergab, so entstand hieraus die Sitte oder Unsitte des sogenannten blauen Montags. Wie sehr dieser letztere gefeiert wurde, ergeht aus einem kurfürstlichen Rescript vom Jahre 1675, welches den Tischlergesellen verbot, jährlich mehr als vier Mal blauen Montag zu halten. Ein Königliches Edict vom Jahre 1734 verbot den blauen Montag gänzlich; daß dasselbe aber nicht befolgt wurde, ersieht man aus dem gleichen strengen Verbote des Königs Friedrich II. vom Jahre 1783. Die Aufregung der Gesellen war darüber so groß, daß die Meister ihnen dennoch an diesem Tage früher Feierabend geben mußten, und wie wir noch heutigen Tages belehrt werden, ist es mit dem blauen Montag gänzlich beim Alten geblieben. Höchst sonderbar waren die Gebräuche, Redensarten und Begrüßungen der Gesellen mancher Gewerke; Fidicin theilt folgende Fragmente von Handwerksgrüßen der Kleinschmiede-Gesellen mit:

Anrede.

Wo streichst Du her, mein Schmir,
Daß Deine Füße so stäubig,
Dein Haar so sträubig,
Dein Bart hervorstehet,
Wie ein zweischneidig Schlachtschwert?

Es ist hier der Ort, zugleich über die Gewerbe-Polizei zu sprechen. Das Gewerbewesen, welches im innigen Zusammenhange mit dem Gewerkswesen steht, erforderte von jeher (das Gewerk oder die Gilde der Schuhmacher stand bereits im Jahre 1284 in voller Blüthe) eine bedeutende Aufmerksamkeit von Seiten der Behörden, namentlich der Polizei. Ursprünglich hatte immer der Landesherr allein das Recht der Bestätigung von Gewerks- oder Gildebriefen, und der Magistrat (als Polizeibehörde) nur die Oberaufsicht. Die Lehrzeit eines Lehrlings (dessen Vater kein Scharfrichter, Büttel, Schäfer, Musikant und Pfeiffer gewesen sein durfte!) wurde schon vor Alters auf drei, dann auf zwei und endlich durch kurfürstliches Rescript vom Jahre 1689 auf drei Jahre festgesetzt. (Dagegen mußten Barbierer, Goldschmiede, Glasschneider, Schleifer und Materialwaarenhändler, nach der Verordnung des Königs Friedrich Wilhelm I. vom Jahre 1734 vier Jahre lernen.) Die Wanderzeit der Gesellen, welche seit alter Zeit zwei Jahre währte, erhielt ihre Bestätigung durch ein kurfürstliches Edict vom Jahre 1694. (Dagegen bestimmte das erwähnte Königliche General-Privilegium vom Jahre 1734 die Wanderzeit auf vier Jahre, und die der Schornsteinfeger sogar auf sechs Jahre.) Die Verhältnisse und das Treiben der Gesellen machten übrigens dem Magistrate bedeutend zu schaffen, und gab Veranlassung zu mannigfachen Polizei-Verordnungen. Namentlich war das Leben in den Herbergen kein sonderlich ruhiges und sittliches. Das Quasi-Privilegium der Gesellen, an einem Tage in der Woche zu Gunsten der neueingewanderten Gesellen in der Herberge eine gewisse Quantität Bier aufzustellen, war eine Hauptursache von Liederlichkeiten und Schlägereien. Die Berliner Gesellen ließen es dann auch nicht bei dem einen Tage bewenden, sondern versam-

Du ihn zu rechter Zeit wieder einlöseſt. Auch ſollſt Du ihn nicht eher beſehen, bis Morgen früh. So Du ihn heute beſchaueſt, ſo wird er nur von Kupfer oder Meſſing ſein. So Du aber warteſt bis morgen, ſo wird er in ſchönes Gold verwandelt ſeyn. So auch heute oder morgen wir wieder zuſammen kommen, es ſey bei Wein oder Bier, zu Wege oder Stege, zu Waſſer oder Lande, wo uns der liebe Gott zuſammen ſendet, kannſt Du ihn mir zeigen, ſo ſoll Dir nach Landes-Gebrauch von mir eine Zeche Wein oder Bier bezahlet werden; wo aber nicht, ſo ſollſt Du mir dasjenige ſchuldig ſeyn, zu bezahlen.

Der Schwur nach vollendetem Spiele.

Das Alles, was Dir von mir im Beyſeyn meiner Mitgeſellen iſt vorgeſaget worden, und daß Du alles halten willſt, ſo lege zwey Finger auf und ſprich mir nach: Ich ſchwöre mein Geld zu verzehren zu Leipzig in der Garküche, zu Nürnberg im Pfeffer-Krahm, zu Petersburg hinter den Mauren, zu Wien in der Silſewar, zu Augsburg auf dem Graben, da man die ſchönen Jungfern kann haben, und zu Breslau im Waſſergraben — jetzt ſollſt Du was auf Deine Finger haben.

Um Meiſter werden zu können, mußte der Geſelle nachweiſen, daß er die vorgeſchriebene Lehr- und Wanderzeit eingehalten, daß er unbeſcholten ſei und daß er bei einem Berliner Meiſter mindeſtens ein Jahr gearbeitet habe. Außerdem aber mußte er ſeine Fähigkeit durch ein von ihm angefertigtes Meiſterſtück bekunden, deſſen Untauglichkeit einen einjährigen Aufſchub der Meiſterſchaft bewirkte. War der Geſelle verheirathet, ſo mußte er auch eine unbeſcholtene Frau haben, ſonſt durfte das Gewerk ſeine Aufnahme verweigern. Die verſchiedenen Gewerke hatten verſchiedene Gewerksrechte und Verpflichtungen. Die Gilde-

Antwort des fremden Gesellen.

Ich streiche daher über's Land,
Wie der Krebs über den Sand,
Wie der Fisch durchs Meer,
Damit ich mich armen Schmieder auch ernähr.

Auch wirst Du kommen zu einem Feuerbrunnen. Zu Deutsch nennt man es einen Galgen. Ist es ein vierselliger, so bedeutet es eine Königliche Residenzstadt; ist es ein dreiselliger, so bedeutet es eine gemeine Landstadt; ist es ein zweiselliger, so bedeutet es ein Dorf.

Dann wirst Du kommen zu einer Windmühle, die wird sprechen: kehre wieder! kehre wieder! Ey, was soll ich wiederkehren, hab' ich es doch bey meinem Meister noch wohl ärger ausgefressen. — Da wird die Frau Müllerin in der Thür stehen, zu der sprich: guten Tag, Frau Müllerin, was machen eure Hühner, legen sie viel Eyer? Was machen eure Töchter, haben sie viel Freyer? Dann wird sie denken: Frägt er so nach dem kleinen Viehe, was wird er nicht nach dem großen fragen.

Wie ein Kupferschmiedegeselle den Pathenpfennig verschenket.

So mit Gunst, mein lieber Kupferknabe, weil Du mich vor dem ehrlichen Handwerker vor Deinem Pathen hast angesprochen, so habe ich es Dir nicht können abschlagen, und will Dir hierbey einen freudigen Ehrentrunk nebst einem Dukaten zu Pathenpfennig überreichen, so fern Du es willst von mir vor gut auf- und annehmen So mit Gunst will ich Dir auch vermelden, wie Du Dich dabey verhalten sollst. Du sollst ihn nicht verhuren, verbuben, nicht versaufen, weder vermehren, sondern meiner dabey im Besten gedenken. Versetzen kannst Du ihn wohl, doch daß

ren. Diese sollten nun durch eine allgemeine Gewerbesteuer beschafft werden. Die Worte des Königs in dem hierüber ergangenen Edict vom 2. November 1810 sprechen dies unumwunden aus. Es heißt darin: „In dem Edicte über die Finanz-Verwaltung vom 27. v. M. haben Wir Unsern getreuen Unterthanen die Nothwendigkeit eröffnet, in der Wir Uns befinden, auf die Vermehrung der Staatseinnahmen zu denken. — Unter den Mitteln zu diesem Zwecke hat Uns die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer für Unsere getreuen Unterthanen weniger lästig geschienen, besonders da Wir damit die Befreiung der Gewerbe von ihren drückenden Fesseln verbinden, Unseren Unterthanen die ihnen beim Anfange der Reorganisation des Staates zugesicherte vollkommene Gewerbefreiheit gewähren, und das Gesammtwohl derselben auf eine wirksame Weise befördern können." Es ward daher festgestellt, daß Jeder, der ein Gewerbe fortsetzen oder neu begründen wolle, einen Gewerbeschein lösen und Gewerbesteuer zahlen mußte. Der Gewerbeschein sollte Niemandem versagt werden, welcher ein Attest der Polizeibehörde seines Orts über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringt. Der Nachweis der Tüchtigkeit in dem zu ergreifenden Gewerbe wurde nur für Solche vorgeschrieben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordert, wie z. B. Apotheker, Hebeammen, Bauhandwerker u. A. m. — Es bildeten sich nunmehr zwei Klassen von Gewerbetreibenden: solche, die durch gegenseitigen Vertrag an der bisherigen Zunftverfassung festhielten, und solche, die, ohne sich einer Zunft anzuschließen, als sogenannte Patentmeister, ihr Gewerbe auf den bloßen Gewerbeschein betrieben. Beide Theile traten einander natürlich in der Concurrenz gegenüber.

und Altmeister trugen Sorge für Aufrechthaltung der Statuten des Gewerks, und beriefen, wenn es nöthig war, die Meisterschaft zu Berathungen. Unter ihrer Obhut standen auch die Lade, die Fahnen und alle sonstigen Insignien der Gewerke, so wie die Todtenbahre und das Leichentuch. Im Jahre 1732 verordnete König Friedrich Wilhelm I. zeitgemäße Veränderungen im Zunft- und Gildewesen, deren Vervollständigung die neuen Gildeprivilegien bildeten, die er sämmtlichen Gewerken in den Jahren 1734 und 1735 ertheilte. Erst unter der Regierung König Friedrichs des Großen kam es, wie Fidicin erzählt, zu wichtigen Erörterungen über die Frage, ob die Aufhebung der Zunftverfassung zur Ausbreitung und Hebung der Gewerbe und zur Wohlfeilheit der Artikel nicht anzurathen, und es daher nützlich sei, die geschlossene Anzahl der Herren und Meister bei Zünften und Gilden abzuschaffen! Die Ansichten hierüber waren verschieden; selbst der erwähnte Monarch mochte Einrichtungen, die ihren Ursprung in dem frühern Mittelalter genommen, und durch Jahrhunderte sich erhalten hatten, nicht zerstören, sondern es der Zeit und der Bildung des Volkes überlassen, das zu ändern, was mit den Sitten so fest verwachsen war. Die einzigen wesentlichen Veränderungen, welche er in dem Handwerkswesen vornahm, waren: denjenigen, welche das Meisterrecht erlangen wollten, Erleichterungen dadurch zu verschaffen, daß er den Gewerksmeistern gestattete, nach ihrem Bedürfnisse eine unbeschränkte Zahl von Gesellen und Lehrlingen annehmen zu können. Alle die Bedenken, welche frühere Monarchen gegen die Einführung einer unbedingten Gewerbefreiheit hegten, mußten aber ganz in den Hintergrund treten, als es darauf ankam, der allgemeinen Noth des Landes Mittel entgegen zu setzen, die nur auf außerordentlichem Wege zu erlangen wa-

erwähnte Allgemeine Gewerbe-Ordnung betreffend, so wurde dieselbe unterm 17. Januar 1845 erlassen, und haben wir bereits oben, an den betreffenden Orten, die dahin gehörigen Paragraphen angeführt. Von den außerdem in der neuesten Zeit erlassenen, zur Gewerbe-Polizei gehörigen allgemeinen Vorschriften theilen wir die nachstehenden mit:

1. Die Anmeldung eines Gewerbes bei den Communal-Behörden betreffend (aus der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung).

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen. Die Kommunal-Behörde des Orts hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizei-Obrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 23. Die Polizei-Obrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist. Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, in so fern nicht die strengeren Strafen der §§. 177, 178 und 180 eintreten, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuer-Defraudations-Strafe nach sich zieht.

§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines

Somit wurde denn Gewerbe und Handel freigegeben. Den Gewerken wurde streng untersagt, Jemandem die Aufnahme als Meister durch schwere Meisterstücke und Erlegung hoher Aufnahme-Gebühren zu erschweren. Den Händlern und Gewerbtreibenden aller Art wurden viele Concessionen ertheilt, welche nach und nach die Schwierigkeiten, die ihnen von Seiten der Gewerke in den Weg gelegt waren, beseitigten. Freilich war der Erfolg dennoch immer nur ein verhältnißmäßig geringer; indeß sah die damalige Regierung wohl ein, daß Alles der Zeit und der sich immer mehr entwickelnden Cultur überlassen werden mußte. Die Gewerbefreiheit hatte indeß von jeher ihre Vertheidiger und ihre Gegner; und in der That, welchen Aufschwung aber auch Gewerbe und Handel seitdem in unserem Vaterlande genommen, die Regierung sah sich doch in neuester Zeit genöthigt, theilweise den Gewerbebetrieb zu beschränken, und das Innungs- und Zunftwesen, wenn auch nicht in ursprünglicher, doch in der Weise wieder zu heben, als sie einen Gewerbe-Rath, ein Gewerbe-Gericht und eine Prüfungs-Commission einsetzte. In diesem Sinne erschien die „Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und die Errichtung von Gewerbegerichten und Prüfungs-Commissionen (Verordnung vom 9. Februar 1849)"; desgleichen das „Ministerial-Rescript nebst Anweisung für die nach §§. 37 und 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten Prüfungs-Commissionen" (Ministerial-Rescript vom 31. März 1849); endlich das „Normal-Statut", welches den Behörden durch Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Benutzung bei der Aufstellung des Innungs-Statuts zugefertigt wurde (Normal-Statut vom 8. Januar 1850). Die

Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 74. Wer den Verbots-Bestimmungen der §§. 23, 25, 31, 32, 33, 47, 69 zuwiderhandelt oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26 von der Regierung, von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29, 34 durch Orts-Statuten getroffenen Festsetzungen.

### III. Die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe gewisser Gewerbe betreffend.

(a. Aus der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.)

§ 48. Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker bedürfen einer besonderen Erlaubniß der Regierung, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Behörde sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, so wie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen

Gewerbes, zu deſſen Beginne eine beſondere polizeiliche Genehmigung (Conceſſion, Approbation, Beſtallung) erforderlich iſt, ohne die vorſchriftsmäßige Genehmigung unternimmt und fortſetzt, oder von den in der Genehmigung feſtgeſetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt. Enthält die Handlung zugleich ein Steuer-Vergehen, ſo ſoll nicht außerdem noch auf eine Steuerſtrafe erkannt werden, es iſt aber darauf bei Zumeſſung der Strafe Rückſicht zu nehmen.

II. Die nachzuweiſende Qualification zum ſelbſtſtändigen Betrieb eines Gewerbes betreffend (aus der Verordnung vom 9. Februar 1849).

§. 23. Den nachſtehend benannten Handwerkern iſt fortan der Beginn des ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebes nur dann geſtattet, wenn ſie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweiſe der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen ſind, oder dieſe Befähigung vor einer Prüfungs-Kommiſſion ihres Handwerks beſonders nachgewieſen haben. Dieſe Handwerker ſind:

...ller, Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, ...leiſcher, Gerber aller Art, Lederbereiter, Kor...aner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelma...er, Handſchuhmacher und Beutler, Kürſchner, Sattler mit Einſchluß der Riemer und Täſchner, ...apezierer, Buchbinder, Seiler und Reifſchlä...er, Bürſtenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, ...uchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wir...er jeder Art, Poſamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tiſchler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter,

(b. Aus der Verordnung vom 5. Juni 1850.)

§. 2. Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung, sind als aufgehoben nicht zu betrachten. Demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Gewerbetreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Betrieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maßgabe, daß denselben zur nachträglichen Einholung der Erlaubniß eine Frist bis zum 1. Juli d. J. verstattet ist.

Von den besonderen Vorschriften für einzelne Gewerbetreibende theilen wir die nachstehenden mit:

I. Die Gast- und Schankwirthe betreffend.

a Gesetz vom 7. Februar 1835.

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.

2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts-Polizei-Behörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunal-Behörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizei-Bezirks, nach vernommenem Gutachten der Orts-Polizei und Kommunal-Behörde, von dem Kreis-Landrathe stempel- und spor-

telfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Vermerk erneuert werden.

### b. Allgemeine Gewerbe-Ordnung.

Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gastwirthschaft, behält es bei den unterm 7. Februar 1835 und unterm 21. Juni 1844 ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen nicht weiter stattfindet, und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten. In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt. Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

### c. Die öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Gast- oder Schankwirthe jeder Art, welche in ihren Lokalen Tanzlustbarkeiten veranstalten wollen, bedürfen dazu in Gemäßheit des §. 186 Tit. 20 Th. II.

des Allgemeinen Landrechts, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausnahmsweise entbunden werden, für jeden einzelnen Fall der besonderen polizeilichen Erlaubniß, welche sie bei dem betreffenden Revier-Polizei-Kommissarius nachzusuchen haben. Diese Erlaubniß wird von dem Letzteren, in Folge der demselben von hier aus beigelegten Befugniß, in jedem einzelnen Falle durch den üblichen sogenannten Musik- oder Nachtschein ertheilt. Gast- oder Schankwirthe im weiteren berliner Polizei-Bezirke haben zunächst die Zustimmung der Ortsbehörde (des Gutsherrn, und wenn ein solcher im Orte nicht wohnt, des von demselben Beauftragten) einzuholen, sich darüber eine Bescheinigung ertheilen zu lassen und dieselbe dem Revier-Polizei-Kommissarius vorzulegen, welcher dann die Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern ermächtigt worden ist. Wer in seinem Lokale ohne polizeiliche Erlaubniß eine Tanzlustbarkeit veranstaltet, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern.

Berlin, den 2. März 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

### d. Das Aushängen der Taxen in den Gasthöfen.

Da die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 91 in Betreff der Gasthofs-Taxen speziellere Bestimmungen enthält, als das bisher in hiesiger Residenz befolgte Publikandum vom 14. September 1811, so wird hierdurch unter Aufhebung dieses Publikandums, wie folgt, verordnet: Die Gastwirthe sind gehalten, in allen Gastzimmern ein bei dem Polizei-Präsidium vorgelegtes und hier gestempeltes Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise anzuschlagen, wovon ein mit der Unterschrift des Gast-

telfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Vermerk erneuert werden.

### b. Allgemeine Gewerbe-Ordnung.

Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gastwirthschaft, behält es bei den unterm 7. Februar 1835 und unterm 21. Juni 1844 ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen nicht weiter stattfindet, und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten. In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt. Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

### c. Die öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Gast- oder Schankwirthe jeder Art, welche in ihren Lokalen Tanzlustbarkeiten veranstalten wollen, bedürfen dazu in Gemäßheit des §. 186 Tit. 20 Thl. II.

schriebene Namen in den Meldungen nicht allein die auf Grund desselben durch das Fremdenblatt der Oeffentlichkeit übergebenen Mittheilungen unverläßlich und werthlos werden, sondern auch durch unrichtige Namen der eigentliche polizeiliche Zweck der Meldungen verfehlt und mancher Fremde in unnütze Weitläufigkeiten verwickelt wird.

Bei unbekannten und schwierigen Namen müssen die Fremden ersucht werden, solche selbst deutlich aufzuschreiben, oder jene Namen müssen nach den Legitimations-Dokumenten, Visitenkarten ꝛc. ꝛc. berichtigt werden. Die Herren Gastwirthe und Besitzer von Hôtel-garnis, welche von jetzt an bei Erstattung der Meldungen säumig sind, oder welche solche unvollständig oder mit falschen oder unleserlichen Namen einreichen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn deshalb gegen Sie nach der ganzen Strenge der desfallsigen Bestimmungen verfahren wird.

Berlin, den 29. December 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.

An
die Herren Besitzer der Gasthöfe und Hôtel-garnis
hier.

## II. Die Pferdeschlächter betreffend.

### Bestimmungen.

Es darf nur gesundes Vieh geschlachtet werden.

Jedes zum Schlachten kommende Pferd muß durch einen Thierarzt rücksichtlich seines Gesundheitszustandes untersucht werden.

Das darüber sprechende Attest muß vier Wochen lang asservirt und auf Erfordern der Polizeibehörde vorgezeigt werden.

An dem Verkaufslokale muß ein Schild mit der Bezeichnung „Pferde-Schlächterei" angebracht werden.

wirths versehenes Exemplar bei den Polizei-Akten bleibt. Diese Preise dürfen zwar mit Anfang eines jeden neuen Monats abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung dem Polizei-Präsidium angezeigt und das abgeänderte, gestempelte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuße bis zu zehn Thalern nach sich. Ueberschreitungen der Taxe aber werden nach §. 185 der Gewerbe-Ordnung mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet.

Berlin, den 28. Februar 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

e) Circular an die Gastwirthe in Betreff der vollständigen Meldung der Fremden.

Mit Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium wiederholt erlassenen Bestimmungen in Betreff der An- und Abmeldungen der Fremden und unter specieller Hinweisung auf die desfallsige, seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter publicirte Verfügung vom 27. Juli d. J. werden die Herren Besitzer der Gasthöfe und Hôtel-garnis nochmals angewiesen, die Fremden-An- und Abmeldungen nicht [illegible] pünktlich und rechtzeitig (d. h. von den Fremden, welche nach 8 Uhr Morgens zu- oder abreisen, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, und von denen, welche nach 6 Uhr Nachmittags abreisen oder eintreffen, bis 8 Uhr Morgens des folgenden Tages) dem betreffenden Revier-Kommissarius einzusenden, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Rubriken des für die Meldungen vorgeschriebenen Formulars sorgfältig ausgefüllt und besonders die Namen und der Wohnort der Fremden richtig und deutlich geschrieben werden. Auf Letzteres wird großes Gewicht gelegt, weil durch falsch oder undeutlich ge-

bloß mit gebundenen Bibeln, Schul- und Gebetbüchern, Gesangbüchern, Predigten, ABC-Büchern und Bilderfibeln handeln, sondern den Handel mit gebundenen Büchern auf andere Bücher ausdehnen, so ist derselbe zur Erlangung der polizeilichen Erlaubniß, außer dem Nachweise seiner völligen Unbescholtenheit, darzuthun verpflichtet, daß er ein eigenes Vermögen von 5000 Thlrn. und die zum Betriebe des Buchhändlergeschäfts unerläßlich nöthige gewerbliche und allgemeine Bildung besitzt.

Berlin, den 12. Mai 1838.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

b) Kabinets-Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. will Ich die Regierungen hierdurch ermächtigen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualification der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten. — Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen. Von dem Handel mit anderen, als den in dem Verzeichnisse aufgeführten, so wie mit ungebundenen Büchern und Schriften, bleiben die Buchbinder ausgeschlossen.

Dieser mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Bodelschwingh
und von Duesberg.

Jede Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht eine Strafe von 5 Thlrn nach sich.

### III. Die Schlosser betreffend.

(Aus dem Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1248. Die Schlosser sollen, bei zehn Thalern Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen oder einen neuen Schlüssel dazu machen.

§. 1249. Bei gleicher Strafe sollen sie keinen Hauptschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirths verfertigen.

### IV. Die Buchbinder betreffend.

#### a) Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. October 1833 ist gesetzlich bestimmt worden, daß im ganzen Umfange der Monarchie Niemand sich ohne vorhergegangene ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierungen als Buch- oder Kunsthändler, Bibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph etabliren und solches Gewerbe selbstständig betreiben darf. Nach einer Entscheidung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen leidet diese Vorschrift auch volle Anwendung auf solche Buchbinder, die mit gebundenen Büchern handeln wollen. Jeder Buchbinder, der künftig mit seinem Gewerbe einen Handel mit gebundenen Büchern verbinden will, muß deshalb die Erlaubniß des unterzeichneten Polizei-Präsidiums hierzu nachsuchen und verfällt in eine bis zu funfzig Thalern Geld- oder sechswöchentliches Gefängniß steigende Strafe, wenn derselbe ohne diese Erlaubniß mit Büchern handelt. Will derselbe nicht

b) wenn er nur zur Ofenheizung dient, mit Uebergehung des Johannisquartal-Termins dreimal gefegt werden.

§. 8. Die Bestimmungen ad 7 sind, wie gedacht, die Regel, jeder Schornsteinfeger-Meister ist indeß verpflichtet, auf Verlangen öfter gegen taxmäßige Bezahlung zu fegen, der Eigenthümer aber kann nur angehalten werden, öfter fegen zu lassen, wenn

a) die Benutzung eines Schornsteins sehr stark ist, wie bei den meisten Backschornsteinen, bei den Schornsteinen in großen Restaurationen u. s. w., oder

b) in einem besteigbaren Schornsteine viel, d. h. mehr als 5 Röhren münden, wobei in Betreff der russischen Röhren bemerkt wird, daß überhaupt in diese mehr als 5 Röhren nicht münden dürfen, und

c) wenn die Construction der Schornsteine besonders schlecht ist.

Glaubt der Schornsteinfeger, daß einer der gedachten Fälle vorhanden ist, so versucht er, sich mit dem Eigenthümer darüber, wie oft gefegt werden solle, zu einigen, in Entstehung einer Vereinigung bestimmt das Präsidium, nach vorheriger Untersuchung, wie oft zu fegen ist.

§. 9. Jeder Schornsteinfeger-Meister bleibt dafür verantwortlich, daß ein Schornstein gehörig und gut gefegt wird und leistet dafür Gewähr.

§. 10. Jeder Schornsteinfeger-Meister muß das Fegen der Schornsteine selbst beaufsichtigen und kontrolliren. Abwesenheit soll nur dann für entschuldigt angenommen werden, wenn das Fegen der Schornsteine unter steter Aufsicht eines vorschriftsmäßig geprüften Gesellen geschieht. Die Zeit des Fegens muß vorher angesagt werden. Wenn gegründete Einwen-

## V. Die Schornsteinfeger betreffend

### Instruction für die Schornsteinfeger-Meister.

(republicirt am 20. März 1850).

§. 1. Die Reinigung der engen oder sogenannten russischen Röhren wird nach Maßgabe der Zahl der Etagen nach denselben Sätzen bezahlt, die in der Taxe für besteigbare Röhren gewöhnlicher Art bestimmt sind. Dagegen darf für Bürsten, Kugeln, Draht und andere zur Reinigung nöthige Instrumente nichts berechnet werden, und muß der Schornsteinfeger solche unentgeltlich liefern.

§. 2. Für eine Schlundröhre, welche besonders noch in alten Gebäuden vorkommen, sollen 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt werden.

§. 3. Für eine Zugröhre von Eisen und Stein wird keine besondere Zahlung geleistet, wenn dieselbe höchstens 2 Fuß lang ist.

§. 4. Ist eine solche Röhre länger als 2 Fuß, so wird per Fuß der mehreren Länge 3 Pfennige bezahlt, und muß der Schornsteinfeger dafür die Röhren herausnehmen und wieder einsetzen und verschmieren, wenn dies erforderlich ist und die Reinigung sich nicht ohne Herausnahme der Röhren bewirken läßt.

§. 5. Für das Reinigen der Züge eines Koch-, Brat- und Privat-Backofens werden 2 Sgr. 6 Pf. bis 5 Sgr. bezahlt, je nachdem dabei mehr oder weniger Arbeit erforderlich ist.

§. 6. Biergelder, Neujahrsgelder und sonstige Nebenkosten dürfen nicht gefordert werden.

§. 7. Ein jeder in Gebrauch befindliche Schornstein muß in der Regel jährlich:

a) wenn er zu einer gewöhnlichen Heerdfeuerung und zugleich zu Ofenfeuerungen benutzt wird, viermal, und

## VI. Die Verkäufer von Schießpulver betreffend.

### Aus der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

§. 49. Schlossern, Pfandleihern, so wie denjenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth, mit Schießpulver oder Giften handeln, ferner denjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen, oder möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, Kammerjägern, Lohnlakaien und anderen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, imgleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportsmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten. Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

Rücksichtlich der Aufbewahrung bestehen folgende Verordnungen:

In den Läden dürfen bis auf weitere Bestimmung nur 5 Pfund Schießpulver in leichten Bretterkasten, welche auf eine in die Augen fallende Weise als Pulverkasten bezeichnet sind, gehalten werden, können auf einem Boden, auf welchem sich keine feuerfangenden Gegenstände befinden, in ähnlichen Behältnissen wie unter 1. bemerkt worden, noch anderweite 10 Pfund aufbewahrt werden. Dagegen müssen

dungen gegen die bestimmte Zeit eintreten, so muß deshalb eine andere Vereinigung, erforderlichenfalls unter Vermittelung des Revier-Polizei-Kommissarius oder Entscheidung des Polizei-Präsidiums, stattfinden.

§. 11. Jeder Schornsteinfeger-Meister muß unentgeltlich den Feuer-Visitationen beiwohnen, bei jedem Feuer mit seinen Leuten erscheinen, unentgeltlich Hülfe leisten, und alle Untersuchungen, die polizeilich nöthig sind, unentgeltlich bewirken und erforderlichenfalls deshalb berichten.

§. 12. Jeder Schornsteinfeger-Meister muß über seine Geschäftsführung ein Buch führen, und sich die Bestimmung eines Formulars dazu, so wie die Revision der Bücher durch einen Abgeordneten des Polizei-Präsidiums gefallen lassen.

§. 13. Die Schornsteinfeger-Meister müssen dafür sorgen, daß die Einwohner gut und anständig von ihren Leuten behandelt werden und selbst einen ordentlichen Lebenswandel führen.

§. 14. Verstöße der Schornsteinfeger-Meister gegen vorstehende Instruction werden, wenn keine anderweitige gesetzliche Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe und, den Umständen nach, mit Entziehung der Concession zum Gewerbebetriebe zufolge §. 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, geahndet. Ueberschreitungen der Taxe ziehen die in §. 186 der Gewerbe-Ordnung bestimmte Geldbuße bis zu 50 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Berlin, den 11. März 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Puttkammer.

ein leichter Bretterkasten von 12 Zoll Höhe, 12 Zoll Breite und 12 Zoll Länge faßt.

Dabei wird jedoch nachgelassen, daß in verschiedenen Lokalen überhaupt zwei dergleichen Kasten gehalten werden können.

Kanonenschläge und Raketen, so wie größere Feuerwerksstücke, dürfen nur in den Pulver-Magazinen aufbewahrt werden.

Rücksichtlich des Verkaufs ist verordnet:

Feuerwerkskörper dürfen nur gegen Empfangsscheine erwachsener Personen verkauft werden.

Dem Verkäufer muß entweder die Handschrift selbst bekannt oder die obige Qualität und die Unterschrift des Ausstellers von dem Polizei-Kommissarius des Reviers, worin der Käufer wohnt, oder sonst von einem Beamten attestirt sein, welcher ein Dienstsiegel führt.

Bei Licht dürfen Feuerwerks-Körper nicht verkauft werden.

Jede Contravention gegen diese Bestimmungen wird nach dem Grade der dabei bewiesenen Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern geahndet, welcher den Umständen nach und namentlich bei ermitteltem bösen Willen und in Wiederholungsfällen die Entziehung gegenwärtiger Concession hinzutritt.

## VIII. Die Gondelführer betreffend.

### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei ist für die hiesigen Besitzer von Miethsgondeln und ähnlichen Flußfahrzeugen zur Sicherstellung des letztere benutzenden Publikums nachstehendes Reglement erlassen worden:

§. 1. Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß

größere Quantitäten in den Pulver-Magazinen niedergelegt werden.

Rücksichtlich des Verkaufs bestehen folgende Verordnungen:

Schießpulver darf nur an erwachsene Personen verkauft werden, welche nicht den Verdacht erregen, daß sie sich desselben zur Ausführung irgend eines Unfugs bedienen wollen.

Hiervon hat der Verkäufer sich pflichtmäßig Ueberzeugung zu verschaffen und den jedesmaligen Verkauf mit Anführung des Namens und der Wohnung des Käufers, so wie der Quantität des verkauften Pulvers in ein Register einzutragen.

Empfangscheine der Käufer befreien den Verkäufer nur alsdann von der Verantwortlichkeit, wenn dem Verkäufer die Handschrift des Käufers selbst genau bekannt ist, oder die vollständige Zuverlässigkeit und die Unterschrift des Ausstellers von dem Polizei-Kommissarius des Reviers, worin der Käufer wohnt, oder sonst von einem Beamten attestirt sind, welcher ein Dienstsiegel führt.

Bei Licht darf Schießpulver nicht verkauft werden.

Jede Contravention gegen diese Bestimmungen wird nach dem Grade der dabei bewiesenen Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern geahndet, welcher den Umständen nach und namentlich bei ermitteltem bösen Willen und Wiederholungsfällen die Entziehung gegenwärtiger Concession hinzutritt.

### VII. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern betreffend.

Rücksichtlich der Aufbewahrung ist verordnet:

In demselben Lokale, namentlich in den Läden, dürfen nur so viel Feuerwerkskörper gehalten werden, als

Assevation genommen, bis das Fahrzeug völlig wiederhergestellt und bei einer dieserhalb und rücksichtlich der Belastungsfähigkeit nach §. 6 von Neuem angestellten Prüfung für tüchtig anerkannt worden ist.

§. 8. Auf dem Verdeck der Gondeln dürfen keine Personen aufgenommen werden.

§. 9. Die Gondeln dürfen nur an den bestimmten Halteplätzen in einer Reihe sich aufstellen.

§. 10. Sobald eine Gondel die nach der Belastungsfähigkeit zulässige Zahl von Personen aufgenommen hat (cfr. §. 6), muß dieselbe ohne den mindesten Aufenthalt abfahren. Die in der Reihe zunächst folgende Gondel rückt dann in deren Stelle ein, und das Eindrängen in die durch die Abfahrt einer Gondel in der Reihe entstandene Lücke ist ausdrücklich untersagt.

§. 11. Die Absetzung der Fahrgäste erfolgt in der Regel an den bestimmten Landungsplätzen, und bleiben die Gondelführer bei der Landung an anderen Orten für allen dabei etwa angerichteten Schaden verhaftet.

§. 12. Ein Gondelführer darf sich ein unsittliches oder Ruhe störendes Betragen beim Verweilen auf den Halteplätzen oder auf der Fahrt, so wie ein lautes Anrufen oder eine üble Begegnung der eine Fahrgelegenheit suchenden Personen oder der Fahrgäste erlauben. In dieser Beziehung wird daher besonders festgesetzt, daß sich kein Gondelführer zur Einladung von Fahrgästen zur Benutzung seiner Gondel von derselben entfernen darf.

§. 13. Die Eigenthümer der Gondeln haften für alle Contraventionen ihrer Dienstleute gegen die Bestimmungen dieses Reglements.

§. 14. Jede Uebertretung dieses Reglements wird unnachsichtlich mit 2 Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe geahndet. Eine wiederholte Be-

strafung hat den Verlust der Gewerbs-Erlaubniß zur Folge. Die polizeiliche Bestrafung schließt indessen das nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 §§. 691, 777, 780 und 781 etwa eintretende gerichtliche Verfahren nicht aus.

§. 15. Jeder Gondelführer erhält bei Aushändigung des Erlaubnißscheins und der Nummer ein Exemplar dieses Reglements gegen Bezahlung der Kosten.

Berlin, den 31. Mai 1834.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

## IX. Die Lohnbedienten betreffend.

### Lohnbedienten-Ordnung.

Nachdem Se. Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. März 1810 die Aufhebung der Lohnbedienten-Zünfte und die Anstellung von Lohnbedienten durch besondere Concessionen zu befehlen geruht haben, so sind diesem Befehle gemäß seit der Zeit concessionirte Lohnbediente hierselbst angenommen worden. Die hierunter getroffenen Einrichtungen haben indeß in neuester Zeit ihrem Zwecke nicht vollständig entsprochen, weil ein großer Theil der Lohnbedienten jetzt durch hohes Alter und sonstige körperliche Gebrechen verhindert wird, die Dienste gehörig zu leisten, auch nicht Allen ihre Pflichten gehörig bekannt zu sein scheinen. Es ist daher für nöthig erachtet worden, nicht nur die bisher ergangenen Verordnungen nach vorhergegangener Erörterung zusammenzustellen und zu ergänzen, sondern auch zugleich eine Einrichtung zu treffen, durch welche für diejenigen Lohnbedienten, welche die ihnen obliegenden Pflichten, so lange es ihre Kräfte erlauben, gewissenhaft erfül-

len, bei ihrer Entlassung nach Möglichkeit gesorgt werden soll.

Nachdem von dem Königlichen Ministerium des Innern nnd der Polizei das für diese Zwecke diesseits entworfene Reglement genehmigt worden, so wird selbiges nunmehr als

Lohnbedienten-Ordnung

nachstehend, unter Aufhebung aller früheren, darin nicht aufgenommenen, hierher gehörigen Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Lohnbedienten sind dazu bestimmt, auf Verlangen der Reisenden, die Bedienung bei ihnen zu übernehmen, durch Treue, Gewandtheit, Kenntniß des Orts und der hiesigen Verhältnisse ihnen nützlich zu werden, und dadurch zur Annehmlichkeit ihres Aufenthalts in hiesiger Residenz beizutragen.

§. 2. Die Lohnbedienten werden in ordentliche und außerordentliche getheilt. Unter letzteren werden diejenigen verstanden, die nur zur Aushülfe gebraucht werden, wenn die ordentlichen, welche eine Concession erhalten haben, nicht ausreichen.

§. 3. Das Polizei-Präsidium ist die vorgesetzte Behörde der Lohnbedienten. Es stellt dieselben an und entläßt sie, controllirt auch ihr Verhalten in und außer dem Dienste, wozu sich dasselbe eines Vorstehers des Lohnbedienten-Büreaus bedient.

§. 4. Als Lohnbediente kann nur derjenige angestellt werden, der in keinem andern Dienstverhältnisse steht, die Großjährigkeit erreicht hat, nicht über 35 Jahr alt und völlig gesund ist, ein einnehmendes Aeußere hat, auf anständige reinliche Kleidung achtet, auch solche besitzt und die Bedienung von Herrschaften aus höheren Ständen mit Umsicht und Gewandtheit versteht. Die Kenntniß einer anderen Sprache außer der deutschen ist zwar nicht durchaus erforderlich, jedoch soll derjenige, der eine andere lebende Sprache redet

und sich schriftlich darin ausdrücken kann, unter sonst gleichen Umständen demjenigen vorgezogen werden, der nur deutsch sprechen und schreiben kann. Der gute Ruf muß durch nichts befleckt sein, und es genügt sonach nicht, daß der Bewerber keines Verbrechens bezüchtigt wird, sondern es muß auch feststehen, daß er sich keiner üblen Neigung, als dem Trunke, dem Spiele ꝛc. hingegeben hat. Er muß über seine Führung sich durch günstige Zeugnisse vollständig ausweisen, und gegen die Richtigkeit der letzteren müssen bei näherer Prüfung sich keine Zweifel ergeben, sondern sie müssen dadurch noch bestärkt werden.

§. 5. Derjenige, welcher nach Vorstehendem im Allgemeinen für anstellungsfähig erachtet wird, kann bei eintretenden Vakanzen nur dann wirklich als ordentlicher Lohnbediente angestellt werden, wenn er sich vollständige Lokal-Kenntnisse erworben hat. Er muß solchemnach auf dem kürzesten Wege nach jeder ihm genannten Nummer einer ihm genannten Straße oder Gasse zu gelangen wissen, auch den Reisenden ohne Nachfrage nach jedem ihm genannten Königlichen und Prinzlichen Schlosse, nach jedem öffentlichen Gebäude und Institute, nach den Wohnungen der höheren Staatsdiener und der vorzüglichsten Kaufmanns-, Wechsel- und anderen Handlungen führen können, auch muß ihm die Umgegend Berlins nicht unbekannt sein.

§. 6. Die Zahl der ordentlichen concessionirten Lohnbedienten wird vorläufig und mit Vorbehalt der Vermehrung derselben, je nachdem das Bedürfniß eine solche nach dem Urtheile der Behörde erheischt, auf Zwei und Zwanzig festgestellt.

§. 7. Damit in Krankheitsfällen der concessionirten Lohnbedienten und bei Anwesenheit unverhältnißmäßig vieler Fremden es nicht an Lohnbedienten fehle, soll eine angemessene Zahl außerordentlicher Lohnbe-

len, bei ihrer Entlassung nach Möglichkeit gesorgt werden soll.

Nachdem von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei das für diese Zwecke diesseits entworfene Reglement genehmigt worden, so wird selbiges nunmehr als

Lohnbedienten-Ordnung

nachstehend, unter Aufhebung aller früheren, darin nicht aufgenommenen, hierher gehörigen Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Lohnbedienten sind dazu bestimmt, auf Verlangen der Reisenden, die Bedienung bei ihnen zu übernehmen, durch Treue, Gewandtheit, Kenntniß des Orts und der hiesigen Verhältnisse ihnen nützlich zu werden, und dadurch zur Annehmlichkeit ihres Aufenthalts in hiesiger Residenz beizutragen.

§. 2. Die Lohnbedienten werden in ordentliche und außerordentliche getheilt. Unter letzteren werden diejenigen verstanden, die nur zur Aushülfe gebraucht werden, wenn die ordentlichen, welche eine Concession erhalten haben, nicht ausreichen.

§. 3. Das Polizei-Präsidium ist die vorgesetzte Behörde der Lohnbedienten. Es stellt dieselben an und entläßt sie, controllirt auch ihr Verhalten in und außer dem Dienste, wozu sich dasselbe eines Vorstehers des Lohnbedienten-Büreaus bedient.

§. 4. Als Lohnbediente kann nur derjenige angestellt werden, der in keinem andern Dienstverhältnisse steht, die Großjährigkeit erreicht hat, nicht über 35 Jahr alt und völlig gesund ist, ein einnehmendes Aeußere hat, auf anständige reinliche Kleidung achtet, auch solche besitzt und die Bedienung von Herrschaften aus höheren Ständen mit Umsicht und Gewandtheit versteht. Die Kenntniß einer anderen Sprache außer der deutschen ist zwar nicht durchaus erforderlich, jedoch soll derjenige, der eine andere lebende Sprache redet

und sich schriftlich darin ausdrücken kann, unter sonst gleichen Umständen demjenigen vorgezogen werden, der nur deutsch sprechen und schreiben kann. Der gute Ruf muß durch nichts befleckt sein, und es genügt sonach nicht, daß der Bewerber keines Verbrechens bezüchtigt wird, sondern es muß auch feststehen, daß er sich keiner üblen Neigung, als dem Trunke, dem Spiele ꝛc. hingegeben hat. Er muß über seine Führung sich durch günstige Zeugnisse vollständig ausweisen, und gegen die Richtigkeit der letzteren müssen bei näherer Prüfung sich keine Zweifel ergeben, sondern sie müssen dadurch noch bestärkt werden.

§. 5. Derjenige, welcher nach Vorstehendem im Allgemeinen für anstellungsfähig erachtet wird, kann bei eintretenden Vakanzen nur dann wirklich als ordentlicher Lohnbediente angestellt werden, wenn er sich vollständige Lokal-Kenntnisse erworben hat. Er muß solchemnach auf dem kürzesten Wege nach jeder ihm genannten Nummer einer ihm genannten Straße oder Gasse zu gelangen wissen, auch den Reisenden ohne Nachfrage nach jedem ihm genannten Königlichen und Prinzlichen Schlosse, nach jedem öffentlichen Gebäude und Institute, nach den Wohnungen der höheren Staatsdiener und der vorzüglichsten Kaufmanns-, Wechsel- und anderen Handlungen führen können, auch muß ihm die Umgegend Berlins nicht unbekannt sein.

§. 6. Die Zahl der ordentlichen concessionirten Lohnbedienten wird vorläufig und mit Vorbehalt der Vermehrung derselben, je nachdem das Bedürfniß eine solche nach dem Urtheile der Behörde erheischt, auf Zwei und Zwanzig festgestellt.

§. 7. Damit in Krankheitsfällen der concessionirten Lohnbedienten und bei Anwesenheit unverhältnißmäßig vieler Fremden es nicht an Lohnbedienten fehle, soll eine angemessene Zahl außerordentlicher Lohnbe-

dienten notirt werden, welche nach Befinden der Umstände bei Besetzung ordentlicher Lohnbedientenstellen berücksichtigt werden sollen. Die §. 4 verlangten Erfordernisse dürfen bei ihnen nicht fehlen, jedoch ist es nicht nöthig, daß sie bereits die Großjährigkeit erreicht haben, sofern nur die Väter oder Vormünder sich damit einverstanden erklären, daß sie zu den beregten Dienstleistungen gebraucht werden. In Betreff der Lokal-Kenntnisse (§. 5) sollen an die außerordentlichen Lohnbedienten nicht so strenge Anforderungen gemacht werden, als an die ordentlichen.

§. 8. Derjenige, welcher eine Concession als ordentlicher Lohnbedienter ausgefertigt erhalten soll, muß zuvor eine Caution von 50 Thalern in Staatsschuldscheinen zum Depositorium des Polizei-Präsidiums einzahlen. Die außerordentlichen Lohnbedienten erhalten keine Concession und sollen zu einer Cautionsleistung nicht angehalten werden.

§. 9. Das Polizei-Präsidium ertheilt die Concessionen. Solche sind widerruflich, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen.

§. 10. Durch die Concessionen wird den Inhabern die Zusicherung ertheilt, zur Bedienung der sich hier aufhaltenden Fremden diesen auf ihr Verlangen durch den Vorsteher der Lohnbedienten zugesandt zu werden.

§. 11. Gastwirthe und Inhaber möblirter Zimmer hierselbst dürfen den bei ihnen einkehrenden Fremden statt der Lohnbedienten keine andere Person zu ihrer ausschließlichen Bedienung stellen, bei Strafe von 2 bis 5 Thalern für jeden Contraventionsfall; auch sollen Personen, welche die Bedienung Fremder auf kürzere Zeit als einen Monat übernehmen, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 12. Bei vorstehenden Bestimmungen bleibt den Fremden unbenommen:

a) zu einzelnen Dienstleistungen sowohl in als außer dem Hause sich jeder ihnen beliebigen und zugänglichen Hülfe zu bedienen;

b) die Bedienung, die sie mitgebracht haben, hierselbst fortgesetzt zu benutzen;

c) einen anderen als einen Lohnbedienten in ihren Dienst zu nehmen, wenn sie denselben mindestens auf einen ganzen Monat miethen, und wenn dabei alle diejenigen Vorschriften beobachtet werden, die bei der Annahme des Gesindes überhaupt in Berlin zu beachten sind;

d) einen solchen auch auf kürzere Zeit bei sonstiger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften in Dienst zu nehmen, wenn sie hierzu vorher die Genehmigung des Polizei-Präsidiums eingeholt und erhalten haben.

§. 13. Den Gastwirthen und Inhabern möblirter Wohnungen ist nachgelassen:

a) im Hause durch ihr Gesinde den Fremden die gewöhnliche Aufwartung, welche in Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Zimmer, Verabreichung der Speisen und Getränke und Reinigung der Kleidungsstücke besteht, zu gewähren; auch

b) außer dem Hause einzelne Gänge durch das Hausgesinde verrichten zu lassen, so wie

c) zu den ihnen gehörenden Equipagen einen Bedienten in Livrée mitzugeben und zu verstatten, daß der Bediente dabei die Herrschaften in einzelnen Häusern anmelde, Karten abgebe, auch andere Bestellungen und Dienstleistungen verrichte und bei dem Ein- und Aussteigen behülflich sei.

Nur wenn der Fremde einen Dienstboten zu seiner ausschließlichen Bedienung begehrt, darf kein anderer als ein Lohn-Lakai dazu genommen werden.

§. 14. Kein Lohnbediente darf bei einer Herrschaft ohne besondere Erlaubniß des Vorstehers des Lohnbedienten-Büreaus einen Dienst annehmen.

§. 15. Die Gastwirthe und Inhaber möblirter Zimmer sind verpflichtet, dem Vorsteher des Büreaus von dem Verlangen des Fremden, einen Lohnbedienten anzunehmen, sofort Anzeige zu machen. Der Fremde selbst kann sich auch unmittelbar an das Büreau wenden.

§. 16. Bei der Ueberweisung der Lohnbedienten an Fremde soll in der Regel eine Reihenfolge stattfinden. Eine Dienstzutheilung außer der Reihe tritt dann ein, wenn der Lohnbediente, der an der Reihe ist, die Sprache nicht spricht, welche er nach des Reisenden Wunsch soll reden können, ein anderer nicht beschäftigter aber derselben gewachsen ist. Sollte ein Lohnbediente sehr lange sich in dem Dienste einer und derselben Herrschaft befunden haben, so steht es dem Vorsteher des Büreaus frei, ihn einmal zu übergehen, wenn ihn hiernächst die Reihe wieder trifft; auch soll er berechtigt sein, einen Lohnbedienten, der zu wiederholten Malen nur auf wenige Tage im Dienste ist, außer der Reihe, gleich nach dem Austritte aus dem Dienste, wiederum in einen solchen zu weisen, so wie denn auch jeder sonst erhebliche Grund den Büreau-Vorsteher ermächtigt, von der Reihenfolge abzugehen.

§. 17. Im Büreau soll eine Liste aufgehängt werden, in welcher

a) die concessionirten Lohnbedienten in der Reihefolge aufgeführt stehen, und

b) bei dem Namen eines jeden bemerkt ist, an welchem Tage er einen Dienst angetreten und verlassen hat.

§. 18. Damit auf der Stelle ein Lohnbediente abgesandt werden kann, wenn dazu eine Aufforderung ergeht, sind die drei nach der Liste zunächst an der Reihe stehenden verpflichtet, sich abwechselnd im Büreau aufzuhalten.

§. 19. Zum Antritte des Dienstes wird der Lohnbediente durch eine vom Vorsteher-Amte ihm ausgehändigte Karte autorisirt. In der Karte sind folgende Worte gedruckt:

No. ....

Der Lohnbediente .....

bedient d.....

.....

in .....

Berlin, den ten ..... 18

Lohnbedienten-Büreau.

Der Dienst ist angetreten am

um Uhr

Der Dienst ist beendigt am

um Uhr

§. 20. Sollte dem Vorsteher des Büreaus die Eintragung des Namens der Herrschaft in die Karte nicht sofort möglich sein, weil er entweder gar nicht oder doch undeutlich angegeben worden, so muß der Lohnbediente innerhalb 24 Stunden die Karte dem Vorsteher, unter genauer Angabe des Namens, zur Nachtragung vorzeigen.

§. 21. Mit der Karte muß der Lohnbediente sich auf der Stelle in den Dienst begeben, sich bei der Herrschaft melden, ihre Befehle erwarten und Tag und Stunde des Dienstantritts in der Karte vermerken.

§. 22. In Betreff der Pflichten gegen die Herrschaft werden die Lohnbedienten im Allgemeinen auf

die Vorschriften der Gesinde-Ordnung verwiesen. Namentlich sind sie auf Verlangen der Fremden zu allen Dienstleistungen verpflichtet, welche nach der Gesinde-Ordnung von gewöhnlichen Bedienten gefordert werden können.

§. 23. Der Lohnbediente muß jederzeit anständig und reinlich gekleidet sein, auch auf Verlangen der Herrschaft den Dienst nicht in Stiefeln, sondern in Schuhen und Strümpfen leisten.

Mehr als Einer Herrschaft darf kein Lohnbediente gleichzeitig dienen, es wäre denn, daß es in Folge einer Uebereinkunft zwischen den Herrschaften geschieht. Kein Lohnbediente darf sich durch einen Anderen vertreten lassen, und muß jedesmal zu der Stunde sich bei der Herrschaft sich einfinden, welche diese ihm bestimmt.

§. 24. Da es leicht eine Dienstvernachlässigung zur Folge haben kann, wenn ein concessionirter Lohnbediente selbst oder durch Mitglieder seiner Familie ein Nebengeschäft betreibt, so darf ein solches ohne Genehmigung des Polizei-Präsidiums nicht angefangen oder fortgesetzt werden. Namentlich wird untersagt, daß ein Lohnbediente, dessen Frau oder bei ihm befindliche Kinder möblirte Zimmer vermiethen.

§. 25. Der Lohn der Lohnbedienten wird hierdurch festgesetzt:

für einen ganzen Tag auf 1 Thlr.,
für einen halben Tag auf 15 Sgr.

Werden die Dienste nur für einzelne Stunden verlangt, so werden für jede Stunde 5 Sgr. bezahlt. Jeder Herrschaft steht indeß frei, sich über einen anderen Lohn mit dem Lohnbedienten zu einigen, und letzterer ist, wenn dies beabsichtigt wird, verpflichtet, den taxmäßigen Lohn sofort anzugeben. Mit einem geringeren Lohn kann er, wie sich von selbst versteht, sich zufrieden erklären; einen höheren aber darf er

schlechterdings nicht fordern, wohl aber annehmen, wenn er ihm freiwillig geboten wird.

§. 26. Sofern nichts Anderes verabredet worden, ist die Herrschaft befugt, mit Ablauf jedes Tages den Lohnbedienten zu entlassen; hat sie ihn aber auf eine bestimmte Zahl von Tagen, Wochen u. s. w. angenommen und darauf den Lohn bedungen, so ist er verpflichtet, den Dienst bis zum Ablaufe der bedungenen Zeit zu verrichten, und er darf denselben früher nur aus solchen Gründen verlassen, welche einen Bedienten nach der Gesinde-Ordnung zum Verlassen des Dienstes ohne Kündigung berechtigen.

§. 27. Will eine Herrschaft den Lohnbedienten bei Reisen in der Umgegend von Berlin auf vier Meilen mitnehmen, so ist er verpflichtet, sie zu begleiten, wenn jene außerhalb für sein Unterkommen auf ihre Kosten sorgt und ihm, sofern die Reise nicht in einem Tage zurückgelegt wird, außer dem Lohn noch besonderes Kostgeld zahlt, welches, sofern keine besondere Vereinigung darüber stattfindet, auf 15 Sgr. pro Tag festgesetzt wird, sofern die Abwesenheit nicht über drei Tage dauert.

§. 28. Verlangt die Herrschaft, daß der Lohnbediente sie auf einer Reise auf längere Zeit als drei Tage begleite, so muß der Lohnbediente dazu die Zustimmung des Vorstehers des Lohnbedienten-Büreau's sich erbitten. Wird sie ertheilt, so muß er über Lohn und Kostgeld sich besonders mit der Herrschaft vereinigen.

§. 29. Jeder Lohnbediente ist verpflichtet, die Dienstanstellungskarte dem Vorsteher des Büreau's zurückzugeben, sobald die Herrschaft abgereist ist oder ihn aus dem Dienste entlassen hat. Tag und Stunde der Entlassung muß derselbe mit seiner Namensunterschrift auf der Karte bemerken.

§. 30. Jeder Lohnbediente kann vom Polizei-

Präsidium mit dreimonatlicher Kündigung (die bis jetzt Angestellten laut ihrer Concession jedoch nur mit sechsmonatlicher Kündigung) ohne Angabe von Gründen entlassen werden, und ihm selbst steht eine gleiche Kündigungsfrist zu, wobei, falls nicht besondere Umstände es verhindern, seinem etwaigen Wunsche, ihn früher zu entlassen, nachgekommen werden soll.

Läßt der Lohnbediente sich in dem Dienste bei einer einzelnen Herrschaft solche Handlungen zu Schulden kommen, die nach der Gesinde-Ordnung jede Herrschaft berechtigen, einen Dienstboten auf der Stelle zu entlassen, so soll dies in der Regel die sofortige Streichung aus der Liste zur Folge haben.

Eben dies soll stattfinden, wenn der Lohnbediente wiederholentlich den Anweisungen des Polizei-Präsidiums oder des Vorstandes des Büreau's nicht nachkommt und geringe Ordnungsstrafen seine Besserung nicht zur Folge haben.

§. 31. Diejenigen Lohnbedienten, welche in Folge ihrer Handlungen ohne Kündigung entlassen werden, erhalten nur ihre Caution mit den noch nicht fälligen Zinscoupons zurück, sofern die Caution nicht zum Schadenersatz zurückbehalten werden muß.

Wenn indeß ein Lohnbedienter wegen unverschuldeter Invalidität nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung seitens des Polizei-Präsidiums aus dem Dienste ausscheidet, so soll ihm eine lebenslängliche Unterstützung von 4 bis 8 Thlrn. monatlich für den Fall aus dem vom Polizei-Präsidium zu verwaltenden, unten zu gedenkenden Unterstützungs-Fonds gezahlt werden, sofern die Mittel dieses Fonds ausreichen.

Die Höhe der monatlichen Unterstützung wird durch die geringere oder größere Arbeitsunfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit des Ausscheidenden bedingt und mit Rücksicht hierauf sowohl, als auf die Mittel der Fonds, von dem Polizei-Präsidium allein festgesetzt. Sind

diese Mittel nicht zureichend, so kann ihm die Unterstützung erst von der Zeit ab gewährt werden, wo der Fonds die Mittel dazu darbietet. Ein Lohnbedienter, welcher seinerseits den Dienst aufkündigt, hat auf eine Unterstützung aus diesem Fonds gar keinen Anspruch, erhält aber seine Caution mit den zur Zeit seines Ausscheidens noch nicht fälligen Zinscoupons zurück.

§. 32. Der im vorstehenden Paragraphen gedachte Unterstützungs-Fonds soll gebildet werden:

a) durch die Zinsen von den gestellten Cautionen der Lohnbedienten;

b) durch Ablieferung von 2 Sgr. vom Lohne eines ganzen und von 1 Sgr. vom Lohne eines halben Tages. Die außerordentlichen Lohnbedienten haben diese Zahlung nicht zu leisten;

c) durch die Zinsen, welche von den zinsbar zu belegenden, zu den kurrenten Ausgaben nicht nothwendigen Beständen ad a. und b. eingehen.

Die Zahlungen zu b. haben die einzelnen Lohnbedienten, bei Zurücklieferung der Dienstkarte (§. 29), dem Vorsteher des Büreau's, unter Vermerk der Summen auf der Karte, abzuliefern, und dieser soll allmonatlich das Geld dem Königlichen Polizei-Präsidium zu einer zu etablirenden Lohnlakaien-Unterstützungskasse offeriren, welche von den Beamten der Polizei-Hauptkasse unentgeltlich mit verwaltet wird, und für deren Sicherheit ihre Dienst-Caution mit haftet. Selbstverschuldete und nicht pünktliche Einzahlung der Gelder an den Vorsteher soll besonders durch Verweise und Ordnungsstrafen geahndet werden, und wenn letztere wiederholt und ohne Erfolg angewendet worden, Dienstkündigung zur Folge haben.

§. 33. Die zum Unterstützungs-Fonds fließenden Gelder (§. 32) sollen zu keinem anderen als dem in fine des §. 31 gedachten Zwecke verwandt, und no

mentlich sollen daraus keine Unterstützungen oder wohl gar Remunerationen an Lohnbediente gezahlt werden, deren Dienstverhältniß in Folge der dreimonatlichen Kündigung noch nicht aufgehört hat.

Vom Zustande der Unterstützungskasse sollen die Lohnbedienten alljährlich durch summarischen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, wobei die ausgeschiedenen Lohnbedienten, die Unterstützungen erhalten haben, zu nennen sind, durch den Vorsteher des Lohnlakaien-Büreau's in Kenntniß gesetzt werden.

§. 34. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird bemerkt, daß kein Lohnbedienter deswegen, weil ihm bei dem Ausscheiden aus den Verhältnissen eines Lohnbedienten, sei es mit oder ohne Kündigung, die Unterstützung von vier bis acht Thalern monatlich nicht zu Theil wird, irgend etwas von den durch ihn zum Unterstützungs-Fonds eingezahlten Geldern zurückverlangen kann; auch hat er keinen Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Zinsen der Caution.

§. 35. Da es nur die Absicht ist, einen solchen Fonds zu erhalten, welcher ausreicht, dem unverschuldet invalide gewordenen Lohnbedienten die oft erwähnte Unterstützung zu zahlen, so sollen, wenn die Erfahrung ergeben sollte, daß alle ihm zufließende Einnahmen nicht fortgesetzt zur Bestreitung der Ausgaben nöthig sind, die Beiträge ad b. §. 32 auf einige Zeit und so lange es angeht, heruntergesetzt werden. Es hängt dies aber lediglich vom Ermessen des Polizei-Präsidiums ab.

§. 36. Von der bevorstehenden Einrichtung der Lohnbedienten sollen die Reisenden durch eine kurze, in deutscher und französischer Sprache zu druckende, in jedem Zimmer eines Gasthofes und in allen Chambres garnies aufzuhängende Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt werden. Der erste Aushang wird jetzt unentgeltlich verabfolgt. In der Folge aber müs-

sen die Gastwirthe, welche sich etabliren, und diejenigen, welche bisher noch keine meublirte Zimmer vermiethet haben, sich solche auf ihre Kosten anschaffen und solche zur Stempelung dem Vorsteher des Büreau's vorlegen. Gleiche Verpflichtungen haben diejenigen, welche jetzt die Aushänge unentgeltlich erhalten, wenn solche ihnen abhänden kommen oder unbrauchbar werden.

§. 37. Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Ordnung hat Verweise, Ordnungsstrafen, Dienstkündigung und Entlassung ohne Kündigung nach Befinden der Umstände zur Folge.

Gegen die diesfälligen und andere Verfügungen des Polizei-Präsidiums in Lohnbedienten-Angelegenheiten findet Berufung an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei statt, bei dessen Resolutionen es lediglich sein Bewenden hat.

Berlin, den 12. September 1837.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

Hierher gehören sodann noch folgende Verordnungen:

I. Den Gewerbverkehr auf den Straßen und Plätzen betreffend.

a. Aus der Allg. Gew.-Ordnung.

§. 59. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. Insbesondere darf er an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebes feil halten, auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeiten vornehmen, ingleichen verkaufte Waaren versenden und, so weit es nach

Titel IV. zulässig ist, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen und unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen. Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Orts-Polizei-Obrigkeit.

### b. Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der Gesetze, insbesondere der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 59, ist zum Betriebe des stehenden Handels auf Straßen oder an öffentlichen Orten, außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze, eine besondere polizeiliche Erlaubniß nöthig. Da zur Zeit viele Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in hiesiger Stadt dauernde Handelsstellen ganz unbefugterweise und zum Nachtheil für die öffentliche Passage eingenommen haben, so verordnet das Polizei-Präsidium hierdurch Folgendes:

§. 1. Außer dem gewöhnlichen Markthandel, zu dem die Verkaufsplätze den einzelnen Händlern durch die Marktpolizei-Beamten angewiesen werden, darf Niemand auf den Straßen und Bürgersteigen oder an anderen öffentlichen Orten eine Handelsstelle einnehmen, wenn er hierzu nicht die ausdrückliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums erhalten hat.

§. 2. Diese Erlaubniß kann nur an Personen, die zum Betriebe des stehenden Handels überhaupt berechtigt sind, in der Regel blos für den Handel *mit* Wochenmarkt-Artikeln und überall nur da ertheilt

werden, wo es der öffentlichen Passage nicht nachtheilig ist.

§. 3. Die Erlaubniß selbst wird in Form einer unterstempelten Karte ausgefertigt, auf welcher der Name des Inhabers und die von ihm einzunehmende Handelsstelle angegeben ist, und kann jederzeit von dem Polizei-Präsidium zurückgenommen werden.

§. 4. Der Inhaber muß seine Erlaubnißkarte während des Handelsbetriebes stets bei sich führen und jedem Polizeibeamten auf Erfordern vorzeigen, sich auch genau an die auf der Karte bezeichneten Grenzen seiner Handelsstelle und die ihm sonst hierüber ertheilten Bestimmungen halten.

§. 5. Damit den jetzt mit polizeilicher Erlaubniß aussitzenden Handeltreibenden die Zeit bleibt, sich mit vorschriftsmäßigen Erlaubnißkarten zu versehen, soll die gegenwärtige Verordnung erst mit dem 15. Januar 1849 in Kraft treten. Diese Personen haben sich deshalb ungesäumt mit ihren Anträgen bei den Revier-Polizei-Kommissarien zu melden.

§. 6. Uebertretungen der Vorschriften in §§. 1 bis 5 haben Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, das unbefugte Einnehmen einer Handelsstelle außerdem sofortige Wegweisung zur Folge.

Berlin, den 19. Dezember 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Hinckeldey.

### II. Den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb betreffend.

(Verordnung vom 9. Februar 1849.)

§. 23. Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine

Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

Uebrigens existirt bereits seit dem Jahre 1811 ein Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, welches wir hier mittheilen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig befunden haben, in Verfolg des Edicts vom 2. November 1810, wegen Einführung eines allge-

meinen Gewerbesteuer, folgende nähere und besonders polizeiliche Vorschriften zu erlassen:

1. Die Lösung des Gewerbscheins ändert nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Communallasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeineglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbscheins nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder Gemeine-Mitgliedschaft betrieben werden. Hat indessen Jemand in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen und wird durch Verhältnisse bewogen, sich in einer andern anzusiedeln, so ändert dies zwar nichts in seiner Verpflichtung, auch daselbst Bürger zu werden und zu den Communallasten beizutragen, es sollen indessen einem solchen keine doppelten Kosten zur Last fallen, sondern für das Bürgerrecht an dem neuen Wohnorte nur in so weit ein Nachschuß bezahlt werden, als solches theurer denn an dem vorhergehenden ist.

2. Wem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeinemitglied zu sein, gesetzlich versagt wird, der darf auch auf den Grund eines Gewerbscheins kein Gewerbe selbstständig betreiben, dessen Betrieb das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Gemeine erfordert.

3. Der Gewerbschein giebt keinem Militairpflichtigen das Recht, vor Aufhebung seiner Verpflichtung zum Krigsdienste ein Gewerbe selbstständig zu betreiben, zu dessen Betriebe für eigene Rechnung er nach der Militairverfassung nicht gelassen werden darf.

4. Soldaten in Reihe und Glied dürfen in Bezug auf §. 19 des Edicts vom 2. November 1810 keinen Gewerbschein ohne schriftliche Genehmigung des Regiments-Chefs lösen.

5. Diese Genehmigung muß von Seiten des Re-

giments-Chefs auf ein bestimmtes Gewerbe gerichtet sein. Die Civilbehörden entscheiden nächstdem allein, welchen Bestimmungen sich der Soldat in Hinsicht auf polizeiliche Zwecke oder auf die Verhältnisse der Communen unterwerfen müsse.

6. Wer bisher nicht zünftig war, kann unter Beachtung der Vorschriften §§. 1 bis 5 auf den Grund seines Gewerbscheins jedes Gewerbe treiben, ohne deshalb genöthigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten.

7. Er ist demohnerachtet auch berechtigt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen.

8. In diesem Falle wird die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, das etwanige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung bloß durch freien Vertrag bestimmt.

9. Was davon vertragsmäßig nicht bestimmt ist, wird nach der örtlichen Gewohnheit beurtheilt.

10. Was örtliche Gewohnheit sei, entscheidet, falls Streit darüber entsteht, die Polizei-Behörde des Orts.

11. Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen darf der Lehr- oder Lohnherr ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre bewiesene Geschicklichkeit nicht versagen.

12. Dies Zeugniß gilt statt Lehrbriefes oder Kundschaft, wenn die örtliche Polizei-Behörde darauf bezeugt, daß ihr der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt sei, der das darin benannte Gewerbe selbstständig betreibe, und daß er vor ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr selbst das Gegentheil nicht bekannt sei.

13. Niemand darf Lehrlinge oder Gehülfen annehmen, deren Unverdächtigkeit und Befugniß, sich dergestalt zu verpflichten, nicht nach den allgemeinen Polizeigesetzen erwiesen ist.

14. Wer bisher zünftig war, darf dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen.

15. Die Entsagung muß jedoch dem Aeltermann oder Altmeister schriftlich angezeigt werden.

16. Sie entbindet auch nicht, für alle am Tage des Austritts vorhandenen Verpflichtungen des Gewerks so zu haften, als ob der Austritt nicht geschehen wäre. Der Vorsteher des Gewerks ist verpflichtet, jeden einzeln Austretenden ausdrücklich auf diese Verbindlichkeit aufmerksam zu machen.

17. Wer ein Amt bei dem Gewerke verwaltet, darf nur am Ende des Rechnungsjahres, und nur nach abgelegter Rechenschaft, von seiner Amtsführung austreten.

18. Zünftige Gesellen dürfen ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten auch bei Unzünftigen arbeiten.

19. Jedes Gewerk darf sich durch gemeinsamen Beschluß selbst auflösen. Die Stimmenmehrheit der Meister entscheidet darüber. Wittwen, welche bloß das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes auf den Grund der Innungsartikel fortsetzen, haben hierbei keine Stimme.

20. Der Vorsteher oder Gewerkspatron ist verpflichtet, diesen Beschluß unverzüglich dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

21. Diese Genehmigung muß versagt werden, wenn das Gewerk nicht gleichzeitig genugthuend nachweist, wie seine Schulden bezahlt werden sollen.

22. Außerdem darf der Magistrat in der Regel die Genehmigung nicht verweigern.

23. Findet er jedoch dabei Bedenken, so muß er gemeinschaftlich mit der örtlichen Polizeibehörde deshalb unverzüglich an die Provinzial-Regierung berichten und deren Entscheidung erbitten.

24. Wird die Auflösung genehmigt, so müssen

aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks zuvörderst alle Schulden desselben getilgt werden.

25. Was sodann etwa übrig bleibt, wird in so fern freies Eigenthum der Mitglieder, als bei dem Gewerke keine Bankgerechtigkeiten vorhanden sind, zu deren Ablösung es nach §. 39 dieser Verordnung verwandt werden muß.

26. Das Gewerk kann durch Stimmenmehrheit unter Genehmigung des Magistrats diesen Ueberschuß zu gemeinnützigen Zwecken bestimmen.

27. Findet keine solche Einigung darüber statt, so wird er unter alle vorhandenen Meister und das Gewerbe fortsetzenden Meisterwittwen zu gleichen Theilen vertheilt.

28. Urkunden, Rechnungen und Briefschaften des Gewerks werden zur rathhäuslichen Registratur abgeliefert.

29. Die Landes-Polizeibehörde ist befugt, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären.

30. Das aufgelöste Gewerk hat sodann die Verpflichtung, sich binnen Jahresfrist eben so nach §§. 24 bis 28 auseinander zu setzen, als ob die Auflösung durch gemeinsamen Beschluß erfolgt wäre. Der Magistrat ist verantwortlich dafür, daß dies geschehe.

31. Wird von Landes-Polizei wegen in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke nöthig erachtet, Gewerbtreibende gewisser Art in eine Corporation zu vereinigen, so ist Jeder verpflichtet, dieser Corporation beizutreten, so lange er dies Gewerbe treibt.

32. Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen in den Städten, die als solche in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen in Bezug auf §. 17 des Edicts vom 2. November v. J. abgelöst, und bis dies geschehen kann, verzinset werden.

33. Auch die vormals auf städtischen Grundstük-

ken unzertrennlich haftenden Gewerbsberechtigungen sind davon nicht ausgeschlossen, weil durch §. 4 des Edicts vom 9. October 1807 diese Untrennbarkeit bereits aufgehoben ist.

34. Die Stadtverordneten-Versammlung schätzt den Preis, den jede nach §§. 32. 33. abzulösende Gewerbsberechtigung am 1. November 1810 hatte. Der Magistrat legt diese Taxe mit seinem Gutachten der Regierung zur Revision und Bestätigung vor. Gegen die so bestätigte Taxe findet in der Regel keine Einwendung mehr statt.

35. Sind die von den Stadtverordneten anzulegenden Taxen nicht sechs Monate nach Publication dieses Gesetzes bei der Regierung eingegangen, so verfügt sie selbst die Abschätzung durch von ihr gewählte Commissarien und setzt auf den Grund derselben den Taxwerth fest.

36. Die nach §§. 34. 35. aufzunehmende Taxe bezieht sich unbedingt bloß auf den Werth der Gewerbsberechtigung. Ist es demnach auch bisher üblich gewesen, Häuser oder Geräthschaften in Verbindung damit zu verkaufen, so muß dennoch der Werth derselben nunmehr sorgfältig abgesondert werden.

37. Dagegen wächst aber dem Werthe der Gewerbsberechtigungen zu: der Werth aller in den Hypothekenbüchern darauf eingetragenen unablöslichen Gefälle und Abgaben, welcher mit $4\frac{1}{2}$ Procent zum Kapitale berechnet wird.

Gesetzt z. B. eine Berechtigung, auf welcher zufolge des Hypothekenbuches nach Abzug der auf dem Hause oder Grundstücke selbst ruhenden Lasten zehn

Thaler Kämmereigefälle haften, sei mit Haus und Beilaß geschätzt auf 4000 Thlr.

So geht davon zunächst ab der Werth des Hauses und Beilasses, welche besonders taxirt werden müssen.

Gesetzt, diese Taxe betrage 2500 .

so bleiben für den Werth der Berechtigung 1500 Thlr.

Dagegen kommt zu der Kapitalwerth der Kämmerei-Abgabe mit $222\frac{2}{9}$ .

Ist also der Werth der Berechtigung $1722\frac{2}{9}$ Thlr.

38. Der nach §§. 34 bis 37 vermittelte Werth der Berechtigung wird vom 1. December 1810 ab, mit $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich jedem redlichen Besitzer einer solchen Berechtigung, er mag darauf Gewerbe treiben oder nicht, verzinst, so lange und so weit derselbe noch nicht abgelöst ist. Die Inhaber erhalten diese Zinsen in vierteljährlichen Zahlungen, sind aber auch dagegen verpflichtet, alle auf der Berechtigung ruhenden Lasten zu entrichten, und können Niemand deshalb entgegen setzen, daß eine Veränderung ihres Besitzstandes durch allgemeine Gesetze veranlaßt worden sei.

39. Für jedes, auf die nach §. 32. 33. abzulösenden Berechtigungen gegründete Gewerk besonders wird ein Ablösungsfonds gebildet. Dieser besteht

a) aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks, nach Abzug der darauf haftenden Schulden;

b) aus einem jährlichen Einkommen von anderthalb Procent des Werths sämmtlicher zubehöriger Berechtigungen nach der Taxe §. 34 bis 37.

c) aus den durch die Ablösungen ersparten Zinsen.

40. Die Ablösung geschieht durch baare Zahlung aus diesem Fonds, so weit derselbe jedesmal reicht.

41. Diejenigen Berechtigungen werden zuerst abgelöst, die am wohlfeilsten angeboten werden. Sind mehrere gleich wohlfeil angeboten, so werden die darunter zuerst abgelöst, auf welche die mehrsten Schulden eingetragen sind. Ergiebt sich hieraus kein Verzugsrecht, so entscheidet das Loos. Ob die Berechtigung noch benutzt wird oder ruht, hat auf die Ablösung derselben keinen Einfluß.

42. Niemandem kann ein niedrigerer Preis, als der nach §. 34 bis 37 bestimmte, aufgedrungen werden; nur muß er sich, wenn er auf diesen besteht, gefallen lassen, mit der Ablösung allen nachzustehen, die unter der Taxe verkaufen wollen.

43. Die eingetragenen Gläubiger dürfen der Ablösung für den vollen Taxwerth nie widersprechen. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, in eine Ablösung unter der Taxe zu willigen, wenn dadurch ihre hypothekarische Rechte verletzt werden.

44. Kein Inhaber einer Berechtigung darf die Ablösung verweigern, sobald ihm der volle Taxwerth angeboten wird.

45. Da bei den Ablösungen nach §. 37 auch die Kapitalwerthe der auf die Berechtigungen eingetragenen Gefälle und Abgaben bezahlt werden, so müssen die Curatoren der Kassen, wozu sie bisher flossen, nicht versäumen, diese Capitalwerthe alsdann einzuziehen, und die Kasse dadurch für die aufhörende Abgabe zu entschädigen.

46. Der Fonds zu der Verzinsung §. 38 und Amortisation §. 39 entsteht dadurch, daß alle, die das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt fortan betreiben, vom 1. Dezember 1810 bis zur erfolgten gänzlichen Ablösung jährlich 6 Procent des Gesammtwerths der Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährigen Raten bezahlen.

Die Verpflichtung, hierzu beizutragen, hängt allein

von dem Gewerbsbetriebe ab. Wer also eine Berechtigung besitzt, zahlt dennoch nichts, wenn er das Gewerbe nicht treibt.

Wenn z. B. sämmtliche Schuhbänke einer Stadt auf 15,000 Thaler taxirt sind, so zahlen alle, die in dem Polizeibezirke dieser Stadt das Schuhmachen für eigene Rechnung treiben, sie mögen eine Schuhbank besitzen oder nicht, zünftig oder unzünftig sein, zusammen genommen jährlich 900 Thaler, also vierteljährlich 225 Thaler. Hiervon werden zuerst die Zinsen für die Berechtigungen nach §. 38 bezahlt und der Ueberrest zur Ablösung nach §. 39 bis 45 verwendet.

47. Die, welche die Abgabe §. 46 aufbringen, können sich über deren Vertheilung unter sich einigen. Findet keine Einigung statt, so vertheilt der Magistrat dieselbe unter sie, nach dem Verhältniß der Gewerbesteuer, die sie zahlen.

48. Die Abgabe §. 46 wird mit der Gewerbesteuer eingezogen. Der Magistrat besorgt die davon zu leistende Verzinsung und Ablösung. Die Stadtverordneten kontrolliren ihn hierbei, wie bei der Verwaltung anderer Communalgelder.

49. Der Magistrat ist persönlich verantwortlich dafür, daß der Ablösungsfonds jedes Gewerks zu nichts andern, als zur Ablösung der dazu gehörigen Berechtigungen verwandt, auch die Ablösung auf keine Weise verzögert werde. Die Regierungen sind verpflichtet, hierauf besonders zu achten.

50. Sobald alle zu einem Gewerk gehörigen Berechtigungen abgelöst sind, hört die Abgabe §. 46 gänzlich auf.

51. In Rücksicht seiner eigenen Consumtion ist Niemand mehr einem Mahl- und Getränkzwange unterworfen.

52. Das Recht zum Absatze an andere zu brauen und das Recht Branntwein zu brennen überhaupt,

verbleibt auf dem Lande den bisherigen Besitzern desselben.

53. Doch soll es auch von Grundbesitzern ausgeübt werden dürfen, die nachweisen, daß sie als Eigenthümer oder Erbpächter ein Grundvermögen besitzen, welches nach landschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Thaler hat. In Absicht auf diejenigen, welche auf den Grund des Edicts vom 2. November v. J. Brennereien anlegten, ohne im Besitz eines Grundstücks von vorerwähntem Werthe zu sein, soll untersucht werden, ob die Fortsetzung des Gewerbes ihnen ohne Nachtheil verstattet werden kann. Ist dieses nicht, soll ihnen für den erweislich aus der Aufhebung erwachsenden Schaden, vollständige Entschädigung aus den Staats-Kassen gegeben werden.

54. Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu nehmen (das Verlagsrecht), können auch ferner errichtet, und wo dies Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits bestehet, kann es nur durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden. Verträge, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Consumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen, sind dagegen für nicht geschlossen zu achten, da sie der unter 51. bestimmten Freiheit zuwider sind.

55. Neue Schankstätten auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde angelegt werden. Diese Genehmigung wird nur in so fern ertheilt, als sich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer solchen Anlage überzeugen kann. Auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Wer jedoch das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabricirte Getränk

innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Gäste setzen.

56. In Rücksicht der Anlage neuer Mühlen verbleibt es bei den Bestimmungen des Edicts vom 28. Oktober v. J. (Nr. 10 der Gesetzsammlung).

57. Die Gewerbsberechtigung eines Jeden ist fortan nach dem Inhalte seines Gewerbescheins zu beurtheilen.

58. Entstehen Zweifel über die Grenzen derselben, so gebührt die Entscheidung allein den Polizeibehörden.

59. Der Gewerbschein giebt nach §. 9 des Edicts vom 2. November 1810 jedem Inhaber auch das Recht, mit den auf den Grund desselben verfertigten Erzeugnissen zu handeln. Dieses Recht wird hiermit folgendermaßen näher bestimmt.

60. Er kann diese Erzeugnisse an seinem Wohnorte in seiner Wohnung, auch in offenen Läden, in Buden, so weit deren Aufstellung polizeilich gestattet ist, oder auf offenen Marktplätzen, oder auch durch Herumtragen zu Verkauf feil halten, und durch seine Hausgenossen feil halten lassen.

61. Er kann ferner davon Versendungen machen, auch außer seinem Wohnorte Jahrmärkte damit beziehen, und sie dort in Läden oder Buden ausstellen.

62. Dagegen darf er nur in so fern außer seinem Wohnorte in Städten und auf dem Lande damit hausiren, als er einen besondern Gewerbschein als herumziehender Krämer nach §. 136 gelöst hat.

63. Jeder kann die Materialien und Werkzeuge, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, auch selbst, jedoch nur zu seinem eigenen Gebrauch, verfertigen, ohne dazu einen besondern Gewerbschein zu lösen.

64. Wer durch seinen Gewerbschein zu Werken gewisser Art befugt ist, kann auf den Grund desse-

den alle zur Vollendung dieſer Werke erforderlichen Arbeiten beſorgen.

Ein Wagenfabrikant z. B. kann in ſeiner Werkſtätte alle die Stellmacher-, Rademacher-, Tiſchler-, Drechsler-, Schmiede-, Schloſſer-, Gürtler-, Riemer-, Sattler-, Lackirer-, Maler- und andere Arbeit beſorgen laſſen, die zur Verfertigung ſeiner Wagen gehört, oder zur Ausbeſſerung ähnlicher Wagen nöthig iſt, ohne deshalb beſondere Gewerbſcheine zu dieſen verſchiedenen Arbeiten zu löſen.

65. Die Gewerbſcheine auf Arbeiten gewiſſer Art ſollen möglichſt allgemein ausgeſtellt, und alle kleinlichen Gewerbsunterſchiede vermieden werden.

66. Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferküchler erhalten nur einerlei Bäckergewerbſchein und mit dieſem gleiche Gewerbsrechte.

67. Rothgerber, Weißgerber, Korduaner, Saffianfabrikanten, Lederthauer, Pergamentmacher, erhalten nur einerlei Gerbergewerbſchein, und können darauf jede Art von Leder bereiten.

68. Schuh- und Pantoffelmacher erhalten einen gemeinſchaftlichen Schuhmacher-Gewerbſchein und ſind befugt, darauf alle Arbeiten zu verfertigen, die ſonſt jeder von ihnen nur einzeln machen durfte.

69. Für alle Weberei und Wirkerei, wovon Gewerbſteuer bezahlt wird, bedarf es nur einerlei Webergewerbſcheines. Jeder Inhaber eines ſolchen Webergewerbſcheines hat das Recht, auf denſelben Wolle, Flachs, Hanf, Baumwolle, Seide, überhaupt jedes verwebbare Material zu jeder Art von Gewebe, wie ſie auch Namen habe, zu verarbeiten. Auch das Strumpf-, Band- und Bortenwirken, und überhaupt jede Art von Wirkerei, iſt in dem Webergewerbſcheine einbegriffen.

Diejenigen Weber aber, welche nach §. 5 Nr. 10 des Edicts vom 2. November 1810 oder andern

künftig zu erlassenden Verordnungen von der Erlegung der Gewerbesteuer frei sind, erhalten besondere freie Gewerbscheine, auf deren Grund sie nur ausdrücklich die darin benannte Weberei, und keine andere Art derselben treiben können.

70. Tuchscheerer, Tuchbereiter und Zeugpresser erhalten einerlei Tuch- und Zeugbereiter-Gewerbschein, und mit diesem völlig gleiche Gewerbsbefugnisse.

71. Schneider können auch lederne Kleidungsstücke, Pelzfutter und Pelzbesätze auf den Schneidergewerbschein machen, ohne deshalb wegen unbefugten Betriebes von Handschuhmacher- oder Kürschnerarbeit in Anspruch genommen zu werden.

72. Böttcher, Kleinbinder, Faßbauer, erhalten nur einerlei Böttchergewerbschein, worauf alle Arten hölzerner Gefäße aus Dauben, mittelst Reifen oder Bändern zusammengesetzt werden können.

73. Der Gewerbschein auf feine Holzarbeit berechtigt zu aller Art von Tischler-, Stuhlmacher-, Ebenisten-, Drechsler- und Holzschnittarbeit.

74. Alle beim innern Ausbau der Gebäude vorkommende Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Verschlägen, Decken, Thüren und Fenstern kann sowohl von Tischlern auf den vorerwähnten Gewerbschein §. 73, als auch von Hauszimmerleuten auf den Hauszimmermanns-Gewerbschein verfertigt werden.

75. Fahrzeuge auf einem oder mehreren Kielen darf nur der Schiffszimmermann bauen. Aber Fahrzeuge mit plattem Boden können sowohl von Schiffszimmerleuten, als von Hauszimmerleuten auf den Grund ihrer Gewerbscheine gebaut werden. Auch können besondere Gewerbscheine, die blos zum Bau von Stromfahrzeugen ohne Kiele berechtigen, ausgefertigt werden.

76. Müller sind auf ihren Gewerbschein befugt, auch Räderwerk für fremde Mühlen zu machen. Wer aber ein Gewerbe damit treibt, Grundbauten an Wassermühlen zu übernehmen oder Windmühlen aufzusetzen, muß den Gewerbschein als Mühlenbaumeister lösen.

77. Huf- und Waffenschmiede, Zeug-, Zirkel-, Sägen-, Bohr- und Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windemacher, Büchsenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwerdtfeger, Weiß- und Schwarznagelschmiede, Zweckenschmiede, Kupferschmiede und Klempner erhalten einerlei Schmiede-Gewerbschein, und können darauf alles das verfertigen, was bisher jedes dieser Gewerke nur besonders machen durfte.

78. Der Barbier-Gewerbschein giebt kein Recht, die Wundarzneikunst zu treiben, und der Wundarzt-Gewerbschein kein Recht, zu barbieren. Den Wundärzten ist indeß nach §. 79 und 80 für jetzt unbenommen, auch besondere Gewerbscheine zum Barbieren zu lösen.

79. Jedermann kann so vielerlei Gewerbscheine lösen und so vielerlei Gewerbe gleichzeitig neben einander treiben, als er selbst will.

80. Ausnahmen hiervon finden nur insofern statt, als sie §. 20 des Edikts vom 2. November v. J. ausdrücklich festgesetzt sind, oder durch die Landespolizei-Behörde noch künftig besonders geboten werden möchten.

81. Der billigen Beurtheilung jeder Behörde bleibt belassen, zu welchen Gewerben sie ihren Officianten nach §. 19 des Edicts vom 2. November die Genehmigung versagen will. Kein Officiant ist befugt, solchen Versagungen zu widersprechen. Jedoch folgt bei Officianten aus dem Besitze von Landgütern stets auch die Befugniß, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu treiben.

82. Bei welchen Gewerben die Erlaubniß zum Betriebe derſelben von dem Erweiſe beſonderer Eigenſchaften abhängig ſein ſoll, iſt zwar bereits §. 21 des Edikts vom 2. November verordnet. Es ſollen indeß noch einige andere Gewerbe gleicher beſonderer Aufſicht unterworfen, und überhaupt darüber folgende Vorſchriften beobachtet werden:

83. Privatſchulhalter, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als ſolche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubniß- und Gewerbſcheins.

84. Wer Privatunterricht in Wiſſenſchaften und Künſten ertheilt, bedarf dazu ebenfalls keiner beſondern Erlaubniß- und keines beſondern Gewerbſcheins. Wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnißſchein dazu haben, und ſolchen bei der Provinzial-Schuldeputation nachſuchen.

85. Eine Gewerbsſteuer wird nicht entrichtet.

86. Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche Schulen oder Penſionsanſtalten halten.

90. Hebeammen dürfen den Gewerbschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisphysikus erhalten.

91. Privat-Irren- und Krankenhäuser dürfen nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizeidepartements angelegt werden.

92. Verfertiger chirurgischer Instrumente müssen sich zur Erlangung des Gewerbscheins durch ein Qualificationsatteſt der Provinzial-Regierung legitimiren.

93. Justiz-Commissarien, Notarien, Procuratoren darf der Gewerbschein nur auf Vorzeigung ihrer Patente oder eines Erlaubnißscheins des Oberlandesgerichts der Provinz ertheilt werden.

94. Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister müssen zur Erlangung des Gewerbscheins ein Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

95. Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

96. Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungsatteſt der technischen Oberbaudeputation erforderlich.

97. Wie Schiffszimmermeister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18. März v. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

98. Zur Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Commissionen errichtet werden.

99. Die Provinzial-Regierungen sind mit Errich-

tung dieser Commissionen unter Genehmigung des Gewerbedepartements beauftragt.

100. Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Commissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94 erforderlichen Zeugnisse.

101. Es können auch Gewerbscheine auf Mauerflick-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisbaubedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallenen Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

102. Jedem Maurermeister ist auf den Grund seines Gewerbscheins gestattet, Oefen zu setzen. Gleiches Recht haben diejenigen, welche bisher schon als Töpfermeister dazu befugt waren. Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofenfabrikant sich auch auf seinen Gewerbschein das Recht erwerben will, Oefen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten legitimiren.

103. Schornsteinfeger-Meistern, die bisher als solche selbstständig im Lande ansässig waren, soll der Gewerbschein als solcher auch ferner ertheilt werden. Diejenigen aber, welche von nun an sich als Schornsteinger-Meister neu ansetzen wollen, erhalten den Gewerbschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten.

104. Die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beibehalten.

105. Wer durch ein Zeugniß der örtlichen Polizei-Behörde nachweiset, daß er schon vor dem 2. November v. J. Seeschiffe als Schiffer oder Steuermann geführt hat, oder als Lootse angestellt war, und daß

kein wesentliches Bedenken wider seine Kenntnisse und Betragen obwaltet, dem darf der Gewerbschein zur Fortsetzung seines Gewerbes nicht versagt werden.

106. Wer dagegen ein solches Zeugniß nicht beibringen kann, darf den Gewerbschein nur auf ein Qualifications-Attest der Regierung erhalten.

107. Dieses Attest wird nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt.

108. Commissionen zu solchen Prüfungen sollen in Stettin, Colberg, Elbing, Königsberg in Preußen und Memel errichtet werden.

109. Die Regierungen sind mit deren Einrichtung unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

110. Mäkler, Dispacheurs und Schiffs-Abrechner dürfen den Gewerbschein nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich zum Betriebe ihres Gewerbes befugt sind.

111. Diese gesetzliche Befugniß beruht entweder auf der zeitigen Anstellung und Unbescholtenheit, oder auf neuer Ansetzung.

112. Die letztere geschieht künftig durch die Wahl der Kaufmannschaft des Orts und die Bestätigung der Regierung. In den Provinzen, wo Handlungs-Commissionen bestehen, übernehmen diese in Auftrag der Regierung die Prüfung der gewählten Personen; wo keine solche Commissionen vorhanden sind, bleibt den Regierungen belassen, sich auf andere angemessene Art von der Qualification des Gewählten zu überzeugen.

113. Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Braker, Schauer, Stauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu bekunden, dürfen nur auf Qualifications-Atteste der örtlichen Polizeibehörde Gewerbscheine erhalten.

114. Diese Atteste können jetzt denen nicht verweigert werden, die sich am 2. November v. J. bereits in der Ausübung solcher Geschäfte befanden, und wider deren Rechtlichkeit nichts zu erinnern ist.

115. Künftig werden solche Personen zu ihren Gewerben geeignet durch die Wahl der Kaufmannschaft und die Bestätigung der örtlichen Polizeibehörde.

116. Wo Stadtwagen bestehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel bestimmt sind, da setzt der Magistrat den Wäger an.

117. Doch darf der Stadt von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadtverordneten-Versammlung protestirt.

118. Feldmesser und Nivellirer können Gewerbscheine nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht, wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deputation.

119. Oekonomie-Commissarien bestellen die Regierungen, und ertheilen ihnen das Qualifications-Attest, ohne welches ihnen der Gewerbschein nicht gegeben werden kann.

120. Markscheider und Berggeschworne werden nur als Staatsbeamte von den Ober-Berg-Aemtern angesetzt, auch sind Beleihungen zur Salpeter-Fabrikation, als zum Bergregal gehörig, von diesen zu ertheilen.

121. Auktions-Commissarien, Dolmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, Schreib- und Rechenmeister, sofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben sollen, werden sowohl von den Regierungen, als auch von den Ober-Landesgerichten unter derselben Bedingung (§. 119) angestellt.

122. Commissionairs, die nicht bloß kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde den Gewerbschein erhalten.

123. Juwelirer, Gold- und Silberprobirer erhalten den Gewerbschein nur entweder auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, daß sie ihr Gewerbe schon vor dem 2. November 1810 betrieben und einen unbescholtenen Ruf haben, oder auf ein Qualifications-Attest der Regierung.

124. Die Atteste der Gold- und Silberprobirer sollen künftig nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt werden, welche bei den nächstens neu zu organisirenden Ajustirungsbehörden zu Berlin, Königsberg in Preußen oder Breslau angestellt wird. Die Atteste der Juwelirer werden dagegen bloß auf die moralische Ueberzeugung von ihrer vollkommensten Rechtlichkeit ausgestellt.

125. Gold- und Silberprobirer sind aber nur, die ein Gewerbe aus dem Probiren machen und deren Proben öffentlich Glauben beigemessen wird. Bloße Goldschmiede und Silberarbeiter bedürfen zu Erlangung des Gewerbscheins der §. 123 angeordneten Nachweisung nicht. Wohl aber wird die Anordnung einer Aufsicht über den Feingehalt der Metalle, die sie verarbeiten, besonders vorbehalten.

126. Denen, welche am 2. November 1810 bereits als Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare und Antiquare etablirt waren, soll der Gewerbschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen bekundet, ertheilt werden.

127. Wer aber am 2. November 1810 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt war, kann

den Gewerbschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

128. Die Regierungen haben Anweisung von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung ertheilen dürfen.

129. Die Qualifications-Atteste und Legitimationen, die nach vorstehenden §§. bei Lösung des Gewerbscheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

130. Wird eine solche Erlaubniß von der kompetenten Behörde zurückgenommen, so muß die Ortsobrigkeit davon benachrichtigt und die Erneuerung des Gewerbscheins untersagt werden.

131. Gast- und Schankwirthe jeder Art, einschließlich derer, die gewerbsweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermiethen und sitzende Gäste haben, ferner Pfandleiher, Gesindemäkler, Lohnlakaien, Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen, solche, die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäsche und Betten, Bruchsilber, alten Tressen, altem Eisen und anderm alten Metallgeräth handeln, Herumträger und Verkäufer von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann, endlich solche, die öffentliche Tanz- und Fechtböden unterhalten, müssen — sie mögen das Gewerbe nun schon betrieben haben oder von Neuem anfangen — jedesmal bei Lösung des Gewerbscheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei, und können ohne dies den Gewerbschein nicht erhalten.

132. Dies Zeugniß soll jedoch denen nicht versagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher recht-

lich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

133. Die Ausfertigung dieses Zeugnisses für diejenigen, die ein solches Gewerbe von Neuem anstellen oder von Anderen übernehmen wollen, bleibt dagegen gänzlich polizeilichem Ermessen anheimgestellt, und soll wegen deren Verweigerung nur Rekurs an die obere Polizeibehörde stattfinden.

134. Abdecker müssen sich auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen §§. 131, 132, 133 durch ein Zeugniß der Kreis-Polizeibehörde zur Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes legitimiren. Die Regierungen haben besondere Anweisung zu erwarten, wie die gedachten Behörden bei Ertheilung solcher Zeugnisse verfahren sollen.

135. Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung ertheilt werden.

136. Hierzu gehören namentlich umherziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen, sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

137. Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche

Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln, sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzureisen, um in Privathäusern, Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferde-Kastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, so weit Letztere ihr Gewerbe nicht etwa in Läden oder festen Buden betreiben.

139. Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

140. Alle §. 136—139 bezeichnete Gewerbtreibende müssen die Genehmigung der Regierung nachsuchen, in deren Departement sie ihr Gewerbe treiben wollen.

141. Erstrecken sich ihre Reisen durch zwei oder drei benachbarte Departements, so muß von jeder competenten Regierung die Genehmigung nachgesucht werden.

142. Für den Umfang des ganzen Staats gültige Genehmigungen kann nur das allgemeine Polizei-Departement ertheilen, welches in solchen Fällen sämmtliche Regierungen benachrichtigen wird.

143. Die Genehmigung §. 140—142 muß das volle Signalement des Gewerbtreibenden enthalten, auch seine Unterschrift, falls er schreiben kann.

144. Sie wird in der Regel auf drei Jahre ertheilt, kann aber nach deren Ablauf durch bloße Prolongations-Vermerke ferner von drei zu drei Jahren verlängert werden.

145. Die dreijährigen Concessionen, welche solchen Gewerbtreibenden nach Maßgabe der Verordnung

vom 6. September 1809 bisher ertheilt worden sind, vertreten die Stelle einer solchen Genehmigung auf die Dauer des darin bestimmten Termins für jeden zeitigen Inhaber.

146. Den Behörden, welche solche Genehmigungen ausstellen oder verlängern, bleibt belassen, durch welche Mittel sie sich von der Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit des Suchenden überzeugen wollen.

147. Sie können solche Genehmigungen oder deren Verlängerung auch versagen, wenn ihnen diese Ueberzeugung mangelt, und es findet dagegen nur Recurs an die nächste höhere Polizei-Behörde statt.

148. Ansässige und bekannte Personen müssen überdies jährlich durch die Polizei-Behörde ihres Wohnorts auf der Genehmigung bescheinigen lassen, daß gegen ihre Rechtlichkeit keine gegründete Beschwerde vorgekommen sei.

149. In den Preußischen Staaten nicht ansässige oder unbekannte Personen müssen monatlich von der Polizei-Behörde ihres jedesmaligen Aufenthalts eine solche Bescheinigung (§. 148) erbitten.

150. Der Gewerbschein auf die §§. 136 bis 139 bezeichnete Gewerbe, kann nur auf solche Genehmigungen ertheilt werden, die mit den Bescheinigungen §§. 148 und 149 gehörig versehen sind, und wovon die letzte derselben nicht über vier Wochen alt ist.

151. Der Handel mit Colonial- und anderen hoch impostirten Waaren, als Wein, fremde Liqueure u. dgl., ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabaks-Spinnereien und Tabaks-Fabriken, sollen auf dem Lande nur auf ausdrückliche Genehmigung der Abgaben-Deputationen der Regierungen statt haben, und diese nur ertheilt werden, wenn die Staatsabgaben durch vorhandene Controlle völlig gesichert sind.

152. Alle Bescheinigungen und Zeugnisse, die

blos allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, daß darauf ein Gewerbschein ertheilt werden kann, sind stempel- und kostenfrei auszufertigen, da es die Absicht nicht ist, die Gewerbsteuer durch Stempelabgaben und Sporteln indirekt zu erhöhen.

153. Ausfertigungen dagegen, die nur gelegentlich zum Belage bei Nachsuchung des Gewerbscheins dienen, und übrigens ohne ausdrücklichen Bezug auf denselben ausgestellt sind, müssen auch ferner nach der gesetzlichen Stempel- und Sportel-Taxe bezahlt werden.

154. Ausländer, welche blos in das Land kommen, um auf Jahr- oder Wochen-Märkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu diesem Geschäfte keines Gewerbscheins.

155. Ausländer dagegen, welche Jahr- und Wochenmärkte besuchen, um daselbst Waaren zu verkaufen oder Commissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte zu verrichten, oder Bestellungen auf ihre Waaren zu suchen, müssen Gewerbscheine lösen.

Auf der Frankfurter Messe tritt jedoch die Meßabgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbsteuer, und dieselben bedürfen daher auch *insofern* keines Gewerbscheins.

156. Ausländern wird verstattet, auch nur einen vierteljährlichen Gewerbschein zu nehmen, sofern ihr Geschäft im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbschein läuft, beendigt ist, und wird §. 23 des Edicts vom 2. November 1810 ausdrücklich hierdurch deklarirt.

157. In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staats wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen, jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann sein.

158. Wie weit solche Ausländer wegen einzelner Dienstleistungen, welche sie in den Preußischen Staaten verrichten, zu Abgaben und Lasten zuzuziehen sind, bleibt bei der großen Verschiedenheit der Fälle der angemessenen Beurtheilung der Regierungen zunächst vorbehalten.

159. Ausländer, welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbs-Angelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders verschrieben sein sollten, ihre Dienstleistung nicht blos auf einen einzeln bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne Ausnahme unterworfen, welche Inländern im Fall des gleichen Gewerbsbetriebs obliegen würden. Hiernach sind namentlich auch fremde Fuhrleute, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbscheins unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, blos Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, bedürfen keines Fuhrmannsgewerbscheins.

160. Insbesondere soll Ausländern nur aus besondern Gründen von den Regierungen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, und die Vorschriften §§. 135 bis 150 müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden.

161. Alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren sind hiermit überall und gänzlich aufgehoben.

162. Auch die Gastwirthe stehen fortan unter keiner polizeilichen Taxe mehr. Alle Gastwirthe in den Städten erster und zweiter Klasse sind jedoch verpflichtet, monatlich sich selbst, und zwar jeder für sich besonders, eine Taxe zu setzen, diese in allen Gaststuben anzuschlagen, und im Laufe des Monats blos darnach zu liquidiren. Den Polizeiobrigkeiten in den Städten dritter Klasse bleibt belassen, auch dort diese Einrich-

tung einzuführen, wenn sie dieselbe dem Verkehr der Stadt angemessen finden.

163. Alle Lohntaxen für Handwerkerarbeit sind allgemein und gänzlich aufgehoben. Nur in Rücksicht der Mahlmüller bleibt es bei §. 1 der Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810.

Wir befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Militair- und Civil-Behörden, den Magistraten, Gemeinen und Gewerbetreibenden, sich hiernach gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 7. September 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Als die Eisenbahn-Unternehmungen von Seiten vieler Privat-Gesellschaften ins Leben getreten waren, mußte sich auch in diesem Zweige nothwendiger Weise ein weites Feld für betreffende Polizei-Maßregeln öffnen. Von den vielen Vorschriften und Verordnungen für die einzeln nach und nach entstandenen Eisenbahnen, deren Mittelpunkt die Residenz Berlin ist, führen wir hier zwei specielle Bahn-Polizei-Reglements an, welche größtentheils auch für die übrigen Eisenbahnen des Preußischen Staates maßgebend sind:

### I. Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahn.

Um für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Sicherheit des Publikums bei dem Transportbetriebe auf der von der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Eisenbahn zwischen Berlin und der Anhaltschen Grenze Fürsorge zu treffen, wird auf Grund des §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, unbeschadet der nach den bestehenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Vorschriften der Gesellschaft obliegenden

Verantwortlichkeit für den beim Transportbetriebe entstehenden Schaden und mit Vorbehalt der Aenderung und Ergänzung nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse, das nachstehende Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

§. 1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst Zubehör fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung auf derselben mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne; sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten und die Bahn nöthigenfalls sofort gesperrt werden.

§. 2. So wie die Verhältnisse der Construction der Bahn nach §. 4 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen an die Genehmigung der Staatsbehörde gebunden sind, so dürfen auch Aenderungen an der Bahn und dem Erdkörper ohne diese Genehmigung nicht vorgenommen werden.

§. 3. Die Bahn muß von der Gesellschaft nach Erforderniß eingefriedigt werden. Wo und wie dies geschehen müsse, bestimmen resp. die Königlichen Regierung zu Potsdam und Merseburg und das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin nach vorgängiger Anhörung der Direction der Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 4. Da, wo nach der Bestimmung jener Behörden Uebergänge über die Bahn erforderlich sind, muß die Gesellschaft solche anlegen, und zwar in der Art, daß dieselben, um die Passage während des Vorüberfahrens des Dampfwagenzuges zu hemmen, verschließbar sind. Der Verschluß, welcher den Weg zum Uebergange auf seine ganze Breite sperren muß, geschieht in der Regel durch Barrièren; es können aber auch nach dem Bedürfnisse der Oertlichkeit anderweite Verschluß- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

Der Raum des Weges von der Verschluß-Anlage bis zur Bahn ist auf beiden Seiten einzufriedigen.

Sollten außerdem noch an einigen Wegen in der nächsten Umgebung der Bahn wegen des zu besorgenden Scheuwerdens der Pferde Bewehrungen oder sonstige Sicherungsmaßregeln nöthig werden, so muß die Gesellschaft auch diese bewirken. Die Erleuchtung der Verschluß-Anlagen muß die Gesellschaft auf Erfordern besorgen.

§. 5. Die Bahn ist in Meilen zu 2000 Ruthen abzumessen, und jede Meile wieder in gleichförmige Sectionen zu theilen. Die Meilen und Sectionen sind durch Nummern auf Pfählen oder Steinen, welche längs der Bahn zur Seite derselben aufgestellt werden, gehörig zu markiren.

§. 6. Die Gesellschaft muß für die Bahn ein vollständiges Aufsichts-Personal halten, über welches im Abschnitt IV. die näheren Bestimmungen erfolgen.

§. 7. Die Gesellschaft ist dafür verantwortlich, daß sämmtliche Transportmittel, deren sie sich zur Beförderung auf der Bahn bedient, die Dampf- und Munitionswagen sowohl, als die Transportwagen, sicher und tüchtig hergestellt werden.

In Betreff der Constructions-Verhältnisse der Fahrzeuge im Allgemeinen ist die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums erforderlich. Die Dampfwagen dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt werden.

§. 8. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Transportmittel fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten

werden. Unsicher und untüchtig gewordene Transportmittel müssen sofort außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 9. Um den Lauf der Wagenzüge hemmen zu können, muß jeder hinter einem Dampfwagen folgende Kohlen- und Wasser-Munitionswagen (Tender), imgleichen ein Theil der Transportwagen (§. 105) mit einer Vorrichtung zum Bremsen versehen werden.

§. 10. Ein jeder Dampfwagen muß mit einer Dampfpfeife und mit Bahnräumern, welche die auf den Schienen etwa vorhandenen Hindernisse fortzuräumen bestimmt sind, versehen sein.

§. 11. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Kohlen zu versehen, auch sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§. 12. Die für den Güter-Transport bestimmten Wagen müssen mit solchen Vorkehrungen versehen sein, daß ein Anstoßen der Ladung gegen hindernde Gegenstände zur Seite der Schienen unmöglich gemacht werden kann.

Es ist daher insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die Ladung sich auch während der Fahrt nicht in besorglicher Weise verrücken kann.

§. 13. Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufsichts-Personal gehalten werden, über dessen Functionen der Abschnitt IV. das Nähere besagt.

§. 14. Die Fahrten auf der Eisenbahn sind regelmäßig festzusetzen und jederzeit pünktlich inne zu halten, so weit nicht unvermeidliche Umstände (wie die Nothwendigkeit, vor dem Abgange eines Zuges das Eintreffen des von entgegengesetzter Richtung herkommenden Zuges abzuwarten) ein Anderes bedingen. Wegen Festsetzung des Fahrplans und künftiger Veränderungen desselben hat die Gesellschaft sich an den

für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius zu wenden.

Die festgesetzten Fahrten, so wie die darin getroffenen Aenderungen, sind in geeigneter Art durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 15. Außerhalb des Fahrplans dürfen, mit Ausnahme der etwa in Nothfällen herbeigerufenen Reserve-Locomotiven, während der Dunkelheit gar keine Wagen auf der Bahn fahren; bei Tageslicht aber nur die für den inneren Betrieb nothwendigen Arbeits- und Geschäftsfuhren, als Erd-, Holz-, Steinfuhren ꝛc.

§. 16. Die im vorigen Paragraphen erwähnten Arbeitsfuhren dürfen nur so unternommen werden, daß dadurch die Fahrten der planmäßigen Wagenzüge in keiner Art aufgehalten werden.

§. 17. Die Regulirung des Tarifs für die Preise der Beförderung auf der Bahn bleibt vorerst in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes vom 3. November 1838 der Gesellschaft überlassen.

Die Gesellschaft muß jedoch

a) nicht nur den ursprünglich angenommenen Tarif, sondern auch die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin anzeigen und durch die Berliner Zeitungen bekannt machen;

b) alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, für die angesetzten Preise befördern, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Postzwange unterworfen sind, oder welche ihrer leichten Entzündlichkeit wegen Feuersgefahr besorgen lassen.

§. 18. Die stattfindenden Fahrten und der jedes-

malige Tarif müssen auf den Stationsplätzen mittelst aufgestellter Tafeln dem Publikum ersichtlich sein.

§. 19. Die Gesellschaft ist verpflichtet, über die Dauer der stattgehabten Fahrten in der Allgemeinen Staats-Zeitung in den von dem Königlichen Kommissarius zu bestimmenden Zwischenräumen Mittheilung zu machen.

§. 20. Bei starkem Nebel oder dichtem Schneefalle muß die Schnelligkeit der Fahrt so gemäßigt werden, daß der Dampfwagenführer die Bahn und die Signale der Bahnbeamten, so weit es zur Sicherheit erforderlich ist, wahrnehmen kann.

§. 21. Der Dampfwagen darf den Wagenzug nicht vor sich herschieben, sondern muß demselben vorangehen. Ausgeschlossen hiervon sind die Arrangements auf den Bahnhöfen und die Arbeitsfuhren, wobei das Schieben des Dampfwagenzuges aber auch nur im langsamen Tempo stattfinden soll. Sonst ist eine Ausnahme nur gestattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachsendens eines Reserve-Dampfwagens eintritt, oder wenn wegen einer bedeutenden Ansteigung der Bahn, wegen Glatteis oder sonst eine zeitweise Nachhülfe durch eine Extra-Lokomotive erforderlich wird. Der Dampfwagen darf sich aber in keinem Falle dem vorangehenden Zuge während der Fahrt des letzteren, sondern immer erst dann anschließen, wenn dieser stillsteht. Auch darf der Kohlen- oder Wasser-Munitions-Wagen (Tender) ohne dringende Noth dem Dampfwagen nicht vorangehen.

§. 22. Wenn es wegen starker Frequenz gewünscht wird, können auch zwei resp. drei Dampfwagenzüge nach einer und derselben Richtung hinter einander abgefertigt werden, jedoch nur in Zwischenräumen von mindestens 10 Minuten und bei hellem Wetter, so daß von dem hinteren Zuge aus der vordere aus weiter Entfernung wahrgenommen werden kann. Die

Abfertigung eines folgenden Wagenzuges muß dem Bahn-Aufsichtspersonal durch eine an dem letzten Wagen des vorangehenden Zuges aufgesteckte Flagge signalisirt werden. Mehr als drei Züge dürfen keinenfalls ohne vorgängiges Begehen und Besichtigen der ganzen Bahnstrecke bis zur nächsten Station hinter einander abgefertigt werden.

§. 23. Der nachfolgende Dampfwagenzug darf dem vorangehenden, bevor dieser am Bestimmungsorte angelangt ist, niemals näher kommen, als 200 Ruthen. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar ist, muß der nachfolgende Wagenzug langsamer fahren, so daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit gleich anhalten kann.

§. 24. Wenn nach dem Fahrplane Dampfwagenzüge gleichzeitig nach entgegengesetzten Richtungen fahren und sich ausweichen müssen, so muß jeder derselben ein- für allemal das Ausweichungsgeleise rechter Hand einschlagen.

Findet das Ausweichen nicht auf einem Bahnhofe statt, wo die Wagenzüge ohnehin anhalten müssen, so muß jedem der kreuzenden Wagenzüge durch einen Pfahl der Ort auf der Ausweichungsbahn bezeichnet werden, wo er den von der entgegengesetzten Seite kommenden Convoi, oder, je nachdem es nach §. 22 markirt wird, die hinter einander zu erwartenden Wagenzüge, wenn solche noch nicht passirt sind, abzuwarten hat.

Der für den ersten Wagenzug bestimmte Pfahl muß 60 Ruthen von dem Punkte, wo sich die beiden Ausweichungsgeleise wieder vereinigen, der für den zweiten Wagenzug bestimmte, 250 Ruthen von dem vorderen Pfahle, und der für den dritten Wagenzug bestimmte, 250 Ruthen vom zweiten Pfahle entfernt, aufgestellt werden. Die Ausweichung, auf welcher

mehrere hinter einander folgende Wagenzüge einem oder mehreren von der entgegengesetzten Seite kommenden Convoi ausweichen sollen, muß wenigstens eine Meile lang sein. Das Vorbeifahren zweier sich ausweichenden Convois darf von beiden jedesmal nur im langsamen, den Schritt eines Pferdes nicht übersteigenden Tempo geschehen. Giebt einer der sich kreuzenden Züge während des Vorüberfahrens das Zeichen Bremsen (§. 59), so muß auch der andere sofort anhalten, um auf diese Weise eine etwa erforderliche mündliche Mittheilung möglich zu machen.

§. 25. Für die Dampffahrten auf der Eisenbahn gilt als Nachtzeit in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang und in den übrigen Monaten von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

§. 26. Zur Nachtzeit darf die Schnelligkeit der Fahrt, ausschließlich des Anhaltens, eine Viertelstunde auf die Meile nicht übersteigen, und es ist, soviel nur irgend möglich, auf die gleichmäßige Vertheilung dieser Zeitdauer zu halten.

§. 27. Zur Nachtzeit muß der Dampfwagen auf der vorderen Seite mit fünf großen, hellbrennenden Laternen mit weißem Glase und Reverberen versehen sein, welche die Bahn möglichst erleuchten und das in der Nähe der Bahn passirende Publikum, so wie die Bahnwärter, von dem Herannahen des Dampfwagenzuges unterrichten sollen.

§. 28. Erfordert es die dringendste Noth (§. 21), daß der Tender zur Nachtzeit dem Dampfwagen vorangeht, so muß ersterer die im vorigen Paragraphen vorgeschriebenen fünf Laternen auf der vorderen Seite führen.

§. 29. Der letzte Wagen eines zur Nachtzeit fah-

renden Zuges erhält auf der hinteren Seite eine große grüne Laterne.

§. 30. Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hinter einander, so darf der zweite und resp. der dritte immer erst nach Verlauf von einer Viertelstunde nach dem ersten und resp. zweiten Wagenzuge von jedem Bahnhofe abgehen.

Das Nachfolgen eines zweiten und resp. dritten Wagenzuges wird zur Nachtzeit dadurch signalisirt, daß der letzte Wagen des vorhergehenden Convois, statt einer, drei große grüne, in einem Dreiecke aufzuhängende Laternen führt.

§. 31. Jeder nachfolgende Wagenzug muß, sobald die grünen Laternen des letzten Wagens des vorhergehenden Convois sichtbar werden, unverzüglich so lange anhalten, bis die grünen Laternen wieder entschwunden sind. Wo der vorangehende Wagenzug, wegen des Terrains oder wegen einer Biegung, aus der Ferne nicht wahrnehmbar ist, muß der nachfolgende Wagenzug, wie schon in dem §. 23 allgemein vorgeschrieben ist, langsam fahren, damit er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit sogleich anhalten kann.

§. 32. Während der Nachtfahrten müssen die nach §. 24 für die Ausweichungen angeordneten Distanzpfähle durch Laternen sichtbar gemacht werden. Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hinter einander, welche außerhalb eines Bahnhofes mit anderen von der entgegengesetzten Richtung kommenden kreuzen, so kann zwar der Maschinist schon an den nach §. 30 an der hinteren Seite des letzten Wagens eines entgegen kommenden Convois aufgehängten drei grünen Laternen erkennen, daß demselben noch ein Wagenzug folgt. Damit aber jedem Irrthum noch mehr vorgebeugt werde, so soll außerdem noch der Feuer[illegible] desjenigen Wagenzuges, welchem ein anderer [illegible]m auf der Ausweichung ihm begegnenden

Train zur Signalisirung des nachfolgenden Wagenzuges vom Tender aus mit der Hand eine große grüne Laterne präsentiren.

§. 33. Alle in diesem Reglement für die Fahrten zur Nachtzeit gegebenen besonderen Vorschriften sind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkheit durch Mondschein gemildert wird.

§. 34. Zur Erhaltung der Ordnung bei der Personen-Beförderung auf der Bahn sind die nachfolgenden Vorschriften, von denen das Publikum durch Anschläge an den Stations-Orten fortwährend in Kenntniß zu erhalten ist, sowohl von Seiten der Gesellschaft als der Reisenden genau zu beachten.

§. 35. Auf dem Bahnhofe zu Berlin wird der Zeitpunkt, von welchem ab der Ort, wo die zum Abgange bestimmten Wagen stehen, geöffnet ist, was spätestens zehn Minuten vor der Abfahrt geschehen soll, durch einmaliges Läuten einer Glocke angedeutet. Es treten hierauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen ein und nehmen nach Anweisung der die Aufsicht führenden Wagenmeister und Wärter ihre Plätze in den Wagen ein.

Fünf Minuten vor dem Abgange wird zum zweiten Mal geläutet, um die etwa noch zurückgebliebenen Reisenden auf die Abfahrt aufmerksam zu machen.

Mit dem Schlage der zur Abfahrt bestimmten Stunde wird zum dritten Male geläutet und zugleich der zu den Wagen führende Eingang wieder geschlossen. Es wird alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelassen. Die Wagenmeister und Wärter schließen die Thüren der Wagen und nehmen ihre Plätze auf denselben ein. Der Wagenmeister giebt dem den Dampfwagen führenden Maschinisten ein Zeichen und der Zug setzt sich in Bewegung.

§. 36. Das Anhalten unterweges ist in der Regel nur an den im voraus hierzu bestimmten Plätzen ge-

stattet. Die letzteren zerfallen in solche, an welchen alle Passagiere aussteigen dürfen und welche Stationen genannt werden, und in solche, wo nur die nicht weiter fahrenden Personen austreten und welche Anhaltspunkte heißen. Die Aufnahme von Reisenden findet an beiden Orten dieser Halteplätze statt.

§. 37. In jedem Coupé der Personenwagen soll sich eine schriftliche Bekanntmachung darüber befinden, welche Orte als Stationen gelten, und wie lange auf denselben angehalten wird.

§. 38. Bei der Ankunft auf einer Station öffnen die Wagenbeamten, sobald der Wagenzug still steht, sämmtliche Wagenthüren nach der zum Aussteigen bestimmten Seite und nennen dabei zugleich laut und deutlich den Ortsnamen der Station.

§. 39. Auf allen Stationen wird zwei Minuten vor dem Abgange zum ersten Male und eine Minute vor dem Abgange zum zweiten, zum dritten Male aber um die zum Abgange bestimmte Zeit geläutet. Mit diesem letzteren Zeitpunkte wird zugleich der zu den Wagen führende Eingang geschlossen und alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelassen, überhaupt nach §. 35 verfahren.

§. 40. An den Anhaltepunkten steigen nur diejenigen Passagiere ab, welche nicht weiter mitfahren. Die übrigen dürfen in der Regel den Wagen nicht verlassen, und verlieren jedenfalls das Recht, weiter zu fahren, wenn sie vor dem letzten Zeichen zur Abfahrt ihre Plätze noch nicht eingenommen haben. Es soll möglichst darauf gesehen werden, daß die an einem Anhaltepunkte absteigenden Reisenden in bestimmten Wagen Platz nehmen, in welchem Falle denn auch in der Regel nur die letzteren bei der Ankunft geöffnet zu werden brauchen.

§. 41. Zur Kenntnißnahme für die aufzunehmenden neuen Passagiere soll auf den Stationen und bei

den Anhaltepunkten durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug frühestens dort ankommt. Wer nach diesem Zeitpunkte auf den Anhaltepunkten beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges wird auf den Stationen, wie auf den Anhaltepunkten, sobald derselbe in der Ferne sichtbar ist, durch einmaliges Läuten markirt.

§. 42. Es soll auf jedem Bahnhofe eine dem Publikum vom Zugange zum Bahnhofe aus sichtbare große Uhr vorhanden sein, nach welcher der Betrieb der Eisenbahn-Beförderung überall geleitet wird, und welche daher auch für alle Reisenden maßgebend ist.

Sämmtliche Uhren sollen nach der Uhr der Königlichen Akademie zu Berlin regulirt werden, und es ist dies täglich zu kontrolliren (§. 109). Wo Nachtfahrten stattfinden, müssen die Bahnhofs-Uhren erleuchtet sein.

§. 43. Die Passagiere dürfen sich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Wagenmeister und Wärter überlassen.

§. 44. Das Betreten des inneren Raumes der Bahnhöfe, wo sich die Schienengeleise befinden, ist den Passagieren untersagt.

§. 45. Die Passagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 46. In der ersten Wagenklasse ist das Tabakrauchen untersagt.

§. 47. Solche Reisende, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften nicht beachten, sich unanständig betragen oder trunken sind,

werden von der Mitreise zurückgewiesen; sie haben sich hierbei den Anordnungen des Aufsichtsbeamten unbedingt zu unterwerfen. Das schon gezahlte Personengeld kann in diesem Falle nicht zurückgefordert werden, sondern ist der Gesellschaft verfallen.

§. 48. Sollte es vorkommen, daß wegen eingetretener Hindernisse unterweges außerhalb einer Station längere Zeit aufgehalten werden muß, so kann ausnahmsweise den Passagieren das Aussteigen gestattet werden. Sie müssen aber alsdann, sobald ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife anzeigt, daß der Wagenzug zur Weiterfahrt bereit ist, sofort wieder ihre Plätze einnehmen. Wer hierzu nicht bereit ist, verliert das Recht, weiter mitzufahren.

§. 49. Unter den Beamten der Gesellschaft sind es vorzüglich der Maschinist, die Bahnmeister und Wärter, und Wagenmeister und Wärter, denen die unmittelbare Fürsorge für die Sicherheit des Transportbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktlichste Befolgung der in dem gegenwärtigen Reglement oder mittelst sonstiger Instructionen ihnen ertheilten Anweisungen, Fleiß und Treue für ihren Dienst und ein ordentlicher nüchterner Lebenswandel besonders zur Pflicht gemacht.

§. 50. Jeder der im vorigen Paragraphen genannten Beamten ist gehalten, die ihn angehenden Bestimmungen dieses Reglements zu kennen; auch soll ein jeder ein Ordrebuch führen, in welchem die ihn betreffenden Vorschriften des Reglements enthalten sind, und in das auch spätere bezügliche Verordnungen eingetragen werden. Das Ordrebuch ist in Vertretungsfällen jedesmal dem Stellvertreter auszuhändigen.

§. 51. Es darf kein Maschinist zur selbstständigen Führung eines Dampfwagenzuges zugelassen werden, der nicht von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu

Berlin dazu approbirt ist. Die genannte Behörde kann ihre Zustimmung ertheilen, wenn der Maschinist durch genügende Atteste nachweist, daß er bereits auf anderen Eisenbahnen selbstständig und mit Sicherheit Locomotiven geführt habe.

Können solche Atteste nicht vorgelegt werden, oder findet das Königliche Polizei-Präsidium solche nicht genügend, so unterwirft dasselbe den Maschinisten einer Prüfung, von deren Ausfall die Ertheilung oder Verweigerung der Approbation abhängt.

§. 52. Das Geschäft des Maschinisten ist vornehmlich der Betrieb und die Leitung des Dampfwagens unter Beachtung der sicheren Bewegung des ganzen ihm anvertrauten Wagenzuges.

§. 53. Dem Maschinisten untergeordnet ist der Feuermann, welcher jedesmal mitfahren und besonders die Feuerung des Kessels, so wie die Handhabung der am Tender befindlichen Bremsen besorgen muß.

§. 54. Ohne besondere Erlaubniß der Direction oder der höheren Betriebsbeamten soll auf dem Dampfwagen und dem dazu gehörigen Munitionswagen Niemand anders mitfahren, als der Maschinist und der Feuermann.

§. 55. Der einen Dampfwagen führende Maschinist darf den Wagen während der ganzen Dauer der Ueberfahrt nicht einen Augenblick verlassen, und es muß unvermeidlichen Falls ein gleich sachverständiger Stellvertreter ihn ersetzen.

Der Feuermann muß mit den Handgriffen bekannt sein, durch welche der Dampfwagen in Stillstand versetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Maschinist im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder sonst seiner Thätigkeit gänzlich beraubt werden sollte.

§. 56. Der Maschinist ist für die Befolgung der oben gegebenen, ihn betreffenden speciellen Vorschrif-

ten, so wie allgemein dafür verantwortlich, daß die Spannung der Dämpfe und die Schnelligkeit der Fahrt nicht übertrieben werde. Ueberhaupt liegt ihm ob, auf die Sicherheit des Publikums und die Vermeidung von Unglücksfällen gewissenhaft Bedacht zu nehmen. Es muß daher während der Fahrt, auf dem Wagen stehend, ununterbrochen die genaueste Aufmerksamkeit sowohl auf die Maschine und den Gang des Wagenzuges, als auch auf die Bahn und die darauf etwa sich zeigenden Hindernisse richten, auch die Signale der Bahn- und Wagen-Aufsichtsbeamten genau beachten.

Sobald nach den gegebenen Signalen oder nach seiner eigenen Wahrnehmung das langsamere Fahren oder das gänzliche Anhalten nöthig ist, muß er das Eine oder das Andere unverzüglich veranlassen.

§. 57. Damit der Maschinist schon, bevor er an ein Ausweichungs-Excentrik gelangt, übersehen kann, ob solches richtig gestellt ist, soll jedes auf der Hauptbahn befindliche Excentrik mit einer Tafel fest verbunden sein, welche sich mit der Bewegung des Excentriks umdrehen und auf diese Weise den Stand desselben aus der Ferne erkennen läßt. Für die Nachtzeit wird an diesen Tafeln eine Laterne von verschiedenfarbigen Seiten dergestalt angebracht, daß eine Verwechselung der Seiten beim Aufstecken der Laternen nicht möglich ist.

§. 58. Ganz besondere Vorsicht hat der Maschinist bei solchen Dampffahrten zu beobachten, welche außerhalb des Fahrplans stattfinden (§. 15), also z. B. bei Arbeitsfuhren. Sieht ein Maschinist bei solchen, daß ein Bahnwärter das Zeichen, daß kein Hinderniß auf der Bahn und die Uebergangs-Barrièren geschlossen seien, nicht giebt, so muß er vor denselben anhalten und erst weiter fahren, wenn die Uebergangs-Barrièren geschlossen sind. Der Ma-

schinist muß zu dem Ende genau unterrichtet sein, an welchen Stellen er einen Bahnwärter zu gewärtigen hat.

§. 59. Ueberall, wo der Maschinist vor Gefahr zu warnen oder besondere Vorsicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die an dem Dampfwagen befindliche Dampfpfeife ertönen lassen. Dies ist besonders bei den Nachtfahrten, ingleichen vor und in Bahnkrümmungen, wo er die Bahn nicht übersehen kann, und dann öfters zu wiederholen, wenn Nebel oder Schneegestöber die Uebersicht des Wagenzuges schmälern.

Ein Dampfwagen soll sich niemals in Bewegung setzen, wenn nicht zuvor durch einen Ton der Dampfpfeife zur Vorsicht ermahnt ist. Hält der Maschinist das Anziehen der Bremsen für nöthig, so markirt er dies den Wagen-Aufsichtsbeamten (§. 106) dadurch, daß er die Dampfpfeife in kurzen hinter einander folgenden Tönen erschallen läßt. Die Lösung der Bremsen markirt er dagegen durch zwei hinter einander folgende lange Töne.

§. 60. Folgen mehrere Wagenzüge hintereinander, und muß einer der vorangehenden Wagenzüge anhalten, so ist der Maschinist verpflichtet, den zuletzt passirten Bahnwärter sogleich hiervon zu benachrichtigen, damit er dem folgenden Wagenzuge das Zeichen zum Anhalten geben kann. Besonders nothwendig ist dies bei Nachtfahrten.

§. 61. Jeder den Dampfwagen führende Maschinist muß angemessene Utensilien bei sich zur Hand haben, um etwa vorfallenden Beschädigungen der Maschine nach Möglichkeit augenblicklich abhelfen zu können.

§. 62. Vor jeder Fahrt ist der Maschinist den Dampf- und Munitionswagen fleißig zu untersuchen verpflichtet, nach Befinden durch Auf- und Abfahren.

Er ist verantwortlich dafür, daß der ihm anvertraute Dampfwagen rechtzeitig angeheizt wird; auch muß er für hinreichende Munition an Wasser und Brennmaterial sorgen, damit solche zu der ganzen Ueberfahrt reichlich genügt.

§. 63. Es ist im §. 6 bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Bahn ein ausreichendes Personal halten muß. Dasselbe besteht aus Bahnwärtern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Bahnmeistern.

§. 64. Was die Zahl und die Postirung der zu bestellenden Wärter betrifft, so gilt als Regel, daß so viele Bahnwärter gehalten werden müssen, daß an jedem Uebergange über die Bahn einer stationirt ist, daß ferner jedes Ausweichungs-Excentrik auf der Hauptbahn von einem Bahnwärter beaufsichtigt und gehandhabt wird — wobei indessen, wenn der Uebergang und das Excentrik unmittelbar bei einander liegen, beide von einem und demselben Bahnwärter versehen werden können — daß überdies jeder Bahnwärter, von dem ihm angewiesenen Standpunkte aus, den ihm auf jeder von beiden Seiten zunächst gestellten Bahnwärter deutlich sehen kann, und daß endlich niemals einer mehr als 350 Ruthen von dem anderen entfernt ist.

Eine Ausnahme von der angeordneten Besetzung der Uebergänge durch Bahnwärter ist nur bei Privat-Feldwegen, d. h. bei solchen, welche nur von einzelnen Personen zur Bewirthschaftung des Landes benutzt werden, unter den in dem §. 89 enthaltenen näheren Maßgaben zulässig.

§. 65. Vertreten werden die Bahnwärter in Behinderungsfällen durch Vice-Bahnwärter, welche daher die Gesellschaft in ausreichender Zahl zu halten hat, die aber, so lange sie nicht einen Bahnwärter vertreten, als Arbeiter benutzt werden können.

§. 66. Bahnmeister sind so viele anzustellen, daß sie ihre Strecke täglich mindestens einmal begehen können.

§. 67. Vertreten werden die Bahnmeister in Behinderungsfällen durch den dazu bestimmten Bahnwärter ihrer Strecke, für welchen inzwischen ein Vice-Bahnwärter eintritt.

§. 68. Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen ist, die ihm zugetheilte Bahnstrecke genau zu beaufsichtigen, zu bewachen und darauf zu sehen, daß dieselbe immer in gutem Stande erhalten werde. Der Wärter hat daher die hierzu erforderlichen Arbeiten nach der Anweisung seines Vorgesetzten auszuführen, wenn er dieselben aber nicht allein verrichten kann, den Letzteren hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 69. Der Bahnwärter muß sonach seine Aufmerksamkeit sowohl auf den Unterbau, als auf den Oberbau der Bahn richten. Er hat das Planum, die Böschungen, die Appareillen und die Gräben, ferner die Brücken, Uebergänge, Wachthäuser, die Nummersteine und Pfähle, die Wasserdurchlässe, die Barrièren in Obacht zu nehmen. Er muß eben so den Zustand und die Lage der hölzernen Schwellen, ferner die richtige Lage und Beschaffenheit der Schienen, wie ihre Befestigung, beaufsichtigen.

§. 70. Kleinere Mängel, deren Abhülfe sogleich und ohne Bedenken mit den dem Bahnwärter zu diesem Ende überlieferten Werkzeugen, die er immer mit sich führen muß, möglich ist, hat er sofort zu beseitigen. Insbesondere liegt ihm aber ob, die Bahn und die Schienen stets rein zu erhalten, worauf vorzüglich auch bei den vertieften Geleisen zu sehen ist, und alle Hindernisse, als Steine, Geräthschaften u. s. w., welche sich zwischen den Schienen oder in der Nähe derselben vorfinden möchten, unverzüglich zu entfernen.

§. 71. Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche der Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubessern im Stande ist, so muß er seinem vorgesetzten Bahnmeister davon sogleich Nachricht geben. Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht oder doch nur vorsichtig und langsam befahren werden kann, so hat der Bahnwärter dies dem den Dampfwagen leitenden Maschinisten durch die unter §. 75 angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 72. Außer der vorstehend allgemeinen Verpflichtung zur Beaufsichtigung der ihm überwiesenen Bahnstrecke liegen dem Bahnwärter insbesondere das jedesmalige Begehen und Besichtigen seiner Bahnstrecke vor den einzelnen Dampfwagenfahrten, die Beobachtung des Dampfwagenzuges während der Vorüberfahrt und das Signalisiren an den Maschinisten, an die übrigen Bahnwärter und an die Wagenwärter ob, so wie das Oeffnen und Schließen der Barrièren an den Uebergängen und die Beaufsichtigung und Handhabung der Ausweichungs-Excentriks, wo solche sich befinden, resp. das Anzünden der an denselben sich befindlichen Laternen für die Nachtfahrten (§. 57).

§. 73. Die Signale der Bahnwärter zerfallen in weitergehende, oder in Bahnsignale und in Streckensignale.

§. 74. Die Bahnsignale, welche die Bahnwärter weiter geben müssen, werden an hohen Stangen, welche in entsprechender Entfernung aufzurichten sind, markirt.

Sie bedeuten:

a) es ist ein Dampfwagenzug von der Station abgegangen, ein Signal, welches bis zur nächsten Station fortgegeben wird;

b) es soll eine Reserve-Maschine zur Hülfe kommen;

c) die Reserve-Maschine kann zurückbleiben, weil anderweit Hülfe geschafft ist.

§. 75. Die nähere Einrichtung dieser Signale wird der Gesellschaft überlassen, jedoch hat dieselbe dafür zu sorgen, daß erstere auch bei Nachtfahrten, z. B. durch farbige Laternen, gegeben werden können. Das Signal unter b fällt zur Nachtzeit fort, und es wird in solchen Fällen, wo bei Tage langsam gefahren werden müßte, das Signal zum Anhalten gegeben.

Auch diese Signale unterliegen der Zustimmung des für die Bahn bestellten Königlichen Kommissarius.

§. 76. Die Bahnwärter müssen möglichst genau von den oberen technischen Beamten darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein langsames Fahren genüge und ein gänzliches Anhalten eines Wagenzuges unterbleiben könne.

§. 77. Der Bahnwärter hat jeden nach dem Fuhrplane stattfindenden Dampfzug stets an dem äußersten Ende seiner Bahnstrecke nach der Seite, wo der Dampfwagenzug herkommt, zu erwarten, und dort die erforderlichen Signale zu geben.

Die von den Bahnwärtern bei Herannahung des Dampfzuges zu schließenden Uebergänge, die von ihnen zu handhabenden Exentriks, die von ihnen zu bedienenden Signalstangen müssen stets am Ende einer Bahnstrecke belegen sein, damit sie resp. während der Ueberfahrt besetzt sind und zweckmäßig gehandhabt werden können.

§. 78. Alle Verrichtungen, welche der Bahnwärter bei dem Herannahen der regelmäßigen Dampfzüge hat, also z. B. das Schließen der Barrièren, das Signalisiren ꝛc., liegen demselben auch ob, wenn sich ein Dampfwagen außerhalb des Fuhrplans (§. 15), also z. B. bei Arbeitszügen, nähert; doch soll der Bahnwärter während der Vorüberfahrt eines solchen

den Standpunkt einnehmen, an welchem er den nächsten, nach dem Fuhrplan stattfindenden Wagenzug zu erwarten hat. Das §. 74 vorgeschriebene Bahnsignal, daß ein Dampfwagen von der Station abgegangen ist, wird den Bahnwärter befähigen, den ersteren auch außerhalb des Fuhrplanes nach Vorschrift zu erwarten.

§. 79. Während des Passirens des Wagenzuges hat der Bahnwärter den letzteren genau zu beobachten. Nimmt er an dem Wagenzuge einen Fehler wahr, wegen dessen derselbe anhalten muß, so giebt er den rückwärts sitzenden Wagen-Aufsichtsbeamten (§. 103) das Zeichen zum Anhalten.

§. 80. Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran zu erkennen ist, daß der letzte Wagen jenes Wagenzuges eine Flagge (§. 22), oder bei der Nachtfahrt drei grüne Laternen führt (§. 31), so wartet der Bahnwärter den folgenden Zug ab und beobachtet ganz dasselbe Verfahren, was für den ersten vorgeschrieben ist.

§. 81. Ist der Wagenzug oder sind, wenn zwei, resp. drei Wagenzüge hinter einander folgen, die Wagenzüge sämmtlich passirt, so besichtigt der Bahnwärter die ihm überwiesene Bahnstrecke genau und bewirkt die vorgeschriebene Reinigung der Bahn, so wie die Herstellung kleiner und sogleich abzuhelfender Mängel.

§. 82. Damit der Bahnwärter seine Bahnstrecke auch für die Nachtfahrten revidiren kann, muß derselbe mit einer Handlaterne versehen sein. Während des Verschlusses der Uebergangs-Barrièren hat der Bahnwärter sich mit der Laterne aufzustellen, das die ersteren möglichst erleuchtet werden.

§. 83. Der Bahnwärter muß bei den planmäßig stattfindenden Wagenzügen spätestens fünf Minuten vor dem Minimum der Zeit, zu welcher der Dampf-

wagenzug dort zu erwarten ist, bei den Extrazügen aber sofort, nachdem das Nahen derselben durch das Bahnsignal (§. 74) markirt ist, bei dem Punkte aufstellen, wo er den Dampfwagenzug zu erwarten hat.

§. 84. In Ansehung der Uebergänge über die Bahn, welche in Gemäßheit des §. 64 jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einem dabei stationirten Bahnwärter bewacht werden müssen, haben die Bahnwärter insbesondere noch folgende Obliegenheiten.

§. 85. Sobald der mit der Aufsicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, oder, sobald er, der Oertlichkeit nach, solchen nicht weit voraussehen kann, die Annäherung des Zuges signalisirt wird (§. 86), hat derselbe die Barrièren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten zu schließen und Niemanden den Uebergang weiter zu gestatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber bei den planmäßig stattfindenden Zügen während der letzten fünf Minuten vor dem Zeitpunkte, an welchem der Wagenzug nach dem bestehenden Fahrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelassen werden. Nachdem der Zug passirt ist, sind die Barrièren, mit Ausnahme des im §. 87 gedachten Falles, sofort wieder zu öffnen.

§. 86. Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzug nicht weit voraussehen kann, so muß ihm der zunächst vorstehende Bahnwärter ein bei Tage wie bei Nacht leicht erkennbares Zeichen geben, daß der Zug naht und die Barrièren daher zu schließen sind. An welchen einzelnen Stationsorten ein solches Signalisiren stattfinden muß, ist nach den örtlichen Verhältnissen genau zu bestimmen.

§. 87. Wenn nach §. 80 zwei oder drei Züge unmittelbar hinter einander folgen, dürfen die Barrièren des Uebergangs in der Regel zwischen dem ersten und

zweiten, resp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweise kann dies jedoch dann geschehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden Zug noch nicht wahrnimmt, und bei den wartenden Passanten ein schneller Uebergang anzunehmen ist, was z. B. bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder schwer belastetem Fuhrwerke nicht der Fall sein würde. Bei der sichtbaren Annäherung des Wagenzuges sind die Barrièren unverzüglich wieder zu schließen.

§. 88. Bei dem Passiren der Uebergänge ist von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbesondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh, auf dem Uebergange oder dessen Appareillen sich aufhalte oder nach der Seite hin der Bahn entlang abweiche. Auch hat derselbe bei geschlossenen Barrièren die auf die Wiedereröffnung harrenden Personen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß sie zur Vermeidung des Scheuwerdens des letzteren in angemessener Entfernung warten.

§. 89. Die Barrièren solcher privativen Feldweg-Uebergänge, bei welchen nach §. 64 kein eigener Bahnwärter stationirt ist, sind mit Schlössern zu versehen. Den Schlüssel zu den Schlössern führen die nächsten Bahnwärter. Diese Barrièren dürfen nur in den Zeiten, wo die Uebergänge häufig benutzt werden, z. B. zur Saat- und Erntezeit, geöffnet sein, und müssen jedesmal 10 Minuten vor der frühesten Ankunftszeit des Dampfwagens verschlossen werden, damit der Bahnwärter noch Zeit behält, nach seinem Haupt-Standpunkte zu gehen und auch den dortigen Uebergang zu schließen. In der übrigen Zeit des Jahres sind die Barrièren zu dergleichen Feldwegs-Uebergängen stets verschlossen, werden aber auf Verlangen der Berechtigten geöffnet, jedoch nur dann, wenn ein Dampfwagenzug nicht zu erwarten ist, und

der Bahnwärter also seinen Haupt-Standpunkt verlassen kann. Die Barrièrenschlösser sind dann sogleich wieder abzuschließen.

An den Barrièren ist durch einen Anschlag bekannt zu machen, an wen man sich wegen des Oeffnens zu wenden hat. Wo diese Anordnungen aus irgend einem Grunde unausführbar sein sollten, kann von der Stationirung eines besonderen Bahnwärters nicht abgestanden werden.

§. 90. Die in den §§. 72 bis 88 enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten sind diejenigen, denen alle übrigen Verpflichtungen, wenn sie mit den ersteren nicht vereinbar sind, nachstehen müssen.

§. 91. Jeder Bahnwärter soll, um seinen Obliegenheiten pünktlich genügen und die Wagenzüge zeitig im voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinstimmende Uhr mit sich führen. Außerdem muß er stets mit einem Exemplare des Planes, wonach die Fahrten stattfinden, versehen sein. Jeder Bahnwärter muß demnach auch fertig lesen können.

§. 92. Der Bahnwärter darf während der Dienststunden seinen Posten keinen Augenblick verlassen. Die Dauer der Dienststunden bestimmt die Gesellschaft. Außerhalb der Dienststunden eines Bahnwärters darf kein Dampfwagen den von ihm zu beaufsichtigenden Uebergang passiren.

§. 93. Auch über Nacht, wenn nicht gefahren wird, muß die Bahn in entsprechender Weise bewacht werden. Ob hierzu die Bahnwärter verwendet werden können, hängt davon ab, ob dies ohne Uebermüdung derselben möglich ist.

§. 94. Der Bahnmeister führt die Aufsicht über die Bahnwärter seiner Bahn-Section und hat dieselben, so wie die Bahn selbst, zu kontrolliren. Er ist

zu dem Ende auch verpflichtet, seine Bahn-Section in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach entweder zu Fuß oder zu Pferde zu bereisen, bei welcher Gelegenheit ihm die Bahnwärter auch die etwanigen Anzeigen zu machen haben. Der Bahnmeister muß hierbei auch zugleich das Richtiggehen der Uhren kontrolliren, welche die Bahnwärter bei sich führen.

§. 95. Auch die höheren Betriebsbeamten der Gesellschaft haben die Bahn fleißig zu beaufsichtigen und regelmäßig ihrer ganzen Länge nach zu bereisen.

§. 96. Die Bahnwärter und die Bahnmeister und deren Stellvertreter nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den weiter unten folgenden näheren Bestimmungen Theil.

§. 97. Es ist im §. 13 bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Wagen ein ausreichendes Personal bestellen muß. Dasselbe besteht aus Wagenwärtern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Wagenmeistern.

§. 98. Es müssen so viele Wagenmeister und Wagenwärter gehalten werden, daß jeder Personen-Wagenzug mindestens von einem Wagenmeister und einer hinreichenden Anzahl Wagenwärter, nämlich:

ein Wagenzug von 1 bis 3 Wagen von 1 Wärter,
" " " 4 " 6 " " 2 "
" " " 7 " 12 " " 3 "
" " " 13 " 16 " " 4 "

und von je bis 4 Wagen mehr von einem Wärter mehr begleitet werden.

Ein Güter-Transport-Wagenzug erfordert dagegen außer einem Wagenmeister für je bis 6 Wagen einen Wagenwärter.

§. 99. In Behinderungsfällen müssen die Wagenwärter von Vice-Wagenwärtern und die Wagenmeister von Vice-Wagenmeistern vertreten werden.

§. 100. Dem Wagen-Aufsichts-Personal liegt, in Gemeinschaft mit den Aufsichts-Beamten der Bahnhöfe, die Erhaltung der Ordnung beim Eintritt in den Bahnhof und bei dem Austritte aus demselben ob.

§. 101. Das Wagen-Aufsichts-Personal hat ferner die Wagenthüren zu öffnen und zu schließen, auch den Passagieren ihre Plätze anzuweisen.

§. 102. Während der Fahrt sitzt der Wagenmeister jedesmal oben auf dem ersten Wagen nach rückwärts gekehrt, damit er auf den Wagenzug und die Signale der Wagenwärter und der Bahnwärter (§. 106 und §. 79) achten kann. Zugleich ist eine Einrichtung zu treffen, vermöge deren der Wagenmeister im Stande ist, sich sowohl im Hellen als im Dunkeln unverzüglich mit dem Maschinisten in Verbindung zu setzen und ihn zum Anhalten des Zuges zu veranlassen.

Das Nähere dieser Einrichtung unterliegt der Zustimmung des für das Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius.

§. 103. Die außer dem Wagenmeister mitfahrenden Wagen-Aufsichts-Beamten setzen sich ebenfalls obenauf rückwärts und vertheilen sich so auf die übrigen Wagen, daß keiner der letzteren unbeaufsichtigt bleibt. Befinden sich z. B. offene Wagen in dem Zuge, die von den verdeckten überragt werden, so muß ein Wagenwärter seinen Platz auf dem letzten verdeckten Wagen vor den offenen einnehmen, damit er die letzteren übersehen kann.

§. 104. Während der Nachtfahrten findet dieselbe Einrichtung statt. Ueberdies werden die Wagen so durch Laternen erleuchtet, daß den Wagen-Beamten die nöthige Uebersicht über den Wagenzug gewährt wird.

§. 105. Es ist im §. 9 schon angeordnet, daß ein Theil der Wagen mit Vorkehrungen zum Bremsen versehen sein muß. In dieser Beziehung wird be-

ſtimmt, daß ſo viele Wagen zum Bremſen in einem Wagenzuge befindlich ſein ſollen, als Wagenwärter denſelben nach §. 98 begleiten müſſen. Das Bremſen ſoll durch die Wagen-Aufſichts-Beamten von ihren Sitzen aus bewirkt werden, daher denn die mit dieſer Hemmvorrichtung verſehenen Wagen ſo zu rangiren ſind, daß die Wagen-Aufſichts-Beamten ſich, wie in §. 103 angeordnet iſt, auf den Wagenzug vertheilen können.

§. 106. Tritt der Fall ein, daß ſchleunig angehalten und alſo gebremſt werden ſoll, und wird die Nothwendigkeit des Anhaltens zuerſt von einem Wagenwärter erkannt, ſo hat derſelbe jene Nothwendigkeit dem Wagenmeiſter ſofort zu ſignaliſiren. Die anderen Wagenwärter ahmen das Signal nach, und der Wagenmeiſter giebt dem Maſchiniſten das Zeichen zum Anhalten.

Bei den Nachtfahrten geben die Wagen-Beamten das Zeichen zum Anhalten mittelſt eines im Dunkeln erkennbaren Signals. Auch dieſe Signale unterliegen der Zuſtimmung des Königlichen Kommiſſarius.

Jeder Wagen-Beamte, welchem eine Bremſe vertraut iſt, hat dieſelbe, ſobald er die Nothwendigkeit oder das Zeichen zum Anhalten ſieht, neben dem Weitergeben des Signals ſofort anzuziehen. Auch müſſen die bei einer Bremſe ſitzenden Wagen-Beamten die Signale des Maſchiniſten zum Bremſen und zum Löſen der Bremſen (§. 59) genau beachten und befolgen.

§. 107. Die Wagen-Aufſichts-Beamten ſind verpflichtet, vor und nach jeder Fahrt die Wagen genau zu unterſuchen, um ſich auf dieſe Weiſe zu überzeugen, ob dieſelben auch nicht ſchadhaft und zur nächſten Fahrt brauchbar ſind.

§. 108. Der Wagenmeiſter muß bei jeder Fahrt

Werkzeuge mit sich führen, um dem an den Wagen vorfallenden Schaden wo möglich abhelfen zu können.

§. 109. Die Wagenmeister haben die Uebereinkunft der Uhren auf den Stations-Bahnhöfen mit der auf dem Berliner Bahnhofe zu controlliren. Jeder Wagenmeister muß daher mit einer richtig gehenden, nach der Uhr des Berliner Bahnhofes zu reguliren-den Uhr versehen sein.

§. 110. Die Wagenmeister und Wagenwärter und deren Stellvertreter nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen Theil.

§. 111. Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§. 112. Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherheit der Uebergänge dienenden Barrièren und sonstigen Verschluß-Anlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 113. Das eigenmächtige Eröffnen der Barrièren oder sonstigen Verschluß-Anlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrièren oder sonstigen Verschluß-Anlagen geschlossen sind, imgleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen ist untersagt.

§. 114. Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derselben den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zusteht (§§. 118 und 125), so wie der zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Königlichen Polizei-

Beamten und Gensd'armen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 115. Wer den obigen Bestimmungen (§§. 111 bis 114) entgegenhandelt, ist, unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädigungen, mit einer Geldstrafe von einem bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 116. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, imgleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen, und namentlich auch nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattfindet, mit einer willkührlichen Strafe bis zu sechs Wochen Gefängniß oder funfzig Thalern Geldbuße zu ahnden.

§. 117. Die Bestimmungen der §§. 111 bis 116 sollen auf den Bahnhöfen und an den Bahnwärterhäusern angeschlagen werden; der Mangel dieser Publication thut jedoch der Anwendung der obigen Strafbestimmungen überall keinen Eintrag.

§. 118. Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn sind zunächst die Bahnhofswärter und Aufseher, das Wagen- und Bahnwärter-Personal, so wie die Wagen- und Bahnmeister, befugt und verpflichtet. Alle diese Beamten der Gesellschaft, also auch die stellvertretenden Vice-Beamten müssen uniformirt sein und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen; auch müssen die Bahnhofswärter und Aufseher, so wie die Wagen- und die Bahnwärter, imgleichen ihre Stellvertreter, Nummern an ihren Mützen führen.

§. 119. Die Auswahl und Annahme der nach §. 118 zur polizeilichen Aufsicht berufenen Beamten und Vice-Beamten ist zwar der Gesellschaft selbst überlassen, sie müssen jedoch vor ihrer wirklichen Anstellung den nach §. 121 kompetenten Königlichen Polizeibehörden präsentirt und, wenn diese gegen ihre Zulassung nichts zu erinnern haben, von ihnen vereidigt werden.

Diese Beamten können in Bezug auf ihre polizeilichen Functionen nur von denjenigen Ober-Beamten der Gesellschaft Befehle empfangen, welche ebenfalls nach §. 126 zur Theilnahme an der Polizei-Verwaltung zugelassen und vereidigt sind. Zu dem Ende müssen ihnen von der Direktion der Gesellschaft diese Ober-Beamten bekannt gemacht werden.

§. 120. Die Polizei-Aufsichtsbeamten der Gesellschaft (§. 118) sind befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeilichen Vorschriften zu pfänden oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar ist, zu arretiren und an die betreffende Polizei-Obrigkeit abzuliefern. Diejenigen, welche sich der Widersetzlichkeit schuldig machen, oder der Bestrafung nach §. 116 unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die Contravention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, welche sofort bei der nach §. 121 kompetenten Polizeibehörde denunciren. Den Letzteren liegt alsdann, sofern nicht zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung ist, die Untersuchung, Festsetzung und Ausführung der Strafe ob, deren Ausfall der Gesellschafts-Direktion auf ihr Ersuchen mitgetheilt wird.

Da übrigens in der Regel die Aufsichtsbeamten die Arretirungen wegen ihrer anderweiten Dienstverrichtungen nicht selbst zu Ende führen können, so ist es gestattet, die Arretirten durch Mannschaften aus dem

auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesen Fällen hat der betreffende Aufsichtsbeamte dem Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des schriftlichen Rapports vertritt.

§. 121. Die Königliche Polizeibehörde für die Strecke von Berlin bis zu dem Punkte, wo die Eisenbahn den Polizeibezirk von Berlin verläßt, ist das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin,

für die Strecke von dort bis zum Ende des teltowschen Kreises: das Königliche Landrathsamt des teltowschen Kreises,

für die Strecke von dort bis zum Ende des jüterbogk-luckenwaldeschen Kreises: das Königliche Landrathsamt des jüterbogk-luckenwaldeschen Kreises,

für die Strecke von dort bis zum Ende des schweinitzer Kreises: das Königliche Landrathsamt des schweinitzer Kreises,

für die Strecke von dort bis zur anhaltischen Grenze: das Königliche Landrathsamt des wittenberger Kreises.

Bei diesen Behörden sind daher auch die auf Grund der §§. 111 bis 116 dieses Reglements festzusetzenden Polizeistrafen in gleicher Art wie die übrigen Polizei-Strafgelder zu vereinnahmen und zu verrechnen.

Andere Orts-Obrigkeiten sind von der Verwaltung der Polizei in diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Berufung auf richterliches Gehör hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§. 122. Die Gesellschaft hat streng darauf zu sehen, daß die in Gemäßheit der §§. 49 ff. zur Leitung der Dampfwagen und des Transportbetriebes von ihr bestellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen. Die Gesellschaft hat sich zu dem Ende auch bei Anstellung der

diesfälligen Beamten das Recht zur Festsetzung von Geldstrafen in Contraventionsfällen contractlich vorzubehalten, damit sie in den Fällen, welche nicht nach den §. 123 seq. zur Cognition der Königlichen Behörden gelangen, selbst Strafen eintreten lassen kann.

§. 123. Die im §. 121 genannten Königlichen Polizeibehörden sind verbunden, auf die Aufrechthaltung der Vorschriften dieses Reglements durch die Eisenbahn-Direktion und ihre Beamten zu wachen. Etwanige Verstöße gegen das Reglement sind sofort zu instruiren und die geschlossenen Akten zur Entscheidung vorzulegen, und zwar Seitens der betreffenden landräthlichen Behörden ihren vorgesetzten Regierungen.

§. 124. Geringere Vernachlässigungen oder Verletzungen der Direktion oder der Beamten der Gesellschaft in Bezug auf das gegenwärtige Reglement oder sonst auf die ihnen behufs der Sicherheit des Betriebes obliegenden Verrichtungen und Pflichten sind im Disciplinarwege durch Verweise nnd Ordnungsstrafen von Seiten der Königlichen Regierungen zu Potsdam oder Merseburg, oder des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin zu rügen.

Dem zur Ausübung des Aufsichtsrechts bestellten Königlichen Kommissarius steht die Befugniß zu, rücksichtlich der den in §§. 49, 53 und 118 bezeichneten Beamten der Gesellschaft zur Last fallenden Vernachlässigungen und Pflichtverletzungen der obigen Art Verweise zu ertheilen und Ordnungsstrafen bis auf Höhe von fünf Thalern festzusetzen. Falls seiner Ansicht nach eine höhere Strafe eintreten muß, ist die Festsetzung derselben den Königlichen Regierungen zu Potsdam oder Merseburg, oder dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin zu überlassen.

Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen sind auf Erfordern von dem Syndikus

der Gesellschaft zu führen. Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen, allenfalls durch Abzug an dem Gehalte, liegt der Gesellschaft ob. Die eingehenden Strafgelder fließen einer von der Gesellschaft zu verwaltenden Kasse zur Unterstützung armer Unterbeamten derselben zu.

§. 125. Fallen einem Beamten der Gesellschaft erhebliche Dienstvernachlässigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Last, so steht den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin die Befugniß zu, die sofortige Dienstentlassung desselben anzuordnen und die Ausführung dieses Beschlusses durch die Direktion der Gesellschaft zu veranlassen.

Außerdem soll, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrlässigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement bestimmten Dienstobliegenheiten mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen geahndet werden. Auch bleibt es den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin vorbehalten, die augenblickliche Entlassung eines jeden Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm übertragenen, auf die allgemeine Sicherheit Bezug habenden Dienst ungenügend verwaltet, oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet ist.

Dem bei der Eisenbahn bestellten Königl. Kommissarius steht die Befugniß zu, die Direktion der Gesellschaft in dringenden Fällen zur sofortigen Suspension des betreffenden Beamten zu veranlassen.

§. 126. Außer den §. 118 gedachten Aufsichtsbeamten kann auch den höheren Betriebsbeamten der Gesellschaft, wie dem Spezial-Direktor, Inspektor ꝛc., die Mitwirkung und Leitung bei der Handhabung der

Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen übertragen werden. Es bedarf jedoch hierzu der besondern Genehmigung und Vereidigung der betreffenden Beamten von Seiten des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin. Auch bleibt es sowohl dem Letzteren, als den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg, jederzeit vorbehalten, denselben die in dieser Hinsicht ihnen übertragenen Befugnisse ohne Weiteres wieder zu entziehen.

Bei Ausübung der polizeilichen Functionen müssen diese Beamten sich gleichfalls durch Uniform als dazu Mitberufene kenntlich machen.

§. 127. Die Königlichen Polizeibeamten und Gendarmen sind befugt und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §. 111 seq. gegebenen polizeilichen Vorschriften seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Gesellschaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufsichtsdienstes Beistand zu leisten.

Berlin, den 26. Mai 1841.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit (gez.) Beuth.

II. Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Stettin-Stargarder und die Stargard-Posener Eisenbahn.

§. 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

Vor der Anstellung des Betriebs-Direktors ist die dazu bestimmte Person dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualifikation Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Aus-

übung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Ober-Ingenieur, die Abtheilungs-Ingenieure und Betriebs-Inspektoren, die Bahnmeister, die Bahnwärter und ihre Gehülfen (Hülfswärter), die Bahnhofs-Inspektoren, die Bahnhofs-Aufseher und Bahnhofswächter, die Perrondiener, die Weichensteller (Weichenwärter), die Zugführer, Packmeister und Schaffner (Conducteure).

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Kommissariats unterliegende Instruktionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besondern Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizeibeamten werden von der betreffenden Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direktion zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbe-

trieb erlass-nen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn-Polizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet erscheinen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Staats- und Gemeine-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts Bülfe zu leisten, so weit dies die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschaftsbeamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den

Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizeibeamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuerbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrièren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§. 14. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingun-

gen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 16. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 25a zu ahnden.

§. 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 mit den Ergänzungen vom 29. März und 29. September 1848 Anwendung.

§. 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupé's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen oder Halteſtellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des gezahlten Fahrgeldes.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24. Solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 25 a. Wer den in den §§. 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlrn. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 25 b. Ein Abdruck der §§. 8 bis 25 a. dieses Reglement, desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen, sind in allen Passagier-Zimmern auszuhängen.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten (§. 2)

sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25 a.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen nnd an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die zuständigen Polizei-Behörden eingesandt werden muß.

§. 28. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Ausbesserung befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 55) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 29. Veränderungen in den Construction-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Zustimmung des Königlichen Kammissarius nicht vorgenommen werden.

§. 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten

werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§. 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in solcher Entferung von Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barrière fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrièren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Wärter zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen und nach dem Durchgang des Zuges wieder öffnen muß.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens fünf Minuten vorher bekannt wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müs-

sen, sofern die Königlichen Polizeibehörden es nach den örtlichen Verhältnissen für nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrièren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hinter einander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhe zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

§. 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Kommissariats nicht vorgenommen werden.

§. 36. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In den Locomotivschuppen der Haupt-Stationen sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§. 37. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Kommissariat auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§. 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§. 39. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so

nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur schmiedeiserne Räder angewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§. 41. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn nicht stärker als ein Verhältniß von 1:200 in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der sechste Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann.

Bei stärkeren Neigungen bis zu 1:100 muß in Personenzügen der dritte, in Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§. 42. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§. 44. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher er-

reicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 45. An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46. Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Uebertheile auseinanderzunehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direction soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

§. 47. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

§. 48. Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine

große Uhr vorhanden sein, deren Zifferblatt von dem Zugange, so wie von dem Perron aus deutlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleuchtet sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Orts, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. — Zugführer, Locomotivführer und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahn-Direction ein für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§. 49. Wenn die Bahn doppelgeleisig sein wird, so sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§. 50. So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mitbegriffen.

§. 51. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnli-

cher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) bei stark ansteigenden Bahnstrecken,

b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,

c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, sofern deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahn-Revisionen auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, aus dem Tender ausgestellt werden.

§. 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten dieses Zwischenraumes halten.

§. 55. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 6 Meilen

in der Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise stillhält;

c) beim Uebergang über die Drehscheiben und Ausweichungen;

d) beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge;

e) Nachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;

f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 28).

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die in diesem Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum anderen genau verzeichnet wird.

Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses

Stundenzettels schneller als 6 Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigen befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn:

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird;

b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufsehern zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelnen Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen auf Anordnung des Betriebs-Directors, des Ober-Ingenieurs oder der Abtheilungs-Ingenieure und Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen, außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einneh-

men von Waſſer und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig ſignaliſirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denſelben nur langſam und mit der Bremſe in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrièren nicht geſchloſſen ſind.

Nächtliche Arbeitszüge ſind eben ſo zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62. Zum Brechen des Glatteiſes und zum Fortſchaffen des Schnees iſt das Voranſchieben eines Transportwagen reſp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung geſtattet, daß nicht mit einer größeren Geſchwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen reſp. Schneepflug mindeſtens 100 Centner ſchwer iſt.

Wo dieſe letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteiſes und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflug nur eine beſondere Locomotive mit einem Vorſprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63. Ohne Special-Erlaubniß des Betriebs-Direktors, des Ober-Ingenieurs, der Abtheilungs-Ingenieure, der Betriebs-Inſpektoren und des Maſchinenmeiſters darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64. Bei jeder in einem Bahnhofe ſtehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geſchloſſen, die Steuerung in Ruhe geſetzt und die Bremſe des Tenders, wenn derſelbe mit der Maſchine verbunden iſt, angezogen ſein.

§. 65. Jede im Dunkeln ſich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei leuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Perſonenzug mindeſtens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen verſehen ſein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine große brennende Laterne führen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) langsam fahren;
3) stillhalten.

§. 67. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§. 69. Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen;
3) der Zug geht nicht ab.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wege-Uebergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 71. An der Drehachse der Ausweichenstellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem kommenden Zuge geöffnet ist.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwi-

schen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei kombinirten Zügen aber mindestens über alle Personenwagen hinweggehen muß.

§. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 74. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen während der Zeit, in welcher Züge zu erwarten sind, und eben so den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Zeit dürfen Nebengeschäfte nicht aufgegeben oder gestattet werden.

§. 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

§. 76. Dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat liegt die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, so wie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlrn. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzialbehörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der kompetenten Behörde wissentlich oder aus grober

Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahnverwaltungen gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§. 77. Die betreffenden Provinzialbehörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten, die Entfernung der Bahn-Polizeibeamten aus ihren polizeilichen Funktionen, so wie der Lokomotivführer und Heizer, von ihrem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Kommissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 12. Mai 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehendes Polizei-Reglement für die Berlin-Stettiner und Stargard-Posener Eisenbahn wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Mai 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Es ist bereits oben angeführt worden, daß der König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1709 befahl: es sollen die Magistrate der (damals) bestehenden fünf Residenzen Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichsstadt sich auflösen und nunmehr nur ein Magistrat für alle bestehen (Rescript vom 17. Januar). Dieser neueingesetzte Magistrat bestand aus vier Bürgermeistern, zweien Syndicis, einem Oekonomie-Direktor, einem Oekonomie-Einnehmer, einem Oekonomie-Controlleur und zehn Raths-

verwandten; er führte den Titel Magiſtrat der Reſidenzſtadt Berlin und hatte zu Unterbeamten einen Secretair, einen Regiſtrator und einen Copiſten. Durch dieſe Maßregel Friedrichs I. konnte ſich die Polizei-Verwaltung der Reſidenzſtadt bedeutend mehr concentriren; indeß wurde die dem Magiſtrat obliegende Polizeiaufſicht nach wie vor durch einige Stadtverordnete ausgeübt, welche ihre Funktionen in den verſchiedenen Stadttheilen meiſtens nur hinſichtlich der Markt- und Gewerbe-Polizei erfüllten. Sie hießen, wie auch bereits oben erwähnt, Marktherren, hatten noch beſondere Marktmeiſter zur Seite und unter dieſen ſtanden die Stadtdiener, denen ſowohl die Ordnungs-Polizei überhaupt, wie die Gewerbe-Polizei insbeſondere, in der Stadt und vor den Thoren derſelben oblag. Andere Mitglieder des Magiſtrats ſtanden an der Spitze des Lehn-, des Aichungs-, des Bau-, des Feuer-, des Brunnen- und des Billet-Amtes u. ſ. w. Daß es mit dieſer Polizei-Verwaltung noch immer kein ſonderliches Bewenden hatte, geht aus der Kabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 12. Februar 1718 hervor; denn in derſelben erklärt der König dem Magiſtrat ſein Mißfallen darüber, daß alle bisher ſo oft erlaſſenen Polizei-Verordnungen nur wenig befolgt worden ſeien, was der Läſſigkeit der Behörde zuzuſchreiben wäre. Er befahl deshalb die Einſetzung eines Polizei-Inſpektors, unter welchem drei bis vier beſondere Polizeidiener ſtehen und vorzugsweiſe die Bier- und Wirths-, auch wohl die Wohnhäuſer überwachen ſollten. Der Polizei-Inſpektor erhielt ſeine Aufträge vom Magiſtrat, welchem er alltäglich Bericht erſtatten mußte. Der erſte Polizei-Inſpektor von Berlin war ein gewiſſer Pfauenmüller, der ein jährliches Gehalt von 100 Thalern bezog. Der erſte §. ſeiner Inſtruktion befahl: „Er ſoll auf die Kaffee-, Thee-, Spiel- und

Wirthshäuser, Wein- und Bierkeller ein wachsames Auge haben, auch durch die Polizeidiener visitiren lassen, und wenn darin Excesse im Schmausen, Spielen, Fluchen, Spitzbüberei, Entheiligung des Sonntags und dergleichen etwas angemerkt worden, solches sofort dem Magistrat anzuzeigen." Einer der §§. der Instruktion für die Polizeidiener befahl diesen: „Auf die Gassen sollen sie Achtung geben, die auf den Dämmen haltenden Wagen an die Seite bringen und hingeworfene todte Aeser durch die dazu bestellten Weiber und des Scharfrichters Knechte sofort wegschaffen lassen." Uebrigens hatte der erwähnte Pfauenmüller sein Amt gar nicht angetreten, sondern wurde vom Könige anderweitig verwandt; gleichwohl befahl der letztere dem Magistrat, demselben sein Gehalt auszuzahlen. Alle Protestationen halfen nichts, und der nominelle Polizei-Inspektor mußte jährlich seine festgesetzten 100 Thaler bis zu seinem Tode (1728) erhalten. Als sich nun aber ein neuer Bewerber um seine Stelle meldete, remonstrirte der Magistrat gegen die Nothwendigkeit eines Polizei-Inspektors so nachdrücklich, daß der König nachgab und somit dieser Posten wieder einging. Dagegen wurden im Jahre 1735 zwei besondere Polizeimeister eingesetzt, denen die Marktmeister und Polizeidiener untergeordnet waren. Sie waren „durch Seine Königliche Majestät lediglich zum Werkzeuge in Ausführung aller derer Ordnungen gesetzt und angenommen, wodurch dasjenige, was der Magistrat in Polizeisachen ein vor allemal festgesetzt und angeordnet, zur Execution gebracht und in Ordnung gehalten werden sollte." Jeder Polizeimeister mußte im Dienste, d. h. auf den Straßen, Märkten und vor den Thoren zu Pferde erscheinen und hatte drei Polizeidiener zu seiner Verfügung, von denen einer sein steter Begleiter, die beiden anderen die Beaufsichtiger im Revier ihres Vorgesetzten waren.

Die Polizei-Meister mußten täglich dem Raths-Präsidenten Bericht erstatten. Ihr Gehalt betrug 200 Thaler (das ihrer Polizeidiener nur 48 Thaler); indeß hatten sie noch eine gute Nebeneinnahme, nämlich ein Theil des Erlöses von den confiscirten und öffentlich versteigerten Hausirerwaaren, so wie sie die Strafgelder der Polizei-Contravenienten, die sie angezeigt hatten, erhielten. Ihre Instruction war ungemein ausführlich, und hinsichtlich ihres Benehmens dem Publikum gegenüber hieß es in derselben: „Die Polizei-Meister müssen nicht nur verstehen, was Ordnung, Gehorsam und Befehl sei, sondern sie müssen dabei auch vernünftig, unverdrossen und nicht brutal, am allerwenigsten aber commode, interessirt oder zänkisch sein.“ (Instruction vom 23. Mai 1735.) Friedrich Wilhelm I. erließ in diesem Jahre überhaupt viele Rescripte, welche umfassende Veränderungen im Polizeiwesen und in der Polizei-Verwaltung hervorriefen. So wurde unter dem 1. Juli 1735 eine ausführliche Polizei-Verordnung in Bezug auf den Gewerbeverkehr und unterm 12. Juli 1735, wie bereits oben angeführt wurde, eine Wochenmarktsordnung erlassen. Unterm 16. Juli 1735 erließ der König ein Patent, welchem gemäß, „wegen der großen Unordnungen und Verwirrungen im Polizeiwesen, die durch Uebertretungen von Personen herbeigeführt wurden, die dem städtischen Gerichte nicht unterworfen waren, und daher sich auch der städtischen Polizei nicht fügen wollten, — alle Einwohner Berlins, ohne Unterschied, sie mochten zum Militair, zur Hofbedienung oder zu den Behörden gehören, künftig in allen Polizeisachen, dem Magistrate, welchen das Gouvernement dabei kräftig unterstützen sollte, unterworfen bleiben sollten.“ Mit anderen Worten, das Patent hob in Polizeisachen den eximirten Gerichtsstand auf; die Contravenienten fielen unter die Jurisdiction des

Magiſtrats, welcher das Vergehen unterſuchte, das Erkenntniß ausſprach (gegen daſſelbe fand keine Appellation ſtatt) und in Gemeinſchaft mit dem Gouvernement die Execution vollſtreckte. Als daher noch in demſelben Jahre (23. Dezember 1735) auf Befehl des Königs, zum erſten Male in Berlin, eine allgemeine Hausviſitation ſtattfand, deren Urſache und Folgen übrigens niemals bekannt geworden, mußten ſich derſelben ſämmtliche Einwohner Berlins, ohne Unterſchied des Standes und Ranges, ebenfalls unterziehen! —

Aber erſt mit dem Jahre 1742 begann für die Berliner Polizei-Verwaltung eine neue, bedeutſame Epoche. Unter dem 16. Januar 1742 ernannte König Friedrich II. den Stadt-Präſidenten (welche Würde jedesmal einer der vier Bürgermeiſter Berlins ſeit dem Jahre 1726 bekleidete), Bürgermeiſter und Kriegsrath Kircheiſen zum Polizei-Direktor von Berlin, als welcher das ganze Polizeiweſen unter ſeine Direktion geſtellt wurde. Dem unbeſchadet behielt er vor wie nach ſeinen Rang, Sitz und Stimme im Magiſtrat, welchem gegenüber er mit ſeinen Untergebenen eine ſelbſtſtändige Behörde bildete. Fortan mußte der Magiſtrat alle Polizei-Angelegenheiten, die ein Einſchreiten nöthig machten, dem Polizei-Direktor anheimſtellen. Auch die vorgeſetzte Behörde der bisherigen Polizeihandhaber wechſelte; während die des Magiſtrats die Kriegs- und Domainenkammer war, wurde jetzt das General-Direktorium die vorgeſetzte Behörde des Polizei-Direktors, ohne deſſen Zuſtimmung auch das Gouvernement nichts Polizeiliches mehr verfügen durfte. Alle Wachen erhielten den Befehl, dem Polizei-Direktor, ſo wie deſſen Commissaires du quartier, ihrem Verlangen, hinſichtlich requirirter Mannſchaften, ſofort Folge zu leiſten. Der Verfügung des Königs gemäß (In-

ſtruction vom 20. Februar 1742) erhielt der Polizei-Direktor zwei Rathmänner zu Aſſiſtenten, welche monatlich miteinander abwechſelten (in Angelegenheiten der franzöſiſchen Colonie war ein Geheimerath ſein beſonderer Aſſiſtent). Seine nächſten Unterbeamten waren die Commissaires du quatier, welche ihm über alle zu ſeinem Reſſort gehörigen Angelegenheiten ſchnell berichten mußten; namentlich beaufſichtigten ſie das Meldeweſen, die Straßenbettelei, ſo wie bei ausgebrochenem Brande die pünktliche Befolgung der Feuerordnung. Sie waren vereidete Beamte, bezogen aber nur ein Gehalt von 50 Thalern jährlich, während ſie freilich von faſt allen bürgerlichen Abgaben frei waren. Ueberall machte ſich nun in der Reſidenz das Wirken einer beſſern und einheitlichern Polizei bemerkbar; dieſe erzeugte aber auch die Nothwendigkeit verſchiedener neuerer Verordnungen in den verſchiedenen Zweigen von Handel, Gewerbe u. ſ. w. Schon unter dem 20. Februar 1742 war eine ausführliche Höker-Ordnung erlaſſen worden. Die Inſtandhaltung reiner und guter Straßen wurde dem Polizei-Direktor ſchon in ſeiner Inſtruction zur Pflicht gemacht; desgleichen wurden ihm die Angelegenheiten der Fiacres zugewieſen, über welche der Wagen-Commiſſarius ihm wöchentlich zweimal Bericht erſtatten mußte. Die Handhabung der Feuer-Polizei und die Aufrechthaltung der oben zum Theil angeführten Feuer-Ordnung vom 31. März (unter dem 2. April bekannt gemachte) 1727 war ebenfalls eine der hauptſächlichſten Verpflichtungen des Polizei-Direktors. Ferner gehörte das Fremdenweſen zu ſeinem Reſſort, und ſchon die Verordnung vom 9. Juni 1742 ſetzte eine Strafe von 2 Thalern für die innerhalb 24 Stunden unterlaſſene Anmeldung von Fremden an den Commissaire du quartier. Ferner mußten die Geſindemäkler und Lohnlakaien ſich beim

Polizei-Direktor vereidigen lassen. — Die für Contraventionen eingegangenen Strafgelder wurde dergestalt vertheilt, daß der Polizei-Direktor, Polizei-Meister und Polizei-Diener je ein Sechstel, die Kämmerei drei Sechstel erhielt. Alle Monate mußte der Polizei-Direktor über die eingegangenen Strafgelder dem General-Direktorium berichten; als nun der Betrag vom Juni 1742 bereits über 82 Thaler ergab, lief nachstehendes interessante mißbilligende Rescript (vom 18. Juli 1742) an den Polizei-Direktor ein, welches der oft erwähnte Ballhorn mittheilt:

„Nun hat es freilich nicht anders sein können, um die Ordnung im Gang zu bringen, und dazu Ernst zu bezeigen, mit dergleichen Geldstrafen zu verfahren. Weilen aber, wenn damit Jahr aus Jahr ein continuiret werden sollte, diese Geldstrafen die Bürger sehr herunterbringen und halten würden, auch überhaupt dahin gesehen werden muß, daß die Mittel und das Vermögen der Bürger zur ordentlichen Abführung der bürgerlichen Onerum so viel immer möglich, nicht aber zur Beitreibung vieler Geldstrafen angewandt werden. So habt Ihr auf andere Mittel und Wege zu gedenken, die Polizei-Verbrechen auf eine zwar empfindliche, nicht aber das Vermögen der Bürger afficirende Weise zu bestrafen, und der Geldstrafe eine der Ehre der Bürger und Handwerksleute unschädliche Art, wie solches zum Exempel in England und Holland gebräuchlich, zu surrogiren, und dieserhalb Eure ohnmaßgeblichen Vorschläge zu thun."

Daß die Stellung des Gouvernements gegenüber der Polizei-Behörde eine andere geworden war, ist bereits oben gesagt, indem dasselbe selbstständig ohne den Polizei-Direktor in Polizeisachen nichts mehr verfügen konnte, vielmehr demselben auf Begehren zu Gebote stehen mußte. Aber auch die Stellung

des General-Fiscals war nunmehr eine andere; er konnte zwar wie bisher die Strafprotokolle nachsehen, aber zu Allem, was er zu bemerken und vorzuschlagen hatte, mußte er die Zustimmung des Polizei-Direktors nachsuchen, worauf, bei entgegengesetzten Meinungen, das General-Direktorium entschied. —

Die Gefängnisse betreffend, so war der Kalandshof (jetzt Klosterstraße 92), nach Aufhebung der Kalands-Gesellschaft, im Jahre 1698 vom Kurfürst Friedrich III. zum Gefängnisse eingerichtet, und zwar für diejenigen Verbrecher, welche unter die Jurisdiction des Magistrats gehörten. Im Jahre 1797 wurde ein neues Stadtgefängniß in den Hintergebäuden des Hauses Molkenmarkt 1 eingerichtet, das frühere an einen Privatmann verkauft. Das Gefängniß für eximirte Personen, für Mitglieder der französischen Colonie und für Juden befand sich aber schon damals in der Hausvogtei auf dem Hausvogtei- (damals Schinken-) Platze. Diejenigen Verbrecher, welche unter die Gerichtsbarkeit des Amtes Mühlenhof gehörten, kamen nach dem Gefängniß in dem Mühlenhofe. Es hatte aber mit dem Amte Mühlenhofe folgende Bewandtniß:

„Im vierzehnten Jahrhunderte besaß der Landesherr verschiedene Mühlen, besonders die nächste am Mühlenhofe, und die mittelste auf dem Mühlendamme. Hingegen besaßen die Rathmanne und Bürger der Städte Berlin und Cölln auch einige Mühlen, theils als Eigenthum, theils als Lehen. Als aber die Bürger sich in den Jahren 1442 und 1448 gegen Kurfürst Friedrich II. empörten, verlor die Stadt unter andern auch die Mühlen, die seitdem gänzlich des Landesherrn Eigenthum sind. Jetzt werden die Mühlen durch das Amt Mühlenhof verwaltet, das gleich anderen Königlichen Aemtern unter der Kurmärkischen Kammer stehet.

Dasselbe hat die Gerichtsbarkeit über den Mühlendamm und die Fischerbrücke, und die daselbst wohnenden Eigenthümer und Einwohner stehen unter desselben Gerichtszwange. Es hat ferner die Gerichtsbarkeit über einen Theil des Spreestroms (denn der übrige gehört für's Hofgericht), über alle in und um Berlin befindliche Mühlen, und sieben um Berlin liegende Dörfer und zwei Vorwerke. In gewissen Sachen müssen sich die Fischer, Schiffer, Bäcker und Brauer vor demselben stellen. Das Amt Mühlenhof hält auch ein Hypothekenbuch, von den unter dessen Gerichtsbarkeit stehenden Häusern. Die Gerichtsstube ist auf dem Mühlenhofe, wo alle Mittwoch und Sonnabend Vormittags um 9 Uhr Gericht gehalten wird."

So Nicolai in seiner Beschreibung Berlins vom Jahre 1786. Von demselben ist auch folgende hierher gehörige Notiz:

„Am Molkenmarkte und am Mühlendamme ist in der Mitte des zwölften Jahrhunderts der erste Anbau von Berlin angefangen worden. Die Mühlen, welche linker Hand nach der langen Brücke zu liegen, werden schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in Urkunden erwähnt. Damals hatten sowohl der Landesherr, als die Stadt, Mühlen hierselbst. Die Landesherren versetzten vielfältig ihre Mühlen verschiedenen Privatpersonen, auch im Rathe. 1336 setzte Markgraf Ludwig der Aeltere seine Mühle, die er schon vorher von den Herren von Wedel eingelöset hatte, denselben abermals zum Pfande. 1354 gab Markgraf Ludwig der Römer verschiedenen Bürgern wegen geschehenen Vorschusses von 1011 Mark aus seinen „beiden Molen zu Berlin in der die neheſt by dem Mohlhofe lygt, und in der mittlerſten uff den Tamme", jährlich 101 Mark brandenburgischen Silbers zu heben. 1363 löseten die Markgrafen Ludwig

und Otto ihre sämmtlichen Mühlen, die sie vorher dem Rathe versetzt hatten, wieder ein, versicherten aber nochmals dem Rathe und den Bürgern die Mühlen, welche dieselben auf Eigenthum oder auf Lehen hatten. Nach dem Aufruhre 1448 aber verlor die Stadt und die Bürger alle Lehen und auch ihre Mühlen, welche seitdem ein Eigenthum des Landesherrn sind."

Fidicin sagt über das Amt Mühlenhof Folgendes: „Zur Verwaltung der Mühlen und ihrer Gefälle (nachdem dieselben Eigenthum des Landesherren geworden) wurden Wohnungen eingerichtet, aus denen der Mühlenhof entstand, auf dem für den Hof das nöthige Bier gebraut, die Viehmast, die Schlächterei und Bäckerei betrieben ward. Die Mühlenhauptleute übten eine gewisse Jurisdiction über das zum Mühlenhof gehörige Territorium, die Mühlenbeamten und die Ober-Spree, und später über auswärtige, dem Mühlenhofe beigelegte Besitzungen, woraus sich endlich das Justiz- und Rent-Amt Mühlenhof bildete, das ursprünglich sich in der Hand eines einzigen Beamten, des markgräflichen Küchenmeisters, befand."

Noch in dem oben erwähnten Jahre (1742) wurde das Arbeitshaus erbaut, mit dem damaligen Zweck übrigens, in demselben alte Leute, die zum Arbeiten unfähig sind, zu ernähren, und Bettler und Arbeitsscheue einzusperren, damit sie hier durch Wollarbeiten ihr tägliches Brod erwerben sollten.

Im Jahre 1752 wurde das Personal der Polizeibeamten vermehrt; dasselbe bestand nun aus dem Polizei-Direktor, dem Syndicus, drei Senatoren aus dem Magistrat, dem Polizei-Inspektor, zwei Polizeimeistern und elf Polizeidienern. Von wichtigen polizeilichen Maßregeln und Verordnungen, die bis zu diesem Jahre an den Tag traten, sind zu bemerken:

das neue Gassen-Reglement, welches das vom 3ten September 1735 verbesserte und vervollkommnete, namentlich auch durch jährlichen Zuschuß von 6500 Thalern, welche der Polizei-Direktor von der General-Kriegskasse erhielt. Die Ordre vom 12. Mai 1744, welche eine gewisse Art von Bällen und Belustigungen auf Tanzböden, die in die gröbsten Unsittlichkeiten ausarteten, verbot. Die Ordre vom 17. Mai 1744 über die Sonntagsfeier. Die revidirte Gesinde-Ordnung vom 2. Januar 1746, welche die Verordnungen vom Jahre 1718 zeitgemäßer verbesserte, und gemäß welcher das Gesinde-Amt aus vier Richtern bestand, die wiederum unter dem Polizei-Direktor standen. Die Ordre vom 28. October 1749, welche dem Polizei-Direktor gestattete, in Fällen der Nothwendigkeit einen Schuldner zu verhaften, indessen bloß, um ihn dem zuständigen Richter zur Verfügung zu stellen. Die Ordre vom 20. November 1750, welche alle Hazard- und hohen Spiele überhaupt untersagte. Endlich wurde auch das Feuerlöschwesen und die Sicherheits-Polizei bedeutenden Verbesserungen unterzogen. Es war daher auch natürlich, daß der Polizei-Direktor Kircheisen die großen, sich von Jahr zu Jahr ungemein ausbreitenden Geschäfte seines Ressorts nicht mehr allein bewältigen konnte; er erhielt deshalb in der Person des Kriegsraths Philippi einen Vice-Direktor. Außerdem mußte das Polizei-Beamten-Personal wieder vermehrt werden, so daß im Jahre 1769 die Polizei-Behörde von Berlin aus folgenden Personen bestand:

dem Polizei-Director;

4 Senatoren, die ihm zugeordnet waren; unter diesen einer von der französischen Colonie und einer, welcher zugleich Registrator und expedirender Secretair war. Die Senatoren führten die Protokolle und instruirten die summarischen

Prozesse. Ein besonders angestellter Kanzlist stand dem Director in schleunigen Angelegenheiten zu Gebote.

Die übrigen Beamten waren:

18 Commissaires des quartiers, von denen ein jeder einen Stadtbezirk von 4 bis 500 Häusern in Aufsicht hatte;

3 Polizeimeister, deren einer Polizei-Inspektor hieß;

13 Polizeidiener;

3 Marktmeister;

1 Feuer-Kommissarius;

1 Brandmeister.

Bei außerordentlichen Gelegenheiten mußten dem Polizei-Direktorium noch assistiren:

1) sämmtliche Stadtverordneten;

2) die 24 Stadt-Kapitaines, nämlich 16 von den deutschen und 8 von den französischen Compagnien, nebst sämmtlichen Lieutenants und Unteroffizieren;

3) 11 Stadtwachtmeister.

Endlich wurden die 2 Nachtwachtmeister mit ihren 50 Nachtwächtern ebenfalls als Unterbeamte des Polizei-Direktoriums betrachtet.

Die Polizei-Verwaltung zerfiel in vier Theile, und zwar in reine Polizeisachen, Bausachen, Gesindesachen und Fabriksachen. Das Polizei-Direktorium bezeichnete seine amtliche Wirksamkeit auch in dem neuern Zeitraume durch eine Menge Maßregeln und Verordnungen, die für den Zustand der Residenz von ersprießlichen Folgen waren. Sie erstreckten sich auf das Feuerlöschwesen, die Entfernung alles arbeitsscheuen Gesindes und liederlichen Gesindels, besonders der öffentlichen Dirnen, die Bauangelegenheiten, [illegible]-, Brod- und Fleischtaxen, den Verkauf un[illegible] Lebensmittel, die Gewichte und Maaße, die

Wochenmärkte, die Straßenreinigung, das Fremdenwesen, das Armen- und Bettelwesen, die verschiedenen Excesse in den Fabriken, namentlich in den Spinnstuben, die Hebeammen-Schule (begründet durch Kabinets-Ordre von 1751), die Leichenanstalten (Reglement von 1769), die Tanzböden und andere öffentliche Belustigungsorte. In Bezug auf die letzteren ist zu bemerken, daß um diese Zeit zwei Wirthe im gräflich Hacke'schen Garten (der heutigen Breslauer Straße) ein Vauxhall errichtet hatten, das sich eines sehr zahlreichen Besuches erfreute. Dem König war über die dortigen Vergnügungen Allerlei hinterbracht worden, weshalb er dem Polizei-Direktor Philippi (Kircheisen war 1770 gestorben) Vorwürfe machte und befahl, die „liederliche Wirthschaft" aufzuheben. Der Rückbericht an den König wies aber nach, daß nur höchst anständiges Publikum, Beamte, Offiziere, sogar Gesandte in Vauxhall verkehrten, und daß daselbst gar nicht getanzt, sondern nur musicirt und illuminirt werde. Friedrich erließ aber an Philippi folgende, von Ballhorn mitgetheilte, Kabinets-Ordre:

„Rath! Besonders Lieber getreuer!

Aus Eurem Bericht vom gestrigen Dato habe Ich ersehen, was Ihr in Ansehung der Wirthschaft in dem Vauxhall anführen wollen, was sollen aber die Sachen, die da sind, daß junge Leute liederlich gemacht werden, daß ist nur nichts damit, daß verursacht große depenses und die jungen Offiziers werden dadurch liederlich. Wozu sollen die Illuminationes, daß ist ganz unnütze. Hier ist mein Garten sein Tage nicht illuminirt, das Korn ist so theuer genug, und brauchen sie keine Illuminationes anzustellen, daß indessen Leute zu Essen gehen in die Gärtens und an öffentliche Oerter, stehet jedem frei, nur muß es ordentlich zugehen,

daß die jungen Leute nicht liederlich gemacht werden, welches Ich Euch also zu erkennen geben wollen.

Ich bin übrigens Euer gnädiger König

Friedrich.

Potsdam, den 22. Juli 1781.

An

den Präsidenten Philippi."

Dennoch gab der König endlich den dringenden Vorstellungen der Besitzer des Lokals nach und gestattete ihnen, auch kleine Concerte zu geben; das Illuminiren indeß wurde ein für alle Mal verboten!

Der Polizei-Direktor Philippi erhielt übrigens seine wirkliche Bestallung erst im Jahre 1777, bei welcher Gelegenheit noch zu bemerken ist, daß es keine Besoldung für den Polizei-Direktor gab, daß derselbe aber als Stadt-Präsident aus der Kämmerei ein Gehalt von 1280 Thalern bezog (die Senatoren erhielten ebenfalls nur ihren Sold als Mitglieder des Magistrats, der Secretair 300, der Kanzlist 200, von den Commissaires des quartiers die ältesten sechs 100, die übrigen 50, die Polizeidiener 80 Thaler — alle ebenfalls aus der Kämmerei). Am 6ten September 1786 erließ der König an Philippi einen Kabinetsbefehl: in Gemeinschaft mit dem Polizei-Inspektor Marchand ein neues, gründliches Polizei-Reglement zu entwerfen. Der Entwurf wurde bereits am 26. September eingereicht und vom König am 1. October dem Gouverneur von Möllendorf und dem Geheimen Finanzrath von Wöllner zur Mitberathung überwiesen. Das neue „Polizei-Reglement für die hiesigen Königlichen Residenzien" wurde erst unter dem folgenden König, Friedrich Wilhelm II., erlassen. In demselben wurde auch festgestellt, daß in allen Anzeige- und Klagesachen die Polizei-Räthe dem Polizei-Direktor alle Vormittage auf dem Rathhause Vortrag halten mußten. Es wur-

den als Assistenten eingesetzt: ein Secretair nebst Registratur-Assistent und ein Kopist; die übrigen Polizei-Beamten waren: 1 Polizei-Inspektor, 18 Polizei-Kommissarien, 2 Polizeimeister, 3 Marktmeister, 20 Polizeidiener und 6 Chirurgi forenses; nächst dem Polizei-Direktor hatte der Polizei-Inspektor den Befehl über die übrigen Beamten, und mußte dem ersteren alle Morgen Bericht erstatten. Zu den Polizei-Unterbeamten wurde indeß noch gerechnet: der Spritzen-Kommissarius, der Brandmeister, die 2 Nachtwachtmeister und die 72 Nachtwächter. Für die Sicherheit der Stadt waren thätig: die 18 Commissaires des quartiers, die 24 Compagnien der Bürgerschaft unter ihren Stadthauptleuten, alle zur Feuerlöschanstalt gehörigen Personen und, wie sich von selbst versteht, alle Polizei-Beamte. Es wurden, dem neuen Reglement gemäß, vielfache Verbesserungen in allen Polizeizweigen vorgenommen, namentlich bei dem Feuerlöschwesen, den Marktangelegenheiten, den Nachtwachen, der Erleuchtung, der Straßenreinigung, dem Gesindewesen; auch wurde der Sold sämmtlicher Polizei-Beamten bedeutend erhöht, indem die Staatskasse der Kämmereikasse einen jährlichen Zuschuß von etwa 6000 Thalern bergab.

Unter dem 9. März 1787 erhielt der Polizei-Direktor Philippi, laut Kabinetsordre, in der Person des Kriegsraths von Eisenhardt einen Vice-Direktor, nachdem er auch zum Stadt-Präsidenten ernannt war; später nach dem Tode Philippi's (1791) wurde er auch wirklicher Polizei-Direktor. Jetzt war die Function des letzteren bereits eine schwierigere; der König ließ ihn sehr oft citiren, und gab ihm mündlich Polizei-Befehle aller Art, welche der Polizei-Direktor sofort notiren, [illegible] so schnell wie möglich [illegible] Augen [illegible] dem wurde [illegible]

nigliche Verfügung vom 19. Juli 1794 beschränkt, indem diese bestimmte, daß die Anstellung aller Polizeibeamten dem General-Direktorium zur Bestätigung vorgelegt werden sollte. — Der nächste Polizei-Direktor und Stadt-Präsident war der geheime Kriegsrath Eisenberg (1795). Friedrich Wilhelm II. ließ auch die älteren Polizei-Reglements (von 1742 und 1787) revidiren, und unter dem 21. Januar 1785 erschien ein neues Reglement über die Polizei-Verwaltung, durch welche das Polizei-Direktorium gewissermaßen in ein Collegium verwandelt wurde. Dieses letztere hatte folgende Mitglieder: den Polizei-Direktor und Stadt-Präsident, einen Justiziarius, drei Polizei-Räthe (davon zwei zu Richtern geeignet und verpflichtet), die Polizeimeister und zwei abwechselnd vom Polizei-Direktor zuzuziehende Polizei-Kommissarien. Auch der Polizei-Inspektor hatte hier Sitz und Stimme, da aber seine Function ihm nur selten zu erscheinen gestattete, so konnte er beliebig, oder auf Verlangen, den Sitzungen beiwohnen. Diese fanden wöchentlich drei Mal statt und wurden dem Publikum angezeigt. — Der nächstfolgende Polizei-Direktor von Berlin war der Geheime Kriegsrath Büsching (1804). Die Verwaltung desselben war mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, da in der Zeit derselben die Besetzung Berlins durch die Franzosen stattfand. Auf Befehl Napoleon's errichtete er zur bessern Handhabung der Sicherheits-Polizei eine Bürgergarde und ein reitendes Schützencorps; er verstärkte auch die reitenden Polizeidiener bis auf 25, welche eine immerwährende Patrouille bildeten. Desgleichen theilte er die Reviere Berlins zweckmäßiger ein und vermehrte sie bis auf 23; jedes Revier stand unter einem Polizei-Agenten, welche fast so wie die Polizei-Kommissarien uniformirt waren. Gleichwohl sah sich der Polizei-Direk-

tor veranlaßt, schon im Jahre 1808 das französische Gouvernement aus Gesundheitsrücksichten um seine Entlassung zu bitten, übernahm jedoch seine Functionen wieder nach dem Abmarsche der Franzosen, im Dezember desselben Jahres. Indeß wurde er durch Kabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. (vom 25. März 1809) seines Amtes enthoben, blieb nur Oberbürgermeister, während der frühere Kammer-Direktor Gruner zum Polizei-Präsidenten von Berlin ernannt wurde. Er erhielt den Befehl, ein neues Polizei-Reglement zu entwerfen, und überreichte mit diesem zugleich einen Entwurf über die Errichtung einer Polizei-Garde, so wie den Vorschlag zur Entlassung der Polizei-Agenturen und ihre Ersetzung durch Polizei-Inspectionen. Der letzte Vorschlag nur wurde genehmigt, während das neue Polizei-Reglement erst unter dem 5. Januar 1810 vom Könige bestätigt wurde. Es zeichnete sich besonders dadurch aus, daß es seinem Namen fast gänzlich entsprach, indem es nur wenige Instructionen für den Polizei-Präsidenten und überhaupt auch nur wenige polizeiliche Strafbestimmungen und Vorschriften enthielt, und um so mehr die Form der Verwaltung, den Wirkungskreis und die Befugnisse der Polizei angab. Dieselbe war in vier Geschäfts-Büreaux getheilt, diese waren: Das allgemeine Geschäfts-Büreau, das Polizei-Amt, das Fremden-Büreau und das Sicherheits-Büreau. Die executive Polizei hatte folgende Beamte: 4 Polizei-Inspectoren, 24 Polizei-Kommissarien, 3 Marktmeister und 30 Polizei-Sergeanten. Die Polizei-Inspektoren waren die mittelbaren Vorgesetzten der übrigen Beamten, die ihnen Bericht erstatten mußten und von ihnen mündlich die Befehle erhielten. Der Zuschuß der General-Staatskasse an die Polizeibehörde betrug nunmehr jährlich schon fast 34,000 Thaler. Der Polizei-Präsident

Gruner erhielt noch im Jahre 1809 eine Gehaltszulage von 600 Thalern und den Rang des jüngsten Regierungs-Präsidenten. Vorsteher des General-Büreaux war der Polizeirath Rück mit einem Gehalt von 1800 Thalern, der des Polizei-Amts der Polizeirath Patzig mit ebenfalls 1800 Thalern Gehalt, der Polizei-Assessor Bein war Geheimer expedirender Secretair mit 1200 Thalern Gehalt, der Vorsteher des Sicherheits-Büreaux war der Polizei-Assessor Falkenberg mit einem Gehalte von 1000 Thalern, der älteste der vier Polizei-Inspektoren Eckert, erhielt 1000 Thaler, die sechs ersten Polizei-Kommissarien bezogen ein Gehalt von 500, die anderen 400 und 300, die vier berittenen Polizei-Sergeanten 200 Thaler u. s. w. — Dem Polizei-Präsidenten Gruner folgte im Jahre 1811 der Stadtgerichts-Direktor von Schlechtendahl, und diesem im Jahre 1812 der Staatsrath Le Coq. Nachdem durch Kabinetsordre vom 31. Januar 1815 die Errichtung einer besondern Regierung in Berlin angeordnet war, wurde der letztgenannte Polizei-Chef Präsident des Regierungs-Collegiums und Direktor der ersten Abtheilung, und behielt die obere Verwaltung der Berliner Orts-Polizei; sein Stellvertreter in den einzelnen Polizei-Büreaux war der Regierungsrath Naudé, der alle Verfügungen ꝛc. mit seinem Namen und der Unterschrift „Polizei-Büreau hiesiger Residenz" unterzeichnete. Für die durch die Einrichtung der Regierung für sich bestehende Lokal-Polizei-Behörde erschien unter dem 9. Mai 1816 ein besonderes Regulativ, in welchem, wie Ballhorn sagt, der Gesichtspunkt aufgestellt war, daß vom Polizei-Präsidio, wie solches bis dahin bestanden hatte, der verwaltende und grundsätzlich leitende, oder der sonst durch objective Erheblichkeit oder besondere Verhältnisse noch zur collegialischen Bearbeitung mehr

geeignete Theil zur Regierung übergehe, dagegen die Functionen des executiven Polizei-Personals und die über daſſelbe ergehenden Verfügungen und Anſtalten der Special-Polizei-Büreaux einer Lokal-Polizei-Behörde verbleiben ſollten. — Demgemäß gingen die Sachen des allgemeinen Geſchäfts-Büreaux zur Regierung über, wogegen ſechs Büreaux unverändert fortbeſtanden, nämlich, das Polizei-Amt, das Polizei-Sicherheits-, das Polizei-Fremden-, das Polizei-Cenſur-, das Einwohner-Controll- und Charlottenburger Polizei-Büreau. Als aber die neue Regierung durch Kabinetsordre vom 21. December 1821 wieder aufgelöſt wurde, fand auch die Wiedereinſetzung des früheren Polizei-Präſidiums für Berlin ſtatt, deſſen Functionen am 1. Januar 1822 unter dem Polizei-Präſidenten (ehemaligen Major) v. Eſebeck begannen. In demſelben Jahre wurde ein neues Polizei-Reglement entworfen und beſtätigt (18. September 1822). Am 19. Juni 1823 erging vom Miniſterium des Innern die Verfügung an den Polizei-Präſidenten behufs der Publicirung deſſelben, welche denn

lung der Polizei-Intendantur, eine, die Eigenschaft einer obern und zugleich Ortspolizei-Instanz in sich vereinigende Behörde, mit der Benennung: Königliches Polizei-Präsidum zu Berlin baldmöglichst wieder hergestellt werden und in Wirksamkeit treten.

§. 2.

2. Dessen Eigenschaften überhaupt.

Es wird demnach diese Behörde für die ihr zu überweisenden Geschäftszweige, sofern nicht besondere Ausnahmen festgesetzt werden, in der Regel sowohl alle diejenigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche den Regierungen als Provinzial-Behörde zustehen und obliegen, als auch diejenigen auszuüben und zu erfüllen haben, welche den Lokal-Polizei-Obrigkeiten, als solchen, schon jetzt gesetzlich angehören, oder beiden beziehungsweise künftig beigelegt werden möchten.

Soviel indessen die Anstellung der beim Polizei-Präsidium fungirenden Beamten aller Klassen betrifft, so erfolgt dieselbe nicht vom Polzei-Präsidium, sondern auf dessen Vorschläge unmittelbar von Unserm Polizei-Ministerio, so wie der Medizinalbeamten in der §. 24 bestimmten Art.

§. 3.

3. Wirkungskreis desselben.

a) In geographischer Hinsicht.

Der Wirkungskreis des Polizei-Präsidiums erstreckt sich in geographischer Hinsicht für alle ihm überwiesenen, im §. 5 und §. 10 angedeuteten Gegenstände nur auf die Residenzstadt Berlin und deren Vorstädte und zum Landarmen-, hinfolglich dem Kommunalverbande und des platten Landes nicht gehörigen Umgebungen. Bloß rücksichtlich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, der Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und

Ergreifung von Verbrechern und Veranlassung von General-Visitationen, soll die Wirksamkeit des Polizei-Präsidiums auch ferner auf den bereits im Jahre 1810 bestimmten weitern Polizeibezirk von Berlin ausgedehnt bleiben.

§. 4.

b. In Rücksicht auf die Personen.

Alle im Polizeibezirk befindlichen Personen und Grundstücke sind der polizeilichen Anordnung und Gerichtsbarkeit, so wie der nachstehend näher bestimmten obrigkeitlichen Wirksamkeit des Polizei-Präsidiums unterworfen, und findet hierin insbesondere weder für privilegirte Grundstücke und Sachen, noch für die, einen eximirten Gerichtsstand habenden Personen eine Ausnahme Statt. Auch aktive Militairpersonen sind daher den Anordnungen, Verfügungen und Bescheiden, so wie bei begangenen Polizei-Kontraventionen, den Straffestsetzungen der Polizeibehörde unterworfen, die jedoch, wenn es auf Strafvollstreckungen ankommt, sich dieserhalb an die betreffenden Militairgerichte, oder die Königliche Kommandantur zu wenden hat.

§. 5.

c) Hinsichts der Geschäfts-Gegenstände.

Soviel die Geschäftsgegenstände des Polizei-Präsidiums betrifft, so gehört die Polizei ihrem ganzen Umfange nach und in allen ihren Zweigen, insofern nicht das gegenwärtige Reglement deshalb Beschränkungen enthält, zum Geschäftskreise des Polizei-Präsidiums Unserer Residenz.

§. 6.

4. Gegenstände, welche von der Regierung von Berlin an das Polizei-Präsidium übergehen.

a) Im Allgemeinen.

Von den grundsätzlich leitenden, beaufsich-

tigenden und verwaltenden Funktionen des Berliner Regierungs-Kollegii gehen im Allgemeinen zuvörderst sämmtliche, auf Erhaltung oder Veränderung in den Einrichtungen und die Verfassung der Polizei-Verwaltung der Residenz Bezug habende Generalien, die Polizei-Etats, Kassen-, Rechnungs-, Anstellungs- und Disciplinarsachen, die Seitens der Regierung bisher geführte obere Special-Kontrolle über den lokalen Polizei-Geschäftsbetrieb in der Residenz, so wie die Leitung und Beaufsichtigung der demselben künftig verbleibenden Beamten und sicherheitspolizeilichen Geschäfte in dem, außerhalb Berlin, nach §. 3 bemerkten sogenannten weitern Polizeibezirk, an das Polizei-Präsidium über.

§. 7.

b) Insonderheit

aa) die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.

Hiernächst hat insonderheit in Ansehung der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei, mithin wegen Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, der Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen, Gefängnissen, Straf- und Korrektions-Anstalten, Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten und allen übrigen dahin gehörigen Gegenständen, das Polizei-Präsidium, namentlich folgende Geschäftsgegenstände und Funktionen von der Berliner Regierung zu übernehmen und fernerhin gleich den Provinzial-Polizeibehörden fortzuführen:

a) die Anordnung von Generalvisitationen im ganzen Polizei-, bisherigen weitern Regierungsbezirk zu Berlin, mit Berücksichtigung des §. 5 Nr. 5 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 23. Oktober 1817;

b) die in oberer Instanz bei der Regierung bisher mitgeführte polizeiliche Beaufsichtigung der hie-

sigen Stadtvoigtei-Gefängnisse und Kontrolle über die ökonomische und anderweite Behandlung der dortigen Gefangenen, und zwar nach dem dieserhalb bestehenden Reglement vom 15. Juni 1812, in Gemeinschaft mit dem Stadtgerichts-Kriminal-Direktorium. In Absicht des hiesigen Hausvoigtei-Gefängnisses verbleibt es bei der bisherigen Aufsicht des Kammergerichts, und geht die seither bei der Berliner Regierung geführte Leitung der baulichen Angelegenheiten dieser Anstalt auf die hier errichtete Baukommission über.

Das Polizei-Präsidium übernimmt dagegen die Beaufsichtigung und Leitung der sonstigen ökonomischen Angelegenheiten der Hausvoigtei, nebst der Verwaltung des Hausvoigtei-Alimentenfonds. (Die Beaufsichtigung und Leitung der ökonomischen Angelegenheiten des Hausvoigtei-Alimentenfonds, sind anderweitig dem Kammergericht beigelegt worden.)

Ferner

c) den Gebrauch der in dem hiesigen, mit einem Hospital verbundenen Arbeitshause bestehenden Straf- und Korrektions-Anstalt, mittelst Hinsendung der zur Aufnahme und Beschäftigung in derselben geeignet befundenen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Subjekte, unter jedesmaliger Bestimmung der Korrektionsfrist; nicht minder die Kenntnißnehmung von der gehörigen Erfüllung des Zwecks dieser Anstalt und Behandlung der in derselben aufbewahrten Personen, Seitens der verwaltenden Kommunalbehörde, nebst Veranlassung der etwa erforderlichen Remedur durch das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei;

d) für die Residenz Berlin die Bearbeitung aller

derjenigen Verwaltungs-Angelegenheiten (der Etats-, Kassen-, Rechnungs-, Anstellungs-, Contractssachen, nebst sämmtlichen Kassenanweisungen), welche die hiesige Lokal-Polizei-Verwaltung überhaupt und insbesondere die dazu gehörige Nachtwacht-, Straßenreinigungs- und Erleuchtungs-Anstalt angehen, nebst der obern Leitung über die Anstalten selbst und die dahin gehörigen Beamten; jedoch soll das mit diesen Anstalten und Kassen verbunden gewesene Brücken-Aufziehwesen und die dabei erhobene Geldeinnahme und Ausgabe davon abgesondert und als eine Gewerbe- und Kommunikations-Angelegenheit der Leitung der hiesigen Baukommission untergeordnet und resp. zu deren Etat überwiesen werden;

e) die obere Aufsicht gegen polizeiwidrige Bauten, rücksichtlich der Festigkeit, Feuersicherheit, Symmetrie und anderer baupolizeilichen Gegenstände, so wie über die Buden-Angelegenheiten.

Für den hauptsächlich der Aufsicht der Landräthe unterworfenen Bezirk der Niederbarnimschen und Teltowschen Kreise, mit Einschluß von Charlottenburg, hat indessen das Polizei-Präsidium nur die Lokal-Mitaufsicht und die Vigilanz gegen Feuersbrünste und polizeiwidrige Bauten. In soweit es bei diesen Gegenständen oder sonst auf Leistungen der Kommunen ankommt, muß auf Seiten des Polizei-Präsidii erforderlichen Falls an deren vorgesetzte Instanz rekurrirt werden.

f) Die obere Leitung der polizeilichen Verhältnisse und des Gebrauchs der für Berlin bestimmten Gendarmerie, nebst Bestreitung und Berechnung der Sold-, Fourage- und etwanigen an-

deren für dies Institut auf Rechnung anderer Kassen zu leistenden Ausgaben.

§. 8.

bb) Medizinal-Polizei.

Zu den Geschäftsgegenständen des Polizei-Präsidii geht ferner die Medizinal-Polizei mit den dazu gehörigen polizeilichen Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten über, namentlich die Aufsicht auf den Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von den der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel, Festsetzung von Liquidationen der Medizinalpersonen ꝛc.

Dem Polizei-Präsidium wird daher auch beigelegt und übertragen:

a) die medizinisch-polizeiliche und zugleich auch die ökonomische Verwaltungsaufsicht über das hiesige Charité-Krankenhaus und dessen specielle Administrations-Behörde, mit allen dahin gehörigen Etats-, Rechnungs-, Disciplinar-, Anstellungs- und Contractssachen, desgleichen mit der nähern Obsorge für das Kapitalvermögen und Beitreibung der Kostenauslagen oder sonstigen Einkünfte der Anstalt;

b) die durch einen wissenschaftlich gebildeten Medizinalrath mitzuführende Aufsicht und Verwaltung über die hiesige Thierarzneischule, sowohl hinsichts der ökonomischen und baulichen Rechnungs- und Disciplinar-, als auch der medizinischen Unterrichts-Angelegenheiten dieser Anstalt.

§. 9.

cc) Gewerbe-Polizei.

Wenngleich die, bisher bei der hiesigen Regierung bearbeiteten, die Gewerbe betreffenden, bisherigen Angelegenheiten zum Ministerio für Handel und Gewerbe übergehen, so soll doch die eigentliche Gewerbe-Polizei dem Polizei-Präsidium resp. verbleiben und beigelegt werden.

I. Hiernach wird zwar das gedachte Ministerium die obere Leitung und Fürsorge für das Gedeihen der Gewerbe ausnahmsweise allhier in gleicher Art und Ausdehnung übernehmen, wie solches anderwärts von den Bezirks-Regierungen geschieht, und es gehen daher an dasselbe über, namentlich:

1) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, Ertheilung von den, den Regierungen verfassungsmäßig zuständigen Gewerbs-Erlaubnissen, so weit sie nicht für Berlin aus sicherheits-, sanitäts- oder anderen polizeilichen Rücksichten erforderlich sind, und daher zum eigenthümlichen Ressort des Polizei-Präsidiums gehören, Beaufsichtigung von Anstalten zur Bildung geschickter Gewerbsleute und Künstler, namentlich die der Prüfungs-Kommission für die Bauhandwerker, so wie die Aufsicht über Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche bloß einen gewerblichen Zweck haben, und wenn es nur diesen Zweck betrifft, insbesondere mithin die obere Leitung der in erster Instanz dem hiesigen Magistrate untergeordnet bleibenden Kaufmannsschaft-, Korporations- und der Zunft-Angelegenheiten;

2) die Leitung der Maaß- und Gewichts-Angelegenheiten, Beaufsichtigung des mit der hiesigen Normal-Aichungs-Kommission verbundenen Aichungsamts für Berlin;

3) die durch die hiesige Baukommission zu führende Beaufsichtigung der öffentlichen Communicationswege oder Anlagen, des Spreestroms in gewerblicher und technischer Baubeziehung.

So weit indessen das Ministerium für Handel und Gewerbe künftighin im Laufe der Erfahrung eine oder die andere der vorstehenden, seinem Ressort anheimfallenden Angelegenheiten und Funktionen der vormaligen Berliner Regierung, dem Polizei-Präsidium speciell zu delegiren oder aufzutragen nöthig finden sollte, ist letzteres solche zu übernehmen und auszuführen verpflichtet. (Das Ministerium für Handel, Gewerbe und Bau-Angelegenheiten hat die bei der vorigen Regierung zu Berlin bearbeiteten Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten mit der Aufsicht über die hiesige Normal-Aichungs-Kommission und das Aichungsamt, so wie über die Prüfungskommission für die Bauhandwerker, dem Polizei-Präsidio von Berlin delegirt.)

II. Zum eigenthümlichen Ressort des Polizei-Präsidiums hingegen gehen für die Residenzstadt Berlin über und verbleiben resp. wie zuvor bei der Polizei-Intendantur:

1) die Beaufsichtigung des gewerblichen Verkehrs und der dahin gehörigen Anstalten in sicherheits- und medizinal- und anderer polizeilichen Hinsicht und die diesfällige, nicht allein Lokal-, sondern vorkommenden Falls auch zugleich oberpolizeiliche Einwirkung in eben dem Umfange, wie sie der Ersten Abtheilung der Regierungen und in oberster Instanz Unseren Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Medizinal-Angelegenheiten gebührt, namentlich also Ertheilung der in dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, nicht allein von den Orts-Polizeibehörden als solchen überhaupt

und namentlich in sicherheitspolizeilicher Beziehung nach §. 131 seq. auszufertigenden lokalpolizeilichen Atteste, sondern auch aller aus polizeilichen Gründen und Rücksichten erforderlichen ortspolizeilichen oder Regierungs-Concessionen, und insonderheit der, in den §§. 89 bis 92 des ebenerwähnten Gesetzes, in Betreff der Sanitätspolizei, vorgeschriebenen Regierungs-Genehmigungen und Zeugnisse;

2) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, die Marktpolizei und polizeiliche Sorge für Freiheit des Marktverkehrs und für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in dieser Beziehung, die Vigilanz gegen verbotenes Auf- und Verkaufen an Markttagen und außer dem Markte, die Untersuchung und Bestrafung der diesfälligen Kontraventionsfälle beim Polizeiamte und die Vorbeugung von betrüglichen oder sonstigen Beschädigungen, Bevortheilungen des Publikums beim gewerblichen Verkehr;

3) die Benutzung, jedoch nicht Beaufsichtigung des hiesigen Aichungsamts bei den bisher durch die Polizei-Intendantur bewirkten und fernerhin dem Ressort des Polizei-Präsidii bleibenden ortspolizeilichen Recherchen der Maaße und Gewichte, nebst den beim Polizeiamte fortwährend zu führenden oder resp. an die Gerichte zu verweisenden diesfälligen Untersuchungen und Bestrafung der Contravenienten nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816;

4) Beaufsichtigung der Communicationswege oder Anlagen des Spreestroms, insonderheit durch einen, deshalb dem Polizei-Präsidium zu überweisenden Strommeister, desgleichen des Straßenpflasters, jedoch nur in Hinsicht auf die dem Polizei-Präsidium übertragenen Zweige der

Polizei, und hat dasselbe hierbei die befundenen Mängel der betreffenden Behörde zur Abhülfe bekannt zu machen, etwanige Gefahr für das Publikum aber sofort selbst durch geeignete Mittel abzuwenden, und über erstgedachte Abhülfe, in Hinsicht der vom Staate zu beschaffenden Bauten, mit der Bau-Kommission zu Berlin die nöthige Verabredung zu treffen.

§. 10.

dd) Andere zum Polizei-Präsidium von der bisherigen Berliner Regierung übergehende Geschäfte.

Endlich gehen von anderen, bei der Berliner Regierung bisher geleiteten oder verwalteten Geschäftsgegenständen, in Gefolge besonderen Auftrages, zum Polizei-Präsidium noch über:

1) die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen, Auslieferung fremder Unterthanen, Publication der Gesetze und Verordnungen und Amtsblattsachen, landesherrliche Oberaufsicht und resp. Verwaltung solcher Privatstiftungen, die nicht zu geistlichen und Schulzwecken, oder geistlichen und Schulanstalten, oder dergleichen Bedienten zu Gunsten errichtet, oder von den Stiftern geistlichen und Schulbehörden, oder dergleichen einzelnen Beamten zur Aufsicht oder Verwaltung besonders anvertraut worden;

2) die Juden-Angelegenheiten für die Residenzstadt Berlin, sofern solche die Ertheilung und den Genuß staatsbürgerlicher Rechte in weiterer Ausführung und Aufrechthaltung des Edikts vom 11. März 1812 zum Gegenstande haben, namentlich: Bearbeitung der Gesuche um nachträgliche Ertheilung von Staatsbürger-Certi-

ficaten, Naturalisations-Patenten und um Eintragung in die Familien-Nachtrags-Tabellen, nähere Leitung und Aufsicht über gehörige ortspolizeiliche Fortführung der Familien-Tabellen, deren Nachträge, so wie der Listen und Bücher über die Familien-Veränderungen, als Geburten, Trauungen, Ehescheidungen und Todesfälle der Juden, desgleichen die Aufsicht auf den Aufenthalt und Verkehr der nicht mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden, nebst Entscheidung über die Zulassung und Dauer des Aufenthalts derselben; dagegen gehören die, das Religions-, das Armen- und Schuldenwesen, oder andere Ueberreste der früheren Gemeinde-Verfassung dieser Glaubensgenossen betreffenden Sachen nicht zum Ressort des Polizei-Präsidiums;

3) landwirthschaftliche Polizei-Landes-Kultur-Angelegenheiten, Gemeinheitstheilungen, Anbaue und Zerschlagung größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen, in so weit diese Gegenstände nicht besonderen Behörden zufallen;

4) Einsammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten zu Generalwerken;

5) Vermögens-Confiscationssachen, Wahrnehmung der Rechte des Staats auf herrenloses Gut, erblose Verlassenschaften, nebst Verwaltung des Gerichtskosten-Fonds (Malefiz-Fonds) der bisherigen Berliner Regierung. (Jetzt bestehender Anordnung gemäß hat das Polizei-Präsidium nur allein die Verwaltung des Fonds zur Alimentation unvermögender Strafgefangener.)

6) die Verwaltung derjenigen Armen-Unterstützungen, die nicht von der Kommune ausgehen, namentlich:

a) die Bewilligung kleiner Unterstützungen, Viatica (observanzmäßig bis zum Betrage von 10 Thalern) an zur Communalunterstützung nicht zu verweisende Individuen, aus dem im Ressort Unsers Ministeriums des Innern seither der Regierung hier etatsmäßig ausgesetzten Armenfonds von 400 Thalern nebst dessen Verwaltung; imgleichen

b) die Vertheilung der vom Königlichen Finanz-Ministerium fernerhin noch außerordentlich monatlich zu überweisenden Unterstützungsgelder und der Nachweis der Verwendung derselben.

Außer den vorstehend näher gedachten, grundsätzlich leitenden, beaufsichtigenden und verwaltenden Funktionen gehen zugleich auch über:

§. 11.

5. Ausführende, bisher bei der Polizei-Intendantur hiesiger Residenz und bei dem Polizei-Büreau zu Charlottenburg betriebene Ortspolizei-Geschäfte.

Alle, in dem vorgedachten Geschäfts-Ressort des Polizei-Präsidiums sich ergebenden, oder sonst den Lokal-Polizeibehörden, als solchen, nach den bestehenden Vorschriften obliegenden, oder künftig noch zu übertragenden Geschäfte und Functionen der executiven Polizei, und deren unmittelbaren Leitung im Detail, wie solche bei der Polizei-Intendantur in Berlin, und bei den, Hinsichts der Sicherheitspolizei-Angelegenheiten ferner fungirenden Berlinschen Polizeibeamten außerhalb Berlin bearbeitet und ge-

n das Polizei-Präsidium über,
ergeordneter, aber gleichfalls in-
Wirksamkeit dieser Behörde.

§. 12.

bleiben daher auch der Polizeibe-
aberer, bisher schon bei der Polizei-
rüberhin beim Polizei-Präsidio be-
ung:

suchung und Bestrafung der Contra-
ie Bordell-Vorschriften.
orrectionelle Theil der Gesindesachen,
n Bestimmungen:
sicht über die Gesinde-Vermiethungs-
oirs und über die noch vorhandenen Ge-
mäkler und Mäklerinnen;
Untersuchung und Bestrafung derer, welche
ern das Gesinde abwendig machen;
Untersuchung und Bestrafung wegen nicht
achteter Formalitäten bei Schließung des
rnstvertrags;
Untersuchung und Bestrafung, wenn Ge-
nde doppeltes Miethsgeld nimmt;
das Gesinde, welches nicht zur gehörigen Zeit
den Dienst, zu welchem es sich vermiethet, an-
getreten hat, durch Zwang zur Erfüllung sei-
ner Verbindlichkeiten anzuhalten;
) das Gesinde, welches sich weigert, die Laden
und Behältnisse, in welchen es seine Habselig-
keiten hat, in die Wohnung der Herrschaft zu
bringen, dazu anzuhalten, und bei etwaniger
Renitenz zu bestrafen;
7) die Untersuchung und Bestrafung nachstehender,
vom Gesinde im Dienst begangener und von
den Herrschaften gerügter Vergehen:
a) wenn es auf der Herrschaft Namen borgt,

b) wenn es sich zur Gewohnheit macht, über die zu einem Geschäfte erforderliche oder die ihm erlaubte Zeit auszubleiben, so wie bei Schlafenszeit sich aus dem Hause zu begeben,

c) wenn es sich Veruntreuungen, deren Gegenstand 5 Thlr. oder weniger beträgt, kleiner Hausdiebstähle, Widerspänstigkeit, schimpflicher Begegnung der Herrschaft, wiederholter Prellerei, Zank und Schlägerei mit dem Nebengesinde zu Schulden kommen läßt,

d) wenn das Gesinde ein, noch zum ferneren Dienstgebrauch bestimmtes Livréestück verkauft oder versetzt;

8) die Rüge und Bestrafung jeder Ueberschreitung der, der Herrschaft zustehenden Disciplinarbefugnisse;

9) die Bestrafung des Gesindes, welches den Dienst verläßt, und die Veranstaltung, daß selbiges, wenn die Herrschaft es verlangt und sonst nicht rechtsgültige Ursachen entgegenstehen, in den Dienst zurückgebracht werde;

10) den Versuch der Sühne, bei Entlassung des Gesindes ohne Aufkündigung oder nach geschehener Aufkündigung vor Ablauf der Dienstzeit, wegen Fortsetzung des Dienstvertrages, desgleichen der Sühneversuch, wenn aus dem Dienstvertrage Lohn- oder Entschädigungsforderungen geltend gemacht, bevor die Abgabe der Sache an die Civilgerichte zur Instruktion und Entscheidung erfolgt;

11) die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Herrschaften, welche sich weigern, dem Gesinde einen Entlassungsschein auszufertigen, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit;

12) die Bestrafung derer, welche dem Gesinde Gelegenheit zu Ausschweifungen irgend einer Art geben, oder mit demselben unerlaubte, den Herrschaften nachtheilige Verbindungen eingehen und Durchstechereien treiben, endlich

13) die Bestrafung derer, die vom Gesinde Livréestücke (Nr. 7 Litt. d.) kaufen oder versatzweise annehmen.

§. 13.

6. Innere organische Verfassung, Form der Verwaltung und Geschäftsgang beim Polizei-Präsidium.

Die innere organische Verfassung des Polizei-Präsidiums ist keine kollegialische, vielmehr wird zu einer schnelleren, mit Einheit und gehöriger Wirksamkeit zu führenden Polizeiverwaltung, die Leitung und Ausführung sämmtlicher, der Behörde zuständigen Polizei-Angelegenheiten, dem Präsidenten, als Chef der Polizei, mit ausgedehnter entscheidender Autorität, jedoch auch unter alleiniger persönlicher Verantwortlichkeit desselben übertragen.

§. 14.

Zur Erfüllung dieser Bestimmung und Erreichung der ihm obliegenden Endzwecke sind dem Präsidenten zugetheilt und untergeordnet:

I. Das General-Geschäfts-Büreau des Polizei-Präsidiums. Zur Bestimmung desselben gehört die Bearbeitung aller derjenigen, dem Polizei-Präsidium überwiesenen Sicherheits-, Medizinal- und anderer Polizei- oder besonders überwiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten, welche in den Provinzen den Regierungen als Provinzial-Polizeibehörden zustehen, namentlich also die vorstehend in den §§. 6, 8, 9 und 10 bezeichneten, grundsätzlich lei-

tenden, beaufsichtigenden und verwaltenden Geschäfte, einschließlich der einkommenden Beschwerden über, im ortspolizeilichen Detail ergangene Anordnungen.

In diesem General-Büreau führt der Präsident den Vorsitz; die dabei angesetzten Mitglieder müssen die Qualification der Räthe bei Landes-Collegien, einer derselben insbesondere die der Justitiarien bei Regierungen erlangt haben; doch steht ihnen, indem dem Präsidenten mit der persönlichen Verantwortlichkeit auch die Entscheidung gebührt, nur eine berathende Stimme gegen denselben zu. Für die Regel werden in diesem Büreau die zu bearbeitenden Geschäfte in gemeinschaftliche Erwägung genommen; dem Präsidenten bleibt es aber unbenommen und dessen Ermessen lediglich überlassen, nach Bewandtniß der Umstände, in schleunigen oder ihm sonst dazu geeignet scheinenden Fällen, die Geschäfte mit besonderer, beliebigen Zuziehung eines oder des andern Raths bearbeiten zu lassen, oder auch persönlich und ausschließlich, nach seiner Ansicht und Ueberzeugung, das erforderlich Scheinende sofort selbst zu verfügen.

Nur, wo es in medizinal-polizeilichen Angelegenheiten, namentlich in den, die Charité oder Thierarzneischule betreffenden, auf wissenschaftliche Kenntniß und in dieser Beziehung zu nehmende Maßregeln oder Mitrücksichten ankommt, muß der Präsident den Medizinalrath, oder bei dessen Abwesenheit oder sonstigen Behinderung, den Physikus jedesmal zuziehen, deren gutachtliche Meinung beachten, oder im Fall abweichender Ansicht, bei dem betreffenden Ministerium zuvor Anfrage halten. Auch die Bearbeitung der Administrations-Angelegenheiten der vorgedachten Anstalten ist regelmäßig dem, für diesen Geschäftszweig bei dem General-Büreau angesetzten Rathe zu übertragen und demselben im fortlaufenden übersichtlichen Zusammenhange zu belassen, sofern nicht persönliche

derungsfälle oder sonst dem Präsidenten erheb-
einende Gründe eine besondere Ausnahme er-

n Uebrigen bleibt die Vertheilung der Geschäfte
eneral-Büreaus unter die bei demselben ange-
Mitglieder dem pflichtmäßigen Ermessen des
denten überlassen; auch steht demselben frei, lau-
inzelne Fälle von Wichtigkeit, die bei den nach-
nten Büreaux sich ergeben, und dazu angethan
nen möchten, imgleichen eine nähere Mithülfe bei
ufsichtigung und Controlle der letztern, einzelnen
gliedern des General-Büreaus zu übertragen.

II. Zur schriftlichen Besorgung der ortspolizeilichen
schäfte bedient sich der Präsident des zu den Lokal-
zei-Angelegenheiten bestimmten Büreaupersonals,
besondere

1) des Polizei-Intendantur-Amts, und
2) der seither schon bestandenen und in ihrer Ge-
schäftsbestimmung unverändert bleibenden Spe-
zial-Polizeibüreaux, nämlich:
   a) des Polizei-Untersuchungsamts,
   b) des Sicherheitsamts,
   c) des Polizei-Fremdenamts,
   d) des Wohnungs-Meldungsamts,
   e) der, für die lokalen Sicherheits-Angelegen-
      heiten, nach §. 3, außerhalb Berlin, z. B. in
      Charlottenburg ꝛc. angestellten Polizeibeam-
      ten, nebst dem zu I. und II. erforderlichen
      Subalternenpersonal, ferner
3) der exekutiven Polizei, und endlich
4) der übrigen, der Polizeibehörde angehörigen
   Offizianten.

III. Zur unmittelbaren exekutiven Hand-
habung und Vollziehung der bestehenden
polizeilichen Anordnungen und von den Poli-
zeibehörden ausgegangenen Anweisungen, sind die

angesetzten Polizei-Inspektoren, Polizeirevier-Kommissarien, Kriminal- und Landpolizei-Kommissarien, Polizei-Marktmeister und Sergeants bestimmt, und außer diesen endlich noch die sonst der Polizeibehörde, zur Erreichung der polizeilichen Endzwecke überwiesenen technischen oder polizeilichen Beamten, als Stadtphysiker und Chirurgen ꝛc., Nachtwacht- und Erleuchtungs-Direktions-Beamte ꝛc., der Disposition des Präsidenten untergeben.

§. 15.

Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, von diesem präsentirt, und die zum General-Geschäftsbüreau gehörenden durchgängig, die bei den Special-Polizeiämtern zu bearbeitenden, der Regel nach gleichfalls von ihm selbst zugeschrieben, sofern er nicht Hinsichts der letztern es angemessen findet, einem, zur nähern Mitaufsicht des betreffenden Specialamts gewählten Rathe des General-Büreaus oder dem Polizei-Intendanten, auch das dahin gehörige weitere Vertheilungsgeschäft zu überlassen.

§. 16.

Der Polizei-Präsident hat sich aber nicht auf die bloße Leitung der Büreauarbeiten zu beschränken, sondern auch alle Zweige der exekutiven Polizei zum Gegenstande seiner angestrengtesten Aufmerksamkeit und fortwährenden Wachsamkeit zu machen, und solche so viel als möglich, allemal aber in wichtigen Fällen, durch seine persönliche Einwirkung zu regeln und zu beleben.

§. 17.

Zwischen dem Polizei-Präsidenten oder dem General-Geschäfts-Büreau und den Special-Polizeiämtern (§. 14. II. 2. a.—e.) findet in keiner Art ein Instanzenzug oder schriftliche Correspondanz Statt, vielmehr ergehen an die Vorsteher

oder einzelnen Unterbeamten dieser Büreaux, wie auch unmittelbar an die betreffenden exekutiven Offizianten, die erforderlichen Anweisungen und Aufträge, wie gegenseitig die Erwiederungen und Anfragen, überall auf möglichst kurzem Wege, soweit es nicht mündlich geschehen kann, mittelst bloßer schriftlicher Vorlegung.

§. 18.

Die Verfügungen des General-Geschäftsbüreaus müssen, so weit es ohne unverhältnißmäßige Erschwerung dort geschehen kann, die der Special-Polizeiämter aber in der Regel stets per Copiam Decreti erlassen, und besondere Ausfertigungen möglichst vermieden werden.

Die Vollziehung der Reinschriften mit der Unterschrift:

Königlich Preußisches Polizei-Präsidium,

geschieht bei allen, aus dem General-Büreau ergangenen Ausfertigungen, jederzeit von Seiten des Präsidenten selbst, oder in dessen Abwesenheit und bei Krankheitsfällen von einem dazu besonders bestimmten Rathe des General-Büreaus im Auftrage von ihm; die in Ortspolizei-Detail der hiesigen Specialpolizei-Büreaus angegebenen Verfügungen und Bescheide aber sind, sofort nicht in einzelnen Fällen auch bei solchen der Präsident selbst in seinem Namen zu verfügen nöthig oder angemessen findet, unter der Benennung:

Königliche Polizei-Intendantur zu Berlin,

wie bisher von dem Polizei-Intendanten, so wie dergleichen zu Charlottenburg ergehende, von dem dortigen Polizeivorsteher zu unterschreiben.

§. 19.

7. Strafrecht, exekutive Gewalt und Disciplinar-Befugnisse des Polizei-Präsidenten.

Die Strafen, welche das Polizei-Präsidium nach summarischer Untersuchung, durch ein Resolut, ohne daß dagegen Provokation auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung der Justizbehörden, vielmehr nur, wie in allen Fällen, Rekurs und Beschwerdeführung bei dem betreffenden Ministerium stattfindet, festsetzen, und wenn dagegen der Rekurs nicht ergriffen wird, sofort vollziehen lassen kann, sind:

1) eine mäßige körperliche Züchtigung an Bettlern, Fuhrknechten, sogenannten Straßenjungen und ähnlichen Personen des gemeinsten Standes bis zu zwanzig Streichen;
2) Gefängnißstrafe bis auf vierzehn Tage;
3) Geldstrafe bis auf den Betrag von vierzig Thalern, welche Strafe aber nach den Vermögens-Umständen der zu Bestrafenden (§§. 88 und 89, Tit. 20, Theil 2 des Allgemeinen Landrechts) abgemessen sein muß;
4) Konfiskation verbotener Gegenstände bis auf den Werth von vierzig Thalern;
5) Wegschaffung fremder und erwerbloser Leute oder Einsperrung dazu geeigneter bettelnder oder arbeitsscheuer vagabondirender Subjekte in das Arbeitshaus, bis auf sechs Monate.

§. 20.

Hat die Polizeibehörde alternative Gefängniß- und Geldstrafe zugleich festgesetzt, so bestimmt das Maaß der ersteren, ob der Rekurs an die Justizbehörde zulässig sei oder nicht.

Ueberschreiten, nach besonderen Polizeiverordnungen, die von der Polizeibehörde festgesetzten Strafen das im §. 19 sub 1—4 bestimmte Maaß, so bleibt

dem Beschuldigten, außer dem Rekurs an das betreffende Ministerium, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution auch der Antrag auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Gerichtshofe offen, und die Vollstreckung der Strafe muß bis nach Ablauf dieser Frist ausgesetzt werden. Macht der Verurtheilte von diesem Rechte Gebrauch, so giebt das Polizei-Präsidium sogleich die Akten an die betreffende gerichtliche Behörde zur weitern rechtlichen Einleitung ab, ist jedoch berechtigt, zugleich die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe zu treffen. In den sub Nr. 5. §. 19 bestimmten Fällen muß bei Festsetzung einer längeren als sechsmonatlichen Detensionsfrist gegen Bettler und Vagabonden die Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, an welches überhaupt der Rekurs gegen dergleichen Polizei-Maßregeln nur stattfindet, vom Polizei-Präsidium eingeholt werden.

§. 21.

Die Geldstrafen sowohl, als die aufkommenden Sporteln und Gebühren für Reisepässe, Aufenthaltskarten ꝛc. fließen ungetheilt zu der wiederhergestellten Polizei-Salarienkasse, so daß die Polizei-Officianten von denselben keinen Denuncianten-Antheil empfangen.

§. 22.

Wegen des sonstigen Umfangs und der Modalitäten bei Ausübung der executiven Befugnisse des Polizei-Präsidii, wegen Zulässigkeit von Civilklagen und wegen richterlicher Einwirkung überhaupt, bei Gegenständen der Verwaltung des Polizei-Präsidiums und Dienstvergehungen der Beamten desselben, hat es bei den für die Regierungen nach deren Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 11 und der auszugsweise angehängten Verordnung vom 26. Dezember 1808

geltenden Bestimmungen, so wie bei den sonst dieserhalb vorhandenen allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

In Absicht der Befugniß, Beamte des Polizei-Präsidii von ihrem Dienste förmlich zu suspendiren, wird jedoch bestimmt, daß in dazu angethan scheinenden Fällen zuvor stets an das Ministerium berichtet und dessen Genehmigung eingeholt werden muß.

Den fortwährend in unmittelbarer Berührung mit dem Publikum bei ihren Funktionen auftretenden Officianten der exekutiven Polizei, namentlich den Polizei-Inspektoren, Kommissarien und Sergeanten, kann der Präsident indessen nöthigenfalls sofort und zur Stelle alle weitere Dienstausübung vorläufig untersagen.

§. 23.

Dem Polizei-Präsidenten steht, als nächsten und unmittelbaren Vorgesetzten aller beim Polizei-Präsidio angestellten Beamten, bei Leitung, Beaufsichtigung und Controllirung derselben, zugleich die Disciplinar- und die Befugniß zu Urlaubsbewilligungen, nach Verschiedenheit des Dienstgrades der ihm untergebenen Officianten, in demselben Maaße und Umfange zu, als für die Regierungs-Präsidenten in der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 39 sub 2. und 6. bestimmt ist. In dieser Beziehung treten die beim General-Geschäftsbüreau angestellten vortragenden Räthe in das Verhältniß der Mitglieder von Regierungs-Collegien, die übrigen Officianten aber in die Cathegorie von Regierungs-Unter- und Bezirksbeamten.

§. 24.

8. Aeußere und Ressort-Verhältnisse des Polizei-Präsidiums.

a) Zum Polizei-Ministerium.

Das Polizei-Präsidium und insonderheit der Po-

lizei-Präsident steht unmittelbar und in Disciplinarhinsicht ausschließlich unter Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, als der, die allgemeine Geschäfts-Aufsicht und Disciplin über alle Beamten der Behörde führenden obersten Polizei-Instanz. Die Rekurse und sonstigen Beschwerden über Straf- und andere Verfügungen des Polizei-Präsidii gehen daher nur an das gedachte Ministerium; jedoch ist das Polizei-Präsidium in den Angelegenheiten der Medizinalpolizei, desgleichen in denen die Gewerbe betreffenden, nicht allein allen, in Bezug auf die obere Leitung dieser Geschäftszweige aus Unserm Ministerium für die Medizinal-Angelegenheiten, und beziehungsweise aus dem für Gewerbe und Handel ergehenden Verfügungen Folge zu leisten, sondern auch in den diese Ressorts betreffenden Beschwerde- und Rekursfällen sich auszuweisen und zu verantworten verpflichtet, so wie die Anstellung und obere Disciplin in Betreff der für die Medizinal-Angelegenheiten besonders bestimmten Beamten, namentlich des Medizinal-Departements-Raths im General-Geschäftsbüreau des Polizei-Präsidiums, von Unserm Ministerium für die Medizinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich mit dem Ministerio des Innern und der Polizei erfolgt.

## §. 25.

### b) Zum Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Zu dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg stehen das Polizei-Präsidium und dessen Beamte, in Ansehung der Verwaltungs-Gegenstände und in sofern dies mit der Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen vereinbarlich ist, in gleichem Verhältnisse, wie nach den Geschäfts-Instruktionen für die Ober-Präsidenten und für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 die letztgenannten Behörden gegen die betreffenden Ober-Präsidenten, jedoch ver-

putation vom 1. April 1811 unverändert sein Bewenden.

§. 28.

e) Zum Gouvernement und zur Commandantur.

In allen Fällen, wo die polizeilichen Anordnungen das zu Berlin in Garnison stehende Militair, oder die Sicherheit der Stadt im Allgemeinen betreffen, muß der Polizei-Präsident zuvor mit dem Gouvernement oder der Commandantur conferiren, und ergehen die in dergleichen Fällen nöthig befundenen öffentlichen Bekanntmachungen gemeinschaftlich im Namen und mit der Unterschrift des Gouvernements oder der Commandantur und des Polizei-Präsidiums.

Wegen der gegenseitigen regelmäßigen und zeitigen Mittheilungen zwischen den Polizeibehörden und Militair-Commandanten bei öffentlichen Ruhestörungen und andern, auf die Sicherheit der Stadt Einfluß habenden Vorfällen, Arretirung bürgerlicher Personen durch die Militairwachten, Schießübungen und dergleichen, verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften, und hat der Polizei-Präsident, so wie sonst überall, so insonderheit in dieser Beziehung, die Erhaltung eines guten und willfährigen gegenseitigen Vernehmens mit dem Gouvernement und dem Commandanten sich insbesondere angelegen sein zu lassen.

§. 29.

f) Zu dem Magistrat der Residenz.

Dem Magistrat zu Berlin steht, zufolge der eigenthümlichen Stellung des Polizei-Präsidiums, in die Verwaltung der, dieser Behörde zugewiesenen polizeilichen Geschäftsgegenstände und Fonds, in keiner Art eine Einmischung oder Controlle zu.

steht es sich, daß in allen eiligen, vorzüglich aber in wichtigen Polizei-Angelegenheiten, so wie insonderheit in den, ihrer Natur nach eiligen Sachen der Sicherheitspolizei, die Berichte des Polizei-Präsidii an die Ministerien, so wie die an das Polizei-Präsidium ergehenden Ministerial-Verfügungen, ohne Dazwischenkunft des Ober-Präsidenten, unmittelbar abzusenden sind.

In Censur-Angelegenheiten steht das Polizei-Präsidium, in Gemäßheit der darüber bestehenden Vorschriften, unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten.

## §. 26.

### c) Zur Regierung in Potsdam.

Gegen die Regierung zu Potsdam steht das Polizei-Präsidium zu Berlin in dem Verhältniß einer coordinirten Behörde, und findet, wo die Ressorts sich berühren, oder in Uebereinstimmung zu bringende Maßregeln es erfordern, gegenseitige Mittheilung und gemeinschaftliche Anordnung unter denselben statt.

## §. 27.

### d) Zu den Justiz-Behörden.

Die Anstellung von Civilklagen über polizeiliche Verfügungen, so wie die Provocationen auf rechtliches Gehör gegen Straf-Resolute des Polizei-Präsidii, wo solche nach den vorhergehenden §§. 20 und 22 zulässig sind, imgleichen die Einleitung von gerichtlichen Untersuchungen gegen Beamte des Polizei-Präsidii erfolgt, nach der dem Polizei-Präsidio angewiesenen Stellung, jederzeit beim Kammergerichte hier. Wegen der Grenzen der Einwirkung des Polizei-Präsidiums zum ersten Angriffe und zur Ausmittelung der Thäter in Criminalfällen, hat es bei dem, dieserhalb besonders getroffenen und genehmigten Abkommen mit der Stadtgerichts-Criminal-De-

putation vom 1. April 1811 unverändert sein Bewenden.

§. 28.

e) Zum Gouvernement und zur Commandantur.

In allen Fällen, wo die polizeilichen Anordnungen das zu Berlin in Garnison stehende Militair, oder die Sicherheit der Stadt im Allgemeinen betreffen, muß der Polizei-Präsident zuvor mit dem Gouvernement oder der Commandantur conferiren, und ergehen die in dergleichen Fällen nöthig befundenen öffentlichen Bekanntmachungen gemeinschaftlich im Namen und mit der Unterschrift des Gouvernements oder der Commandantur und des Polizei-Präsidiums.

Wegen der gegenseitigen regelmäßigen und zeitigen Mittheilungen zwischen den Polizeibehörden und Militair-Commandanten bei öffentlichen Ruhestörungen und andern, auf die Sicherheit der Stadt Einfluß habenden Vorfällen, Arretirung bürgerlicher Personen durch die Militairwachten, Schießübungen und dergleichen, verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften, und hat der Polizei-Präsident, so wie sonst überall, so insonderheit in dieser Beziehung, die Erhaltung eines guten und willfährigen gegenseitigen Vernehmens mit dem Gouvernement und dem Commandanten sich insbesondere angelegen sein zu lassen.

§. 29.

f) Zu dem Magistrat der Residenz.

Dem Magistrat zu Berlin steht, zufolge der eigenthümlichen Stellung des Polizei-Präsidiums, in die Verwaltung der, dieser Behörde zugewiesenen polizeilichen Geschäftsgegenstände und Fonds, in keiner Art eine Einmischung oder Controlle zu.

Wir beauftragen unser Ministerium des Innern und der Polizei, das gegenwärtige Reglement baldmöglichst zur Ausführung zu bringen, und die deshalb, so wie zur nähern Bestimmung etwa erforderlichen Instruktionen zu erlassen, und auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 18. September 1822.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann."

Die Geschäfts-Instruktion vom 19. Juni 1823 enthielt, wie Ballhorn mittheilt, nachstehende Bestimmungen:

I. General-Geschäfts-Büreau.

Zu den Geschäftsgegenständen gehörten namentlich:

1) die Bearbeitung von Generalien, die auf die Verfassung und den Organismus der Polizeiverwaltung für die Residenz Berlin und den dazu gehörigen Polizeibezirk sich bezogen;
   a) Aufstellung neuer oder Modification bestehender Verwaltungs-Grundsätze und Regeln, nach welchen im speciellen und executiv-polizeilichen Geschäftsbetriebe verfahren werden sollte;
   b) Gesetzentwürfe, neue allgemeine Polizei-Einrichtungen und Maßregeln, die höheren Orts in Vorschlag gebracht oder in Ausführung gesetzt werden sollten.
2) Verfügungen auf Gesuche und wegen Prüfung aller derjenigen, die auf Versorgung beim Polizei-Präsidio antrugen; Bearbeitung der Personalveränderungs-Etatskassen und Rechnungs-Angelegenheiten in Betreff des Polizei-Etats,

nebst der Kuratel über die Polizei-Salarien-Kasse.

3) Bearbeitung sämmtlicher Administrations-Angelegenheiten der Nachtwacht- und Feuer-Löschanstalten, der Straßen-Erleuchtungs-Partie, so wie der Straßenreinigungs-Anstalt mit den dahin gehörigen Lieferungs-, den Anstellungs-, Disciplinar- und Rechnungssachen, einschließlich aller Kassenanweisungen, der Kuratel über die diesfälligen Specialkassen und der sonstigen, nicht blos zum speciellen executiven Gebrauche oder zur Special-Controlle der Unterbeamten dieser Anstalten gehörigen, generell leitenden Verfügungen über letztere.

4) Grundsätzlich leitende und beaufsichtigende Verfügungen in allen Angelegenheiten der Sicherheitspolizei in Bezug auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern ꝛc.

5) Bescheidungen und Leitung des Polizeibüreau zu Charlottenburg.

6) Generalien in Medizinal-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, Aufsicht auf den gewerblichen und sonstigen Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ertheilung sanitätspolizeilicher Gewerbsgenehmigungen und Zeugnisse nach §§. 89 bis 92 des Edicts vom 7. September 1811, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Gewohnheiten und Vorurtheilen, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren, Beaufsichtigung der Kranken-, Hospital- und Rettungs-Anstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel.

7) Oeconomische Verwaltungs-Aufsicht über das

Charité-Krankenhaus und dessen Special-Administrationsbehörde mit den dahin gehörigen Lieferungs-, Kontrakts-, Etats-, Rechnungs-, Anstellungs- und die Beamten dieser Anstalt betreffenden Disciplinar-Sachen, Entscheidung über in casu der Charité-Administration zweifelhafte Verbindlichkeit oder Art der Einleitung zur Berichtigung der Kur- und Verpflegungskosten, genehmigende Verfügung zur Aufnahme Gemüthskranker in die Irren-Heil- oder auswärtiger Kranken in die Anstalt überhaupt.

8) Bearbeitung der öconomischen, polizeilichen und Disciplinar-Angelegenheiten der Thierarznei-Schule, Verwaltung des Einnahme- und Ausgabefonds, Bearbeitung des dahin gehörigen Etats und Rechnungswesens nebst der Kuratel über die Kasse der Anstalt.

9) Beaufsichtigung und Leitung über die Anstalten ad 7. und 8. in medizinisch-wissenschaftlicher Hinsicht, für die Charité namentlich Kontrolle und Revision an Ort und Stelle über angemessene, sowohl ärztliche, als zugleich öconomische Behandlung der Kranken, in letzterer Beziehung also auch Theilnahme an den erforderlichen öconomischen und disciplinairen Aufsichts- und Remedurverfügungen über die Beamten der Anstalt, hinsichts der Thierarzneischule insonderheit Aufsicht über die Lehranstalt, Vorzeichnen und Kontrolle über Befolgung der Lehr- und Studienpläne, Admission zu Vorlesungen, Abhaltung und Beaufsichtigung der Prüfungen und überhaupt möglichst häufige Kenntnißnehmung und Kontrolle über den wissenschaftlichen Theil und Fortgang der Anstalt mittelst persönlichen Besuchs derselben.

10) Medizinisch-wissenschaftliche Theilnahme an der

Bearbeitung und resp. Begutachtung der medizinisch-polizeilichen Geschäfts-Gegenstände ad 6., Festsetzung von Liquidationen der Medizinalpersonen.

11) Bearbeitung der Juden-Angelegenheiten für Berlin, soweit sie nicht das Religions-, Armen- und Schuldenwesen dieser Glaubensgenossen betrafen, namentlich hinsichts der Ertheilung oder des Genusses staatsbürgerlicher Rechte in weiterer Ausführung und Aufrechthaltung des Edicts vom 11. März 1812, also Gesuche um nachträgliche Ertheilung von Staatsbürger-Certificaten und um Eintragung in die Familien-Nachtrags-Tabellen, speciellere Leitung und Bestimmung über die ortspolizeiliche Fortführung der Familien-Tabellen, deren Nachträge, so wie der Listen und Bücher über die Familienveränderungen, als Geburten, Trauungen, Ehescheidungen und Todesfälle der Juden, desgleichen Aufsicht auf den Aufenthalt und Verkehr der nicht mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden, nebst Decision über die Zulässigkeit oder die Dauer des Aufenthalts derselben.

12) Verwaltung des zum Polizei-Präsidium übergegangenen Armen-Fonds zur Bewilligung von Beihülfen, Viatica ꝛc. an zur Communal-Unterstützung nicht zu verweisende Individuen, desgleichen Vertheilung und Nachweis der Verwendung der vom Finanz-Ministerium etwa extraordinair monatlich oder in anderen Terminen überwiesenen Unterstützungsgelder.

13) Die dem Polizei-Präsidium vom Ministerium für Handel und Gewerbe delegirte, vormals von der zweiten Abtheilung der Berliner Regierung bearbeiteten gewerbepolizeilichen

genstände mit der Aufsicht über die hiesige Normal-Aichungs-Kommission und das Aichungs-Amt, so wie über die Prüfung der Bauhandwerker.

Die Dienstgeschäfte wurden von vier Räthen besorgt.

## II. Intendantur-Amt.

Dahin gehörten:

1) regelmäßige persönliche Abhaltung der Spritzenproben in Gemeinschaft mit dem von der Kommandantur dazu abgeordneten Platzmajor, regelmäßiges Erscheinen zur Aufsichtsführung und Leitung über die Löschanstalten bei Feuersbrünsten, desgleichen auch bei entstehenden Aufläufen von einiger Erheblichkeit, nähere Beobachtung der Dienstführung der executiven Polizeibeamten.

2) Bearbeitung der die Feuerpolizei betreffenden Detailverfügungen auf die eingegangenen Protokolle der Feuer-Visitations-Kommission, weiterer Verfolg der den Hauseigenthümern darauf vorgeschriebenen baulichen Abhülfen mit den dieserhalb erforderlichen Executions-Verfügungen oder Veranstaltung der Abhülfen auf Kosten der Renitenten, Verfügungen beim Wechsel der Anstellung oder bei Dispensationsgesuchen von Rohr- und Druckmeistern (circa 1200 an der Zahl) bei den Feuerspritzen, Verfügungen in Privatangelegenheiten wegen Untersuchung der Zulässigkeit und Angemessenheit der Bau-Anlagen und Reparaturen nebst Ertheilung der Bau-Erlaubnißscheine, Specialien in Buden, sonstigen Straßenanlagen oder Strompolizei-Sachen hinsichts der öffentlichen Sicherheit, Freiheit der Passage oder Symmetrie, Beant-

wortung aller Requisitionen, Auskunfts-Ertheilungen, Verfügungen auf Unterstützungsgesuche, Berichte in diesen Sachen an das Kabinet oder an die verschiedenen Ministerien, Bescheidungen bei Differenzen zwischen Miethern und Vermiethern, Mitgliedschaft der städtischen Armendirektion, überhaupt alle Polizeigegenstände, welche nicht ihrer Natur nach einem der übrigen Special-Büreaux zugehören.

3) Abhaltung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen derjenigen, die zu einer polizeilichen Anstellung notirt sein wollen, Specialien in gewerbepolizeilichen, insbesondere Markt-Angelegenheiten, Ertheilung oder Versagung nachgesuchter polizeilicher Qualifications- oder Wohlverhaltungs-Zeugnisse, Bewilligung von sogenannten Nachtscheinen zum Tanzbodenhalten oder zu anderen Gewerksgattungen in gewissen Stadtgegenden oder Wohnungslokalen, Vorverhandlungen bei neuen Mühlenanlagen in den nächsten Umgebungen der Residenz, Specialverfügungen über Revision der Trödler und Pfandleiher und deren Buchführung, Verfügungen zur Aufsicht gegen verbotene Schriften, über die Leihbibliotheken, Aufträge des Ober-Präsidii in Censursachen, Specialien in Medizinal-Angelegenheiten, Verfügungen bei angezeigten Winkelhuren, bei ansteckenden Krankheiten, wegen Reinigung der Effekten, Aushändigung von Pocken- und sonstigen Warnungstafeln, Anwendung der Rettungs-Anstalten, Vorkehrungen bei Beerdigungen incl. des Leichenfuhrwesens, Untersuchungen über Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel, wegen Verkehrs mit Giften und ähnliche sicherstellende Specialverfügungen in medizinal-po-

lizeilicher Hinsicht, ferner Theaterpolizei-Angelegenheiten, genehmigende Verfügungen über die Aufführungen und darstellenden Personen in Privattheatern, Mitwirkung bei Militair-Aushebungen nebst anderen nach Umständen sich ergebenden Specialgeschäften — mit Einschluß protokollarischer Vernehmungen bei erheblichen Veranlassungen — die nicht in den Geschäftskreis der nachbenannten Büreau-Abtheilungen fielen.

Das Dienstpersonal bestand aus dem Polizei-Intendanten und zwei Polizeiräthen.

### III. Polizei- (Contraventions- oder Untersuchungs-) Amt.

Dahin gehörten die Führung der Untersuchungen und Festsetzung der Strafen bei Contraventionen gegen die bestehenden Polizeigesetze und Verordnungen, die Gesinde-Corrections- oder Streitsachen mit den Herrschaften, Fortführung der Judenfamilien-Tabellen und deren Nachträge, der Listen und Bücher über die Geburten, Trauungen, Ehescheidungen und Todesfälle der Juden nebst Aufnahme der dahin gehörigen oder die Legitimation fremder Juden betreffenden Vernehmungsverhandlungen.

Das Dienstpersonal bestand aus einem Assessor oder Rath als Vorsteher und zwei Polizei-Secretairen.

### IV. Polizei-Sicherheits-Amt.

Hatte bei begangenen und zur Anzeige kommenden Kriminalverbrechen — hauptsächlich in allen Diebstahlsfällen — die zur Vorbereitung der gerichtlichen Kriminal-Untersuchungen und Entdeckung der Thäter zunächst erforderlichen Recherchen zu leiten und dahin gehörige Verfügungen zu treffen; die Aufsicht über der öffentlichen Sicherheit gefährliche Subjekte, be-

strafte Kriminalverbrecher, Vagabonden, dienst- oder arbeitsloses Gesinde und Gesellen, mittelst protokollarischer Vernehmungen, Recherchen durch die executiven Polizei-Officianten, Fortweisung oder correctioneller Einsperrung zu handhaben, die Transport-Angelegenheiten zu bearbeiten, auch fortgesetzte Verzeichnisse über die zur Kriminal-Untersuchung gezogenen, von sämmtlichen Festungen und Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen, Vagabondirens halber zur Verantwortung gezogenen, mit Steckbriefen verfolgten Individuen ꝛc., desgleichen Register über Trödler, Hausirer, Schlafstellenhalter, Pfandleiher ꝛc. theils wie früher bei der Immediat-Kriminal-Kommission zum kriminalgerichtlichen, theils zum sicherheitspolizeilichen Gebrauche zu führen.

Die Geschäfte besorgten der Dirigent, zwei Secretaire, von denen der älteste mit dekretirte, und ein Protokollant.

## V. Fremden-Amt.

Dasselbe hatte nicht bloß die Ausfertigung und Visirung von Pässen, Ertheilung von Aufenthaltskarten, die Eintragungen in die verschiedenen Bücher und Register, Anfertigung der an die höheren Behörden gehenden Fremdenmeldungs und Specialrapports zu besorgen, sondern sollte zugleich zur näheren polizeilichen Kenntniß und Ermittelung als verdächtig bezeichneter, hauptsächlich ausländischer Reisenden bei persönlicher Vernehmung derselben, so wie zur Kontrolle der Gastwirthe sowohl, als der Revier-Polizeikommissarien, in Absicht der vorgeschriebenen Fremdenmeldungen dienen.

Das Dienstpersonal bestand aus dem Assessor oder Rath als Vorsteher und fünf Secretairen.

VI. Das Wohnungs-Meldungs-Amt

hatte die Verzeichnung und Uebersicht aller Einwohner Berlins nach den Hauswohnungen oder Schlafstellen und deren Wechsel in dazu eingerichteten Büchern nebst alphabetischen Namensregistern zu führen, nach den durch die Polizei-Revierkommissarien eingehenden An- und Abmeldungen die Quartierveränderungen nachzutragen und die von Behörden oder Privaten gebrauchten Notizen über zeitige und frühere Wohnung, die Dauer und den successiven Wechsel hinsichts einzelner Individuen zu ertheilen.

Die Geschäfte wurden durch einen Polizei-Assessor oder Polizeirath, der zugleich Decernent im Polizei-Intendantur-Amt war, und durch 6 Buchführer besorgt.

VII. Polizei-Amt zu Charlottenburg

hatte für Befolgung der die Sicherheitspolizei betreffenden Vorschriften daselbst zu sorgen, namentlich die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Kontraventionen zu bewirken und die vollziehenden Funktionen der exekutiven Polizeibeamten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu leiten.

Der Polizeivorsteher besorgte zugleich die vorkommenden Subaltern-Büreaugeschäfte und hatte zu exekutiven Dienstleistungen 1 Polizeikommissarius und 3 Sergeanten zur Disposition.

Außer diesen Beamten waren beim Polizei-Präsidio noch nachstehende Büreaubeamte angestellt:

a) 4 expedirende Secretaire,
b) 1 Journalist,
c) 3 Registratoren und 2 Registratur-Assistenten, von denen der eine als Journalist verwendet wurde,
d) 1 Rendant und 1 Kontrolleur,

e) 1 Kalkulator,
f) 1 Kanzlei-Inspektor und 8 Kanzlisten,
g) 7 Kanzleidiener oder Boten,
h) 2 Exekutoren, welche gleichzeitig Kassendiener waren,
i) 1 Kastellan,
k) 1 Hauswächter,
l) 1 Schleusenmeister,
m) 1 gerichtlicher Stadtphysikus, 1 Polizeiphysikus, 8 Chirurgi forenses, 1 Aufseher des Obductionshauses.

Das Personal der exekutiven Polizei bestand aus:

a) 4 Polizei-Inspektoren,
b) 22 Polizei-Revierkommissarien,
c) 6 im Berliner Polizei-Arrondissement stationirten Polizeikommissarien,
d) 3 Kriminal-Polizeikommissarien,
e) 4 Polizeimarktmeistern und
f) 42 Polizei-Sergeanten.

Im Januar 1830 wurden auf Antrag des Polizei-Präsidenten noch angestellt:

1) ein fünfter Polizei-Inspektor,
2) ein vierter Kriminal-Polizeikommissarius,
3) 7 neue Polizei-Revierkommissarien,
4) 11 neue Polizei-Sergeanten.

Im Jahre 1830 wurde der Polizei-Präsident durch eine Kabinetsordre aufgefordert, eine neue Geschäfts-Instruktion zu entwerfen, und der genehmigte und vom Ministerium verbesserte Entwurf unter dem 26. Juli 1830 in Kraft gesetzt. Dieselbe theilte das Polizei-Präsidium in fünf Abtheilungen und hob das General- und das Intendantur-Büreau auf, und änderte die Benennungen der übrigen Büreaux. — Nach dem Abgange des Polizei-Präsidenten von Esebeck (21. Juni 1831) nahm Herr von Arnim seine Stelle ein, die er jedoch schon zu Anfang des Jahres

1832 verließ, worauf ihm der Polizei-Präsident Gerlach folgte (1. April 1832). Unter seiner Verwaltung trat das seit dem Jahre 1830 eingegangene Wohnungs-Meldeamt wieder in Wirksamkeit (1. Mai 1836), und zwar unter der Benennung „Königliches Polizei-Präsidium, Einwohner-Meldeamt." Nach Versetzung Gerlachs, als Präsident der Regierung zu Köln (17. Januar 1839) folgte ihm der Landrath von Puttkammer (jetzt Präsident der Regierung zu Posen). Diesem folgte im Jahre 1847 der Polizei-Präsident von Minutoli (jetzt General-Consul in Barcelona), dessen Nachfolger im Präsidium der Herr von Bardeleben war (1. Juli 1848), dem wiederum der noch jetzt fungirende Polizei-Präsident von Hinckeldey im Amte folgte (18. November 1848). Ehe wir eine kurze Uebersicht der Wirksamkeit dieses hohen Beamten bringen, mit und durch welchen eine ganz neue bedeutungsvolle und ruhmreiche Epoche in der Polizei-Verwaltung der Residenz Berlin begann, theilen wir das neueste königliche „Gesetz über die Polizei-Verwaltung" mit:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Orts-Polizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissarien werden hierdurch nicht berührt. Eben so bleiben vorläufig die Distriktskommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thlrn. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Thlrn. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größern Anzahl von Personen;

e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f) Sorge für Leben und Gesundheit;

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, so wie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;

i) alles Andere, was im besondern Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9. Der Regierungs-Präsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen. Dem Beschlusse muß mit Ausnahme dringender Fälle eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die Bezirks-Regierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlrn. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12. Die Vorschriften der Bezirks-Regierungen (§. 11) können sich auf die im §. 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirks-Regierungen, welche die landwirthschaftliche Po-

lizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirks-Raths erforderlich.

§. 14. Die Befugniß der Bezirks-Regierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11) zu erkennen und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thlr. und 14 Tage statt 10 Thlr.

§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Executionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeili-

chen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§. 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

Ferner geben wir zuvörderst das Verzeichniß des Beamten-Personals des Polizei-Präsidiums, welches aus dem Präsidial-Büreau und den 6 Abtheilungen besteht. Zu den Beamten des Präsidial-Büreaus, in welchem vorzugsweise sämmtliche Personalien bearbeitet werden, gehören:

1 Dirigent,
1 expedirender Polizei-Präsidial-Secretair,
1 Registrator,
1 Polizei-Secretair,
1 Kanzlei-Assistent.

In der ersten Abtheilung werden alle diejenigen Angelegenheiten bearbeitet, welche in den Provinzen den eigentlichen Regierungen obliegen, und außerdem alle Personal-Angelegenheiten und alle Sachen, welche den allgemeinen Geschäftsgang betreffen, also die Generalia. Diese Abtheilung bildet den übrigen Abtheilungen gegenüber, welche die eigentliche Dispo-

lizei verwalten, die höhere Instanz. Sie enthält auch das Büreau für Druckschriften, in welchem, dem Preßgesetze gemäß, von jeder Zeitung, jedem Journal und jeder unter 20 Bogen starken Schrift, vor der Versendung mit der Post ein Exemplar niedergelegt werden muß. Ferner enthält sie das Vereins-Büreau, bei welchem die Statuten und das Mitglieder-Verzeichniß sämmtlicher Vereine eingereicht werden müssen. Die Beamten der ersten Abtheilung sind folgende:

Der Dirigent und Stellvertreter des Polizei-Präsidenten (jetzt Ober-Regierungsrath Büdemann),
1 Justitiarius,
1 Regierungs-Baurath,
1 Regierungs-Medizinalrath,
1 Kammergerichts-Assessor,
1 Obergerichts-Assessor,
1 Regierungs-Assessor,
1 expedirender Regierungs-Secretair,
1 expedirender Polizei-Secretair,
1 Hülfs-Expedient,
1 Ober-Registrator,
1 Registratur-Assistent,
1 Journalist.

Im Büreau für Druckschriften sind 4 Beamte und im Vereins-Büreau 2 Journalisten beschäftigt.

In der zweiten Abtheilung wird insbesondere die Gewerbepolizei bearbeitet; namentlich ertheilt sie Concessionen zu allen gewerblichen Unternehmungen. Die Beamten sind:

Der Dirigent,
1 Polizei-Rath,
1 Polizei-Assessor,
1 Polizei-Secretair,
2 Hülfsarbeiter,

1 Registrator,
1 Journalist.

In der dritten Abtheilung wird die Bau-Polizei verwaltet; sie ertheilt insbesondere die Bau-Erlaubnißscheine. Die Beamten sind:

Der Dirigent,
1 Bau-Inspektor,
2 Polizei-Secretaire,
1 Registrator.

In der vierten Abtheilung wird die Sicherheits-Polizei bearbeitet, namentlich die durch die vorgefallenen Verbrechen und Vergehen erforderlich werdenden Maßregeln, alle Unglücksfälle, alle verlornen und gefundenen Sachen. Mit dieser Abtheilung ist das Kriminal-Kommissariat verbunden, welches sich lediglich mit Ermittelung der Thäter der vorgefallenen Verbrechen und Beaufsichtigung der Bestraften und überhaupt verdächtigen Personen beschäftigt. Die Beamten sind:

Der Dirigent,
1 Polizei-Rath,
1 Polizei-Assessor,
2 Polizei-Secretaire,
1 Hülfsarbeiter,
1 Registrator,
5 Registratur-Gehülfen.
9 Journalisten.

In der fünften Abtheilung wird die Fremden-Polizei verwaltet, also die Aufsicht über alle ankommenden Fremden; sie ertheilt auch die Pässe und Aufenthaltskarten. Die Beamten sind:

Der Dirigent,
1 Polizei-Assessor,
4 Polizei-Secretaire,
2 Protokollanten,
18 Hülfsarbeiter,

2 Registratoren,
3 Journalisten.

Die sechste Abtheilung bildet das Gesinde-Amt, welches sich mit der Beaufsichtigung der Dienstboten beschäftigt und das Einwohner-Melde-Amt, welches das Meldewesen (mit Ausnahme der Fremden) bearbeitet, und im Stande ist, die Wohnung jedes angemeldeten Einwohners nachzuweisen. Die Beamten des Gesinde-Amts sind:

Der Dirigent,
2 Polizei-Secretaire.

Die Beamten des Einwohner-Melde-Amts sind:

Der Dirigent,
3 Buchhalter,
38 Hülfsarbeiter.

Zu den Geschäftsgegenständen der ersten Abtheilung gehören:

1) die Bearbeitung aller Gegenstände, welche sich auf die Verfassung und den Organismus der Polizeiverwaltung für die Residenz Berlin und den dazu gehörigen Polizeiverwaltungs-Bezirk beziehen;
2) die Personal-Anstellungs-, Disciplinar- und Entlassungs-Angelegenheiten mit Einschluß der Wahrnehmung des Interesse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Kasse bei Verheirathungen von Beamten;
3) alle Etats- und Kassensachen mit den Kassenanweisungen, Kassenkurateln und Kassenvisitationen;
4) diejenigen Gegenstände, bei welchen die Entscheidung der Reklamationen über Verfügungen des Magistrats dem Polizei-Präsidium beigelegt ist;
5) die Verwaltung aller Sachen, bei denen es auf Ausgaben ankommt, die aus Staats-Kassen-

fonds, welche dem Polize-Präsidium durch den Etat der Polizei-Hauptkasse oder sonst zur Disposition gestellt sind, bestritten werden, namentlich die Verwaltung des Nachtwachtfonds, des Straßenreinigungs- und Straßenerleuchtungs-Fonds nebst der oberen Leitung dieser Anstalten selbst, so wie die Oberaufsicht auf das Gas-Erleuchtungswesen;

6) Angelegenheiten der hiesigen öffentlichen und Privat- oder sogenannten Liebhaber-Theater;

7) Landeshoheits, Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen mit dahin gehörigen Fiskalien und Konfiskations-Angelegenheiten, ingleichen wegen Auslieferung fremder Unterthanen;

8) die dem Polizei-Präsidium obliegende Aufsicht auf die Verwaltung mehrerer Privatstiftungen, so wie die generelle polizeiliche Einwirkung auf das Armenwesen überhaupt mit der Verwaltung der aus den Staatskassen zur Disposition des Polizei-Präsidiums gestellten Unterstützungsfonds, und des Prämienfonds für entdeckte Diebstähle;

9) Mitwirkung in Beziehung auf höhere und niedere Lehranstalten, so wie die generelle Leitung des Sittenpolizeiwesens;

10) Angelegenheiten wegen Anlegung neuer Mühlen, Konservation ihrer Rechte mit Einschluß der wegen daraus hervorgehender Beschränkung der Nachbar-Grundstücke nöthigen Proklamaten, und sonstigen Verfügungen;

11) Einsammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten zu Generalwerken;

12) die Leitung des Medizinal-Polizeiwesens, Aufsicht über den Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von den der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vor-

rungen gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel, Festsetzung von Liquidationen der Medizinalpersonen, Verhandlungen wegen Approbation und Vereidigung derselben, Abfassung der Medizinalberichte und Beschwerde-Angelegenheiten über das Dienstverfahren der Stadtphysiker und Stadtwundärzte.

Zu den Geschäften der II. Abtheilung gehören:

1) Beantwortung von Requisitionen in- und ausländischer Behörden, in Betreff von Auskunftsertheilungen über bestehende Verhältnisse und Vorgänge;
2) Verfügungen über die Allerhöchsten und höheren Orts eingehenden Wohlthätigkeitsgeschenke mit der Ermittelung der Verhältnisse der dahin gehörigen Personen;
3) Prüfung derjenigen Individuen, welche Anstellung beim Polizei-Präsidium nachsuchen;
4) sämmtliche Gewerbe-Polizeisachen, so weit diese von dem Polizei-Präsidium ressortiren, namentlich die Ertheilung von Gewerbe-Concessionen und Ertheilung der Erlaubniß zu den öffentlichen Lustbarkeiten, Maaß- und Gewichts-Angelegenheiten, Feststellung der Marktpreise, so wie überhaupt der gangbaren Preise von Lebensbedürfnissen, die Kontrolle der Unverfälschtheit der Lebensbedürfnisse und die Kontrolle des Schlachtviehs;
5) Aufsicht auf Unterhaltung des Straßenpflasters, der Wasserableitungen, Rinnsteine und Kanäle;
6) Feuerversicherungssachen und Ausfertigung von Jagdscheinen;

7) Aufsicht über Geisteskranke, so wie die Unterbringung solcher Personen in eine Anstalt;
8) Aussteuer-, Kranken- und Sterbekassen in Bezug auf Prüfung ihrer Statuten und ihrer Lebensfähigkeit.

Zum Ressort der III. Abtheilung gehören sämmtliche Bauangelegenheiten, Anlegung der Trottoirs und Aufsicht auf bauliche Unterhaltung der Bürgersteige und deren Pflasterung.

Die IV. Abtheilung beschäftigt sich mit allen Gegenständen, welche sich auf Verhütung und Ermittelung verübter Verbrechen und Habhaftwerdung von Verbrechern beziehen. Sie führt mithin die Aufsicht auf die der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Subjekte, bestrafte Verbrecher, dienst- und arbeitslose bestrafte Personen durch die Revierbeamten, verfügt wegen deren Fortweisung oder Transport, oder vorläufigen Einsperrung, und führt die Kontrolle über solche Gewerbe, die mit den dahin gehörigen Personen in Berührung kommen, als Trödler, Hausirer, Schlosser, Pfandleiher und Schlafstellenhalter, und besorgt die Führung der dahin gehörigen polizeilichen Listen und Register.

Sie erläßt die Verfügungen über alle gefundenen und herrenlosen Sachen, stellt die Führungsatteste aus und bearbeitet endlich die Niederlassungs- und Naturalisations-Angelegenheiten.

Die V. Abtheilung besorgt die Ausfertigung und Visirung von Pässen, Ertheilung von Aufenthaltskarten, Arbeitsbüchern an Handwerksgesellen, Ausfertigung von Heimathsscheinen und Feststellung der heimathlichen Verhältnisse der nicht legitimirten Personen. Ferner die Eintragungen in die desfallsigen Bücher und Register, Anfertigung der an die höheren Behörden gehenden Fremden-Meldungs- und Special-Rapports, polizeiliche Kenntnißnehmung von den

Verhältnissen hier anwesender oder überhaupt als verdächtig bezeichneter Reisenden, so wie die Kontrolle der hiesigen Gastwirthe in Bezug auf die vorgeschriebenen Fremden-Meldungen.

Die VI. Abtheilung oder V. Abtheilung A. (das Gesindeamt) ertheilt die Diensterlaubnißscheine, fertigt die Gesindebücher aus und schlichtet die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde während der Dienstzeit.

Das Einwohner-Meldeamt führt über alle Einwohner, sowohl über diejenigen, welche hier ortsangehörig sind, als über die, welche sich hier vorübergehend aufhalten, jedoch in bestimmten Verhältnissen stehen, mit Ausschluß der Fremden, Listen, und ertheilt an Behörden und Privatpersonen über die Wohnung oder den Verbleib hiesiger Personen Auskunft.

Die Beamten der Polizei-Anwaltschaft sind:

Der Dirigent des Büreau-Wesens, Polizei-Anwalt (jetzt Polizei-Rath Ballhorn),
2 Polizei-Anwalte,
2 Polizei-Anwalts-Gehülfen,
2 Journalisten.

Die Beamten des Polizei-Amts zu Charlottenburg:

Der Dirigent,
1 Polizei-Secretair.

Die Beamten der Kalkulatur und Kontrolle sind:

1 Kalkulator,
3 Kalkulatur-Gehülfen.

Die Beamten der Haupt-Kasse sind:

1 Rendant,
1 erster Buchhalter,
1 Kontrolleur,
4 Kassenbuchhalter,
2 Kassendiener und Executoren.

Die Beamten der Kanzlei sind:

1 Kanzlei-Inspektor,

3 etatsmäßige Kanzlei-Beamte,
7 Hülfsarbeiter,
1 Botenmeister,
12 Boten.

### Die Beamten der Stadtvogtei.

Es muß vorangeschickt werden, daß die Verwaltung der Gefängnisse der Residenz bis zum 1. Juli 1846 vom Magistrat ausging, von welchem sie alsdann dem Polizei-Präsidium gegen einen jährlichen Zuschuß abgetreten wurde, worauf am 1. Juni 1850 die Einsetzung einer eigenen Verwaltungs-Behörde, der „Königlichen Direktion der Stadtvogtei" erfolgte. Zu derselben gehört denn auch selbstverständlich das Polizei-Gefängniß und das Polizei-Gewahrsam. Die Beamten sind folgende:

Der Direktor,
1 Gefängniß-Inspektor,
1 Oeconomie-Inspektor,
1 Oeconomie-Gehülfe,
1 Prediger,
3 Expeditions-Secretaire,
1 Expeditions-Assistent,
1 Ober-Chirurgus,
1 Hülfs-Chirurgus,
1 Hausvater,
1 Kriminal-Polizei-Sergeant,
1 Werkmeister,
8 Gefangenwärter,
1 [illegible]bote,
[illegible]Portier,
[illegible]ortier,
[illegible]ons-Aufseher,
[illegible]wächter,
[illegible]aufseher-Gehülfe,
[illegible]htlicher Physikus,

1 Stadt-Physikus,
1 Polizei-Stadt-Physikus,
1 gerichtlicher Wundarzt und Ober-Chirurgus der Anstalt,
1 Unter-Chirurgus,
1 Hebeamme.

Das Stadtvogtei-Gefängniß betreffend, so dient dasselbe zunächst zur Aufnahme derjenigen verhafteten Personen, welche sich im Bezirke des Stadtgerichts von Berlin in Kriminal-Untersuchung befinden. Ferner dient dasselbe zur Verbüßung geringer Freiheitsstrafen, welche von diesem Gericht erkannt sind (schwere Strafen werden in den Zuchthäusern verbüßt). Abgesondert vom Stadtvogtei-Gefängniß besteht in einem besonderen Lokale das Polizei-Gewahrsam, für solche Personen, die polizeilich in Gewahrsam genommen werden. Diese Festnahme darf höchstens nur vierundzwanzig Stunden dauern, nach deren Ablauf der Festgenommene entweder freigelassen, oder in das gerichtliche Stadtvogtei-Gefängniß gebracht und dem Gerichte vorgeführt wird. Das executive Organ des Polizei-Präsidiums ist die Schutzmannschaft. Diese besteht aus

dem Oberst (jetzt Patzke),
10 Hauptleuten,
60 Lieutenants,
100 Wachtmeistern,
70 reitenden Schutzmännern,
1000 Schutzmännern zu Fuß.

Der Oberst der Schutzmannschaft hat die oberste executive Leitung derselben. Er sorgt im Verein mit den Hauptleuten dafür, daß die Schutzmannschaft ihre Pflicht gehörig erfüllt, und namentlich die ihr vom Polizei-Präsidium und den Abtheilungen desselben ertheilten Aufträge pünktlich ausführt. Die Schutzmannschaft ist in sieben Abtheilungen getheilt, nämlich

in die Abtheilungen A. B. C. D. E. F. und die reitende Abtheilung. Jede Abtheilung wird von einem Hauptmann commandirt. Die 60 Lieutenants der Schutzmannschaft bilden zugleich die Verwalter der 36 Stadt- und 8 Land-Polizei-Reviere, während wiederum eine gewisse Anzahl solcher Reviere unter der Oberaufsicht eines Bezirks-Hauptmanns stehen. Neben diesen Bezirks-Hauptleuten, welche zugleich den Oberbefehl über die in den verschiedenen Bezirken stationirte Schutzmannschaft führen, giebt es auch noch Fach-Hauptleute, welche für bestimmte Fächer der Polizei-Verwaltung die Aufsicht über den ganzen Stadt-Bezirk führen. So hat die Markt-Polizei einen besonderen Hauptmann, unter dessen Befehl eine gewisse Anzahl von Lieutenants, für seine Verwaltung, stehen. Desgleichen hat die Sitten-Polizei einen besonderen Hauptmann, der die Oberaufsicht über die Bordelle führt, für welche eine eigene Sitten-Commission besteht, deren Mitglieder eben der Hauptmann der Sitten-Polizei und ein praktischer Arzt ist. Ferner hat die Schiffahrts- oder Strom-Polizei ihren besonderen Hauptmann; ebenso das öffentliche Fuhrwesen; desgleichen ist einer derselben Vorstand der Kriminal-Polizei, als welcher er unmittelbar unter dem Polizei-Präsidium die Kriminal-Polizei verwaltet, [illegible] er eine Anzahl besonderer Kriminal-Polizei-[illegible]s zu seiner Assistenz und Verfügung hat; [illegible] ein Hauptmann die Oberaufsicht über die [illegible]ahn-Polizei, bei welcher mehrere Lieutenants [illegible].

[illegible]führlicher und genauer über die executive Po- [illegible] und ihre Functionen sind die Angaben des mehr- [illegible]angeführten Polizei-Raths und Polizei-Anwalts [illegible]lhorn, der dieselbe folgendermaßen aufführt:

„Die executive Polizei wurde bis zum 1. Juli 1848 [illegible]ch Polizei-Inspektoren, Revier-Polizei-Kon-

rien, Polizei-Sergeanten und Gendarmen ausgeübt. Mit diesem Zeitpunkte trat das Institut der Schutzmannschaft ins Leben und neben ihr in Thätigkeit. Die letztere wurde hauptsächlich zum Straßendienste verwendet. Seit dem 1. April 1851 ist dieselbe aber mit der executiven Polizei verschmolzen, die Gendarmen sind aus derselben ausgeschieden, und die gesammte Executiv-Polizei besteht jetzt unter dem Namen „Schutzmannschaft", der ein Oberster vorgesetzt ist, welcher die Konferenzen der Executivbeamten leitet, welche an drei bestimmten Tagen in der Woche stattfinden, die formelle Ausführung der ertheilten Aufträge überwacht und die Disciplin handhabt, während der eigentliche materielle Geschäftsgang Sache des Polizei-Präsidiums als Verwaltungsbehörde geblieben ist.

In dem Central-Büreau der Schutzmannschaft werden alle General- und Specialsachen bearbeitet, welche die Schutzmannschaft betreffen. Es besteht für dasselbe eine Registratur mit einem Registrator und drei Hülfs-Arbeitern und eine Kanzlei, in welcher zwei Kanzlisten beschäftigt werden. Zum Dienste für die Registratur und Kanzlei sind täglich 4 Ordonnanzen kommandirt.

Die Stadt ist in 36 Stadt-Polizei- und 8 Land-Polizei-Reviere getheilt. Jedes Revier, welches eine Seelen-Anzahl von 10,000 bis 12,000 umfaßt, wird von einem Polizei-Lieutenant verwaltet, dem ein oder zwei Polizei-Wachtmeister und nach dem Umfange desselben die nöthige Anzahl Schutzmänner zur Dienstleistung beigegeben und untergeordnet sind. In den Land-Revieren sind anstatt der Wachtmeister und der jetzt abkommandirten Gendarmen, berittene Schutzmänner stationirt. Außer dem Obersten der Schutzmannschaft sind 10 Polizei-Hauptleute angestellt. Für die sämmtlichen Stadt- und Land-Reviere bestehen

6 Polizei-Hauptmannschaften, welche die Aufsicht über die ihnen speciell zugetheilten Reviere führen.

Dies ganze Personal der Executiv-Polizei des Polizei-Präsidiums besteht außer den Hauptleuten und Polizei-Lieutenants aus 1170 Schutzmännern, und zwar aus 1000 Schutzmännern, 100 Wachtmeistern, 60 Lieutenants und einer aus 70 Mann bestehenden berittenen Abtheilung.

Diese, so wie eine Abtheilung von 300 Mann Infanterie stehen unter dem Kommando eines Polizei-Hauptmanns und befinden sich auf der Hauptwache im Dienstgebäude. Aus diesen beiden Abtheilungen werden die Patrouillen für die ganze Stadt und den äußern Polizeibezirk genommen. Die stehenden Posten für den Straßendienst geben die Reviere her.

Unter den 10 Polizei-Hauptleuten befinden sich 4 Fach-Hauptleute, denen besondere Zweige der Verwaltung übertragen sind, und zwar:

I. Die Markt-Polizei.

Zu derselben gehören: die Wochen-, Fisch- und Viehmärkte, die Jahrmärkte, der Wollmarkt, der Weihnachtsmarkt, der Landgetreidemarkt, der Wassergetreidemarkt, der Heu- und Strohmarkt, der Verkauf von Holz, Torf und Kohlen, der Obstverkauf und der Tabaksmarkt.

Ein Polizei-Direktor besorgt sämmtliche auf den vorbenannten Märkten vorkommende Angelegenheiten, er weiset die Verkaufsstellen an, schlichtet die Markt-Streitigkeiten, so weit sie vor das Forum der Polizei gehören, ordnet Maaß- und Gewichtssachen an, führt die Aufsicht auf gute und genießbare Lebensmittel, und verfügt die Entfernung der verdorbenen, nicht genießbaren oder verfälschten. Er regulirt ferner die Stättegeld-Angelegenheit, in so weit dieselbe die Beaufsichtigung desselben betrifft, und von ihm ressortirt die Zulassung der zum Markte gebrachten und

dahin gehörenden Artikel, so wie die Zurückweisung der nicht dahin gehörenden.

Ihm liegt die Aufsicht auf Ruhe und Ordnung auf den Märkten ob. Er inspicirt die daselbst fungirenden Markt-Polizeibeamten, Korn- und Kohlenmesser, so wie die vereideten Holzsetzer. Er fertigt die Preiszettel nicht nur von sämmtlichen Consumtibilien, sondern auch von Holz-, Bau- und Brennmaterialien an.

Zur Dienstleistung sind bei ihm kommandirt:

1 Polizei-Lieutenent, der ihm assistirt,
1 Secretair,
2 Schutzmänner zur Ausführung von Aufträgen.

Auf den Märkten:

6 Polizei-Lieutenants,
6 Polizei-Wachtmeister und
25 Schutzmänner,
1 Ober-Thierarzt auf dem Viehmarkt, so wie auf den Märkten wegen Besichtigung des Fleisches und der Fische.

II. Sittenpolizei. Unter der Leitung eines Polizei-Direktors steht

„die Kommission für Sittenpolizei,"

welche mit dem 1. Dezember 1850 ins Leben getreten ist. Dieselbe führt die specielle Aufsicht über die der Prostitution verfallenen Frauenzimmer, so wie über die zur Aufnahme derselben eingerichteten Schlafstellen. Die Beamten derselben sind:

1 praktischer Arzt, welcher in medizinischer Hinsicht dem Dirigenten zur Seite steht,
1 Expedient, welcher zugleich die Registraturgeschäfte mit besorgt,
3 Schutzmänner zur Ausführung von Recherchen.

Es giebt gegenwärtig über ganz Berlin zerstreut 22 Haushaltungen, welche Schlafstellen zu dem gedachten Zwecke nach den Vorschriften der Kommission

errichtet haben. In denselben halten sich 210 prostituirte Frauenzimmer auf, welche in der Woche wenigstens zweimal untersucht werden, ob sie hinsichtlich ihres körperlichen Zustandes keine Besorgniß einer Ansteckung erwecken. Die 10 Polizei-Bezirksärzte haben unter der oberen Leitung des Sitten-Polizei-Arztes die wöchentliche zweimalige Revision abzuhalten. Außerdem findet noch durch den Arzt selbst ab und zu eine Super-Revision statt. Die Kommission richtet ferner ihre Aufmerksamkeit auch auf die Unterdrückung der heimlichen Prostitution, und beaufsichtigt insbesondere auch den Gesundheitszustand dieser Kathegorie angehörenden Frauenspersonen.

III. Strompolizei. Die Strompolizei- und Schifffahrtspolizei-Verwaltung, die unter einem Polizei-Hauptmann steht, ist seit dem 1. April 1850 centralisirt worden. Unter dem Namen

„Königliches Polizei-Schifffahrts-Büreau"

umfaßt sie nicht allein die Administration aller auf den hiesigen schiffbaren Wasserläufen vorhandenen Ausladestellen und Aufschwemmen, etwa 400 an der Zahl, sondern auch die Einnahme der dafür von den Gewerbtreibenden zu zahlenden Abgaben, die Berechnung der Einnahme und Abführung der Gelder, und endlich die Verwaltung aller Branchen der Polizei auf den hiesigen Wasserläufen, insbesondere der Strom-Baupolizei, der Sicherheits-Polizei, der Fremden-Polizei, der Medizinal-Polizei, des Meldewesens aller nach Berlin zu Wasser ankommenden Fremden und deren Nachweisung an Behörden und Privatpersonen.

Das Schifffahrts-Büreau ist in drei Abtheilungen getheilt. Die I. Abtheilung besteht aus dem Administrations-Büreau der Schifffahrtspolizei. Bei derselben werden die Ausladestellen vertheilt, die Ein- und Auslade-Erlaubniß- und Ausschwemm-

ausgefertigt, die Liege- und Winterscheine, so wie die Atteste über den Verkauf eines Schiffsgefäßes, Behufs der Uebertragung des Meßbriefes bei der Steuerbehörde ausgestellt. Die II. Abtheilung ist mit der Fremden-Polizei beschäftigt. Es gehören dahin die Meldung der zu Schiffe Angekommenen, und die Abgabe und Eintragung der Pässe. Die III. Abtheilung bearbeitet und verificirt vorzüglich das Meldewesen mit Einschluß aller gesuchten und der auf dem Wasser gebornen und gestorbenen Personen.

Zur Bearbeitung der Büreau-Geschäfte sind 9 Secretaire angestellt. Das Executiv-Personal besteht aus

1 Wachtmeister,

9 Schiffern zur Besetzung der 3 Dienstfahrzeuge,

3 Strom-Schutzmännern zur Unterstützung der drei Strommeister der Spree,

5 Strom-Schutzmännern zur Besetzung der 5 Wasserthore, nämlich Ober- und Unterbaum in der Stadt, Ober- und Unterschleuse als Eingänge in den Landwehrkanal und der Schleuse an der Schillingsbrücke,

2 Strom-Schutzmännern als Ordonnanzen für die Büreaux und zur Besorgung eiliger Recherchen, der eine für die Ober-Spree, der andere für die Unterspree.

Es existiren drei Dienstfahrzeuge, welche bei Tage und Nacht Patrouillen auf dem Wasser ausführen, Verstopfungen der Fahrzeuge zu verhindern haben, die von dem Wasserthore ab nach der Schleuse gebildete Reihe von Kähnen in Ordnung erhalten müssen, Contraventionen zur Anzeige bringen, und zum Schutze des Packhofs, des Wasser-Getreidemarktes und der Speicher dienen. Jedes dieser Dienst-Fahrzeuge ist mindestens mit 3 Mann besetzt. Diese Executiv-Polizeibeamten werden bei eintretendem Winter zu Pa-

trouillen, Recherchen und Visitationen der in den Winter-Quartieren liegenden Fahrzeuge verwendet, welche über 1000 an der Zahl auf den hiesigen Wasserläufen festliegen. Durch sie wird ferner die Aufsicht auf den concessionirten Eis- und Schlittschuhbahnen innerhalb der Stadt und die Kontrolle über die Arbeiter geführt, welche die Spree zu Feuerlöschzwecken offen halten müssen, damit bei Tage und Nacht Prahmspritzen fahren können.

Der Polizei-Hauptmann, welcher diese ganze Verwaltung dirigirt, ist außerdem Kommissarius des Polizei-Präsidiums bei der Ministerial-Bau-Kommission und Mitglied der Kommission für die in Berlin bestehenden Wasserbauten. Derselbe giebt in allen Strom-Bausachen sein Gutachten ab und reicht das kommissarische Gutachten aller Mitglieder dieser Kommission mit besonderem Berichte dem Polizei-Präsidium ein, so wie er alle Sühneversuche in Dienststreitigkeiten zwischen Schiffsführern und Schiffsknechten abhält.

IV. Oeffentliches Fuhrwesen. Zu diesem Ressort eines Polizei-Hauptmanns gehören alle auf den Fahrbetrieb und dessen ganzes Wesen bezüglichen Angelegenheiten. Dieselben werden hier so vervollständigt, daß darauf ohne weitere Recherche vom Polizei-Präsidium verfügt werden kann. Im Büreau für das öffentliche Fuhrwesen werden die Fuhr-Legitimationen für die Kutscher ertheilt.

Außer dem erwähnten Vorsteher werden bei dem Büreau beschäftigt:

1 Büreaubeamter,

2 Executiv-Beamte, welche des Vormittags Fuhrscheine ertheilen und den übrigen Theil des Tages die Halteplätze inspiciren und im Allgemeinen die Fuhrwerke kontrolliren.

Seit dem 1. Oktober 1846 hat sich hier ein Drosch-

kenverein gebildet, dessen Zweck ist, durch Anwendung gemeinsamer Mittel eine Solidität des Droschkenfuhrwerks zu erzielen, welche mit dem Vortheil für die einzelnen Fuhrherren einen öffentlichen Nutzen verbindet. Der Verein besitzt Statuten und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Polizei-Präsidiums. Er hat zwölf Vorsteher, welche unter dem Vorsitze des Polizei-Hauptmanns ihre Zusammenkünfte in Vereinssachen halten. Es befinden sich jetzt in Berlin 1000 Droschken, 50 Omnibus, 500 Thorwagen, 150 Nachtdroschken.

Außerdem ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges, der früher ausschließlich bei den einzelnen Abtheilungen stattfand, Folgendes angeordnet:

1) Die Genehmigung zur Legung von Privat-Gasröhren Seitens der englischen Gaserleuchtungs-Gesellschaft ertheilt der Bezirkshauptmann auf das erstattete Gutachten des Revier-Polizei-Lieutenants.

2) Die Gesuche um Legitimationskarten für Träger auf den Märkten und die Gesuche um Anweisung von Handelsstellen auf den Märkten und Straßen, so wie um Ausstellung von Waaren an den Thüren und Fenstern, werden durch den mit der Inspektion des Marktwesens beauftragten Polizei-Hauptmann erörtert und durch Gewährung oder abschlägliche Bescheidung erledigt.

3) Die Gesuche um Legitimationen für Führer und Begleiter von Gasthofswagen, welche die Eisenbahnhöfe besuchen, erledigt der mit Inspektion des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Polizei-Hauptmann.

4) Die Anordnung der Erneuerung von Straßen-Namen, Blechen und Hausnummern liegt dem

mit Inspektion des Straßenwesens beauftragten Polizei-Hauptmann ob.

5) a) Die Gesuche um Führungszeugnisse Behufs Meldung zur Ausbildung als Wickelfrauen, Krankenwärterinnen oder als Lehrer bei der Schuldeputation,

b) die Gesuche um Erlaubniß zur Anbringung von Schildern, Markisen und ähnlichen Aushängen

erörtern und erledigen die Bezirks-Hauptleute.

Denselben liegt ferner ob:

c) die Aufforderung zur Zahlung der Gebühren für das Verschließen von Häusern, die während der Nacht offen gefunden worden;

d) die Ertheilung der Erlaubniß zur Anbringung von Blumenbrettern;

e) die Aufforderung zur Zahlung von Schornsteinfeger-Gebühren;

f) die Prolongation der Concessionen zum Straßenhandel in Berlin und im zweimeiligen Umkreise;

g) die Ertheilung von Attesten zum Marketenderhandel beim Militair;

h) die Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme von Pflegekindern unter 4 Jahren;

i) die Ertheilung der Bescheinigung, betreffend die Anmeldung des selbstständigen Betriebes solcher stehenden Gewerbe, zu welchen die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 keine besonderen, vielmehr nur die allgemeinen Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit und des festen Wohnsitzes innerhalb des Preußischen Staates verlangt;

k) die Ertheilung der nach §. 49 l. c.

I. Das Recht, für die Sicherheit und Ordnung auf den Straßen zu sorgen, und ist das Publikum verpflichtet, den Anweisungen der Schutzmannschaft Folge zu leisten.

II. Das Recht, Personen innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Grenzen polizeilich in Gewahrsam zu nehmen. Dieses Recht steht den Polizei-Beamten namentlich zu a. wenn der eigene Schutz der festzunehmenden Personen es dringend erfordert (betrunkene, kranke, hülflose, von der Volkswuth verfolgte Personen), b. wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit es nothwendig macht (liederliche Dirnen, Männer, welche Gemeinheiten öffentlich verüben), c. wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maßregel erfordert (Bettler, Landstreicher, Tumultanten, Obdachslose u. s. w.).

III. Das Recht, Personen in das Kriminal-Gefängniß abzuliefern, und solche hierdurch dem Gericht zu überliefern. Insofern das Gericht nicht selbst den Befehl erlassen hat, die abzuliefernde Person festzunehmen (förmlicher gerichtlicher Verhaftsbefehl), ist dieses Verfahren gesetzlich nur zulässig: a. wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder unmittelbar nach derselben ergriffen wird (also z. B. wenn ein Dieb auf frischer That oder auf der Flucht betroffen wird), b. wenn sich selbst später Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht verdächtig machen. Die Schutzmänner dürfen jedoch weder Personen, welche polizeilich in Gewahrsam genommen werden sollen, noch solche, welche sich zur Ablieferung ins Kriminal-Gefängniß eignen, selbstständig zur Stadtvoigtei abliefern, sondern sie müssen alle Arrestanten erst dem vorgesetzten Wachtmeister oder Offizier sistiren und dessen Entscheidung abwarten.

2) Die Entscheidung über derartige Gesuche ist den betreffenden Bezirks-Hauptleuten übertragen, an welche solche, von den Revier-Polizei-Lieutenants mit ihren Gutachten versehen, abgegeben werden.

In den nachstehenden Fällen entscheidet das Polizei-Präsidium selbst über derartige Gesuche:

a) wenn Concerte und Tanzlustbarkeiten in den größeren Etablissements stattfinden sollen;

b) bei Concerten und Tanzlustbarkeiten in allen öffentlichen Lokalen ohne Unterschied, wenn dieselben nicht von dem Inhaber des Lokals selbst, sondern von dritten Personen zu irgend welchen Zwecken veranstaltet werden.

Die Polizei-Hauptleute unterzeichnen die den Antragstellern zu ertheilenden Bescheide unter Beidrückung des Siegels:

Königliches Polizei-Präsidium.
In dessen Auftrage:
Der Polizei-Hauptmann N. N.

Die Kriminal-Polizei, welche, wie oben bemerkt, einen Zweig der IV. Abtheilung bildet, hat folgende Beamte:

Den Dirigenten,
5 Kriminal-Polizei-Lieutenants.

Es dürfte hier am Orte sein, die so zeitgemäße, die Sicherheit Berlins in hohem Grade befördernde Instruction für die Schutzmannschaften in Bezug auf ihre allgemeinen Rechte und Pflichten mitzutheilen. Dieselbe lautet folgendermaßen:

Die Schutzmannschaften sind executive Polizei-Beamte; dieselben vertreten in Berlin die Stelle der Gendarmen und Polizei-Sergeanten. Es stehen denselben daher alle Rechte der executiven Polizei-Beamten zu. Hierher gehört namentlich:

I. Das Recht, für die Sicherheit und Ordnung auf den Straßen zu sorgen, und ist das Publikum verpflichtet, den Anweisungen der Schutzmannschaft Folge zu leisten.

II. Das Recht, Personen innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Grenzen polizeilich in Gewahrsam zu nehmen. Dieses Recht steht den Polizei-Beamten namentlich zu a. wenn der eigene Schutz der festzunehmenden Personen es dringend erfordert (betrunkene, kranke, hülflose, von der Volkswuth verfolgte Personen), b. wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit es nothwendig macht (liederliche Dirnen, Männer, welche Gemeinheiten öffentlich verüben), c. wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maßregel erfordert (Bettler, Landstreicher, Tumultanten, Obdachslose u. s. w.).

III. Das Recht, Personen in das Kriminal-Gefängniß abzuliefern, und solche hierdurch dem Gericht zu überliefern. Insofern das Gericht nicht selbst den Befehl erlassen hat, die abzuliefernde Person festzunehmen (förmlicher gerichtlicher Verhaftsbefehl), ist dieses Verfahren gesetzlich nur zulässig: a. wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder unmittelbar nach derselben ergriffen wird (also z. B. wenn ein Dieb auf frischer That oder auf der Flucht betroffen wird), b. wenn sich selbst später Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht verdächtig machen. Die Schutzmänner dürfen jedoch weder Personen, welche polizeilich in Gewahrsam genommen werden sollen, noch solche, welche sich zur Ablieferung ins Kriminal-Gefängniß eignen, selbstständig zur Stadtvoigtei abliefern, sondern sie müssen alle Arrestanten erst dem vorgesetzten Wachtmeister oder Offizier sistiren und dessen Entscheidung abwarten.

IV. Haben die Schutzmänner auch das Recht, Haussuchungen vorzunehmen und Gegenstände, welche für den Zweck einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung gebraucht werden, mit Beschlag zu belegen. Bei der Haussuchung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 genau zu beachten. Nach diesem dürfen in der Regel Haussuchungen des Nachts nicht vorgenommen werden. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen, findet keine Anwendung

1) auf die Wohnungen derjenigen Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel der Hazardspieler, als Herbergen von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind,
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung verübt worden ist, oder die sonst vorhandenen Beweise abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

Die Schutzmänner dürfen Haussuchungen nicht selbstständig vornehmen, sondern es muß ein Offizier der Schutzmannschaft die Haussuchung leiten.

V. Haben die Schutzmannschaften das Recht, wenn ihren mündlichen Anweisungen nicht Folge geleistet wird, körperliche Gewaltmittel anzuwenden, wobei aber mit möglichster Vorsicht, Ruhe und Schonung zu verfahren ist. Als letztes Mittel gebührt den

Schutzmannschaften auch das Recht des Waffengebrauchs. Dieses Recht steht allen executiven Polizei-Beamten zu

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunctionen befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Wagen und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung, mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann nur mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Bei einem Tumult kann der Schutzmann seine Waffen auch zum Angriff gebrauchen, wenn er nicht im Stande ist, sich anders Bahn zu brechen, oder die Volkshaufen in anderer Weise zu zerstreuen.

Schußwaffen darf der Schutzmann nur, im Falle er sich in wirklicher Lebensgefahr befindet, gebrauchen.

Arrestanten, welche sich durchaus widerspenstig betragen und nicht anders mit Sicherheit zu transportiren sind, so wie Personen, welche für ihre Umgebung gefährlich sind (z. B. Mörder, Tobsüchtige, Räuber, Diebe, welche Waffen bei sich geführt haben oder zum Entspringen geneigt sind, Brandstifter) können gebunden oder gefesselt transportirt werden.

Außer diesen speciellen Befugnissen, welche den Schutzmannschaften in ihrer Stellung als executive Polizei-Beamte zustehen, haben dieselben noch alle Rechte der Königlichen Beamten überhaupt.

Die Schutzmannschaft hat aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten und zwar schwere und gewichtige Pflichten zu erfüllen. Zunächst sind die Schutzmannschaften ihren dienstlichen Vorgesetzten zum unbedingten Gehorsam verpflichtet.

Ferner hat sich der Schutzmann überall bei seinen amtlichen Handlungen innerhalb der Schranken der Gesetze zu bewegen; die Schutzmannschaft ist das Organ, durch welches die Gesetze und insbesonders die ergangenen polizeilichen Verordnungen in den betreffenden Bezirken aufrecht erhalten werden. Die Schutzmannschaft hat also auch ihrerseits die Pflicht, dem Publikum mit einem guten Beispiele voranzugehen.

Die Schutzmannschaft soll dem Gesetz zwar überall, wo es erforderlich ist, mit dem gehörigen Nachdruck Geltung verschaffen, aber dieselbe soll auch ohne dringende Nothwendigkeit dem Publikum gegenüber nicht in harter namentlich verletzender Weise auftreten. Im Gegentheil soll sich der Schutzmann durch ein höfliches und zuvorkommendes Betragen soviel als möglich die Zuneigung und Unterstützung der Bürgerschaft zu gewinnen suchen. Der Schutzmann soll stets den Grundsatz vor Augen haben, daß die Aufgabe der Polizei nicht darin besteht, das Publikum zu belästigen, sondern den verständigen, dem Gesetz ergebenen Theil der Bürgerschaft vor dem unverständigen und zu einem ungesetzlichen Treiben geneigten Theil zu schützen.

Der Schutzmann muß sich auch in seinem Privatleben mit demjenigen Anstand betragen, welcher überhaupt jedem Königlichen Beamten ziemt, und namentlich muß von demselben unbedingte Treue und An-

hänglichkeit an die Person Sr. Majestät des Königs und das Königliche Haus gefordert werden. Kein Schutzmann darf an politischen Demonstrationen Theil nehmen.

Die strengen Vorschriften, welche das Strafgesetzbuch gegen gewisse Amtsverbrechen enthält, finden auch auf die Schutzmänner Anwendung; namentlich ist hier auf die schweren Strafen aufmerksam zu machen, welche denjenigen Beamten treffen, der sich bestechen läßt, der sein Amt zu Erpressungen oder Befriedigung von Privatleidenschaften mißbraucht, der Arrestanten absichtlich oder fahrlässiger Weise entweichen läßt, der mit den seiner Aufsicht anvertrauten Weibspersonen Unzucht treibt, der Personen im Amt schimpft oder schlägt, der durch Mißhandlungen Geständnisse zu erpressen sucht, der ohne gesetzlichen Grund Personen verhaftet oder in Wohnungen eindringt u. s. w. Im nächsten Kapitel sind diese Vorschriften speciell mitgetheilt.

Eines besonders schweren Verbrechens macht sich der Schutzmann schuldig, wenn er den ihm angewiesenen Posten verläßt; es tritt dann unter allen Umständen sofortige Dienstentlassung ein.

Polizeibeamte, welche dem Trunk ergeben sind, sollen nach vorhandenen allgemeinen Vorschriften des Amts entsetzt werden.

Eben so sind die Schutzmannschaften auch den bestehenden Bestimmungen über Verletzung der Amtsverschwiegenheit unterworfen. Ein Beamter, der unbefugte Mittheilungen über Dinge macht, welche er amtlich erfährt, kann sofort entlassen werden. Namentlich sind solche Mittheilungen in Gastlokalen strenge verboten.

Der Schutzmann muß sich mit seinem Einkommen wirthschaftlich einrichten. Beamte, welche Schulden machen, können sofort entlassen werden.

Zum Schluß werden hier noch die Bedingungen, denen sich jeder Schutzmann bei seiner Anstellung contractlich unterwirft, mitgetheilt.

§. 1. Das etatsmäßige monatliche Gehalt beträgt 17 Thlr., und wird postnumerando gezahlt.

§. 2. Die Annahme geschieht zuvörderst auf vierwöchentliche Probezeit, während welcher das Polizei-Präsidium sich die jederzeitige Entlassung vorbehält.

§. 3. Nach Ablauf dieser Probezeit hat das Polizei-Präsidium das Recht der unbedingten vierwöchentlichen Kündigung des Dienstes, andererseits steht auch dem Schutzmanne nach vierwöchentlicher Kündigung eine Auflösung seines Dienstverhältnisses jederzeit frei.

§. 4. Die zu ertheilende Dienstinstruction ist genau zu befolgen und zu erfüllen.

§. 5. Wenn dieser Instruction entgegengehandelt wird, so wie bei erwiesener Nachlässigkeit, Pflichtwidrigkeit, Insubordination, oder bei Trunkenheit im Dienste kann der Schutzmann sofort, ohne alle Aufkündigung seines Dienstes entlassen werden.

§. 6. Derselbe hat bei seinem etwanigen Dienstaustritt die ihm frei verabreichten Bekleidungsgegenstände zurückzuliefern.

§. 7. Derselbe ist verpflichtet, der eventuell zu errichtenden gemeinschaftlichen Pensions- und Sterbekasse beizutreten, und muß den diesfälligen, von dem Polizei-Präsidium festgestellten und festzustellenden Bestimmungen sich unterwerfen und die hierzu erforderlichen Beiträge durch Gehaltsabzug schon sofort entrichten.

§. 8. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge findet niemals, namentlich auch bei einem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden statt.

§. 9. Jeder Schutzmann leistet folgenden Eid:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und „Allwissenden, daß, nachdem ich zum Schutz„mann bei der hiesigen Schutzmannschaft bin „bestellt worden, Seiner Königlichen Ma„jestät von Preußen, meinem allergnädigsten „Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam „sein, und alle mir vermöge meines jetzt „übernommenen Amtes obliegenden Pflichten „nach meinem besten Wissen und Gewissen „genau erfüllen, auch die Verfassung gewissen„haft beobachten will! So wahr mir Gott „helfe u. s. w.

### Die Beamten der Feuerwehr.

Die bis zum Jahre 1852 meist aus Berliner Bürgern bestehenden Feuerlösch-Mannschaften wurden förmlich in ein uniformirtes Corps umgeschaffen. Der Beruf der Feuerwehr ist, die Brände zu verhüten und zu löschen. Das Verhältniß der Feuerwehr zur Schutzmannschaft und zum Polizei-Präsidium ist durch eine besondere Instruction geregelt.

Die Beamten sind folgende:

Der Brand-Director,
1 Brand-Inspector,
4 Brandmeister,
40 Ober-Feuermänner,
180 Feuermänner,
360 Spritzenmänner,

Diese Mannschaften, die auch im Turnen, Klettern und Springen eingeübt werden, sind fortwährend im Dienst; sie sind vertheilt auf die Hauptwache (Breite Straße 15), auf 5 Depots und auf 18 Feuerwachen. Das Signalisiren des Feuers geschieht durch den electrischen Telegraphen, durch welchen sowohl alle Feuerwachen, wie die Büreaux sämmtlicher Lieutenants (und ihrer Schutzmannswachen) mit dem Lo-

dienstwidrige Handlungen oder Absichten seiner Kameraden erfährt, verpflichtet, davon sofort seinem Vorgesetzten Anzeige zu machen, widrigenfalls er als Mitschuldiger angesehen und bestraft werden wird.

§. 6. Der Feuerwehrmann hat der Regel nach 48 Stunden Dienst und 24 Stunden Ruhe, indeß ist er verpflichtet, auch an den dienstfreien Tagen diejenigen Functionen unweigerlich auszuführen, zu welchen er etwa kommandirt werden möchte.

§. 7. Hauptpflichten eines jeden Feuerwehrmannes sind: Sittlichkeit, Nüchternheit, Muth und Entschlossenheit, Ruhe und Ordnung, Besonnenheit, anständige Haltung und Verträglichkeit, außerdem aber Höflichkeit und Zuvorkommenheit in allen Berührungen mit dem Publikum.

§. 8. Kein Feuerwehrmann darf ohne Erlaubniß oder Befehl seiner Vorgesetzten den Exercierplatz, die Wache oder seinen angewiesenen Posten verlassen und sich auf letzterem weder niedersetzen, noch niederlegen.

§. 9. Das Ausbleiben vom Dienst wird nur dann durch Krankheit entschuldigt, wenn dieselbe durch ein Attest des Arztes der Feuerwehr nachgewiesen ist.

§. 10. Während der Krankheit darf kein Feuerwehrmann seine Wohnung verlassen, wenn dies nicht vom Arzte speciell angeordnet worden ist.

§. 11. Feuerwehrmänner, welche sich durch Balgereien Verletzungen zuziehen, oder ihre Erkrankung durch Unsittlichkeit und Unreinlichkeit selbst verschuldet haben, verlieren während der Zeit ihrer Erkrankung das Gehalt.

§. 12. Jeder Feuerwehrmann muß im Dienste stets in vorschriftsmäßigem Dienstanzuge erscheinen, und findet hiervon nur in so fern eine Ausnahme statt, als derselbe, wenn er vor Gericht erscheint, in

Vorfahren von Fuhrwerk ꝛc. hat der Kommandirende das Nahen von Feuerwehr-Fahrzeugen durch Läuten der Glocke resp. durch Pfeifen-Signale anzugeben.

Mit dem Läuten muß aber sofort inne gehalten werden, sobald Pferde scheu zu werden drohen oder sonst Umstände eintreten, welche eine Gefahr für das Publikum befürchten lassen.

§. 22. Beim Ueberfahren über die Brücken darf durch Stillhalten der Wasser- und Personenwagen niemals die Passage gehemmt werden, und hat daher der Kommandirende bei Glatteis oder schlüpfriger Witterung die Mannschaften während der Ueberfahrt ganz oder theilweise absitzen zu lassen.

§. 23. Für die Befolgung der Bestimmungen ad §§. 19—22 ist außer dem Kutscher der Kommandirende speciell verantwortlich, und hat dieser etwanige Contraventionen gegen die Polizei-Verordnung vom 11. November 1851 schriftlich dem Brand-Direktor anzuzeigen.

§. 24. Etwanige Urlaubsgesuche müssen schriftlich dem Brand-Direktor vorgelegt werden, und ist darin sowohl, als in allen sonstigen Eingaben, außer dem Namen auch die Stammrollen-Nummer des betreffenden Feuerwehrmannes anzugeben.

§. 25. Beschwerden der Feuerwehrmänner über einen Kameraden oder Vorgesetzten sind ebenfalls bei dem Brand-Direktor anzubringen, laute Beschwerde vor versammelter Feuerwehr ist aber auf das Strengste verboten.

§. 26. Jeder Feuerwehrmann ist verpflichtet, von dem Wechsel seiner Wohnung jedesmal dem Brand-Direktorial-Büreau Anzeige zu machen.

§ 27. Die Oberfeuermänner und Vice-Oberfeuermänner sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

I. Das Recht, für die Sicherheit und Ordnung auf den Straßen zu sorgen, und ist das Publikum verpflichtet, den Anweisungen der Schutzmannschaft Folge zu leisten.

II. Das Recht, Personen innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Grenzen polizeilich in Gewahrsam zu nehmen. Dieses Recht steht den Polizei-Beamten namentlich zu a. wenn der eigene Schutz der festzunehmenden Personen es dringend erfordert (betrunkene, kranke, hülflose, von der Volkswuth verfolgte Personen), b. wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit es nothwendig macht (liederliche Dirnen, Männer, welche Gemeinheiten öffentlich verüben), c. wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maßregel erfordert (Bettler, Landstreicher, Tumultanten, Obdachslose u. s. w.).

III. Das Recht, Personen in das Kriminal-Gefängniß abzuliefern, und solche hierdurch dem Gericht zu überliefern. Insofern das Gericht nicht selbst den Befehl erlassen hat, die abzuliefernde Person festzunehmen (förmlicher gerichtlicher Verhaftsbefehl), ist dieses Verfahren gesetzlich nur zulässig: a. wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder unmittelbar nach derselben ergriffen wird (also z. B. wenn ein Dieb auf frischer That oder auf der Flucht betroffen wird), b. wenn sich selbst später Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht verdächtig machen. Die Schutzmänner dürfen jedoch weder Personen, welche polizeilich in Gewahrsam genommen werden sollen, noch solche, welche sich zur Ablieferung ins Kriminal-Gefängniß eignen, selbstständig zur Stadtvoigtei abliefern, sondern sie müssen alle Arrestanten erst dem vorgesetzten Wachtmeister oder Offizier sistiren und dessen Entscheidung abwarten.

und deſſelben Vergehens verſchärft. Namentlich ziehen Trunkenheit im Dienſt und Inſubordination ſofortige Verhaftung und demnächſt Ausſtoßung aus der Feuerwehr nach ſich.

§. 31. Unkenntniß der gegebenen Befehle ſchützt niemals vor Strafe, und iſt es namentlich Sache jedes Feuerwehrmannes, der durch Krankheit, Urlaub oder anderweites Kommando an der Beiwohnung des Appells verhindert geweſen, ſich von den dort publicirten Befehlen Kenntniß zu verſchaffen.

§. 32. Jeder Feuerwehrmann iſt verpflichtet, den vorhandenen und noch zu bildenden Medizin-, Kranken-Unterſtützungs-, Penſions- und Sterbe-Kaſſen der Feuerwehr beizutreten und die zu denſelben zu leiſtenden Beiträge ſich von ſeinem Gehalt in Abzug bringen zu laſſen.

## Die Beamten des Straßenreinigungsweſens.

Auch die Verwaltung der Straßenreinigung iſt, wie die des Gefängnißweſens, vom Magiſtrate an das Polizei-Präſidium abgetreten worden, welches zum oberſten Leiter derſelben den Brand-Direktor der Feuerwehr eingeſetzt hat. 360 Arbeiter, deren Zahl während der Wintermonate, eben ſo wie die Zahl der Spritzenmänner, verdoppelt werden kann, bewirken die Reinigung der Straßen der Hauptſtadt, welche zu dieſem Zwecke in 12 Bezirke getheilt iſt, in welchen eben ſo viele Aufſeher über je 30 oder 60 Mann fungiren. Dieſelben Arbeiter ſind zugleich Bedienungs-Mannſchaften bei den Spritzen und den anderen Geräthſchaften der Feuerwehr, und zwar befinden ſich 45 derſelben fortwährend auf der Hauptfeuerwache und zwei Drittheile ſämmtlicher Arbeiter auf den 18 Depotwachen. Durch dieſe Einrichtung wird eine bedeutende Koſtenerſparniß herbeigeführt, ſo wie noch

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunctionen befinden, ausgeübt wird,

b) wenn sie auf andere Art den ihnen überwiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind und der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand beseitigt werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

§. 28. Contraventionen gegen feuerpolizeiliche Vorschriften, insbesondere gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Titel 4 §§. 347 und 348, hat jeder Feuerwehrmann, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangen, zur Anzeige zu bringen.

§. 29. Der Feuerwehrmann, welcher gegen seine Instruktion und die ihm gewordenen Befehle verstößt, oder der Feuerwehr nicht treu und redlich dient, nicht Schaden und Nachtheil abwendet und durch Unternehmungen oder Unterlassungen die Stadt in Gefahr bringt, soll bestraft werden.

§. 30. Die gegen die Feuerwehrmänner zu verhängenden Strafen bestehen in:

a) einfachen Verweisen,
b) Verweisen vor versammelter Mannschaft,
c) Entziehungen guter Kommandos,
d) Strafarbeiten,
e) Geldstrafen,
f) Arreststrafen,
g) sofortige Ausstoßung aus dem Corps.

Das Strafmaaß richtet sich darnach, ob die Handlungen mit mehr oder weniger Fahrlässigkeit oder Bosheit verübt worden, oder mehr oder weniger gefährlich gewesen sind, und wird bei Wiederholung ein

und deſſelben Vergehens verſchärft. Namentlich ziehen Trunkenheit im Dienſt und Inſubordination ſofortige Verhaftung und demnächſt Ausſtoßung aus der Feuerwehr nach ſich.

§. 31. Unkenntniß der gegebenen Befehle ſchützt niemals vor Strafe, und iſt es namentlich Sache jedes Feuerwehrmannes, der durch Krankheit, Urlaub oder anderweites Kommando an der Beiwohnung des Appells verhindert geweſen, ſich von den dort publicirten Befehlen Kenntniß zu verſchaffen.

§. 32. Jeder Feuerwehrmann iſt verpflichtet, den vorhandenen und noch zu bildenden Medizin-, Kranken-Unterſtützungs-, Penſions- und Sterbe-Kaſſen der Feuerwehr beizutreten und die zu denſelben zu leiſtenden Beiträge ſich von ſeinem Gehalt in Abzug bringen zu laſſen.

## Die Beamten des Straßenreinigungsweſens.

Auch die Verwaltung der Straßenreinigung iſt, wie die des Gefängnißweſens, vom Magiſtrate an das Polizei-Präſidium abgetreten worden, welches zum oberſten Leiter derſelben den Brand-Direktor der Feuerwehr eingeſetzt hat. 360 Arbeiter, deren Zahl während der Wintermonate, eben ſo wie die Zahl der Spritzenmänner, verdoppelt werden kann, bewirken die Reinigung der Straßen der Hauptſtadt, welche zu dieſem Zwecke in 12 Bezirke getheilt iſt, in welchen eben ſo viele Aufſeher über je 30 oder 60 Mann fungiren. Dieſelben Arbeiter ſind zugleich Bedienungs-Mannſchaften bei den Spritzen und den anderen Geräthſchaften der Feuerwehr, und zwar befinden ſich 45 derſelben fortwährend auf der Hauptfeuerwache und zwei Drittheile ſämmtlicher Arbeiter auf den 18 Depots. Durch dieſe Einrichtung wird eine bedeutende Erſparniß herbeigeführt, ſo wie noch

außerdem durch den Verkauf des Kehrichts (der auf dem polizeilichen und Lohnfuhrwerke nach angegebenen Stellen außerhalb der Stadt gefahren wird) eine Einnahme erzielt.

### Die Beamten des Nachtwachwesens.

Unter der Direktion eines Polizeiraths stehen 15 Nachtwachmeister und 192 Nachtwächter, welche letztere von den ersteren in ihren besonderen Bezirken des Nachts kontrollirt werden. Die Nachtwächter haben ihre besondere Instruktion.

Die vier bisher angeführten Institute, deren Wirksamkeit für das fortschreitende Gedeihen der Residenzbewohner in Sicherheit, Ordnung und Gesundheit sich bereits in hohem Grade ersprießlich erwiesen, haben demnach den Polizei-Präsidenten von Hinckeldey fast gänzlich als ihren Begründer zu betrachten. Bald aber wird die Hauptstadt Berlin demselben Manne auch ein Institut verdanken, dessen Vollendung und Wirksamkeit von Allen mit Freuden begrüßt werden wird, nämlich das Institut zur Versorgung Berlins mit fließendem Wasser.

Der Gedanke an eine Wasserleitung für Berlin entstand merkwürdiger Weise schon vor fast dreihundert Jahren. Fidicin sagt:

„Eine für die frühere Zeit großartige Idee war die Einrichtung einer öffentlichen Wasserleitung in Berlin, welche nach der Kämmerei-Rechnung vom Jahre 1572 bereits zu Stande gekommen war. Man hatte das Bedürfniß und den Nutzen solcher Einrichtung erkannt, da bei Feuersbrünsten die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Brunnen sich als unzureichend bewiesen haben mochten, und für die Straßenreinigung bisher kaum das Allernothwendigste geschehen war. Auf Veranlassung des Kurfürsten mußte der Magistrat das zu sämmtlichen Röhren er-

forderliche Holz in den städtischen Heiden fällen und unentgeldlich hergeben, und zur weiteren Ausführung trat eine Gesellschaft unter dem Namen des „Gewerks der Wasserkunst" zusammen, welche für die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Geldmittel und für die innere Leitung zu sorgen hatte, während der Magistrat sein Augenmerk auf die äußere Ordnung und Förderung des Werks richten mußte. Zwischen dem Magistrate und diesem Gewerke kam es dieserhalb unterm 16. December 1572 zu einer Vereinigung, nach welcher festgestellt ward, wie der Kunst- oder Röhrmeister besoldet werden sollte, daß der Rath das benöthigte Holz und die Anfuhr besorgen, die übrigen Kosten aber das Gewerk tragen müsse; daß die Ständer mit gleichförmigen Hähnen versehen werden sollten, damit jeder Theilnehmer gleichviel Wasser erhalte; daß zur Anlage einer neuen Röhrleitung in ein Bürgerhaus die Genehmigung des Raths erforderlich sei; daß jeder der Gesellschaft neu hinzutretende Eigenthümer zuvörderst 20 Thaler erlegen müsse, wovon der Rath die Hälfte zur Erhaltung des Gebäudes, in welchem die Wasserkunst sich befand, die andere Hälfte das Gewerk zur Bestreitung der übrigen Kosten bezog; daß ein Mehrbedarf durch eine besondere Steuer aufgebracht werden solle, und daß demjenigen, welcher der Entrichtung sich weigere, der Ständer abgehauen werden sollte. Als oberste Verwaltung der Wasserkunst wurden der Dr. Fleck und Jobst Krappe bestellt.

Schon im Jahre 1579 war dieses Werk aber ins Stocken gerathen, so daß bei dem damals stattgefundenen Mühlenbrande es nicht in voller Thätigkeit erhalten werden konnte. Der Kurfürst erließ daher in diesem Jahre an den Magistrat folgende Verfügung: Ihm sei berichtet, daß mehrern Magistratsglieder, welche das Röhrenwasser auf ihren Höfen nicht hal-

ten wollten, die Schneidemühle für ihre Privatbauten benutzten, und dadurch geflissentlich den Umstand herbeigeführt hätten, daß zur Röhrenleitung das nothwendige Holz in der Sägemühle nicht verarbeitet werden könne. Er befehle deshalb bei 200 Thalern fiskalischer Strafe, daß die Wasserkunst gehörig im Stande erhalten werde, damit in allen Gassen und Häusern, zum gemeinen Besten und zur Gassenreinigung hinreichend Wasser vorhanden sei ꝛc.

Der Rath entschuldigte sich wegen dieser Anklage, indem er den Verfall der Wasserkunst auch dem Gewerke zur Last legte, welches in der Beitreibung und Auslieferung des zur Unterhaltung derselben nöthigen Geldes sich säumig zeigete; weshalb der Kunstwärter, der bereits sein ganzes Vermögen in das Werk gesteckt hätte, mit seinen Leuten nicht bezahlt werden könnte. Außerdem verringere sich auch die Zahl derjenigen, welche bisher Antheil an der Röhrenleitung genommen und Beiträge gezahlt hätten, indem Häuser in andere Hände kämen, der neue Besitzer aber, wegen anderweitiger schwerer Abgabe, sich zur Theilnahme an der Wasserleitung nicht verstehen und Niemand einen Zwang dazu anerkennen wollte. — Der Grund, weshalb beim Mühlenbrande die Wasserkunst nicht thätig genug gewirkt habe, sei das kleine Wasser der Spree gewesen, und müsse der Rath bitten, da die sehr verringerten Mittel der Kämmerei keine weiteren Beiträge gestatteten, ihn mit allen fernern Kosten zur Erhaltung der Wasserkunst zu verschonen und solche den hiesigen Eigenthümern, welche sich ihrer bedienen, aufzuerlegen.

Der Verfall der städtischen Kasse war aber in der That begründet. Die Forsten waren über Gebühr angegriffen und konnten das nöthige Röhrenholz nicht hergeben, und der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit der Gassen war, wie anderweit unverkennbar her-

vortritt, damals durch die strengsten Maßregeln nicht hervorzurufen, so daß auch das Werk der Wasserkunst, deren Zweck auch hierauf gerichtet war, immer mehr in Verfall gerieth und bald darauf ganz einging. Der Kurfürst Johann Sigismund kam im Jahre 1618 nochmals darauf zurück, indem er dem Rathe befahl, die eingegangene Wasserkunst zur Anwendung von Feuersgefahr aufs Neue einzurichten, wozu er selbst die Hand bot. Allein die hierauf folgenden Unruhen des dreißigjährigen Krieges waren dem Unternehmen nicht günstig, so daß sich hiermit jede weitere Spur von diesem Werke verliert.

Die vollständige Ausführung jener großartigen Idee aber war dem Polizei-Präsidenten von Hinckeldey vorbehalten. Im Jahre 1852 schloß er mit den englischen Unternehmern des Riesenwerkes den Vertrag ab, vermöge dessen ganz Berlin schon zum Beginn des Jahres 1856 mit fließendem Wasser versorgt sein wird. Wir theilen hier aus diesem wichtigen Vertrage die vorzüglichsten Paragraphen mit.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs soll die Stadt Berlin in allen ihren Theilen mit fließendem Wasser versorgt werden. Sir Charles Fox und Mr. Crampton zu London haben sich erboten, die hierzu erforderliche Wasserleitung zu erbauen. Zur Feststellung der den Unternehmern zu gewährenden Rechte und der ihnen obliegenden Verpflichtungen haben weitere Verhandlungen stattgefunden, in deren Verfolg: von dem K. Polizei-Präsidenten von Hinckeldey, im Auftrage des K. Gouvernements, mit dem Mr. Thomas Russell Crampton für sich und Kraft beiliegender Vollmacht zugleich für Sir Charles Fox, vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, nachfolgenden Vertrag geschlossen:

§. 1. Die Herren Charles Fox und Crampton

übernehmen es, die Straßen, Gassen und Plätze der Stadt Berlin und des weiteren Polizei-Bezirks nach näherer Bestimmung dieses Vertrages auf Fünf und Zwanzig Jahre, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse während der Bauzeit vom 1. Juli 1856 laufen, mit fließendem Wasser zu versorgen.

§. 2. Dieselben verpflichten sich, die hierzu erforderlichen Einrichtungen in jeder Beziehung nach den vollkommensten und am meisten erprobten Methoden nach einem von ihnen vor der Ausführung dem Staats-Kommissar mitzutheilenden Plane zu treffen.

§. 3. Sämmtliche hierzu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen führen die Unternehmer auf ihre alleinigen Kosten aus, und wird denselben der Erwerb von Grundstücken zu den Zwecken des Unternehmens hiermit gestattet.

§. 4. Den Unternehmern wird für die Dauer dieses Vertrages das Recht eingeräumt, mittelst der zu erbauenden Wasserwerke, den Einwohnern der Stadt Berlin und derjenigen Theile des weiteren Polizei-Bezirks, auf welche dieselben ihr Unternehmen ausdehnen werden, gegen Entgelt fließendes Wasser zuzuführen. Zugleich wird den Unternehmern die Zusicherung ertheilt, daß es während der Dauer dieses Vertrages nur ihnen allein gestattet sein soll, die öffentlichen Straßen und Grundstücke zu gleichartigen Anlagen zu benutzen. Unbeschränkt sind dagegen alle Anlagen, welche die Grundbesitzer zu irgend einem Zwecke auf ihren Grundstücken für die Gewinnung des Wassers oder für Anlagen von Wasserwerken treffen möchten, wie es denn Jedermann freisteht, von der Wasserleitung der Herren Unternehmer Gebrauch zu machen oder nicht.

§. 5. Das Anlage-Kapital für die Herstellung und den Betrieb der Wasserleitung wird auf wenigstens Eine Million Fünfhundert Tausend

Thaler angenommen. Die Unternehmer haften jedoch ohne Rücksicht auf diese Annahme für die vertragsmäßige Ausführung des ganzen Werks, und bleiben dafür auch dann verhaftet, wenn sie, was ihnen unbenommen ist, noch andere Personen oder eine Gesellschaft in diesen Contract mit eintreten lassen. Der Stadtgemeinde Berlin wird das Recht vorbehalten, sich mit einem Kapitale von höchstens Zweihundert Tausend Thalern an dem Unternehmen zu betheiligen, jedoch ohne Anspruch auf Mitwirkung bei der Ausführung und Leitung desselben. Sollten die Herren Fox und Crampton eine Gesellschaft in diesen Contract mit eintreten lassen, so hat die Stadtgemeinde Berlin das Recht, derselben nach Maßgabe des zu errichtenden Gesellschafts-Vertrages für den gedachten Betrag von höchstens Zweihundert Tausend Thalern beizutreten. Zur Erklärung über die Annahme dieses vorbehaltenen Rechts wird der Stadtgemeinde Berlin eine Frist von drei Wochen bewilligt.

§. 6. Die K. Regierung gestattet für die Speisung der Wasserleitung die Benutzung des Spreeflusses und sonstiger der Disposition des Fiscus unterliegenden Wasserläufe. Stauwerke und andere Anlagen können nur unter Beobachtung der bestehenden Gesetze errichtet werden. Der Schifffahrt, dem Betriebe der vorhandenen Mühlen und anderer, eines ungehinderten Wasserlaufs benöthigten Anstalten darf aus den Anlagen der Wasserleitung kein Hinderniß oder Nachtheil entstehen.

§. 7. Das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernder Benutzung fremder Grundstücke wird den Unternehmern für den Fall zugesichert, daß über den Erwerb eine Einigung nicht zu Stande kommt. Das Recht zur Expropriation erstreckt sich: 1) auf den Grund und Boden, welcher für die Gebäude, zum

räumt, die bis jetzt nur zur Abführung des Wassers und der Unreinigkeiten aus den öffentlichen Rinnsteinen bestimmten, vorhandenen oder noch zu erbauenden unterirdischen Kanäle auch für ihre Zwecke zu benutzen, auch zu dem Ende Stichkanäle oder Röhren anzulegen, welche reines und unreines Wasser aus den Häusern in die Kanäle abführen. Die gleichzeitige Ableitung von Excrementen wird gestattet werden, wenn die Unternehmer Einrichtungen treffen, welche zu jeder Jahreszeit Verstopfungen in den Kanälen bei der Reinigung derselben, Belästigungen des Publikums durch Eindringen unangenehmer Gerüche in die Häuser und Straßen, und endlich auch nachtheilige Einflüsse auf die die unterirdischen Hauptkanäle aufnehmenden Wasserläufe verhüten. Die von den Unternehmern benutzten Kanäle müssen dieselben stets rein und in gutem Baustande erhalten. Sollten die Kanäle zur Aufnahme aller Flüssigkeiten nicht ausreichen, worüber der Staats-Kommissarius entscheidet, so sind die Unternehmer berechtigt, diese Kanäle auf ihre Kosten umzubauen, andernfalls verpflichtet, die zuzuführenden Flüssigkeiten auf das Maaß zu beschränken, welches die Kanäle zu fassen und abzuführen vermögen. Eben so wird den Unternehmern das Recht eingeräumt, im Einverständnisse mit den etwa betheiligten Grundbesitzern, für ihre und die öffentlichen Zwecke, nach einem von dem Staats-Kommissarius zu genehmigenden Systeme, neue Abzugskanäle zu erbauen. Ueberall, wo die Unternehmer in den unterirdischen Kanälen Oeffnungen anbringen, haben dieselben Vorrichtungen herzustellen, durch welche das Ausströmen der übelriechenden Gase verhindert wird.

§. 10. In allen, dieses Unternehmen betreffenden Angelegenheiten werden die Unternehmer als unter den besondern Schutz der preußischen Regierung und Gesetze gestellt betrachtet, und denselben Sicherheit

ihres Eigenthums, so weit solche die Staatseinrichtungen gewähren, so wie Unterstützung für alle rechtmäßigen Ansprüche verheißen.

§. 12. Für die den Herren Fox und Crampton durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte und Befugnisse verpflichten sich dieselben, allen denjenigen Straßen, Gassen und Plätzen der Stadt Berlin und des weitern Polizeibezirks, durch welche die Wasserröhren gelegt werden, das zur Besprengung der Straßen und Reinigung der Straßengerinne, so wie in Feuersgefahren erforderliche fließende Wasser mittelst Röhrenleitung unentgeltlich zuzuführen und dergestalt zu Tage zu befördern, daß im Durchschnitt auf je 480 (Vierhundertachtzig) Fuß ein Wasserstock zum Gebrauch für die Besprengung der Straßen und Reinigung der Straßengerinne und zwischen jedem derselben ein nur bei Feuersgefahren zu benutzender Feuerständer errichtet wird. Das aus den Wasserstöcken zu dem zuerst gedachten Gebrauch zu entnehmende Wasser muß jedoch in die Rinnsteine ablaufen, aus denen die Besprengung der Straßen zu bewirken ist. Darüber, wie viel Wasser die einzelnen Wasserstöcke zu diesem Zweck zu liefern haben, entscheidet der Staats-Kommissarius; derselbe wird es indessen für eine Pflicht der Loyalität erachten, die nöthigen Anweisungen zu erlassen, damit das Wasser nicht unnütz verwendet und der Verbrauch möglichst auf die den Unternehmern passenden Tageszeiten vertheilt werde. Wie die räumliche Vertheilung der Wasserstöcke, der Ständer und deren Einrichtung erfolgen soll, hat gleichfalls der Staats-Kommissarius zu bestimmen. Im Fall von Feuersgefahr ist der Anführer der Feuerwehr berechtigt, alle vorhandenen Oeffnungen der Wasserleitung ohne Ausnahme zu benutzen.

§. 15. Die Unternehmer verpflichten sich, mit den erforderlichen Einrichtungen in möglichst kurzer Frist

zu beginnen und den Bau ununterbrochen bis zur Ausführung des ganzen Werkes fortzuführen. Die Wasserleitung wird als im vollen contractlichen Umfange ausgeführt angesehen, sobald 16,000 (sechzehntausend) Ruthen (192,000 Fuß Duodez-Maaß) Straßen und Plätze der Stadt mit Wasserröhren versehen sind, ohne daß die Unternehmer hierdurch beschränkt sein sollen, ihre Wasserleitung durch noch unbelegte Straßen und Plätze der Stadt Berlin und des weitern Polizeibezirks weiter zu führen. In welchen zusammenhängenden Richtungen die Legung der Röhren successiv erfolgen soll, wird durch Vereinbarung mit dem Staats-Kommissarius, event. nach dessen Anordnung festgestellt, und wird hier nur bestimmt, daß die Strecke „Unter den Linden" herzustellen ist.

§. 17. Die Unternehmer sind verbunden, die zur Aus- und Durchführung des Werks erforderlichen Materialien und Maschinen aus dem Inlande zu beziehen, so weit dies, ohne die Solidität des Werks entschieden zu gefährden und in gleich guter Qualität geschehen kann, es wäre denn, daß dieselben einschließlich der Transportkosten und Eingangsabgaben für einen geringeren Preis aus dem Auslande bezogen werden könnten. Sollte es indeß zur wirksamen Förderung des Unternehmens oder Sicherstellung seines Erfolges nothwendig sein, Maschinen und Materialien aus dem Auslande kommen zu lassen, so soll dem Staats-Kommissarius nach einer darüber zu treffenden besondern Vereinbarung vorbehalten sein, hierzu seine Einwilligung zu geben.

§. 21. Für die Aus- und Durchführung des Unternehmens, die Erfüllung aller vertragsmäßigen und gesetzlichen Verpflichtungen, den Ersatz von Schäden und Kosten, bestellen die Unternehmer eine Caution von Einhundert Tausend Thalern preuß. Cour. in preuß. Staatspapieren nach dem Tages-

Course, welche bei der hiesigen Bank deponirt werden.

§. 30. In Anbetracht der großen Kosten, welche die Unternehmer auf dieses Werk verwenden, wird denselben bei treulicher Erfüllung dieses Contracts auf ihren Wunsch eine Empfehlung an die übrigen größeren Städte der Monarchie von der Staatsregierung in der Art zugesichert, daß ihnen bei Anlage von Wasserleitungen vor anderen Unternehmern bei gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt werde.

§. 31. Wegen der Stempel bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten dieses, notariell zu vollziehenden Vertrages übernehmen die Herren Fox und Crampton. Zu Urkund dessen ist dieser in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Vertrag zum Zeichen der Genehmigung von beiden Contrahenten eigenhändig unterschrieben.

Berlin, den 14. Dezember 1852.

(gez.) Carl Ludwig Friedrich v. Hinckeldey, Königl. Preußischer Polizei-Präsident.

(gez.) The fore going agreement I approve in all its points after having acquired a perfect knownedge of its contens and signit on behalf of Sir Charles Fox and myself: Thomas Russell Crampton.

Der vorstehende, zwischen dem Königlichen Polizei-Präsidenten von Hinckeldey und dem Herrn Thomas Russell Crampton für sich und den Herrn Charles Fox geschlossene Vertrag wird hierdurch von uns genehmigt.

Berlin, den 20. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Westphalen.

Die unterzeichneten Minister beurkunden hierdurch, daß der Königliche Polizei-Präsident von Hinckeldey in Gemäßheit der Bestimmung im §. 22 des zwischen ihm und den Unternehmern Charles Fox und Thomas Russel Crampton unterm 14. d. M. geschlossenen Vertrages über die Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser zum Staats-Kommissarius Behufs der Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats zum Schutz und zur Sicherung des Unternehmens, zu dessen vertragsmäßiger Ausführung und Verwaltung, zur Wahrung des öffentlichen Interesses und zur Vermittelung zwischen den Unternehmern und den Staatsbehörden ernannt worden ist.

Berlin, den 20. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Westphalen.

Commissorium für den Königl. Polizei-Präsidenten, Herrn von Hinckeldey.

Endlich hat der Polizei-Präsident in der allerneuesten Zeit ein entsprechendes Grundstück, eine halbe Meile von Berlin (in Rummelsburg), erworben, auf welchem eine Dampfmahlmühle und Bäckerei errichtet werden soll, um den sämmtlichen Beamten der Stadtvogtei, der Schutzmannschaft, Feuerwehr u. s. w. und den Sträflingen selbst billige Backwaaren liefern zu können. Es werden daselbst auch noch mehrere Gebäude aufgeführt, und bei den Erd- und verschiedenen anderen Arbeiten die Sträflinge der Stadtvogtei beschäftigt, welche zu diesem Zwecke täglich nach Rummelsburg transportirt werden. Dieselben erhalten einen kleinen Tagelohn und eine Brodzulage, und haben das Angenehme der Bewegung in freier

Luft, wodurch ihr Aussehen und ihre Gesundheit überhaupt täglich mehr gewinnen.

Wir haben hier diejenigen Einrichtungen des Polizei-Präsidenten angeführt, welchen eine Dauer bis in die fernsten Zeiten gewiß ist. Es sind jedoch noch viele andere für das Gedeihen der Residenz wichtige Einrichtungen und Verordnungen, namentlich durch die Sittenpolizei-Kommission, ins Leben gerufen, welche den gegenwärtigen Chef der Polizei zum Urheber haben. Mehrere der letzteren sind von uns bereits früher angeführt worden und haben wir nur noch zu erwähnen, daß in neuester Zeit in Bezug auf das Fuhrwerks- und auf das Meldewesen viele wichtige Polizei-Verordnungen erlassen sind. Im Ganzen aber erstreckt sich die energische, umsichtsvolle und rastlose Thätigkeit des Polizei-Präsidenten von Hinckeldey über sämmtliche Zweige des Polizeiwesens, zumal wo es gilt, das Gedeihen der Residenzbewohner an Gesundheit, Ordnung und Sicherheit zu befördern. In welchem hohen Grade derselbe das Vertrauen und die Anerkennung unseres Königs erreicht hat, geht daraus hervor, daß ihm bereits seit längerer Zeit hinsichtlich der Anstellung seiner sämmtlichen Beamten (mit Ausnahme des Polizei-Obersten, der Polizei-Hauptleute und Lieutenants, die vom Ministerium erfolgt) keine Beschränkung auferlegt wird (Kabinetsordre von 7. April 1852); daß derselbe zugleich zum Wirklichen Geheimen Rath und letzthin, unter dem 15. August 1854, zum General-Polizei-Direktor der ganzen Preußischen Monarchie ernannt wurde.

---

Ende des zweihundert zweiundzwanzigsten Theiles.

---

Schnellpressendruck von G. Litfaß in Berlin, Adlerstr. 6.

Stanford University Libraries
3 6105 014 903 210

AE
27
K8
v.22.
STHC

Stanford University Libraries
Stanford, California
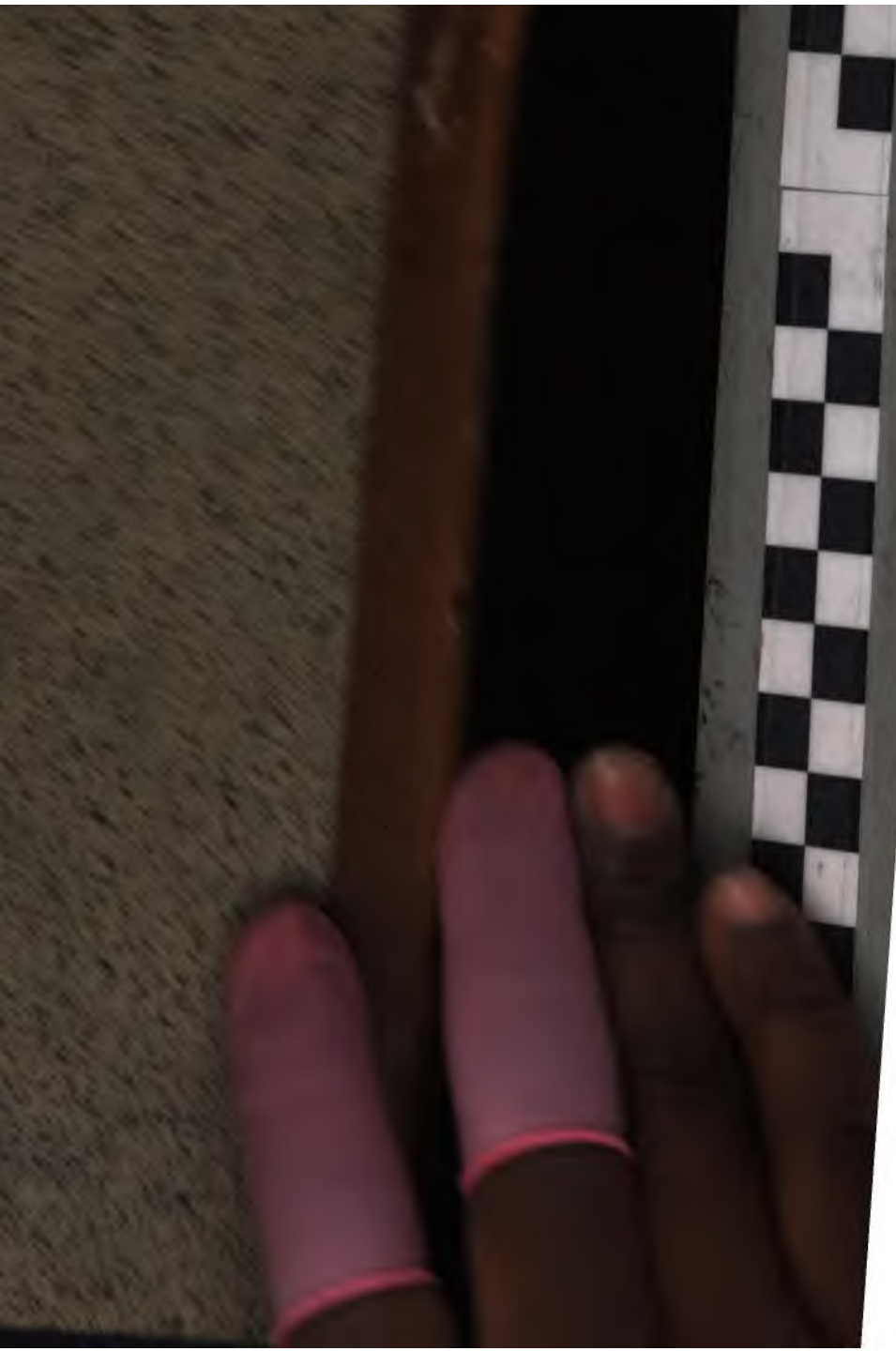
Return this book on or before date due.